

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

## Inhaltsverzeichnis

– Mit Beiträgen zum Bildungsangebot im Strafvollzug –

<i>Ulrich Baumann</i>	Registrierungskarrieren von Straftlassenen . . . . .	67
<i>Peter Bierschwale</i>	„Bildung 2000“ – Zweites länderübergreifendes Seminar der Lehrer Sachsen-Anhalts und Niedersachsens . . . . .	78
<i>Caroline Clever/ Rainer Ommerborn</i>	Fernstudium in deutschen Haftanstalten . . . . .	80
<i>Manuel Pendon</i>	Flexibles, bedarfsgerechtes Berufsbildungsangebot im Jugendvollzug – dargestellt am Beispiel der JSA Schifferstadt . .	87
<i>Hermann Berner</i>	„Und dann fragt man halt mal beim Sozialarbeiter“ Zur Arbeit des Sozialdienstes im Vollzug . . . . .	91
<i>Jutta Reizammer/ Rüdiger Müller-Isberner</i>	Rehabilitation von Maßregelvollzugspatienten in der Stadt . . . . .	97
<i>Christoph Flügge</i>	Wie war es wirklich in den DDR-Gefängnissen? Über die Schwierigkeiten mit einer „amtlichen Auskunft“ . . . . .	100
	Aktuelle Informationen . . . . .	102
	Aus der Rechtsprechung:	
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 16.5.1995 – 2 BvR 1882/92 –: Meinungsäußerungsfreiheit und Anhalten eines Briefs wegen grober Beleidigung . . . . .	111
	KG v. 25.4.1995 – 2 VAs 63/94: Verlegung in Sozialtherapeutische Anstalt für Frauen . . . . .	113
	OLG Koblenz v. 14.11.1994 – 2 Ws 679/94 –: Satellitenfernsehempfang im Haftraum . . . . .	114
	OLG Koblenz v. 25.4.1995 – 2 VAs 5/95 –: Zulässigkeit des Rechtswegs in Haftsachen, Nachweis des Verteidigungsverhältnisses . . . . .	116
	Hanseat. OLG Hamburg v. 29.5.1995 – 3 Vollz (Ws) 5/95 –: Kosten für Fernlehrgang zur Erreichung des Abiturs . . . . .	117
	OLG Koblenz v. 31.3.1995 – 2 Ws 135/95 –: Bedürftigkeit und Eigenmittel des Gefangenen . . . . .	118
	OLG Hamm v. 24.3.1995 – 1 Vollz (Ws) 226/94 –: Vertrauensschutz in bezug auf Besitz externer Lautsprecherboxen . . . . .	119
	OLG Koblenz v. 30.12.1994 – 2 Ws 794/94 –: Anforderungen an Entscheidung über die Gewährung von Einsicht in die Gefangenenpersonalakten . . . . .	121
	LG Freiburg v. 4.1.1995 – XIII StVK 159/94 –: Anfertigung von Aktenkopien für Gefangene . . . . .	122
	Für Sie gelesen . . . . .	123
	Leser schreiben uns . . . . .	128

*Für Praxis und Wissenschaft*

## Unsere Mitarbeiter

<i>Ulrich Baumann</i>	Kriminologische Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.
<i>Peter Bierschwale</i>	Studienrat, JVA Celle I Trift 14, 29221 Celle
<i>Caroline Clever</i>	Hubbelrather Straße 8, 40233 Düsseldorf
<i>Dr. Rainer Ommerborn</i>	FernUniversität/Gesamthochschule in Hagen Konkordiastraße 5, 58084 Hagen
<i>Manuel Pendon</i>	Rektor, JVA Zweibrücken, Berufsbildungsstätte Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken
<i>Dr. Hermann Berner</i>	Marienburg Straße 25, 72116 Mössingen
<i>Jutta Reizammer</i>	Dipl.-Psych., Klinik für gerichtliche Psychiatrie, 35114 Haina (Kloster)
<i>Dr. J. Rüdiger Müller-Isberner</i>	Ärztlicher Direktor, Klinik für gerichtliche Psychiatrie, 35114 Haina (Kloster)
<i>Christoph Flügge</i>	Ltd. Senatsrat, Leiter der Abteilung Justizvollzug, Senatsverwaltung für Justiz Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin-Schöneberg
<i>Dr. Heino Stöver</i>	Fachbereich 03/Institut für Rechtswissenschaft II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Postfach 2503, 2611 Oldenburg
<i>Dr. Reiner Haehling von Lanzenauer</i>	Ltd. Oberstaatsanwalt a.D., Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege Hoffstraße 10, 76133 Karlsruhe
<i>Karl-Michael Walz</i>	Oberstaatsanwalt, Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege Hoffstraße 10, 76133 Karlsruhe
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Sürther Hauptstraße 200a, 50999 Köln
<i>Wolfgang Schriever</i>	Oberregierungsrat, Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen 53902 Bad Münstereifel
<i>Dr.phil. Rainer Möhler</i>	Fachbereich Grundlagen- und Geschichtswissenschaften der Universität des Saarlandes Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken
<i>Hans G. Bauer</i>	Dipl.-Soziologe, Mitarbeiter der Gesellschaft für Ausbildungsforschung und Berufsentwicklung e.V. Kieselstraße 9, 80999 München
<i>Ralf Hebauf</i>	JVA, Kleeberger Straße 23, 35510 Butzbach

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialamtsrat Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Justizministerium, Am Waterlooplatz 5 A, 30169 Hannover, Tel. 05 11/120-92 31 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66041 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Prof. Dr. Max Busch †, Hollerbornstr. 20, 65197 Wiesbaden Ministerialdirigent Harald Preusker, Staatsministerium der Justiz, Postfach, 01076 Dresden Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. – Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	inland: Einzelbezug 10,50 Jahresabonnement 39,00	Ausland: Einzelbezug 11,00 Jahresabonnement 39,80	
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland 23,50 Buchhandel 28,50 Jahresabonnement Ausland 23,50 – Alle Preise incl. Versandkosten. –		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Stadtsparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 14 10 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

# Registrierungskarrieren von Straftentlassenen

Ulrich Baumann

## 1. Zusammenfassung

Es wird eine Untersuchung vorgestellt, die für eine hochausgelesene Stichprobe von 191 männlichen erwachsenen Straftentlassenen – verurteilt primär wegen Eigentums- und Vermögenskriminalität – die Rückfälligkeit nach einem Kontrollzeitraum von im Durchschnitt 9,7 Jahren anhand der Bundeszentralregisterauszüge überprüft und die gesamte Registrierungskarriere beschreibt. Die ermittelte Rückfälligkeit wird mit während des Vollzugs erfolgten Interventionen, den Daten der Entlassungs- und Nachentlassungssituation sowie soziodemographischen Merkmalen der Probanden in Beziehung gesetzt.

Die Ergebnisse zeigen, daß 49,7 % der entlassenen Strafgefangenen in den Vollzug zurückkehren. Ein Karriereabbruch läßt sich plausibel für 36,6 % der Population annehmen, gekennzeichnet durch einen nach dem Lebensalter späteren Beginn und auch eine spätere Beendigung sowie eine kürzere Dauer der Registrierungskarriere mit weniger Einträgen.

Je länger die Verbüßung unbedingter Freiheitsstrafen vor der stichprobenbegründenden Haftentlassung insgesamt dauert, um so wahrscheinlicher wird die Wiederinhaftierung.

Signifikante Zusammenhänge zwischen Vollzugsinterventionen und Rückfälligkeit ergeben sich nicht. Eine signifikant hohe Wiederinhaftierung bezogen auf die Entlassungssituation zieht allein die zu diesem Zeitpunkt nicht vorhandene Arbeit nach sich. Erwartungsgemäß rangieren beruflich (re-) integrierte Probanden signifikant höher unter den Karriereabbrechern und unter den frühestens drei Jahre nach der Entlassung erneut Registrierten.

## 2. Einleitung

Ab Mitte der 70er Jahre wurde die Behandlung und Rehabilitation von Strafgefangenen zu einem hervorgehobenen und kritischen Thema der internationalen kriminologischen Diskussion und Forschung, nachdem bis zu dieser Zeit die Effektivität solcher Programme optimistisch eingeschätzt wurde und entsprechende Interventionen noch weitgehend unbestritten waren.<sup>1)</sup>

Bei Skeptikern herrschte die Meinung vor, daß nur wenige Rehabilitationsprogramme überhaupt funktionierten und diese darüber hinaus nur in geringem Maße Rückfälligkeit vermindern könnten.<sup>2)</sup> Allerdings wurde einigen Ansätzen zugebilligt, daß sie bei bestimmten Subgruppen von Straftätigen in dem Sinne Effekte erzielen könnten, als zugängliche Täter innerhalb eines weiten Rahmens von Bedingungen positiv reagierten und damit grundsätzlich „behandlungsfähig“ seien, während andere gegen jedwede rehabilitative Anstrengungen resistent blieben. Dies führte im weiteren zu Vorstellungen differenzierter Interventionen für unterschiedliche Personenkreise, ausgehend von der Sichtweise, daß Straffällige durch Behandlung positiv wie negativ – oder überhaupt nicht – beeinflußt werden können, abhängig vom speziellen Ansatz und externen Bedingungen, denen sie ausgesetzt sind.<sup>3)</sup>

Vor diesem Forschungshintergrund wurde ab Ende der 70er Jahre durch die Forschungsgruppe Kriminologie am Max-Planck-Institut für Strafrecht in Freiburg ein Schwerpunktprogramm geplant, das Probleme des Strafvollzugs und der Resozialisierung näher untersuchen sollte.<sup>4)</sup> Unter dem skizzierten Erkenntnisinteresse wurden Fragestellungen entwickelt nach den Unterschieden in der „Karriere“, im Zeitbudget und Aktionsraum von Straftentlassenen, nach den Ursachen unterschiedlicher Resozialisierung, nach dem Beitrag, den die Nachentlassungsbetreuung zur Rehabilitation von Straftentlassenen liefere. Ferner danach, ob sich Entlassene aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug hinsichtlich ihrer Resozialisierung von Entlassenen aus dem Regelvollzug unterscheiden und vor allem, wodurch die Resozialisierung von Straftentlassenen erhöht werden könne.<sup>5)</sup> *Dünkel* widmete sich dabei stärker der Legalbewährung<sup>6)</sup>, *Ortmann* untersuchte praxisbegleitend die Sozialtherapie in Berlin und Nordrhein-Westfalen<sup>7)</sup>, und *Blass* legte das Gewicht u.a. auf die Nachentlassungssituation. Außerdem sollten als Teilziele seines Projekts die Legalbewährung und die Sozialbewährung im Sinne sozialer Integration von Straftentlassenen erklärt werden, ausgehend von den Vollzugszielen, die die Verhinderung der Wiederverurteilung und eine soziale Eingliederung vorsehen.<sup>8)</sup> Neuerdings beschäftigt sich *Kinzig* mit der strafrechtlichen Behandlung (Sicherungsverwahrung) gefährlicher Rückfalltäter.<sup>9)</sup>

In den 80er Jahren zeichnete sich international – im Gegensatz zu den pessimistischen Erwartungen zuvor, gestützt auf Meta-Analysen und die Aufarbeitung der einschlägigen Forschungsliteratur – eine einheitlichere Auffassung insofern ab, als bestimmten Interventionsformen die Reduzierung von Rückfälligkeit zuerkannt wurde und damit Rehabilitation nach wie vor möglich sei.<sup>10)</sup> Kontrovers blieb allerdings die Sichtweise im deutschsprachigen Raum.<sup>11)</sup>

Die folgenden Ausführungen beziehen einen Ausschnitt der im Rahmen der Erhebungen von *Blasse* angefallenen Daten ein.<sup>12)</sup> Für die von ihm untersuchte Population wurden 1982 und in seiner Nachfolge noch einmal 1989 die Strafregisterauszüge erhoben, um die Legalbewährung nach der Haftentlassung in dem sich anschließenden Überprüfungszeitraum untersuchen zu können.

Hierauf wird das Schwergewicht gelegt, da neben Interventionen im Vollzug Rückfälligkeit bzw. Mehrfachtäterschaft in der kriminologischen Theorie und Empirie zumindest ähnlich hohe Aufmerksamkeit beanspruchen, obwohl es sich bei Mehrfachtätern um eine zahlenmäßig kleine Gruppe handelt, auf die aber ein weiter überproportionaler Anteil polizeilich registrierter Kriminalität<sup>13)</sup> – mit noch dazu schweren Delikten – entfällt. Dies gilt in noch deutlicherer Form für sog. chronische bzw. Intensivtäter.<sup>14)</sup>

Wird Mehrfachtäterschaft als bis zu fünfmaliges Delinquieren definiert, so ist damit im Schnitt nicht mehr als 10 % der männlichen Population umfaßt. Unter Verwendung des Intensivtäterbegriffs mit fünf- und mehrmaligem Auffälligwerden, begehen zwischen 3 % und 5 % der Täter zwischen 30 % und 50 % der bekanntgewordenen Straftaten bezogen auf den Jahresdurchschnitt einer Altersgruppe.<sup>15)</sup>

Vor allem bei jugendlichen Mehrfachtätern verbanden sich Fragen nach Prognose und Prävention mit Versuchen der empirischen „Frühidentifizierung“ einer kriminellen Karriere. Der Begriff der kriminellen Karriere weist dabei Bedeutungsüberschneidungen auf: Termini wie Mehrfachtäterschaft,

wiederholte Auffälligkeit, Rückfallkriminalität, Intensiv- oder chronische Straftäter werden gelegentlich synonym verwendet. Gleichwohl wird unter Verwendung dieser Begrifflichkeit ein Untersuchungsrahmen gesetzt mit Fragen nach dem Beginn bzw. dem Einstieg, nach dem Verlauf oder der Entwicklung und nach der Beendigung bzw. dem Ausstieg aus der kriminellen Karriere.<sup>16)</sup> Entsprechend wird als Minimaldefinition das Begehen einer erheblichen Anzahl von Straftaten über einen längeren Zeitraum hinweg gefordert.<sup>17)</sup>

Verwendet wird nachfolgend der Terminus der Registrierungskarriere, da sich einerseits das Datenmaterial zentral auf Strafregisterauszüge stützt, zum anderen in Abgrenzung zu Begriff und Vorgehensweise bei der Erhebung krimineller Karrieren und polizeilicher Registrierungen im Sinne einer prospektiven Längsschnittuntersuchung delinquenten Verhaltens, wie sie etwa bei Kohortenuntersuchungen vorliegt. Eine Registrierungskarriere umfaßt Rückfälligkeit und Mehrfachtäterschaft ebenfalls, allerdings bezogen auf entsprechende Einträge im Bundeszentralregister, deren Abfrage zu bestimmten Zeitpunkten und die retrospektive Untersuchung; aufzufassen als prospektiv angelegte Verlaufsstudie bezogen auf eine Kohorte von aus dem Strafvollzug Entlassenen.<sup>18)</sup>

Da eines der stichprobenbegründenden Merkmale der zugrundeliegenden Erhebung von *Blass* die „Verurteilung wegen eines Eigentumsdeliktes“ ist und entsprechend Sanktionierte mit die höchsten Vorbelastungen in Untersuchungen aufweisen, läßt sich innerhalb der untersuchten Population auch die Frage nach möglichen Trends zur Professionalisierung oder Spezialisierung in der Deliktsbegehung und zur Eskalation in der Deliktsschwere sowie zur Deliktsperseranz stellen, die ansonsten über das gesamte Deliktsspektrum nur gelegentlich zu beobachten sind.<sup>19)</sup>

Im Gegensatz zu Delinquenzkarrieren bei Jugendlichen mit insgesamt voneinander unabhängigen Übergängen zwischen einzelnen Deliktstypen und geringer Spezialisierung, lassen sich solche Zusammenhänge bei Erwachsenen feststellen, allerdings nicht in erheblichem Ausmaß.<sup>20)</sup> *Kerner* berichtet im Rahmen der Sekundäranalyse der Geburtskohortenstudie von *Wolfgang et al.* (1972) von einem vergleichsweise konstanten Auftreten von Vermögensdelikten in Deliktsreihen.

### 3. Fragestellung

Für die untersuchte Population von 191 erwachsenen männlichen Strafgefangenen mit wiederholter Auffälligkeit und ungünstiger Sozialprognose, die zwischen dem 1.1.1978 und dem 31.12.1981 nach mindestens zwölfmonatiger Strafverbüßung aus der Freiburger Justizvollzugsanstalt entlassen wurden, dürfte die allgemeine Hypothese zutreffen, daß „die Rückfallgefährdung bei einmal ausgeprägter krimineller Karriere desto intensiver zu sein scheint, je früher die erste registrierte Straftat liegt, je kürzer die seitherigen Delikte aufeinanderfolgten und je öfter eine staatliche Reaktion stattfand.“<sup>21)</sup> Für Registrierungskarrieren gilt dies mit der Einschränkung, daß deren Beginn nicht mit der ersten registrierten Verurteilung zusammenfallen muß.

Außerdem ist zu untersuchen, ob Einflüsse von sozialen und sozialisatorischen oder auch psychischen Defiziten – insgesamt als soziale Belastung zu fassen – auf die Registrierungskarriere feststellbar sind oder ob ein eigendynamisches Modell der Erklärung von Rückfälligkeit angemessener ist.<sup>22)</sup>

Die Annahmen gehen dahin, daß Sozialisationsvariablen einen eher geringen Einfluß – und auch nur bezogen auf die erste Verurteilung, also den Beginn der Registrierungskarriere – nehmen, im Verlauf der Karriere sozioökonomische und legalbiografische Bedingungen eine wesentlich größere Rolle spielen, vor allem die Nachentlassungssituation in ihrem möglichen Einfluß auf erneute Registrierung von Bedeutung ist. Weiter wird angenommen, daß Interventionen während der stichprobenbegründenden Haft und Merkmale der sich anschließenden Nachentlassungssituation für die nächstfolgende Registrierung Bedeutung haben können, aber kaum Auswirkungen auf die weitere sich ggf. anschließende Karriere haben werden. Angezielt wird eine Deskription des gesamten Registrierungsverlaufes mit der zentralen Fragestellung nach Beginn, Verlauf und Beendigung der Karriere und damit nach dem Instanzenhandeln, das sich in den Einträgen niederschlägt.

### 4. Anlage und Durchführung der Untersuchung

Zunächst wurde anhand der BZR-Auszüge aus den Jahren 1982 und 1989 überprüft, ob und in welchem Ausmaß Tilgungen von Registerinträgen aufgetreten sind. Da dies – wie noch zu zeigen sein wird – kaum der Fall war, kann von einer relativ kompletten Abbildung der Sanktionierungen ausgegangen werden.

Für die Stichprobe beträgt der Zeitraum zwischen Entlassung und Registerabfrage 1989 als mittleres Follow-up-Intervall neun Jahre und sieben Monate (max: elf Jahre, acht Monate; min: sieben Jahre, zehn Monate). Die mittlere Dauer der gesamten Registrierungskarriere bis zum Stichtag 1.10.1989 liegt bei 15,79 Jahren und ist damit für diese hochausgelesene Population deutlich länger als die in Untersuchungen ansonsten ermittelten durchschnittlichen sieben bis acht Jahre.<sup>23)</sup> Hierbei ist in allererster Linie die damalige Zuweisungspraxis von Bedeutung, nach der in die Freiburger Vollzugsanstalt Gefangene mit eher ungünstiger Prognose eingewiesen wurden.<sup>24)</sup>

### 5. Untersuchungsergebnisse

#### 5.1 Die Registrierungskarrieren im Überblick

Werden zunächst die Einträge der gesamten Registrierungskarriere betrachtet (Tabelle), so entfallen auf die Population im Durchschnitt 11,5 Sanktionierungen unter Herausnahme von Suchvermerken und nachträglichen Gesamtstrafenbeschlüssen; diese machen 7,3 % aller Einträge aus.

Vor der Haftentlassung ist es im Mittel zu 8,2 Verurteilungen gekommen – die Karriere also relativ weit fortgeschritten –, da sich durchschnittlich nur noch 3,2 Einträge anschließen.

Verurteilungen zu Geldstrafe erfolgen in einem Viertel der Fälle, ansonsten werden Freiheitsstrafen ausgesprochen, d.h. im Durchschnitt der Registrierungskarrieren 8,5 und von diesen wiederum drei Viertel ohne Bewährung.

Bei den Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt werden, kommt es in über der Hälfte zu einem Widerruf der Bewährung, in den auffällig seltenen Fällen der Strafrestauesetzung – bzw. seiner Verzeichnung – bei unbedingten Freiheitsstrafen liegt der Anteil von Widerrufem sogar noch höher (63,3 %).

**Tabelle:** Summe der Registereinträge aller Probanden<sup>1)</sup>

	Summe <sup>2)</sup>	Mittelwerte	%			
Alle Einträge	2359	12,35	100			
– Suchvermerke	57	0,30	2,4			
– Gesamtstrafbeschlüsse	112	0,60	4,9			
Alle Einträge ohne Such- und Gesamtstrafbeschlüsse	2191	11,7	100			
Jugendstrafe <sup>3)</sup>	38		1,7			
Geldstrafe	564	2,94	26			
Freiheitsstrafe	1598	8,36	72,5	100		
– mit Bewährung	393	2,06		24,6	100	
– widerrufen	218	1,14			55,5	
– nicht widerrufen	175	0,92			45,5	
– ohne Bewährung	1205	6,31	75,4	100		
– Strafresterlaß	237	1,24			19,7	100
– widerrufen	150	0,79			63,3	
– nicht widerrufen	87	0,46			36,7	
– kein Strafresterlaß	571	2,99		47,4		
– sonstige <sup>4)</sup>	397	2,08		32,7		

N: 191

1) In neun Fällen ergänzt durch BZR 1982.

2) Die Summe der Geld- und Freiheitsstrafen ergibt mehr als 100 %, da in drei Fällen eine Geld- und eine Freiheitsstrafe verzeichnet sind.

3) Ergänzt aus BZR 1982, bei der Erhebung aus BZR 1989 wurden Jugendstrafen nicht separat erfaßt; bei zehn Registrierungen wurde 89 weder Geld- noch Freiheitsstrafe kodiert, in den 82er Auszügen sind diese als jugendstrafrechtliche Maßnahmen bzw. Strafen kodiert.

4) Vermutlich Probanden, bei denen die Untersuchungshaft in die verhängte Strafzeit eingeht. Bei drei Registrierungen ist eine Strafrestraussatzung nicht erfaßt.

Die Kategorie „sonstige“ umfaßt eine problematische Fallgruppe von Einträgen, bei der unbedingte Freiheitsstrafe, aber kein Haftvollzug verzeichnet ist. Dahinter verbirgt sich vermutlich die Konstellation, daß – überwiegend kurze – Freiheitsstrafen ohne Bewährung nach U-Haft ausgesprochen werden, d.h. Urteile mit dem Tenor „wird zu X-Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, die durch die U-Haft verbüßt sind“, bzw. bei denen der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird, dahinterstehen.

Das mit diesen Sanktionen zusammenhängende Deliktsbild weist als größte Gruppe Diebstähle (37 %) aus.<sup>25)</sup> Mehr als die Hälfte (53,3 %) entfallen auf Eigentums- und Vermögensdelikte insgesamt, daneben noch 12 % auf Gewaltkriminalität<sup>26)</sup> und 16,6 % auf Straßenverkehrsdelikte. Der Zusammenhang zwischen Delikt und Verurteilung zeigt, daß bei Sachbeschädigung, Körperverletzungs-, Verkehrs- und sonstigen Delikten eher keine Freiheitsstrafen bei dieser Population zu erwarten sind, bedingte Freiheitsstrafen bei Verletzung der Unterhaltungspflicht und BtM-Delikten eine Rolle spielen, ansonsten unbedingte Freiheitsstrafen dominieren.

Interessant im Rahmen des Überblicks ist die Darstellung der Registrierungsfrequenz bezogen auf das Alter bei der jeweiligen Eintragung: Abbildung 1 zeigt die Verteilung aller Registereinträge nach dem Alter. Sie verläuft nach einem Anstieg bis zum 22. Lebensjahr abnehmend bis über das 60. Lebensjahr hinaus und erweist sich damit als grundsätzlich „single peaked“ – analog zu Befunden bei Geburtskohorten.<sup>27)</sup> Hiernach wäre zu vermuten, daß der Einstieg in eine Verurteilungskarriere gleichförmig verläuft, d.h. mögliche

„Späteinsteiger“ nicht eine weitere Häufung und damit Verteilungsspitze zu einem späteren Alterszeitpunkt herbeiführen.

### 5.2 Karrierebeginn

Die Registrierungen setzen bei der untersuchten Population im Minimum mit 14,3 und im Maximum mit 41,5 Jahren ein. Im Durchschnitt liegt das Einstiegsalter bei 20,9 Jahren, der Median leicht darunter (19,5) bedingt durch wenige in fortgeschrittenerem Alter erstmals registrierte.

Die Altersverteilung ergibt sich aus Abbildung 2, der auch zu entnehmen ist, daß zwei Drittel der Population bis zum 21. Lebensjahr erstmals registriert werden.<sup>28)</sup>

Inwieweit eine registrierte Karriere tatsächlich schon früher begann und entsprechende Einträge (bei Jugendlichen im Erziehungsregister) aufgrund erreichter Tilgungsfristen gelöscht wurden, läßt sich nicht direkt beantworten. Es spricht allerdings einiges dafür, daß Tilgungen für die gesamte Regi-

strierungskarriere keine Rolle spielen, da der Abgleich der 1982 erhobenen Auskünfte mit den Strafregistern von 1989 eine hohe Konsistenz aufweist.

Abweichungen liegen nur in Form einiger nachträglicher Gesamtstrafenbildungen vor, bezogen auf Verurteilungen vor 1982, die in den Registerauszügen von 1989 erscheinen. Angesichts der durchgängigen Deliktschwere und der damit zusammenhängenden Tilgungsfristen<sup>29)</sup> dürften Löschungen nach dem Bundeszentralregistergesetz auch kaum in Betracht kommen. Von dieser Situation ausgehend beurteilen wir die ausgewiesenen Registrierungen bei der Gruppe von unter 18jährigen (21,4 %) als vollständig, können dies aber nicht mit gleicher Sicherheit von den 18- bis unter 21jährigen (44,4 %) oder den „Späteinsteigern“ (21 Jahre und älter: 34,2 %) sagen.

Unter Bezugnahme auf Untersuchungsergebnisse, wonach eine größere Wahrscheinlichkeit der Wiederverurteilung besteht, je jünger die Probanden und je schwerer die Straftat bei der Erstverurteilung sind<sup>30)</sup>, sprechen beide Argumente dafür, daß auch die vorliegende Population diesem Bild entspricht.

Die im ersten Registereintrag ausgewiesenen Delikte stehen zunächst unter dem Vorzeichen des Stichprobenkriteriums einer Verurteilung u.a. wegen eines Eigentumsdelikts. Dieses Kriterium ist damit auch von Bedeutung für die vorausgehenden Registrierungsdelikte insofern, als eine Perseveranz im Bereich der Eigentumsdelinquenz bei dieser Population zu erwarten ist. Der Frage einer möglichen Spe-

Abbildung 1: Anzahl der Registereinträge nach Alter

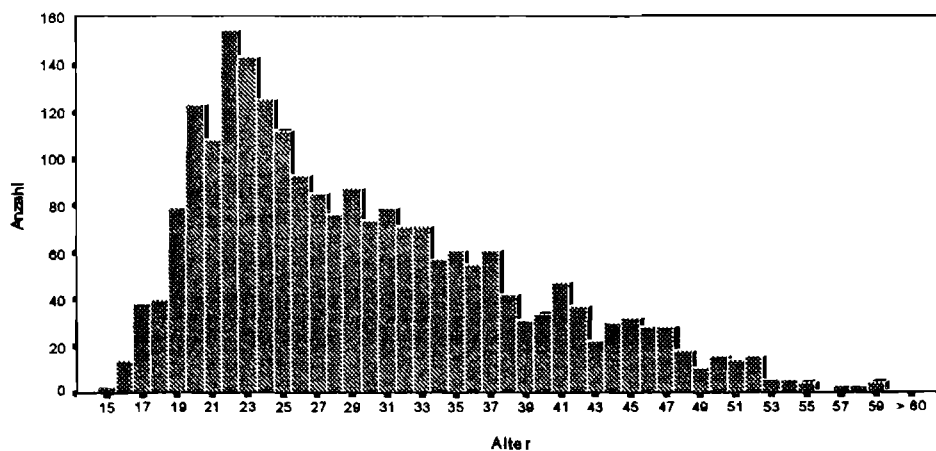
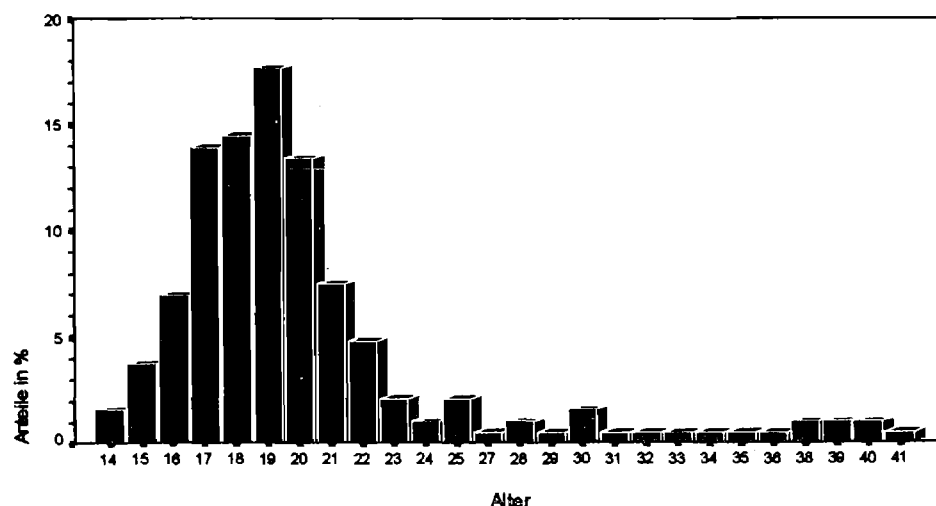


Abbildung 2: Alter beim ersten Registereintrag



zialisierung im Verlauf der Registrierungskarriere ist noch nachzugehen.

Die Verurteilung des schwersten Delikts bei der ersten Registrierung zeigt, daß einfacher und schwerer Diebstahl schon 43,5 % ausmachen. Unter Einbeziehung von Hehlerei, Betrug, Unterschlagung und Urkundenfälschung zu einer Kategorie Eigentums- und Vermögenskriminalität ergeben sich 53,56 % und damit nahezu genau der Anteil, der auch in der Gesamtverteilung (55,83 %) anzutreffen ist.<sup>31)</sup> Gleichzeitig spricht dieser Befund gegen eine *weitergehende* Spezialisierung im Verlauf der Karrieren, also auf aggregierter Ebene. Die Zusammenfassung von Raub, Erpressung, Körperverletzung, Sexual- und Tötungsdelikten zu einem Anteil von 18,8 % Gewaltkriminalität (11,3 % gesamt) sowie Verkehrssachen mit 12,4 % (16,6 % gesamt) ähneln sich weniger stark, stellen demgegenüber aber auch quantitativ kleinere Gruppen dar.

Gut ein Drittel der ersten Verurteilungen entfällt auf Geldstrafen; von den verhängten Freiheitsstrafen werden mehr als die Hälfte ohne Bewährung ausgesprochen.<sup>32)</sup> Damit fallen die Strafen bei der ersten Registrierung zwar deutlich milder als im Durchschnitt aller Einträge aus, liegen gleichwohl deutlich über den von Storz (1995) für die Schweiz gefundenen<sup>33)</sup>, wodurch sich unsere hochselegierte Gruppe wie-

derum hervorhebt.

Die Strafhöhe bei bedingter Freiheitsstrafe beträgt durchschnittlich neun, bei unbedingter Freiheitsstrafe 13 Monate. Ob dies als Eskalation in der Tatschwere angesehen werden kann, muß zunächst noch offen bleiben.

Zur Darstellung des Zusammenhangs der Verurteilungen von Straftaten und Strafarten des ersten Eintrages bietet sich eine modifizierte Kategorisierung der Delikte an (vgl. Abbildung 3). Da die Verurteilungen wegen Körperverletzung fast durchgängig keine Freiheitsstrafen nach sich ziehen, ist eine Zusammenfassung zu den übrigen Gewaltdelikten nicht zu rechtfertigen; sie werden separat ausgewiesen. Auch Diebstahlsdelikte werden von den sonstigen Eigentumsdelikten getrennt.

Es zeigt sich, daß Körperverletzungs-, Verkehrs- und alle übrigen Delikte überwiegend nicht mit Freiheitsstrafen belegt werden, Gewaltdelikte ohne Körperverletzung, Diebstahls- und die weiteren Eigentumsdelikte eher mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung geahndet werden und damit der Anteil von einem

Drittel unbedingter Freiheitsstrafen schon bei der ersten Verurteilung dieser Population hoch liegt.

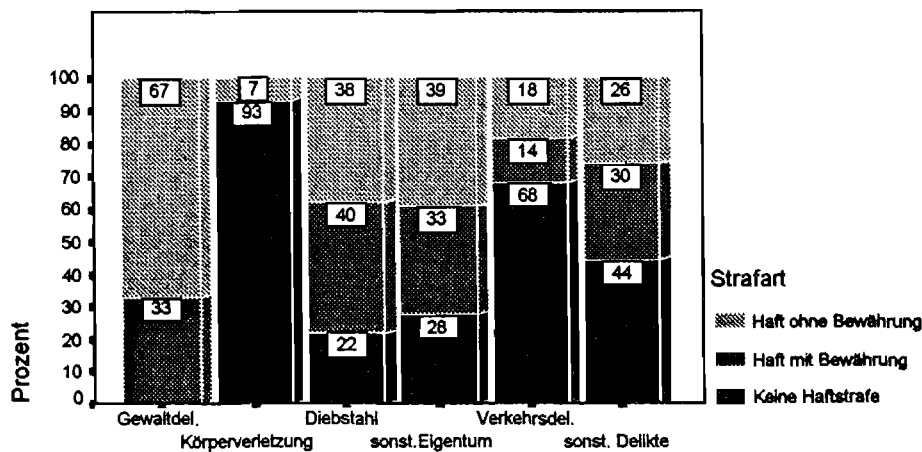
Ein Zusammenhang zwischen Alter und Straftat wird nicht ersichtlich, erwähnenswert ist jedoch die Abhängigkeit des ersten Registrierungsalters von Tatsache und Art des Berufsabschlusses, vor allem aber die damit zusammenhängende Dauer der Ausbildung: Wird der Berufsabschluß in eine entsprechende ordinale Abfolge gebracht, korreliert er signifikant mit dem zunehmenden Alter beim ersten Eintrag. Der längere Verbleib in einer geordneten Ausbildung scheint also die Wahrscheinlichkeit einer frühen Registrierung zu senken.

### 5.3 Intensität der Registrierungskarrieren

Bevor weitere Möglichkeiten diskutiert und überprüft werden, wie sich Rückfälligkeit definieren läßt<sup>34)</sup>, sollen zunächst die Registrierungen im Vordergrund stehen, also Rückfall als erneute Verurteilung aufgefaßt werden.

Zur Berechnung der Registrierungsrate sind folgende Vorüberlegungen notwendig: Da es sich bei der Stichprobenpopulation um keine nach dem Alter parallelisierte Gruppe handelt, ist fraglich, welcher Bezugszeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen jährlichen Rückfälligkeit angemessen ist. Sowohl eine Umrechnung auf die Zeit der je individuell aktiven Karriere (erste bis letzte Registrierung), als auch der Bezug auf den Zeitraum bis zur Registerabfrage

Abbildung 3: Delikt nach Strafart der ersten Registrierung



1989 (erste Registrierung bis 1.10.1989) brächte möglicherweise eine Verzerrung mit sich, bedingt durch die je unterschiedlichen Zeiträume abhängig vom Alter.

- Es ließe sich der jeweils individuell unterschiedliche Zeitraum zwischen dem Beginn der Strafmündigkeit mit 14 Jahren und dem festen Datum der Registerauskunft 1.10.89 wählen. Damit wären alle gleichermaßen als Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene repräsentiert, aber nicht mehr für das Alter ab 30, mit ausklingender oder gar abgebrochener Karriere. Hierbei ergibt sich eine durchschnittliche Registrierungsrate von 0,43 (min: 0,03, max: 1,03). Sie ist vergleichsweise niedrig, jedoch bedingt dadurch, daß je älter die Probanden sind, sie auch mit einer längeren Spanne in die Berechnung eingehen.
- Demgegenüber bietet sich die Möglichkeit einer Homogenisierung der Population nach dem Alter an, indem ausgehend von dem zum Zeitpunkt der Registerabfrage 1989 jüngsten Probanden auch für alle anderen nur diese Spanne für den Vergleich heranzuziehen ist, d.h. unter Herausnahme von Einträgen nach dem 30. Lebensjahr. Im Ergebnis zeigt sich für die so ermittelte Altersspanne von 14 bis 30 Jahren eine mittlere Registrierung von 0,49 (min: 0,06, max: 1,50).
- Analog zu Untersuchungen, in denen die Karriereintensität mit dem Parameter durchschnittliche Anzahl von Verurteilungen pro Jahr gebildet wird<sup>36)</sup>, bezieht sich die dritte Variante auf den Vergleich jeweils nur der „aktiven“ Zeit, in der Registrierungen erfolgen, damit allerdings für das vorliegende Material unabhängig vom Alter. Nun ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Registrierungsrate von 0,81.

Wird zusätzlich eine Dichotomisierung angestrebt, die intensivere Registrierungskarrieren von weniger intensiven trennt, so erlaubt eine Clusteranalyse eine Aufteilung in 16,8 % häufiger Verurteilte mit einem Durchschnittswert von 1,46 und einer Gruppe von 83,2 %, auf die eine durchschnittliche jährliche Registrierung von 0,68 entfällt.

Bei *Barnett et al.* (1989) macht innerhalb der Mehrfachtäter einer Geburtskohorte die Gruppe der Intensivdelinquenten 40 % aus, mit einer jährlichen Durchschnittsrate von 1,14, die der „Gelegenheitstäter“ 60 %, mit im Durchschnitt 0,4 Taten.

Beide Gruppen haben vergleichbar lange Karrieredauern von über acht Jahren.<sup>36)</sup>

Im gesamten Material beträgt die Länge der Registrierungskarrieren im Mittel 15,8 Jahre, deutlich unterschiedlich aber für die beiden ermittelten Gruppen: Die der Intensivtäter auert durchschnittlich 9,3 (erste Registrierung mit 21,3 Jahren, letzte mit 30,5) und die der Gelegenheitstäter 17,4 Jahre (erste Registrierung mit 20,6 Jahren, letzte mit 38). Dies bedeutet für den Zeitraum zwischen erstem und letztem Eintrag, daß intensive Registrierungskarrieren im Durchschnitt etwas später beginnen, aber

deutlich kürzer sind als bei weniger intensiven.

Bei nur leichter Unterschiedlichkeit in der mittleren Registrierungsrate (12,7 zu 11,6) wird die Ausprägung der Karrieren vor allem durch die zeitlichen Intervalle zwischen den Einträgen bestimmt. Sie reichen von 10,1 Monaten bei den Intensivtätern zu 21,1 bei den übrigen.

Berücksichtigt werden muß zudem, daß die Karrieren zum Zeitpunkt der Registeranfrage 1989 noch keineswegs beendet sein müssen, obwohl beide Gruppen zu diesem Zeitpunkt ähnlich alt (Intensivtäter 39,84 und Gelegenheitstäter 41,82 Jahre) und damit im „besten Ausstiegsalter“ sind, was noch zu problematisieren sein wird.

Rückfälligkeit wird aber methodisch durchaus differenzierter diskutiert. Nicht nur erneute Registrierung, sondern die Schwere der Vorstrafenbelastung werden einbezogen, um unterschiedliche Karriereintensitäten berücksichtigen und erst daran anschließend die Eingruppierung nach Intensiv- bzw. Gelegenheitstätern vornehmen zu können.<sup>37)</sup>

Als Konsequenz aus den oben wiedergegebenen heterogenen Ergebnissen je nach gewähltem Bezugszeitraum wird ein „Kompromißzeitraum“ gewählt, der folgendermaßen zu begründen ist: Der Informationsverlust bei der altershomogenisierten Variante (bis zum 30. Lebensjahr) wird unter Verweis auf die in Abbildung 1 erkennbaren Ausreißer ab 41 Jahren dadurch ausgeglichen, daß eine Erweiterung bis zum 40. Lebensjahr vorgenommen wird. Für die so gewonnene Zeitspanne liegt die durchschnittliche jährliche Registrierungsrate bei 0,42 (min: 0,04, max: 1,29). Die Bildung einer Gruppe weniger häufig Registrierter (70,1 %) weist im Mittel 0,32 Einträge auf, deutlich intensiver Verurteilte (29,9 %) 0,65.

Unter Hinzunahme der Tatschwere verschiebt sich diese Verteilung: die Intensivgruppe mit schwereren Strafen (eher Freiheitsstrafe ohne Bewährung als bedingte oder Geldstrafe und eher Freiheitsstrafe mit Bewährung als Geldstrafe) reduziert sich auf 20,1 %, bei im Mittel 0,69 Registrierungen, die Gelegenheitstäter machen nunmehr 79,9 % aus mit durchschnittlich 0,35 Einträgen.

Nach dieser Definition jedoch zeichnet sich im Gegensatz zu den als Gelegenheitstätern eingestuft Probanden die Gruppe intensiver Registrierter durch eine längere Karrieredauer mit kürzeren Zeitintervallen zwischen den Einträgen

und einer höheren Registrierungsanzahl aus. Sie sind jünger bei der ersten und älter bei der letzten Verurteilung und weisen vor allem längere verhängte Freiheitsstrafen auf.

Der Vergleich zwischen den durchschnittlichen Deliktsanteilen der gesamten Karrieren und dem Deliktsbild der ersten Registrierung hatte schon eine hohe Übereinstimmung ergeben und damit gegen eine nennenswerte Spezialisierung gesprochen.

Bei Berechnung der Zusammenhangsmaße zeigt sich bis zur achten Eintragung eine kontinuierlich abnehmende Signifikanz. Dies bedeutet eine starke Abhängigkeit der Deliktskategorie von der jeweils vorangegangenen – vor allem am Anfang der Karriere – und keinesfalls eine Spezialisierungstendenz, oder, wie *Storz* (1995) feststellt, „dass mit zunehmender Urteilsfolge die Delikte stärker streuen“<sup>38)</sup>. *Borning* (1991) ermittelte beispielsweise für 144 als besonders gefährlich eingeschätzte Täter eine Perseveranz in der Tatbegehung innerhalb derselben Deliktsart bei 44 % der Täter und bei weiteren 13 % innerhalb derselben Deliktskategorie.<sup>39)</sup> Ein Anstieg in der Strafschwere – aber damit nicht notwendigerweise in der Tatschwere – läßt sich insgesamt bis zur sechsten Registrierung beobachten, sowohl was den Übergang von Geld- zu Freiheitsstrafen, als auch was die Verschiebung von bedingten zu unbedingten Freiheitsstrafen anbelangt. Auch eine Erhöhung der durchschnittlichen Dauer der verhängten Freiheitsstrafen im weiteren Verlauf der Karriere bis zum vierten Eintrag kann aber nicht ohne weiteres als Eskalation interpretiert werden, da das Rückfallkriterium bei der Strafzumessung zum Tragen kommt und zu einer Überbewertung der Tatschwere führen würde, setzte man sie mit der Strafschwere gleich.

Beziehungen zwischen Merkmalen des Elternhauses, dem sozialen Status oder indexierten Erziehungsstilen der Eltern und der Registrierungskarriere sind nicht festzustellen. *Albrecht, G.* und *Howe* (1992) können z.B. nur einen schwach ausgeprägten Zusammenhang zwischen elterlicher Schichtzugehörigkeit und Delikthäufigkeit nachweisen.<sup>40)</sup>

#### 5.4 Entlassungsvorbereitungen und Entlassungssituation

Was nun die Entlassungssituation aus dem stichprobenbegründenden Haftvollzug anbelangt, wird entsprechend der Annahme in erster Linie die Bedeutung sozioökonomischer Aspekte geprüft.

Die finanzielle Situation bei der Haftentlassung stellt sich – zumindest für einen Teil der Population – als gravierend dar:

Für 23 % liegen keine Angaben vor, bei 23,6 % sind keine Schulden verzeichnet, aber über die Hälfte wird mit deutlicher finanzieller Belastung aus der Haft entlassen (53,4 %). Knapp die Hälfte hiervon weist eine Schuldenhöhe von über 10.000 DM auf.

Auch die durchschnittliche Schuldenbelastung (37.502 DM) liegt relativ hoch, bewegt sich allerdings im Rahmen vergleichbarer Untersuchungsergebnisse<sup>41)</sup>, wobei der Mittelwert durch einige extrem hohe Schuldenverpflichtungen nach oben verschoben ist.

Insgesamt werden die Schulden entscheidend von der Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung mit durchschnittlich 27.440 DM determiniert. Wesentlich geringer fallen demgegenüber Gerichtskosten (im Mittel 2.055 DM), Bank-

kredite (1.545 DM), Unterhaltsschulden (782 DM) und weitere Belastungsformen ins Gewicht.

Eine Schuldenregulierung erfolgt in erster Linie über Ratenzahlung, deutlich seltener existiert ein Schuldenregulierungsplan bzw. die Vereinbarung einer Stundung der Forderungen.

Im Vergleich zu diesen Summen nimmt sich das Entlassungsgeld bescheiden aus: Im Durchschnitt ist die Population mit 756 DM ausgestattet, allerdings signifikant unterschieden nach offenem (1.353 DM) und geschlossenem Vollzug (592 DM) und den entsprechenden Verdienstmöglichkeiten.

Fraglich bleibt, ob die Daten zur Entlassungsvorbereitung die tatsächlich von (den Sozialdiensten) der Anstalt geleistete Hilfe ausreichend wiedergeben, da sie eher die Ausnahme als die Regel darstellen, insofern nur bei einem Drittel Maßnahmen in irgendeiner Form verzeichnet sind. Dies ist erstaunlich, da gerade eine überleitungsorientierte Maßnahme wie Freigang bei einer Verbüßungsdauer von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe häufiger erwartet werden dürfte (38 von 191). Aber auch *Dünkel* (1993) stellt für den Männerstrafvollzug von Schleswig-Holstein schon für fast ein Drittel der Gefangenen fest, daß keinerlei Entlassungsvorbereitungen i.S. von Hafturlaub oder Ausgang erfolgt waren.<sup>42)</sup>

Zwischen soziodemografischen Merkmalen zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Haft und dem weiteren Karriereverlauf läßt sich nur eine mit zunehmendem Alter signifikant abnehmende Wahrscheinlichkeit der Wiederregistrierung konstatieren<sup>43)</sup>, wohingegen kein Zusammenhang zwischen dem Alter und der Häufigkeit der Wiederregistrierung sichtbar wird.

Allein die kleine Gruppe der Freigänger fällt mit signifikant geringerer Wiederregistrierung als auch -inhaftierung auf.

#### 5.5 Nachentscheidungen und Karrierefortsetzung

Die Prävalenz der erneuten Registrierung liegt bei 82,2 %. Entsprechend tauchen keine weiteren Einträge nach der Haftentlassung bei 17,8 % der Probanden auf; sie haben damit höchstwahrscheinlich ihre Karriere beendet. Hier ist allerdings noch einmal auf mögliche Tilgungen hinzuweisen, die bei leichten Strafen mit fünfjähriger Löschfrist im Zeitraum bis 1989 aufgetreten sein können.

Als durchschnittliche Inzidenzrate ergeben sich 2,9 erneute Registrierungen: Ein knappes Drittel wird binnen eines Jahres wieder registriert, 17,3 % sind es im zweiten, 15,7 % im dritten Jahr. Bis zum fünften Jahr kommen weitere 11,5 % hinzu, danach bis zum Ende der Follow-up-Periode nur noch 5,2 %.

Insgesamt wird die Hälfte der Population im Kontrollzeitraum wiederinhaftiert, also zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, die auch verbüßt bzw. durch U-Haft abgegolten wird. Nach durchschnittlich zehn Jahren findet *Dünkel* (1988) bei einer hochselegierten Population 86 % Wiederverurteilte und 64 % erneut zu Freiheitsstrafe Verurteilte; 53 % verbüßen mehr als einjährige Haftstrafen.<sup>44)</sup> *Dolde* (1988) stellt nach einem elfjährigen Überprüfungszeitraum ebenfalls eine geringe Quote nicht Wiederverurteilter fest, jeder zweite kehrt in den Vollzug zurück, und erst in den letzten 48 Monaten wird ein starker Rückgang der Rückfallquoten verzeichnet<sup>45)</sup> – auch diese Befunde stehen in Übereinstimmung mit den eigenen Ergebnissen.



Bondeson (1990) kommt in Schweden bei der Untersuchung von Prisonierungseffekten an 1.000 Personen nach einer Follow-up-Periode von fünf Jahren auf eine Rückfälligkeitsrate von 74 % schwerer Straftaten und 81 % unter Einbeziehung auch leichterer Delinquenz.<sup>46)</sup> Dies liegt eng bei der Rate von 77 % erneuter Registrierungen nach fünf Jahren im eigenen Material. Mey (1985) findet für diesen Kontrollzeitraum allerdings nur einen Anteil von 41 % Straftatlassenen, die in den Strafvollzug zurückkehren.<sup>47)</sup>

Aufschlußreich ist nun, daß sich diejenigen, die nach der Haftentlassung nicht wiederinhaftiert werden, signifikant bezüglich der vorher insgesamt verbüßten Strafzeiten von den Wiederinhaftierten unterscheiden: Letztere weisen eine durchschnittlich verbüßte Haftdauer von 97 Monaten auf, während sich bei denen, die nicht in den Vollzug zurückkehren, im Mittel 74 Monate Inhaftierungszeit bis zur Haftentlassung kumuliert haben.

Interessanterweise findet sich dieser Unterschied nicht bei der Dauer der Registrierungskarrieren oder der Anzahl der Einträge wieder und auch das Entlassungsalter der beiden Gruppen weicht nicht nennenswert voneinander ab. Wohl aber tragen im einzelnen die – jeweils signifikant – größere Tatschwere, die kürzeren Intervalle zwischen den Einträgen und die höhere Anzahl verhängter Freiheitsstrafen zum Ergebnis der insgesamt längeren Verbüßungsdauer der Wiederinhaftierten bei.<sup>48)</sup> Neben der Tatschwere also Kriterien, die in ihren dynamischen Aspekten auch auf die Orientierung der Instanzen wirken dürfte.

Wird nun Rückfälligkeit zwecks Vergleichbarkeit mit anderen Untersuchungen als erneute Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Sanktion – bedingt wie unbedingt – definiert, ergibt sich eine Rückfallquote von 73,3 % über den vollen Überprüfungszeitraum, also bis zum 1.10.1989.

Bei Beschränkung auf eine Frist von fünf Jahren nach Haftentlassung beträgt die Wiederverurteilung zu einer Freiheitsstrafe immerhin noch 66 %. *Berckhauer & Hasenpusch* (1982) stellten bei 1.974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen innerhalb von fünf Jahren eine Rückfälligkeit von 62,1 %<sup>49)</sup>, *Baummann et al.* (1983) für Nordrhein-Westfalen von 55 % fest.<sup>50)</sup>

Für die Schweiz z.B. ermittelte *Besozzi* (1989) eine Rückfallquote von 49 % aller 1982 aus dem Straf- oder Maßnahmenvollzug entlassenen Personen nach fünf Jahren.<sup>51)</sup> *Cohen et al.* (1991) fanden für Israel anhand einer Stichprobe von 202 erwachsenen männlichen Straftätern für denselben Legalbewährungszeitraum eine Rückfallquote von 57,9 %, wobei die Strafart ohne Einfluß auf Rückfälligkeit blieb, indem weder Inhaftierung noch Bewährungsaussetzung Wiederverurteilungen reduzierten.<sup>52)</sup> Bei einer Population von 1.167 Strafgefangenen in Iowa stellt *Boudouris* (1988) nach einem viereinhalbjährigen Zeitraum ebenfalls eine Wiedereinhaftierung von 50 % fest.<sup>53)</sup>

Über das gesamte Follow-up-Intervall macht die nur einmalige Wiederverurteilung 22,8 % aus. Die Rückfallhäufigkeit liegt bei der zweiten Wiederverurteilung mit 24,3 % sogar noch höher (3: 15 %; 4: 21,4 %) und reicht im Maximum bis zu neun weiteren freiheitsentziehenden Sanktionen. Die Auswirkung der Rückfallfrequenz verdeutlicht das Balkendiagramm (Abbildung 4), das – in Vierteljahresschritten unterteilt – den jeweiligen Legalbewährungszeitraum mit dem Rückfälligkeitsanteil in Verbindung setzt.

Die Rückfallgeschwindigkeit, also das zeitliche Intervall zwischen Entlassung und erneuter Verurteilung – der Legalbewährungszeitraum –, beträgt im Mittel 27 Monate. Eine präzisere Orientierung bietet der Median, wonach die Hälfte der Rückfälligen innerhalb von knapp 20 Monaten nach der Entlassung erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.<sup>54)</sup>

Ergänzt durch die Darstellung der Wahrscheinlichkeit pro Monat, halbjährlich ermittelt, mit der Wiederverurteilungen auftreten, zeigt sich in Abbildung 5 ein steiler Anstieg in den ersten Monaten nach der Haftentlassung, mit anschließendem Abfall, um bei leichtem weiteren Absinken fast konstant zu verlaufen. Zu berücksichtigen ist noch der kürzere Legalbewährungszeitraum bis zur Rückfälligkeit – gemessen zum Tatzeitpunkt – als bis zur erneuten Sanktionierung.<sup>55)</sup>

Ausschließlich erwähnenswert ist hier ein tendenzieller Zusammenhang zwischen schnellerer Wiederinhaftierung und gravierenden Schulden, ohne aber statistisch signifikant zu sein, ansonsten stehen die erhobenen soziodemografischen Variablen, d.h. auch Merkmale sozialer Belastung, mit erneuter Verurteilung nicht in Beziehung.

Ob die soziale Situation nach der Haftentlassung überhaupt merkliche Einflußfaktoren auf die weitere Karriere bietet, scheint zweifelhaft: Eine erneute Inhaftierung ließe sich sehr wohl im Zusammenhang sehen, Einflüsse auf die gesamte Follow-up-Periode erscheinen dagegen unwahrscheinlicher.<sup>56)</sup> Gewählt wird deshalb für die Analyse das mittlere Zeitintervall bis zur Wiederinhaftierung, das 2,2 Jahre beträgt.

Ohne verwertbares Ergebnis bleibt die Betrachtung der Wohnsituation, auch die Tatsache bzw. Höhe der Schulden und die Partnerbeziehung zeigen keine nennenswerten Zusammenhänge. Hingegen läßt sich bei den Haftentlassenen, die angaben, keine Erwerbsmöglichkeit (auch nicht in Aussicht) zu haben, anschließend eine signifikant höhere Inhaftierungswahrscheinlichkeit feststellen: Sie kehren zu 58,6 % in den Vollzug zurück, während diejenigen, die nach der Haft eine Arbeitsstelle hatten, nur zu 32,7 % wiederinhaftiert wurden. Eine erfolgreiche berufliche Integration scheint demnach Rückfälligkeit zu mindern, wohingegen nicht vorhandene feste Arbeitsverhältnisse bei Probanden eher mit wiederholter Registrierung zusammenfallen.<sup>57)</sup>

Auch *Boudouris* (1988) stellt bei der Rückfälligkeit von 1.167 männlichen Strafgefangenen fest, daß diejenigen, die zum Zeitpunkt der Tat beschäftigungslos waren, die größten Chancen der Wiederinhaftierung bzw. des Bewährungswiderstands aufwiesen.<sup>58)</sup>

## 5.6 Karriereabbruch

Wenn zur Betrachtung eines möglichen Ausstiegs eine Zeitspanne von fünf Jahren herangezogen wird, rückgehend von der Zentralregistererhebung 1989, in der keine Registrierung mehr verzeichnet wurde – und die damit als starkes Indiz für einen Karriereabbruch zu werten ist –; so fallen 36,6 % der Population darunter. Der letzte Eintrag erfolgte also vor dem 1.10.1984 und die Altersverteilung bei der je individuell letzten Registrierung reicht von 22 bis zu 64 Jahren, mit einem Mittelwert von 33,6 Jahren. Bei den auch nach 1984 Wiederverurteilten liegt das Durchschnittsalter beim letzten Registereintrag dagegen bei 38,3 Jahren. Inwieweit der von *Barnett et al.* (1989) in der Londoner Kohorte gefundene *verurteilungsfreie* Zeitraum von sieben bis zehn

Abbildung 4: Erneute Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

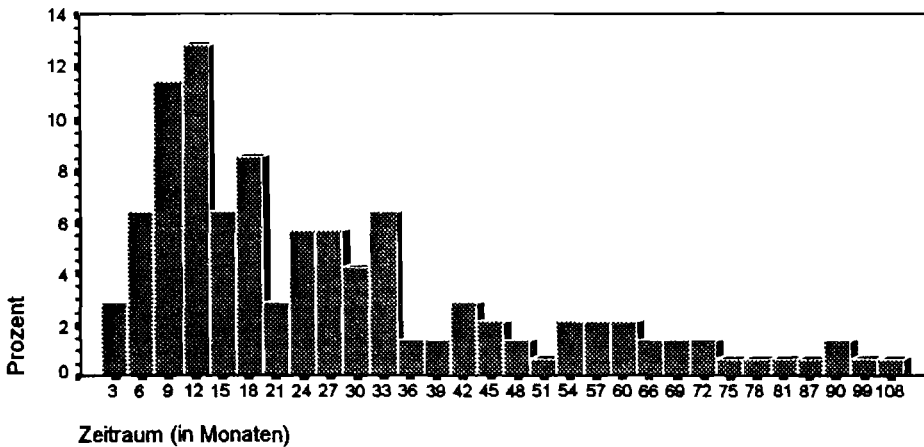
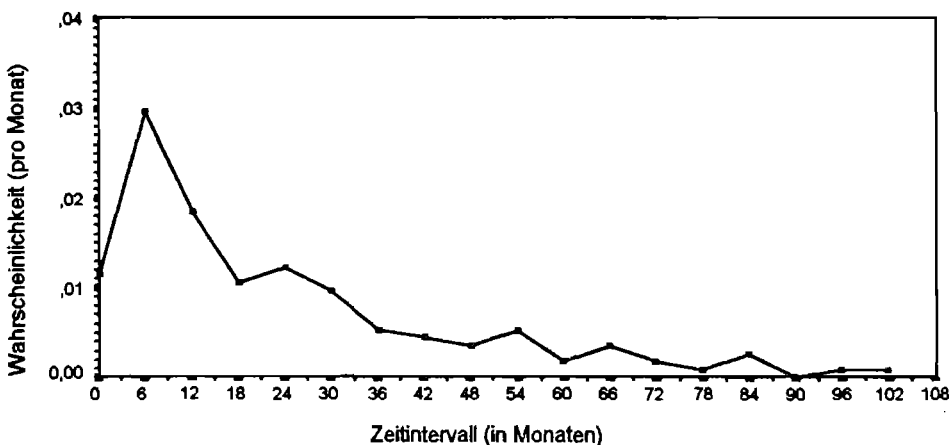


Abbildung 5: Erneute Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe



Jahren vor *erneuter* Rückfälligkeit bei einigen wenigen Intensivtätern<sup>59)</sup> auch bei dieser Population unterstellt bzw. erwartet werden kann, muß offenbleiben.

Die Abbrechergruppe ist zum Zeitpunkt der Registerabfrage 1989 durchschnittlich 43 Jahre alt, wohingegen die übrigen einen Altersmittelwert von 40,7 aufweisen.<sup>60)</sup>

Auch das Einstiegsalter dieser beiden Gruppen unterscheidet sich mit 22,1 zu 20,3 Jahren, vor allem aber die Karrieredauer: Während sie bei den vor 1984 letztmals Registrierten durchschnittlich 11,8 Jahre beträgt, liegt sie bei den übrigen im Mittel bei 18,1 Jahren – ohne Anhaltspunkte für eine Beendigung – bei allerdings gleichen mittleren Distanzen zwischen den Einträgen.<sup>61)</sup>

Bezogen auf den Zeitraum zwischen erster und letzter Registrierung gehören die Abbrecher tendenziell eher der als Intensivtäter definierten Gruppe an, d.h. die Erstregistrierung erfolgt in fortgeschrittem Alter und wird von einer kürzeren Registrierungsdauer gefolgt, bei im Mittel 9,9 Einträgen (Nichtabbrecher 13,14).

Keine Zusammenhänge bei der Beendigung der Karriere sind zu Variablen ersichtlich, die in einer sozialen Bindung indexikalisiert wurden, wie Heirat, Partnerbeziehung oder Kinder.<sup>62)</sup> Einzugehen ist abschließend auf die berufliche (Re)Integration und damit auf die Frage, ob eine Berufstätigkeit den Abbruch delinquenter Verlaufsmuster fördert. Dies findet seine Bestätigung in einem signifikant höheren Anteil

Erwerbstätiger unter den Abbrechern. Ein noch deutlicherer Zusammenhang ergibt sich in Gegenüberstellung zu den binnen drei Jahren Wiederinhaftierten mit relativ weniger Berufstätigen unter ihnen.

## 6. Schlußfolgerungen

Die Ernüchterung, die aus den Ergebnissen von Evaluationsuntersuchungen zu unterschiedlichsten Formen von Sozialintervention insgesamt resultierte<sup>63)</sup>, konnte auch, bezogen auf die USA, durch gelegentlich beobachtete – in der Regel sehr geringe – Effekte bei der Teilnahme an verschiedenen Programmen nicht kompensiert werden. Solche Interventionen zogen zwar unterschiedliche Wiederinhaftierungsraten nach sich, aber der größte Anteil der Varianz ließ sich auf Tätermerkmale zurückführen wie Alter und Geschlecht, vor allem auf den Verlauf der kriminellen Karriere und die neue Tat, jedenfalls stärker als auf die Programme.<sup>64)</sup> Gefordert wird deshalb für die Zukunft ein stärker integrativer Ansatz, der „multidimensional“ bisherige Fragestellungen und Programme verbindet.<sup>65)</sup>

Auch die in der Bundesrepublik vorgenommenen Vergleiche von Entlassenen aus sozialtherapeutischem Vollzug mit solchen aus dem Regelvollzug zeigen bei längeren Beobachtungszeiträumen kaum noch Unterschiede: Zwar weisen Entlassene aus Sozialtherapie bei Egg (1990) zunächst längere straffreie Intervalle auf, aber nach einer Follow-up-Periode von acht Jahren gleicht sich die Legalbewährung wieder fast völlig an.<sup>66)</sup> May (1985) vergleicht nach einem Kontrollzeitraum von fünf Jahren die Rückfälligkeit mit den während des Vollzugs erfolgten Interventionen bei 1.077 männlichen Erwachsenen. Im Ergebnis wird ein Zusammenhang zwischen Vollzugsinterventionen und Rückfälligkeit nicht signifikant sichtbar. Ortman (1994) kann ebenfalls keine Effekte von Sozialtherapie feststellen<sup>67)</sup>, während sich bei Dünkel und Geng (1988) eine signifikant höhere Wiederinhaftierungswahrscheinlichkeit für aus dem Regelvollzug Entlassene ergibt.<sup>68)</sup> Lösel (1994) faßt Meta-Analysen zur Evaluation von Straftäterbehandlung dahingehend zusammen, daß sie – trotz vielfältiger methodischer Probleme – eher einen mäßig positiven als keinen oder einen negativen Haupteffekt nahelegen.<sup>69)</sup> Insgesamt fällt auf, welche ähnliche Probleme bei einer kleinen Gruppe von Wiederholungstätern – international wie interkulturell – bestehen.

Nach diesen Erkenntnissen könnte bezüglich anschließender Rückfälligkeit deshalb die entscheidendere Frage

sein, in welche soziale Situation Strafgefangene entlassen werden. Zu deren Beantwortung lieferten die ausgewerteten Daten nur wenige Hinweise. Wird der Blick deshalb darauf gerichtet, wie z.B. eine Rehabilitation bzw. Reintegration in anderen Bereichen aussieht, zeigt sich, daß auch bei Therapie statt Strafe (§§ 35, 36 BtMG) – zumindest bei erwachsenen Männern – das Auftreten erneuter Straffälligkeit weniger mit bestimmten Therapieergebnissen als mit anderen Faktoren zusammenzuhängen scheint.<sup>70)</sup>

Wird weiter gefragt, welche soziale Einbettung etwa Drogenaussteiger erfahren, so ist festzustellen, daß es bislang an einer allgemeingültigen Theorie zum Ausstieg aus der Abhängigkeit fehlt aufgrund der Vielzahl subjektiver Ausstiegsbegründungen, der Verschiedenartigkeit der Ausstiegskontexte sowie der Veränderungen der sozialen, ökonomischen und politischen Ausstiegs Voraussetzungen.<sup>71)</sup> Anstelle eines einheitlichen Ausstiegsmodells wird auf Theorieansätze zurückgegriffen wie das Herauswachsen (maturing out)<sup>72)</sup>, die Selbst- bzw. Spontanheilung ohne professionelle Hilfe<sup>73)</sup> sowie der Ausstieg aus der Abhängigkeit mit Unterstützung der professionellen Drogenhilfe.

Vor allem wird darauf hingewiesen, daß Rückfälle als integraler Bestandteil von Ausstiegsprozessen anzusehen sind, womit die Vergleichbarkeit zu Registrierungskarrieren endet.

Demgegenüber bezweifeln *Faugeron* und *Le Boulaire* (1993) grundsätzlich die Stichhaltigkeit des Kriteriums der Rückfälligkeit, wenn es um die Messung von Erfolg oder Mißerfolg des Strafvollzugs geht. Solche Daten können unter dem Gesichtspunkt der Wirkung von Strafen und Maßnahmen auf die Verurteilten gesehen werden – oder es läßt sich aus ihnen entnehmen, wie die Strafjustiz die verschiedenen Täter- bzw. „Risiko“gruppen selektioniert.<sup>74)</sup> Bei dieser Betrachtungsweise bedeutet eine hohe Rückfallrate, daß die Freiheitsstrafe allein bei einer Tätergruppe mit hohem Rückfallrisiko zur Anwendung gelangt. Insofern stellt sie ein Erfolgskriterium dar, als sie belegt, daß die Freiheitsstrafe nur bei stark gefährdeten Tätern eingesetzt wird.<sup>75)</sup>

Dies trifft für die hochausgelesene Untersuchungspopulation qua Einweisungskriterium zu und scheint für den weiteren Verlauf der Registrierungskarriere in einer Weise dominant zu sein, daß Variablen der sozialen Situation ohne Bedeutung bleiben oder in ihren Einflüssen nicht nachgewiesen werden können. Nicht verkannt werden soll allerdings, daß eine möglicherweise erfolgreiche Kompensation von Sozialisationsdefiziten, eine Sozialbewährung durch gestärkte Bindungen wie soziale Bezüge vorliegen mögen, jedoch gemessen am Erfolgskriterium Legalbewährung hier keine meßbaren Effekte gezeitigt hat.<sup>76)</sup>

Somit könnte sich die Rückfälligkeit als eigendynamischer Prozeß<sup>77)</sup> in besonders ausgeprägter Weise an der Prognose – auch für den Freigang – orientieren, die damit eine Selbstbindungsfunktion der justiziellen Behandlung entfaltet und das Konzept der „selective incapacitation“ schon beinhaltet – nicht unbedingt als Reduzierung von Kriminalität in der Gesellschaft, sondern vor allem als Entscheidungshandeln in Konsequenz der einmal gefaßten Prognose.

## Anmerkungen

1) Vgl. *Gendreau* und *Ross* 1979; *Greenberg* 1977; *Lipton*, *Martinson* und *Wilks* (1975); *Martinson* 1974; *Palmer* 1975, 1978, 1983; *Romig* 1978; *van den Haag* 1975; *von Hirsch* 1976; *Wilson* 1975.

2) Vgl. *Conrad* 1982; *Empey* 1978; *Martin*, *Sechrest* und *Redner* 1981;

*Sechrest*, *White* und *Brown* 1979.

3) Vgl. *Adams* 1974; *Barkwell* 1980; *Glaser* 1975; *Hunt* 1971; *Jeesness* und *Wedge* 1983; *Megargee* und *Bohn* 1979; *Palmer* 1974, 1978; *Quay*, *Gerard* und *Levinson* 1970; *Romig* 1978; *Ross* und *Gendreau* 1980; *Warren et al.* 1966; *Warren* 1971; *Wilson* 1980.

4) *Kaiser* 1988, S. 3-11.

5) *Nemec* 1984; für den Jugendstrafvollzug *Geissler* 1991; *Grosch* 1995; *Tauss* 1992.

6) *Dünkel* 1980.

7) *Ortmann* 1987.

8) *Blass* 1980.

9) *Kinzig* 1966.

10) Vgl. *Davidson et al.* 1984, 1987; *Garrett* 1985; *Geismar* und *Wood* 1985; *Gendreau* und *Ross* 1979, 1987; *Gensheimer*, *Mayer*, *Gottschalk* und *Davidson* 1986; *Graziano* und *Mooney* 1984; *Lipsey* 1989; *Mayer*, *Gensheimer* und *Gottschalk* 1986; *Palmer* 1984.

11) Vgl. *Lösel* 1994, S. 13 ff. und z.B. aus dem MPI *Dünkel* 1985, S. 423 und *Ortmann* 1987, S. 51 ff.

12) Vgl. zum Gesamtdesign *Blass* 1980.

13) Vgl. *Karger* und *Sutterer* 1988, S. 89-114.

14) Vgl. *Albrecht*, H.-J. 1990, S. 90 f.

15) Vgl. *Kerner* 1989, S. 204.

16) Vgl. *Albrecht*, H.-J. 1993, S. 302.

17) Vgl. *Albrecht*, G. 1990, S. 101.

18) Vgl. *Besozzi* 1989, S. 119, *Storz* 1995, S. 286.

19) Vgl. *Haapanen* 1990, S. 140; *Kaiser* 1993, S. 304.

20) Vgl. *Albrecht*, G. 1990, S. 101.

21) Vgl. *Kerner* 1993, S. 436.

22) *Herrmann* und *Kerner* 1988, S. 485-504.

23) Sie beträgt damit mehr als doppelt soviel wie die z.B. von *Golub* (1990) ermittelten sieben Jahre.

24) In 14 Fällen, in denen kein Eintrag mehr erfaßt war, wurden diese mit den Daten der Auszüge 1982 ergänzt, wodurch nun einige jugendrechtliche Registrierungen auftauchen. Dabei verblieben vier Fälle, für die weder in den Auszügen 1982 noch 1989 Einträge vorliegen. Die Auswertungen werden sich daher überwiegend auf die Daten zu 187 Personen beziehen. Für die Erhebung und Auswertungsmöglichkeiten des beim Bundeszentralregister geführten Erziehungsregisters ist eine weitere Anmerkung notwendig: Diese geringfügigeren Einträge wurden aufgrund ursprünglich anders gelagerter Erkenntnisinteressen nicht separat aufgenommen, sondern in einer den Erwachsenenverurteilungen analogisierten Weise kodiert. Von daher ist ein getrennter Ausweis jugendrechtlicher Sanktionen – und damit ein Bezug zu entsprechenden Befunden in Untersuchungen – nicht möglich.

25) Es wurde jeweils nur das schwerste von ggf. mehreren Delikten einer Verurteilung erhoben.

26) Tötungs-, Raub-, Körperverletzungs- und Sexualdelikte.

27) Innerhalb der Debatte um das Paradigma der kriminellen Karriere prüfen *Nagin* und *Land* 1993 speziell diese Frage anhand der Londoner Daten von *Farrington* und *West*, die sich auf 411 wegen schwerer Straftaten Verurteilte beziehen, die vom achtzehnten bis zum 32. Lebensjahr als prospektive Langzeituntersuchung erhoben wurden. Die Alters-/Kriminalitätskurve sei altersinvariant argumentieren *Blumstein* und *Cohen*, sie sei single peaked nach *Gottfredson* und *Hirschi*. Mit dem Ergebnis eines scharfen Anstiegs bis zum 18. Lebensjahr und anschließendem graduellen Abfall unterstützen *Nagin* und *Land* (S. 346) die Position von *Gottfredson* und *Hirschi*.

28) *Storz* 1995, S. 299 findet für die erste Registrierung eine ähnliche Situation in der Schweiz.

29) §§ 46 ff. BZRG: Frühestens ab 19 Jahren könnte eine fünfjährige Löschrift für eine Jugendstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung, eine Freiheitsstrafe unter drei Monaten bzw. Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen eingetreten sein. Eine Tilgung nach zehn Jahren wäre frühestens ab 24 Jahren bei Geld- und Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten, bei Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und einem Jahr zur Bewährung, wenn nicht andere Strafen vorliegen, möglich. Alle darüber hinausgehenden Strafen mit einer Löschrift von 15 Jahren wären somit erst ab dem 29. Lebensjahr plausibel.

30) Vgl. *Brown et al.* 1991.

31) *Fiseler* und *Smit* (1991) untersuchen, ob sich aus den Deliktstypen die zukünftigen voraussagen lassen anhand einer Stichprobe von 4.826 Personen, die 1977 in den Niederlanden abgeurteilt wurden. Die komplette kriminelle Karriere dieser Täter bis 1982 wurde rekonstruiert. Bestätigung wurde für die Spezialisierungshypothese gefunden, indem die Kenntnis der begangenen Deliktsart eine Vorhersage des Deliktstyps der nächsten Aburteilung ermöglichte: Der Deliktstyp war derselbe oder ein zumindest verwandter.

32) Unter Hinweis auf die nicht erhobenen jugendstrafrechtlichen Sanktionen.

33) Ebd. S. 287.

- 34) Vgl. zu diesen Definitionsproblemen *Landreville* 1982.
- 35) *Herrmann* und *Kerner* 1988, S. 495.
- 36) Ebd. S. 376.
- 37) Vgl. *Estermann* 1986, S. 11.
- 38) Ebd. S. 294.
- 39) Ebd. S. 83.
- 40) Ebd. S. 714.
- 41) *Dünkel* 1993, S. 15 ermittelt 34.940 DM.
- 42) Ebd. S. 12.
- 43) Vgl. *Baumann/Maetze/Mey* 1983, S. 138.
- 44) Ebd. S. 142.
- 45) Ebd. S. 31.
- 46) Ebd. S. 142.
- 47) Ebd. S. 370.
- 48) Demgegenüber haben für *Block* und *van der Werff* (1991, S. 107) Straftäter mit sechs und mehr Verurteilungen vor der Stichprobenauswahl die größten Chancen, die Karriere auch danach fortzusetzen.
- 49) Ebd. S. 299; definiert als jede rechtskräftige Verurteilung, die in ein Führungszeugnis für Private und/oder Behörden aufzunehmen ist. Unter Verwendung des Rückfallkriteriums jeder rechtskräftigen Verurteilung innerhalb von fünf Jahren zu mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe und/oder 90 Tagessätzen in Anlehnung an *Dünkel* gelangen sie zu einer Rückfallhäufigkeit von 52,5 %.
- 50) Ebd. S. 136.
- 51) Ebd. S. 120.
- 52) Ebd. S. 267.
- 53) Ebd. S. 186.
- 54) *Besozzi* (1989) ermittelt in seiner Untersuchung einen Zeitraum von 16 Monaten.
- 55) Bezogen auf den Zeitpunkt der letzten Straftat der ersten Verurteilung nach der Entlassung, also abzüglich der Verfahrensdauer, finden *Baumann et al.* (1983) bis drei Monate 21 % erneut zu Freiheitsstrafe Verurteilte, und kumuliert bis sechs Monate 35 %, bis 12 Monate 57 %.
- 56) Übergreifend bei der Untersuchung krimineller Muster war *Haapanen* 1990 zu dem Ergebnis gelangt, daß soziale Faktoren nicht mit Deliktsraten verbunden sind.
- 57) Vgl. *Kaiser* 1993, S. 306.
- 58) Ebd. S., S. 188.
- 59) Ebd. S. 384.
- 60) Von einer Reduzierung der Wiederinhaftierungsraten erst ab 40 berichten *Visher et al.* 1991.
- 61) Eine durchschnittliche Karrieredauer von acht Jahren berichtet *Barnett* (1989), eine von sieben Jahren findet *Golub* (1990).
- 62) *Wright* und *Wright* (1992, S. 54) fassen Untersuchungen zu diesem Thema allerdings dahingehend zusammen, daß unter verurteilten Erwachsenen die Gründung bzw. Wiedereinführung einer „gesunden“ Familie Rückfalligkeit reduziere.
- 63) Vgl. *Albrecht, H.-J.* 1990, S. 89.
- 64) Vgl. *Clarke* und *Harrison* (1992). Auch *Smith* und *Akers* (1993) evaluieren verschiedene Programme und vergleichen die Rückfallwahrscheinlichkeit nach fünf Jahren mit dem Ergebnis, daß die Rückfallraten und Überlebenskurven identisch sind.
- 65) Vgl. *Palmer* 1994, S. 201.
- 66) Ebd. S. 362.
- 67) Ebd. S. 817.
- 68) Ebd. S. 179.
- 69) Ebd. S. 26.
- 70) *Kurze* (1995, S. 144) ermittelt nach einem fünfjährigen Überprüfungszeitraum, daß selbst nach regulärem Therapieende rund 45 % der Absolventen aufgrund neuer Straftaten in den Vollzug zurückkehren.
- 71) *Sickinger* 1994, S. 45.
- 72) *Winick* 1962, S. 1 ff.
- 73) *Schneider* 1988, S. 22 ff.
- 74) *Thomas* (1992) stellt z.B. die Frage, ob die empirisch bessere Legalbewährung (von 398 Probanden nach einem Überprüfungszeitraum von zwei Jahren) der offenen Vollzugsform als Erfolg der durchgeführten Trainings- und Behandlungsmaßnahmen zu werten ist oder auf Selektion weniger stark belasteter Gefangener beruht.
- 75) *LeClair* (1990) untersucht die Effekte von community reintegration Programmen auf Rückfallraten mit dem Ergebnis, daß Individuen, die aus Gefängnissen mit niedriger oder mittlerer Sicherheitsstufe entlassen worden waren, signifikant niedrigere Rückfallraten als solche hatten, die direkt aus einer Hochsicherheitsanstalt entlassen wurden.
- 76) Kritisch zu einem übertrieben deterministischen Bezug *Wirth* 1988, S. 427.
- 77) Nach *Herrmann* (1990) unterliegen kriminelle Karrieren als Ergebnis einer Verlaufsuntersuchung von 20 Jahren einer Eigendynamik, wonach die Rückfallwahrscheinlichkeit durch die Sanktionsfolgen erhöht wird.

## Literatur

- Adams, S.*: Evaluative Research in Corrections: Status and Prospects. *Federal Probation* 38 (1974) S. 14-21.
- Albrecht, G.*: Möglichkeiten und Grenzen der Prognose „krimineller Karrieren“. In: *Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen*, Bd. 18, hrsg. von DVJJ, Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Godesberg 1990 (S. 99-116).
- Albrecht, G., C.-W. Howe*: Verwischte Spuren oder falsche Fährte? *KZfSS* 44 (4) (1992) S. 697-730.
- Albrecht, H.-J.*: Jugendstrafverfahren gegenüber „Mehrfach auffälligen“. In: *Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen*, Bd. 18, hrsg. von DVJJ, Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Godesberg 1990 (S. 86-98).
- Albrecht, H.-J.*: Kriminelle Karrieren. In: *Kleines kriminologisches Wörterbuch*. 3. Auflage, hrsg. von *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhos*. Heidelberg 1993 (S. 301-308).
- Barkwell, L.J.*: Differential Probation Treatment of Delinquency. In: *Effective Correctional Treatment*, hrsg. von *Ross, R., P. Gendreau*, Toronto 1980 (S. 281-297).
- Barnett, A., A. Blumstein, J. Cohen, D.P. Farrington*: Not all Criminal Career Models are Equally Valid. *Criminology* 30 (1) (1992) S. 133-140.
- Barnett, A., A. Blumstein, D.P. Farrington*: A Prospective Test of a Criminal Career Model. *Criminology* 27 (2) (1989) S. 373-388.
- Baumann, K.-H., W. Maetze, H.-G. Mey*: Zur Rückfalligkeit nach Strafvollzug. Legalbewährung von männlichen Strafgefangenen nach Durchlaufen des Einweisungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StVollzG in Nordrhein-Westfalen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 66 (3) (1983) S. 133-148.
- Berckhauer, F., B. Hasenpusch*: Legalbewährung nach Strafvollzug – Zur Rückfalligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: *Modelle zu Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung*, hrsg. von *Schwind, H.D., G. Steinhilper*. Heidelberg 1982 (S. 281-351).
- Besozzi, C.*: Rückfall nach Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung. In: *Die Zukunft der Freiheitsstrafe*, hrsg. von *Kunz, K.-L.*. Bern, Stuttgart 1989 (S. 115-141).
- Blass, W.*: Resozialisierung von Straftentlassenen. Eine vergleichende Längsschnittstudie von Entlassenen verschiedener Vollzugsformen mit unterschiedlicher Nachbetreuung. Anlage zum Tätigkeitsbericht für die Fachbeiratssitzung des Max-Planck-Institut für ausl. und internat. Strafrecht, unveröffentl. Manuskript (1980).
- Block, C.R., van der Werff, C.*: Initiation and Continuation of a Criminal Career: Who are the Most Active and Dangerous Offenders in the Netherlands? Boston 1991.
- Blumstein, A., J. Cohen*: Estimation of Individual Crime Rates from Arrest Records. *Journal of Criminal Law and Criminology* 70 (1979) S. 561-585.
- Bondeson, U.V.*: Criminal Careers in Correction. *International Annals of Criminology* 28 (1-2) (1990) S. 135-150.
- Borning, A.*: Kriminelle Karrieren – ausgewählte Ergebnisse empirischer Untersuchungen. *Wissenschaftliche Zeitung der Humboldt-Universität zu Berlin – Reihe Geistes- und Sozialwissenschaften* 40 (3) (1991) S. 81-84.
- Boudouris, J.*: The Politics of Research Revisited *Journal of Offender Counseling, Services and Rehabilitation* 13 (1) (1988) S. 183-192.
- Brown, W.K., T.P. Miller, R.L. Jenkins, W.A. Rhodes*: The Human Costs of „Giving the Kid Another Chance“. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 35 (1) (1991) S. 296-302.
- Clarke, S.H., A.L. Harrison*: Recidivism of Criminal Offenders Assigned to Community Correctional Programs or Released from Prison in North Carolina in 1989. Chapel Hill, NC 1992.
- Cohen, B.-Z., R. Eden, L. Amnon*: The Efficacy of Probation Versus Imprisonment in Reducing Recidivism of Serious Offenders in Israel. *Journal of Criminal Justice* 19 (3) (1991) S. 263-270.
- Conrad, J.P.*: Research and Development in Corrections: A Thought Experiment. *Federal Probation* 46 (1982) S. 66-69.
- Davidson, W.S., R. Gottschalk, L.K. Gensheimer, J.P. Mayer*: Interventions with Juvenile Delinquents: A Meta-analysis of Treatment Efficacy. Washington, DC 1984.
- Davidson, W.S., R. Redner, C.H. Blakely, C.M. Mitchell, J.G. Emshoff*: Diversion of Juvenile Offenders: An Experimental Comparison. *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 55 (1987) S. 68-75.
- Dolde, G.*: Zehn Jahre Erfahrung mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 41 (1) (1992) S. 24-30.
- Dolde, G., G. Gröbl*: Verfestigte „kriminelle Karriere“ nach Jugendstrafvollzug? Rückfalluntersuchungen an ehemaligen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 37 (1) (1988) S. 29-34.

- Dünkel, F.: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung. Berlin 1980.
- Dünkel, F., B. Geng: Aspects of the Recidivism of Career Offenders According to Different Forms of Correction and Release from Prison. In: Crime and Criminal Justice, hrsg. von Kaiser, G., I. Geissler, Freiburg 1988 (S. 137-185).
- Dünkel, F.: Empirische Daten zur Lage von Strafgefangenen. KrimPäd 21 (1993) S. 6-16.
- Egg, R.: Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit im längerfristigen Vergleich. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (73) (6) (1990) S. 358-368.
- Empey, L.T.: American Delinquency: Its Meaning and Construction. Homewood, IL, 1978.
- Estermann, J.: Kriminelle Karrieren von Gefängnisinsassen. Eine empirische Untersuchung. Frankfurt am Main 1986.
- Farrington, D.-P.: Criminal Career Research in the United Kingdom. British Journal of Criminology 32 (4) (1992) S. 521-536.
- Fiselier, J., J. Smits: Patronen van recidive. Tijdschrift voor Criminologie 33 (1) (1991) S. 279-294.
- Garnett, C.J.: Effects of Residential Treatment on Adjudicated Delinquents: A Meta-analysis. Journal of Research in Crime and Delinquency 22 (1985) S. 287-308.
- Geismar, L.L., K. Wood: Family and Delinquency: Resocializing the Young Offender. New York 1985.
- Geissler, I.: Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug: Haftverlaufs- und Rückfallanalyse. Freiburg 1991.
- Gendreau, P., R.R. Ross: Effective Correctional Treatment: Bibliotherapy for Cynics. Crime and Delinquency 25 (1979) S. 463-489.
- Gendreau, P., R.R. Ross: Revivification of Rehabilitation: Evidence from the 1980s. Justice Quarterly 4 (1987) S. 349-407.
- Gensheimer, L.K., J.P. Mayer, R. Gottschalk, Davidson W.S. II: A Meta-analysis of Intervention Efficiency. In: Youth Violence: Programs and Prospects, hrsg. von Apter, S., A. Goldstein. New York 1986 (S. 39-57).
- Glaser, D.: Achieving Better Questions: A Half Century's Progress in Correctional Research. Federal Probation 39 (1975) S. 3-9.
- Golub, A.: The Termination Rate of Adult Criminal Careers. Pittsburgh 1990.
- Gottfredson, M., T. Hirschi: A General Theorie of Crime. Stanford, Calif. 1990.
- Grziano, A.M., K.C. Mooney: Children and Behavior Therapy. Chicago 1984.
- Greenberg, D.F.: The Correctional Effects of Corrections: A Survey of Evaluations. In: Corrections and Punishment, hrsg. von Greenberg, D.F. Beverly Hills, CA 1977 (S. 111-148).
- Grosch, O.: Lockerungen im Strafvollzug. Freiburg 1995.
- Haapanen, R.A.: Selective Incapacitation and the Serious Offender: A Longitudinal Study of Criminal Career Patterns. New York 1990.
- Herrmann, D.: Inhaftierung und Rückfall. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 39 (2) (1990) S. 76-82.
- Herrmann, D., H.-J. Kerner: Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 40 (1988) S. 485-504.
- Hunt, D.: Matching Models in Education. Toronto 1971.
- Jessness, C.F., R.F. Wedge: Manual for Youth Counselors. Sacramento, CA 1983.
- Kaiser, G.: Criminological Research at the Max Planck Institute. In: Crime and Criminal Justice, hrsg. von Kaiser, G., I. Geissler, Freiburg 1988 (S. 3-11).
- Kaiser, G.: Intensivtäter. In: Kleines kriminologisches Wörterbuch. 3. Auflage, hrsg. von Kaiser/Kerner/Sack/Schellhos. Heidelberg 1993 (S. 178-182).
- Kaiser, G.: Kriminologie. 9. Auflage. Heidelberg 1993.
- Karger, T., P. Sutterer: Cohort Study on the Development of Police-Recorded Criminality and Criminal Sanctioning. In: Crime and Criminal Justice, hrsg. von Kaiser, G., I. Geissler. Freiburg 1988 (S. 89-114).
- Kerner, H.-J.: Jugendkriminalität, Mehrfachtäterschaft und Verlauf. Bewährungshilfe 3 (1989) S. 202-220.
- Kerner, H.-J.: Rückfall, Rückfallkriminalität. In: Kleines kriminologisches Wörterbuch. 3. Auflage, hrsg. von Kaiser/Kerner/Sack/Schellhos. Heidelberg 1993 (S. 432-437).
- Kinzig, J.: Probleme der Sicherungsverwahrung (Arbeitstitel), erscheint 1996.
- Krauss, L.: Empirische Untersuchung krimineller Karrieren anhand von Hell- und Dunkelfelddaten. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 76 (4) (1993) S. 256-268.
- Krüger, H.-L., H. Scheurer, P. Richter, H. Saß: Ursachen der Rückfälligkeit von Gewalttätern. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 76 (4) (1993) S. 227-241.
- Kurze, M.: Wiederverurteilung und Rückkehr in den Strafvollzug nach einer Drogentherapie – Ergebnisse einer Legalbewährungsstudie. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 3 (1995) S. 137-152.
- Land, K.C.: Models of Criminal Careers: Some Suggestions for Moving beyond the Current Debate. Criminology 30 (1) (1992) S. 149-155.
- Landreville, P.: La récidive dans l'évaluation des mesures pénales. Déviance et société 6 (1982) S. 375-388.
- Lawrence, R.: Reexamining Community Corrections Models. Crime and Delinquency 37 (4) (1991) S. 449-464.
- LeClair, D.P.: The Effect of Community Reintegration on Rates of Recidivism: A Statistical Overview of Data for the Years 1971 through 1987. Boston, MA 1990.
- Lipsey, M.W.: The Efficacy of Intervention for Juvenile Delinquency. 1989.
- Lipton, D.R., R. Martinson, J. Wilks: The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluation Studies. New York 1975.
- Lösel, F.: Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens. In: Straftäterbehandlung, hrsg. von Steller, M., K.-P. Dahle, M. Basqué. 1994 (S. 13-34).
- Martin, S.E., L.B. Sechrest, R. Redner: New Directions in the Rehabilitation of Criminal Offenders. Washington, DC 1981.
- Martinson, R.: What Works? – Questions and Answers about Prison Reform. The Public Interest 35 (1974) S. 22-54.
- Mayer, J.P., W.S. Gensheimer, Davidson W.S. II, R. Gottschalk: Social Learning Treatment within Juvenile Justice. In: Youth Violence: Problems and Prospects, hrsg. von Apter, S., A. Goldstein. New York 1986 (S. 24-38).
- Megargee, E.I., M.J. Bohn Jr.: Classifying Criminal Offenders: A New System Based on the MMPI. Beverly Hills, CA 1979.
- Mey, H.-G.: Zur kriminologischen Forschung über Rückfälligkeit nach Strafvollzug. In: Diagnostik und Evaluation bei betrieblichen, politischen und juristischen Entscheidungen. Band 3, hrsg. von Hehl, F.-J. V. Ebel, W. Ruch. Bonn 1985 (S. 370-384).
- Nagin, D.S., K.C. Land: Age, Criminal Careers, and Population Heterogeneity: Specification and Estimation of a Nonparametric, Mixed Poisson Model. Criminology 31 (3) (1993) S. 327-362.
- Nemec, R.: Expose zur Evaluationsstudie „Sozialtherapeutische Anstalt Kassel“, unveröff. Manuskript Freiburg 1984.
- Ortmann, R.: Resozialisierung im Strafvollzug. Freiburg 1987.
- Ortmann, R.: Zur Evaluation der Sozialtherapie – Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 106 (1994) S. 782-821.
- Palmer, T.: The Youth Authority's Community Treatment Project. Federal Probation 38 (1974) S. 3-14.
- Palmer, T.: Martinson Revisited. Journal of Research in Crime and Delinquency 12 (1975) S. 133-152.
- Palmer, T.: Correctional Intervention and Research: Current Issues and Future Prospects. Lexington, MA 1978.
- Palmer, T.: The „Effectiveness“ Issue Today: An Overview. Federal Probation 47 (1983) S. 3-10.
- Palmer, T.: Treatment and the Role of Classification: A Review of Basics. Crime and Delinquency 30 (1984) S. 245-267.
- Palmer, T.: A Profile of Correctional Effectiveness and New Directions for Research. New York 1994.
- Pfeiffer, C.: Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Bewährungshilfe 3 (1989) S. 195-201.
- Quay, H.C., R. Gerard, R.B. Levinson: Differential Treatment... A Way to Begin. Washington, DC 1970.
- Romig, D.A.: Justice for Our Children. Lexington, MA 1978.
- Ross, R.R.P. Gendreau: Effective Correctional Treatment. Toronto 1980.
- Schneider, W.: Zur Frage von Ausstiegchancen und Selbstheilung. Suchtgefahren (34) (1988) S. 472 ff.
- Sechrest, L.B., S.O. White, E.D. Brown: The Rehabilitation of Criminal Offenders: Problems and Prospects. Washington, DC 1979.
- Sickinger, R.: Ausstieg aus der Heroinabhängigkeit, Freiburg 1994.
- Smith, L.G., R.L. Akers: A Comparison of Florida's Community Control and Prison: A Five-Year Survival Analysis. Journal of Research in Crime and Delinquency 30 (3) (1993) S. 267-292.
- Storz, R.: Kriminelle Karrieren als Gefährdungspotential? In: Innere Sicherheit – Innere Unsicherheit? Hrsg. von Bauhofer, S., P.-H. Bolle. Reihe Kriminologie, Bd. 13, Zürich 1995 (S. 285-306).
- Tauss, R.: Die Veränderungen von Selbstkonzeptkomponenten im Inhaftierungsverlauf jugendlicher Strafgefangener: Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitung des sozialtherapeutischen Modells in der Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee, Freiburg 1992.
- Thomas, K.: Hat sich der offene Strafvollzug bewährt? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 41 (3) (1992) S. 157-165.
- Visher, C.A., P.K. Lattimore, R.L. Linster: Predicting the Recidivism of Serious Youthful Offenders Using Survival Models. Criminology 29 (3) (1991) S. 329-366.
- van den Haag, E.: Punishing Criminals, New York 1975.
- von Hirsch, A.: Doing Justice: The Choice of Punishments. New York 1976.

Warren, M., T. Palmer, J. Turner, A. Dorsey, J. McHale, G. Howard, J. Riggs, J. Robberson, W. Underwood: *Interpersonal Maturity Level Classification: Juvenile. Diagnosis and Treatment of Low, Middle and High Maturity Delinquents*. Sacramento, CA 1966.

Warren, M.Q.: *Classification of Offenders as an Aid to Efficient Management and Effective Treatment*. Journal of Crime, Law, Criminology, and Police Science 62 (1971) S. 239-258.

Wilson, J.Q.: *Thinking about Crime*. New York 1975.

Wilson, J.Q.: „What Works?“ Revisited: New Findings on Criminal Rehabilitation. *The Public Interest* 61 (1980) S. 13-17.

Winick, C.: *Maturing out of Narcotic Addiction*. Bulletin on Narcotics (1) (1962) S. 1 ff.

Wirth, W.: *Wiedereingliederung durch Ausbildung?* In: *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*, hrsg. von Kaiser, G., H. Kury, H.-J. Albrecht. Freiburg 1988 (S. 419-446).

Wolfgang, M.E., R.M. Figlio, T. Sellin: *Delinquency in a Birth Cohort*. Chicago 1972.

Wright, K.N., K.E. Wright: *Does Getting Married Reduce the Likelihood of Criminality? A Review of the Literature*. *Federal Probation* 56 (3) (1992) S. 50-56.

## „Bildung 2000“

### Zweites länderübergreifendes Seminar der Lehrer Sachsen-Anhalts und Niedersachsens\*

Peter Bierschwale

„Bildung 2000 – Zukunftsperspektiven der Bildungsarbeit im Strafvollzug“. Unter diesem Leitthema veranstalteten die Landesarbeitsgemeinschaften der Lehrer/innen Sachsen-Anhalts und Niedersachsens ein gemeinsames Seminar in der sachsen-anhaltinischen JVSchule in Klötze. Damit fand bereits zum zweitenmal ein intensiver Gedankenaustausch zwischen den Pädagogen der alten und der neuen Bundesländer statt, denn bereits im letzten Jahr war ein gemeinsames Seminar in Vechta durchgeführt worden.

Das dreitägige Seminar war von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe vorbereitet worden und fand unter der Leitung von Ralf Grammatte, Klötze, und dem Unterzeichner statt.

Die Diskussion von „Zukunftsperspektiven“ setzt zunächst eine Standortbestimmung voraus. Für das Berufsbild der Lehrer ist dies in wesentlichen Punkten im Frühjahr 1995 während der Bundesarbeitstagung der Lehrer geschehen (vgl. die Artikel von Rolf Prim und Manuel Pendon in ZfStrVo 5/95). Die Veranstalter konnten daran anknüpfen und die Standortbestimmung um folgende Perspektiven und Fragestellungen erweitern:

- Welche justizpolitischen Trends sehen die Justizministerien?
- Gibt es bereits daran anknüpfende Modelle oder Konzepte für den Bildungsbereich?
- Gibt es in der Pädagogik, insbesondere in der Schulpädagogik neuere Entwicklungen oder Erkenntnisse, die von den Anstaltspädagogen aufgegriffen werden sollten?
- Wo steht die Vollzugspädagogik und welche Entwicklungen zeichnen sich ab?
- Welche Arbeitsschwerpunkte müssen sich die Arbeitsgemeinschaften in der unmittelbaren Zukunft setzen?

Erfreulich für die Veranstalter war nun, daß für das Seminar die gewünschten kompetenten Referenten gewonnen werden konnten.

Nachdem der Unterzeichner als Initiator und Leiter der Veranstaltung kurz zum Thema hingeführt und den aktuellen Stand der Diskussion umrissen hatte, stellte zunächst Ministerialrat Dr. Peter Best, JM Niedersachsen, „Perspektiven der Justizpolitik und des Justizvollzuges“ dar. Ausgehend von der These, daß sich der Justizvollzug als Spiegelbild der gesellschaftlichen Umbrüche neuen Herausforderungen zu stellen habe, erläuterte er kriminalpolitische Strategien zur „Kriminalitätsvermeidung“. Veränderte „Anforderungsprofile“ des Vollzuges seien kein Grund zur Resignation, denn man habe auch bisher mit der Entwicklung Schritt halten können, und es lohne um jede Person, der eine Chance gegeben werden könne. Daher werde Niedersachsen auch weiterhin bemüht sein, die Betreuungs- und die Bildungsangebote zu intensivieren. Angesichts der veränderten Klientel

\* Die Veranstaltung fand vom 23. bis 25. August 1995 statt.

sehe er beispielsweise die Einrichtung „niederschwelliger Bildungsangebote“ als einen erfolgversprechenden Weg an.

Am Nachmittag dann stellte Ministerialrat *Reinhard Schoppe*, JM Hessen, „Pädagogische Modelle des hessischen Vollzuges“ vor. Für Hessen stehe die Eigenständigkeit der Anstalten im Vordergrund, so daß jede Anstalt ein eigenes Bildungsangebot entwickelt habe. Allerdings stehe in Hessen die berufliche Bildung im Vordergrund. Es gebe auch Bemühungen, die Berufsausbildung mit sozialtherapeutischen Elementen zu kombinieren.

Beide Referenten sind in ihren Ministerien sowohl für die Aus- und Fortbildung der Gefangenen als auch von der Dienstaufsicht her für die Lehrer zuständig, so daß sich die Referate wie auch die anschließenden Diskussionen auf einer konkreten und verbindlichen Ebene bewegten.

Für den nächsten Tag hatte man einen Vertreter einer Fachdisziplin der Lehrer, einen Schulpädagogen, eingeladen: Seminarrektor *Rainer Schiedung*, Ausbildungsseminar Celle. Ausgangspunkt dieses Veranstaltungsteils war nicht zuletzt der Wunsch der Lehrer gewesen, nach einer überwiegend länger zurückliegenden Ausbildung wieder einmal den neuesten Stand der wissenschaftlichen Diskussion und der Schulpraxis aufgezeigt zu bekommen. Ein kompetenter Ausbilder von Lehrern, der sich täglich an der Schnittstelle von Wissenschaft und Schulpraxis bewegt, stellte da natürlich einen idealen Referenten dar:

Die Ausbildung der Lehrer sei anspruchsvoller geworden, und die Person des Schülers sei mehr in den Mittelpunkt gerückt. Das drücke sich auch in der räumlichen Gestaltung der Klassenräume aus. Und nicht mehr das Auswendiglernen stehe im Vordergrund, sondern das Bemühen, den Schülern eine Freude am „Entdecken“ zu vermitteln. Es werde produktiver mit „Fehlern“ der Schüler umgegangen, und das Lernen selbst sei wichtiges Thema der Schulen. Es zeichnete den Referenten dann aus, daß er nicht nur am „reinen“ Vortrag didaktischer Theorien und Modelle haften blieb, sondern auch die Seminarteilnehmer dazu animieren konnte, in Arbeitsgruppen neuere Konzepte konkret auszuprobieren.

Im Anschluß referierten Studienrat *Bernd Detmer*, Hameln, über „modulare Kursangebote und berufliche Kurzqualifikationen“ sowie der Unterzeichner über seine Erfahrungen beim „Lernen mit Computern“.

Am Nachmittag dann kehrte man zur wissenschaftlichen Theoriebildung zurück, allerdings mit Hilfe eines Hochschullehrers, der dabei die Praxis nicht aus den Augen zu verlieren pflegt: *Dr. Hans-Jürgen Eberle*, Universität Hildesheim, ehemaliger Oberlehrer im JVD, hatte die Aufmerksamkeit der Zuhörer sofort gewonnen, als er in der ihm eigenen Art seinen Vortrag mit der Frage eröffnete, ob man denn nicht einem großen Schwindel aufsitze, wenn man unterstelle, der Vollzug solle tatsächlich der Resozialisierung dienen. Ob denn nicht seine wesentliche Funktion darin liege, der Gesellschaft Sündenböcke zu bieten ... Anschließend zeigte er die pädagogischen Mängel der Institution JUSITZVOLLZUG auf. Unter den Gliederungspunkten „Rahmung“, „Situation“, „Bedarf“ und „Ziele“ schlüsselte *Dr. Eberle* die pädagogische Arbeit aus wissenschaftlicher Sicht auf.

Eigentlich hätte man damit rechnen müssen: Für „Vollzugs-pädagogik“ reichte der Nachmittag nicht aus! Und so nahmen die Tagungsteilnehmer das Angebot *Dr. Eberles* an, das Thema nach dem abendlichen Dampfer-Ausflug auf dem Arendsee am nächsten Morgen noch fortzusetzen. Allerdings wurde es nun für die nachfolgenden Themen etwas „eng“.

Den inhaltlichen Abschluß des Seminars bildete ein Bericht der Kollegen *Ruhl* und *Vogelpohl*, Lingen. Mit Unterstützung des nds. Justizministeriums hatten sie die Gelegenheit erhalten, zwei schweizerische Justizvollzugsanstalten jeweils für eine Woche zu besuchen. Positiv überrascht waren die Besucher von der selbstsicheren inneren Einstellung der dortigen Mitarbeiter, eine wichtige und richtige Arbeit zu tun und dies auch durch die Qualität der eigenen Arbeit zum Ausdruck zu bringen. Ein Ausdruck dieser Einstellung sind die von den Mitarbeitern formulierten „Leitbilder“ der Anstalten, in denen das eigene Selbstverständnis und die Arbeitsziele niedergelegt sind. Ungewohnt für die bundesdeutschen Augen war beispielsweise auch

- das hohe Anforderungsniveau der Arbeitsbetriebe,
- die Selbst-Verständlichkeit, mit der die Gefangenen in die Betreuungs- und Bildungsmaßnahmen einbezogen wurden oder
- die Tatsache, daß auch Gefangene Dienstwagen fahren oder die Dienst(!)-Post holten und verteilten.

Abgeschlossen wurde das Seminar dann mit der Planung zukünftiger Arbeitsvorhaben und dem Dank an die JVSchule Klötze, die durch ihr Engagement den materiellen Rahmen für diese länderübergreifende Tagung geschaffen hatte.

Explizit wurde zwar kein Tagungsergebnis formuliert, aber als kurzgefaßtes Fazit der Tagung läßt sich vielleicht folgendes festhalten: Den vorliegenden Prognosen zufolge wird auch zukünftig ein erheblicher Bildungsbedarf bei den Gefangenen bestehen, dem mit einem professionellen und differenzierten Angebot entsprochen werden muß. Unabhängig von bildungsökonomischen Gesichtspunkten ist der Justizvollzug ja auch von der Verfassung und dem StVollzG her verpflichtet, ein solches Angebot vorzuhalten. Da das Bildungsangebot von den Lehrern selbst zu entwickeln ist, muß der kritische Blick auch dem Umfeld, der Institution „Vollzug“ gelten. Auf Veränderungen der Gefangenenpopulation muß mit modifizierten Angeboten flexibel reagiert werden, wobei in der Spanne von der Konzeptualisierung bis hin zur Evaluation einschließlich der Betrachtung des Umfeldes moderne wissenschaftliche Methoden verwendet werden sollten.

Auch wenn die Tagung eigentlich ausreichend lang war, so konnte sie es dennoch nicht leisten, auch die praktischen Konsequenzen zu erarbeiten, so, wie das bisher bei den vorausgegangenen LAG-Tagungen – zumindest in Ansätzen – der Fall gewesen war. Aber die Absicht war nicht, durch Theorie-Bildung eine unreflektierte Praxis mit Zuckerguß zu überziehen: Es besteht inzwischen Einverständnis darüber, das LAG-Seminar des nächsten Jahres mit genau diesen praktischen Fragestellungen zu beschäftigen.

## Fernstudium in deutschen Haftanstalten

Caroline Clever, Rainer Ommerborn

Educational principles are one of the universal maxims for prison welfare. The education of those in prison is an essential concern of the public authorities and, besides being in the interests of society, it is also a duty.

M. Foucault

Unter Berücksichtigung von Erfahrungsberichten aus einigen deutschen Justizvollzugsanstalten und einer Befragung inhaftierter Fernstudenten im Studienzentrum in der JVA Geldern-Pont wird die Frage nach der Eignung und Zweckmäßigkeit des Fernstudiums für diese Adressatengruppe geprüft. Vieles deutet darauf hin, daß in der Fernlehre ein experimenteller Raum offensteht, der die Berücksichtigung zweier Postulate erlaubt: zum einen nach Öffnung der Fernstudienysteme für Inhaftierte, und zum anderen die Möglichkeit der weiteren Entwicklung und Anpassung der Lehr-/Lernsysteme an die individuellen Bildungsbedürfnisse inhaftierter Menschen.

### Problem- und Fragestellung

Ist Bildungsarbeit im Vollzug möglich? Kann der Bildungsauftrag, welcher als Sollvorschrift, d.h. ohne bindenden Charakter im Strafvollzugsgesetz in § 37 Abs. 3 verankert ist, im Rahmen der Fernlehre erfüllt werden? Das Strafvollzugsgesetz bestimmt in § 38 konkret, daß für „geeignete Gefangene“ adäquater Unterricht vorgesehen werden soll, welcher während der Arbeitszeit stattfindet. Im Gesetz sind ergänzend „weiterführende Schulungsmaßnahmen“ und „sonstige Bildungsmaßnahmen“ vorgesehen. Auch der § 67 StVollzG ist in diesem Zusammenhang relevant, denn dieser legt fest, daß der Gefangene in seiner arbeitsfreien Zeit Gelegenheit erhalten soll, u.a. an Unterricht, Fernunterricht und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung teilzunehmen. Grundsätzlich läßt sich zur obigen Fragestellung folgendes sagen: Die Vorschriften zur Bildung im Vollzug stellen allesamt detailliert genannte Ansätze zur praktischen Umsetzung des im § 2 StVollzG gezogenen Rahmens zur beabsichtigten sinnmachenden Ausgestaltung des Strafvollzuges dar. Der § 2 StVollzG legt die Befähigung zur Führung eines sozial verantwortlichen Lebens ohne Einschränkung als das eigentliche Ziel des Vollzuges fest, wobei zu fragen bleibt, ob dieses Ziel durch Bildungsarbeit nicht besonders nachhaltig und intensiv verfolgt werden kann. Bei der Frage nach der Eignung und Zweckmäßigkeit der Fernlehre muß auch die Verträglichkeit der Strukturen von FernUniversität und Gefängnis geprüft werden.

### Fernlehre und Gefängnis

Als konstitutives Merkmal wird im Rahmen des Innovationskonzepts der FernUniversität die „Öffnung der Hochschule“ für neue Adressaten betont. Der Begriff der Öffnung kann im Gegensatz zur linearen Ausweitung bestehender Angebote als mehrschichtiges bildungspolitisches Handlungsfeld betrachtet werden. Zunächst bedeutet Öffnung der

Universität die Erfassung neuer Zielgruppen des Hochschulstudiums. Damit ist gemeint, daß die Öffnung der Universität für inhaftierte Studenten ihnen die Chance gibt, in dieser Lebenssituation ein Hochschulstudium zu beginnen, voranzubringen und auch zu beenden. Offenheit des Studierens bedeutet aber auch den Abbau zeitlicher und räumlicher Zwänge, wie sie üblicherweise durch die konstante Anwesenheit im Lehrbetrieb an Präsenzhochschulen bestehen und wie sie durch das multimediale Arrangement im Fernstudium tatsächlich im Sinne von Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit überwunden werden können. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung, die sich mit dem Inhaftiertenstudium als Innovation in der Fernlehre beschäftigt, wird die These vertreten, daß vieles darauf hindeutet, daß im Fernstudienmodell ein experimenteller Raum offensteht, der die Berücksichtigung zweier Forderungen erlaubt: Zum einen nach „University Extension“, also nach Öffnung der Fernuniversitäten für diese Gruppen von Interessenten, und zum anderen die Möglichkeit der Anpassung des Studiensystems an die individuellen Bildungs- und Ausbildungsbedürfnisse inhaftierter Menschen. Dabei ist zunächst generell bei der Bestimmung der Adressatengruppe als auch für die Institution selbst zu bedenken, daß das Fernstudium seit mehr als 100 Jahren zu den Vorstellungen über Veränderungen im Bildungsbereich gehört, in denen demokratische Hoffnungen, soziale Ansprüche, industrielle Erfordernisse und technische Faszination nach einer gemeinsamen Organisation suchen. Die Besonderheit liegt darin, daß es immer wieder gelang, Initiatoren wie Adressaten und damit auch das Fernstudium selbst in eine Außenseiterrolle zu drängen (vgl. *Ehmann*, 1978, S. 100). Der Hinweis auf die „Außenseiterrolle“ der Adressaten verdient besondere Beachtung, weil im öffentlichen Bewußtsein zum Teil in der Tat die „Randgruppenszuschreibungen“ das Ambiente der FernUniversität ausmachen und ihr allzuoft als besonderes Merkmal zugewiesen wird. Solche Vorstellungen weisen dieser Studienform eine Kompensationsrolle gegenüber individuellen Bildungsbenachteiligungen verschiedenster Art zu, wozu etwa Bewohner hochschulferner Regionen, Schwerbehinderte oder auch Resozialisierungsfälle gehören. In der Tat stellen Studieninteressenten aus Gruppen mit besonderer Benachteiligung im Hinblick auf die Nutzung von Zugangsmöglichkeiten eine sichere und inzwischen große Klientel der FernUniversität dar. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich nun beispielsweise um einen Landwirt im Kreis Borken, einen Matrosen auf einem Hochseedampfer, einen Rollstuhlfahrer im Bayerischen Wald, einen Inhaftierten in der studienzentrumsähnlichen Einrichtung in Geldern oder eine Seniorstudentin im Studienzentrum Krefeld handelt. Diese Einrichtung sollte, so lautete der Innovationsanspruch, für Bevölkerungsgruppen geöffnet werden, die bislang gemeinhin vom Studium an einer Universität ausgeschlossen waren: für Berufstätige, Mütter mit kleinen Kindern, Behinderte, Senioren, Zivildienstleistende, Bundeswehrangehörige, Inhaftierte oder einfach Weiterbildungswillige, nur um einige zu nennen. Für sie alle sollten sich neue Chancen zur universitären Aus- und Weiterbildung ergeben. Sie ebnet, wie *Rau* 1976 nach der einjährigen Existenz der Institution in einer Festansprache betonte, „den (...) Weg für die vielen, denen ein persönliches Schicksal, aus welchen Gründen auch immer, bisher das Studium an einer Hochschule herkömmlicher Art verwehrt war“ (*Rau*, 1976, S. 24). Inzwischen wurden innovative Konzepte für inhaftierte Zielgruppen, die in der Regel von einem traditio-



nellen Präsenzstudium ausgeschlossen sind, entwickelt, deren Resultate zum Teil Modell für andere in- und ausländische Einrichtungen dieser Art geworden sind. So kam der geschilderte Reformauftrag Anfang der achtziger Jahre in besonderer Weise den Intentionen des Strafvollzugs im Sinne der Resozialisierung entgegen. Die primären Leitgedanken des Strafvollzugsgesetzes schafften die Grundlagen für die Möglichkeit, Inhaftierten aus dem In- und Ausland ein Studium an der FernUniversität zu eröffnen.

### *Die institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen*

„Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.“ Dieser Grundsatz des Strafvollzugsgesetzes (§ 3 Abs. 1) verfolgt die positive Absicht, maximale Voraussetzungen für die Erreichung des Vollzugsziels zu schaffen. Bekannterweise soll der Gefangene im Rahmen der Freiheitsentziehung, wie das Gesetz es ausdrücklich betont, befähigt werden, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 82 Satz 1 StVollzG). Nach einem vielzitierten Richterspruch soll der Gefangene lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen, d.h. Resozialisierung gilt als eigentliches Ziel des Strafvollzuges. Nun stellt aber die Inhaftierung, also der Zustand der Unfreiheit, wie *Bemmann* ausführlich analysiert und betont, nicht gerade eine „resozialisierungsfreundliche Situation“ dar. Denn der Gefangene lebt zumeist in einer Justizvollzugsanstalt, in der „alle Geschehensabläufe nahezu durchgehend reglementiert sind, in der ihm für Eigeninitiative und selbstverantwortliches Handeln kaum Gelegenheit geboten wird, in der er praktisch weitgehend entmündigt ist“ (*Bemmann*, 1978, S. 1047). Zu Recht stellen sich Fragen, wie ein inhaftierter Fernstudierender unter solchen Umständen und Bedingungen lernen soll, sich in unserer Gesellschaft zu behaupten, seine Chancen zu nutzen und ihre Risiken zu meistern, namentlich den „Versuchungen zum Unrecht“ zu widerstehen. Das Einüben der richtigen Verhaltensweisen für das Leben in der Freiheit setzt doch offenbar regelmäßig voraus, daß in der Anstalt annähernd die gleichen Lebensverhältnisse hergestellt werden, wie sie draußen herrschen. Für *Bemmann* ist klar, daß erst die Angleichung des Lebens im Strafvollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse in der Regel die Möglichkeit für eine erfolgversprechende Resozialisierungsarbeit eröffnet. Dieser „Grundsatz der Angleichung“ gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Er gilt vielmehr mit zwei wichtigen Einschränkungen: Einer ergibt es aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 StVollzG. Nach diesem soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen schließlich „nicht total“, sondern eben nur „soweit als möglich“ angeglichen werden. Diese erste Einschränkung bedeutet, daß die Angleichung haltzumachen hat vor solchen Eigenheiten des Lebens im Gefängnis, die zur „Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung“ unbedingt erforderlich sind. Allerdings darf diese nicht zum „Selbstzweck“ werden: „Überflüssige Sicherheitsvorkehrungen und übertriebene Ordnungsbestrebungen sind in einem auf Resozialisierung abzielenden Strafvollzug allemal fehl am Platze. Indessen dürfte kaum bezweifelbar sein, daß, würde in der Anstalt nicht für eine einigermaßen verlässliche Sicherheit und eine leidliche

Ordnung gesorgt, alle Resozialisierungsbemühungen scheitern müßten“ (*Bemmann*, 1978, S. 1048). Die zweite Einschränkung ergibt sich direkt aus dem Sinn des Angleichungsgrundsatzes: Der primäre Sinn des Grundsatzes ist, „günstige Voraussetzungen“ für die Erreichung des Vollzugsziels zu schaffen: Daher hat die Angleichung des Lebens im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse zu unterbleiben, falls sie, was freilich nur ausnahmsweises anzunehmen ist, der Resozialisierung des Gefangenen entgegenwirken würde. Immerhin, es kann sein, daß der Gefangene einer den allgemeinen Lebensverhältnissen entsprechenden Situation nicht oder noch nicht gewachsen, daß er nachgerade lebensuntüchtig ist und darum zunächst einmal so etwas wie einen künstlichen „Schonraum“ für erste Lernschritte benötigt. Dennoch verdient der Angleichungsgrundsatz besondere Beachtung für das Studium im Strafvollzug: Er ist, wie es in den relevanten Gesetzesmaterialien heißt, im gesamten System des Vollzugs bei allen einzelnen Maßnahmen gebührend zu berücksichtigen. So muß die Vollzugsbehörde, um nur einige Beispiele aus dem Fernstudium von inhaftierten Studenten zu nennen, in folgenden Bereichen immer dann, wenn es möglich ist und nicht ausnahmsweise sinnwidrig wäre, so entscheiden, daß sich die Differenz zwischen dem Leben im Gefängnis und den allgemeinen Lebensverhältnissen in der Gesellschaft verringert: so in der Frage der Unterbringung der Gefangenen in einem Studienzentrum in der Justizvollzugsanstalt, in lern- oder studienrelevanten Angelegenheiten, der Lockerung des Vollzugs, in Besuchsangelegenheiten von FernUni-Mitarbeitern (Mentoren, Tutoren, Professoren, Prüfungsamtsmitarbeitern etc.), in der Frage der Überlassung oder Zurückweisung persönlicher (studienbedingter) Gegenstände, in Sachen des Fernstudiums generell, das auch eine Form von Berufsausbildung darstellt und auch für die sog. „Gasthörer“ (eine Form von „Freizeitgestaltung“).

Dies ist – wie noch zu zeigen sein wird – in der Gestaltung der Fernlehre gelungen, indem eine hochschulpolitische Innovation partiell ihren Weg gefunden hat. Denn speziell die sozialen und individuellen Zielaspekte zur Institutionalisierung einerseits und das in den siebziger Jahren modifizierte Strafvollzugsgesetz andererseits legitimierten die Bemühungen der FernUniversität in diesem Bereich. Ferner spielten bildungspolitische und bildungstheoretische Erkenntnisse aus den siebziger und achtziger Jahren eine Rolle. Denn das normative Fundament für das heutige Verständnis von Bildung und Weiterbildung in unserer industriellen fortgeschrittenen Gesellschaft liegt begründet in der verfassungsmäßigen Unantastbarkeit der Würde des Menschen und dem Grundrecht auf Bildung und Ausbildung im Sozialstaat. Dies gilt ohne Einschränkung für einen bestimmten Sozial- oder Erwerbsstatus, für ein bestimmtes Alter oder das Geschlecht. Die FernUniversität versucht, diesen Anspruch im Bildungsbereich zu verwirklichen, indem sie zusammen mit anderen Weiterbildungseinrichtungen ihre Studienangebote den heterogenen Zielgruppen organisatorisch, inhaltlich und fernstudiendidaktisch gerecht offeriert (vgl. *Ommerborn*, 1994). In den letzten beiden Jahrzehnten vollzog sich ein Wandel dahingehend, daß für inhaftierte Menschen Lernen heute ein wesentliches Element ihrer Lebenswelt bedeutet. Zugleich sind Leitideen in immer stärkerem Maße konsensfähig geworden, die das Zusammenleben der Menschen von ihrer Würde her ordnen und in einer gesellschaftlichen Verfaßtheit

des Menschen sehen, die einerseits auf Integration und Partizipation zielen und zum anderen zugleich Raum bieten für Differenzierung, Individualisierung und Pluralität der Lebensziele und -stile. Da die inhaftierten Studierenden bei weitgehend freier Zeiteinteilung ihr Studium durchführen können, liegen die Vorteile dieser Studienform besonders in der Individualisierung: Für den einzelnen Inhaftierten sind vielfältige Chancen vorhanden, zweckmäßige Kombinationen von Haftsituation und Fernstudium herzustellen. Er kann zwischen verschiedenen Formen des Fernstudiums wählen: Der Vollzeitstudent verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation zum Hochschulstudium (z.B. Abitur, Fachhochschulreife) und studiert an der FernUniversität quasi „hauptberuflich“ mit dem Ziel, einen Hochschulabschluß (Diplom oder Magister) zu erwerben. Im Vollzeitstudium studiert er in dem geplanten Studiengang jeweils das volle Studienangebot eines Studienjahres, wobei individuelle Wahlmöglichkeiten berücksichtigt werden können. In der Regel bearbeitet er gleichzeitig verschiedene Kurse. Da der wöchentliche Stundenaufwand für Vollzeitstudierende bei ca. 40 Stunden liegt, ist aufgrund der vorliegenden Erfahrungen ein Vollzeitstudium mit einer Arbeitstätigkeit im Gefängnis nicht vereinbar. Teilzeitstudierende verfügen ebenfalls wie die Vollzeitstudenten über die gesetzlich vorgeschriebene Zugangsvoraussetzung, studieren aber neben ihrer Arbeit. Obwohl der Rhythmus der Bearbeitung von einzelnen Kursen dem des Vollzeitstudiums entspricht, unterscheidet sich das Teilzeitstudium vom Vollzeitstudium durch ein geringeres Arbeitspensum.

Die individuelle Kursbelegung ermöglicht den inhaftierten Studierenden, die Arbeitsbelastung selbst zu bestimmen. Der Arbeitsaufwand eines Teilzeitstudiums macht in der Regel die Hälfte des Vollzeitstudiums aus; die Studiendauer verlängert sich entsprechend, so daß sich ein Teilzeitstudium über sechs bis acht Jahre erstrecken kann. Bei einer Bewerbung muß eine Hochschulzugangsberechtigung vorliegen, die im Land Nordrhein-Westfalen zum entsprechenden Studium berechtigt. Unter einem Weiterbildungsstudium als Gasthörer wird an der FernUniversität das interessen geleitete Studium einzelner Kurse oder Kursblöcke verstanden. Ein akademischer Titel oder berufsqualifizierender Abschluß kann von Gasthörern nicht erworben werden. Gasthörer können bei vielen Kursen an der Abschlußklausur teilnehmen und bekommen bei einer erfolgreichen Teilnahme ein Zertifikat. Das bedeutet konkret: Der Inhaftierte kann unter Berücksichtigung seiner individuellen Bedürfnisse und Lebensbedingungen, speziell auch seiner Lernvoraussetzungen und Bildungsziele, aus dem Kursangebot, welches inzwischen 1.600 Kurse aus den Bereichen Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften, Elektrotechnik, Mathematik, Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaft umfaßt, seine individuelle Wahl treffen.

Das Fernstudiensystem mit seiner speziellen Struktur, die im folgenden konzipiert beschrieben wird, nimmt dabei in starkem Maße, da weitgehend unabhängig von Ort und Zeit studiert werden kann, auf die Belange der Inhaftierten Rücksicht. Mit der Gründung der FernUniversität im Jahre 1975 wurde auch das Ziel verknüpft, die Studienreform im Hinblick auf Planung neuer Studiengänge und neuer Formen und Methoden erwachsenengerechten Studierens zu verwirklichen. Außerdem sollte diese Hochschule auch für Bevölkerungs-

gruppen geöffnet werden, die bislang gemeinhin vom Studium an einer Universität ausgeschlossen waren. Dieser Reformauftrag der FernUniversität kam in besonderer Weise den Intentionen des Strafvollzuges im Sinne der Resozialisierung entgegen. Ein Fernstudium, also ein Studium mit weitgehender Unabhängigkeit vom Hochschulstandort, ermöglicht auch Inhaftierten den Beginn oder die Weiterführung eines Studiums. Dabei kann die Zielvorstellung ein qualifizierter Bildungsabschluß sein oder aber auch der Wunsch nach persönlicher Bildung.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen richtete gemeinsam mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung und der FernUniversität am 17. März 1983 in der Justizvollzugsanstalt Geldern dazu ein Studienzentrum ein. Die damalige Justizministerin *Inge Donnep* betonte bei der Eröffnungsveranstaltung die Bedeutung für den heutigen Strafvollzug: „Die Tatsache, daß wir in einer Vollzugsanstalt auch eine Hochschuleinrichtung geschaffen haben, dokumentiert das breite Bildungsspektrum, das wir den Gefangenen im Vollzug unseres Landes anbieten, geeigneten Gefangenen ermöglichen wir auch die Teilnahme an einem Hochschulstudium. Die strafgefangenen Fernstudenten werden vom Studienzentrum Goch aus betreut. Es handelt sich hierbei um Gefangene, die ein Voll- oder Teilzeitstudium, d.h. ein regelrechtes Hochschulstudium, an der FernUniversität Hagen durchführen und im geschlossenen Vollzug untergebracht werden müssen. Mit der Einrichtung dieser Abteilung haben wir Neuland betreten. Es ist die erste Einrichtung dieser Art in einer Vollzugsanstalt der Bundesrepublik.“

Studienzentren in Gefängnissen gibt es, wie die wenigen vorliegenden Analysen zeigen, sehr selten. Zum Zeitpunkt der Eröffnung lagen keine Hinweise oder Erfahrungsberichte aus dem In- und Ausland vor. Lediglich an der größten europäischen „Distance University“, der Open University (OU) in Großbritannien, sind sich die für Erziehungsfragen in den Gefängnissen Zuständigen über die positiven Wirkungen des Lernens einig: „Unsoziale“ und „schwierige Gefangene“ ändern sich im Verhalten und in ihrer Persönlichkeit durch das Studium und tragen konstruktiv zu Gruppenentscheidungen bei (vgl. *Balli*, 1986, S. 62). Die Probleme dieser inhaftierten Studenten liegen vor allem darin, einen „ruhigen, geeigneten Platz zum Lernen“ zu finden, da nicht alle Strafgefangenen in Einzelzellen untergebracht sind. Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, daß die Betroffenen keinen freien Zugang zu Radio und Fernsehen haben und für die kursbegleitenden Sendezeiten freigestellt werden müßten. Die britische Open University spricht in ihren Kursbeschreibungen und Programmen die Inhaftierten nicht gezielt an (vgl. *Haffa; Kammerer*, 1987, S. 61 f.). Auch in den Programmen, die via Radio oder Fernsehen gesendet werden, bleibt diese Zielgruppe unberücksichtigt. Jedoch gibt die OU ein spezielles Informationsmedium für Strafgefangene heraus, welches – ähnlich wie an der deutschen FernUniversität – den Studieninteressenten von den Betreuungskräften bzw. den Pädagogischen Diensten auf Nachfrage ausgehändigt wird. In diesen Medien erfahren die Interessenten wichtige Teilnahmevoraussetzungen und Durchführungsmodalitäten, die für die inhaftierten Studenten partiell anders als für die übrigen sind. In den Beratungsmedien wird auf die resozialisierenden Funktionen der allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung verwiesen: „In bezug auf die Strafgefangenen ist jedoch eine

Gleichstellung mit den übrigen OU-Studenten weder angestrebt noch möglich, da die wesentlichen Vorgaben von dem für den Strafvollzug verantwortlichen Innenministerium vorgegeben werden: Sicherheit steht vor Resozialisierung“ (*Haffa; Kammerer*, 1987, S. 61). Die Anpassungsmodalitäten liegen primär in der geringen Kursauswahl, der Nichtteilnahme an Sozial- oder Präsenzphasen, der eingeschränkten Betreuung durch Tutoren sowie dem nicht freien Zugang zum Fernstudium. Die inhaftierten Studierenden mit Langzeitstrafen müssen sich vor Aufnahme des Studiums erst einem umfangreichen Test unterziehen. Prognostisch sollen damit Merkmale wie Durchhaltevermögen, Konzentrationsfähigkeit etc. des Inhaftierten getestet werden, damit die „Maßnahme“ auch erfolgreich sein wird. Die Selektionskriterien sind auch im Zusammenhang damit zu sehen, daß die Kursteilnahme vom britischen Innenministerium finanziert wird (vgl. *Balli*, 1986, S. 91; *Haffa/Kammerer*, 1987, S. 62 f.).

Die obengenannte erste Einrichtung ist in Geldern-Pont, zwischen Duisburg und der holländischen Grenzstadt Venlo gelegen. Dort ist 1979 ein großer grauer Betonkoloß von der nordrhein-westfälischen Justiz in Betrieb genommen worden: „Eine über sechs Meter hohe Mauer schottet den Zweckbau hermetisch von der Außenwelt ab. Von außen erkennbar ist einzig ein 15 Meter hoher Kamin, der dieser Fabrik der straffenden Vernunft einen beklemmenden Charakter verleiht“ (*Schrage*, 1992, S. 5). Die Justizvollzugsanstalt liegt etwa 800 m östlich des Gelderner Vororts Pont, quasi mitten auf freiem Feld (vgl. *Hötter*, 1989, S. 5 ff.). In einer Länge von 1.000 m umschließt eine hohe, graue Betonmauer ein Anstaltsgrundstück von über 54.000 qm. Die Anstalt ist, wie viele neuere Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen, in Kammbauweise erstellt: Die vier Hafthäuser, die wie die Zähne eines Kammes parallel zueinander stehen, werden durch ein zweigeschossiges Mehrzweckgebäude miteinander verbunden. Insgesamt sind in den Hafträumen zehn Etagen vorzufinden, wobei jede Etage administrativ eine Abteilung ist. Auf jeder dieser Abteilungen sind 52 Einzelhafträume und ein 4-Personen-Haftraum vorhanden. Die JVA Geldern kann insgesamt 551 Personen beherbergen. Die Anstalt ist ausgewiesen als ein Gefängnis zur Aufnahme von erwachsenen männlichen Strafgefangenen mit sog. „stärkerer krimineller Gefährdung“. Das bedeutet konkret, daß die Inhaftierten in der Regel mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen haben.

Für den Betrieb des Studienzentrums in dieser JVA war folgende Regelung wichtig: Im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung oder Umschulung sowie zum Vollzeitstudium an der FernUniversität Hagen nimmt die Anstalt auch Strafgefangene (ggf. auch Sicherungsverwahrte) auf, für welche die oben genannten Merkmale nicht zutreffen. Die Entwicklung zur Einrichtung des Studienzentrums in dieser Anstalt ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, daß bereits bei der Einrichtung und Zielsetzung dieser Anstalt sog. „Sondereinrichtungen“ im Bildungs- und Ausbildungsbereich geplant waren. In dieser Anstalt können – und das ist vom Umfang her in Nordrhein-Westfalen die große Ausnahme – 216 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte ausgebildet oder umgeschult werden. Ferner sind noch acht Plätze für Fortbildungsmaßnahmen im Bereich CNC (Computerised Numerical Control [Computergesteuerte Werkzeugmaschinen; Drehen und Fräsen] Die Schriftltg.) für Fach-

arbeiter in Metallbereichen vorhanden, weitere acht Plätze für die Gebiete Pneumatik und Hydraulik und acht Plätze für die Weiterbildung im Bereich Steuerungstechnik. Als Sonder Einrichtung in Geldern-Pont ist noch das Berufsbildungszentrum zu nennen, welches eine gemeinsame Einrichtung der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Berufsbildungswerkes des DGB unter maßgeblicher Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit ist.

Das Studienzentrum in der Justizvollzugsanstalt Geldern-Pont ist eine Abteilung der Anstalt und umfaßt 15 Haftplätze, drei Räume für die Kleingruppenarbeit, zwei Räume für die Präsenzbibliothek und die „Neuen Medien“ sowie einen Dienstraum für den Abteilungsbeamten und die betreuenden Lehrer aus dem Pädagogischen Dienst. In den letzten Studienjahren waren zeitweise alle Haftplätze des Studienzentrums mit Fernstudenten belegt. Mentoren, Studienberater und die Leiterin der Geschäftsstelle des Studienzentrums Goch/Geldern helfen den Inhaftierten in allgemeinen, fachlichen und administrativen Fragen zur Bewältigung des Studiums. Die Fachmentoren führen fachliche Beratung und Betreuung zu den Fernstudienkursen durch. Dies bedeutet für den Inhaftierten Fernstudenten in Geldern konkret, daß er mit den Mentoren die Studienbriefe oder Kurse durchspricht, offene Fragen klärt und lernt, wissenschaftlich zu kommunizieren. Denn akademische Lehre soll über die reine Stoffvermittlung hinaus auch „Wissenschaft als Prozeß“ erfahrbar machen. Ferner sind wissenschaftsorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen zu fördern, so Diskussionsbereitschaft, Kritikfähigkeit, selbstkritische Reflexion, Offenlegung von Denk- und Handlungsprämissen.

Die Bildungsstätte der JVA Hannover hat ebenfalls für Studierende der FernUniversität seit 1988 eine Wohngruppe in ihrem Bereich zur Verfügung gestellt. Bis zu fünf Personen können dort untergebracht werden. Ziel dieser Unterbringung in der Bildungsstätte und den besseren räumlichen Bedingungen ist, die Rahmenbedingungen für ein Vollzeitstudium an der FernUniversität in der JVA zu schaffen. Im Bereich der Wohngruppe ist ein für die Studierenden zugänglicher Raum mit Literatur und einem Rechner ausgestattet. Der pädagogische Dienst in der JVA Hannover übernimmt in Kooperation mit dem Fernstudienzentrum der Universität Hildesheim die Betreuung der Studenten. Mentoren und Mentorinnen fahren in die JVA zur fachlichen Betreuung von Fernstudenten, denen die Teilnahme an Seminaren des Hildesheimer Fernstudienzentrums nicht ermöglicht werden kann. Anfangs sind ganze Gruppen von Studierenden mit in die JVA gekommen, so daß die Insassen auch Studierende von außerhalb kennenlernen konnten. Das Spektrum der gewählten Studiengänge reicht von Informatik, Elektrotechnik und Wirtschaftswissenschaft bis zu den Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften. Zwei Diplome wurden dort inzwischen in Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft erworben, zwei weitere Studenten studieren nach ihrer Entlassung an Fachhochschulen weiter.

Die Mentoren in Geldern-Pont und Hannover „berühren“ Menschen in kritischen Phasen ihrer Entwicklung und ihres Lebens: Enttäuschungen, Rückschläge sind an der Tagesordnung. Dazu liegen auch einzelne Erfahrungsberichte vor. Erste negative Erfahrungen führten zu Schulungen der Mentoren unter Beteiligung der Anstaltsleitung und des Pädagogischen Dienstes. Im Studienzentrum wird von den dort Tätigen ein aufgeklärter Umgang mit sich selbst und mit anderen, eine

kenntnisreiche Benutzung der institutionellen und zwischenmenschlichen Potentiale, die ihnen in ihrer Rolle als Mentoren zur Verfügung stehen, erwartet. Denn sie „verweben“ Menschen an Orten, die einer humanen Gestaltung ihrer Lebenslage zum Teil widerstehen. Sie sollen helfend im Studium und sinnstiftend auf menschliche Beziehungen einwirken. Die Klausuren werden unter Aufsicht des Pädagogischen Dienstes der JVA geschrieben. Dieser erhält genaue Richtlinien durch die Prüfungsämter in Hagen. Der Terminus „Klausur“ muß im Gefängnis wörtlich genommen werden, wie eine Lehrerin, die für inhaftierte Studenten im Studienzentrum der JVA Hannover zuständig ist, berichtet: „Sie (die Fernstudenten, d. Verf.) dürfen nur die Hilfsmittel benutzen, die von der FernUniversität ausdrücklich erlaubt sind, Pfusereien oder krumme Dinge können wir uns nicht leisten, sonst wäre die Sache gestorben“ (*Schrage*, 1992, S. 5).

Insgesamt zeigt sich, daß die Ziele und Möglichkeiten des Fernstudiums kompatibel sind mit dem Leitbild für einen modernen Strafvollzug. Daher konnte das Studienangebot der FernUniversität in den letzten Jahren in immer stärkerem Maße von Gefangenen wahrgenommen werden. Im Studienjahr 1995/96 beträgt die Zahl inhaftierter Studentinnen und Studenten der deutschen Fernstudieneinrichtung weltweit etwa 650; 40 davon sind in ausländischen Gefängnissen inhaftiert. Etwa 350 studieren im Voll- oder Teilzeitstatus Mathematik, Wirtschaftswissenschaft, Elektrotechnik, Informatik, Rechtswissenschaft oder Studienrichtungen aus den Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften. Die anderen studieren ganz im Sinne der Weiterbildung als Gathörer. Dabei haben sie freie Belegwahl. Diejenigen Gefangenen, die über unzureichendes Eigengeld verfügen, werden auf Antrag von der Zahlung des Studentenschaftsbeitrages und der Bezugsgebühren befreit. Der Antrag muß mit der Rückmeldung zu jedem Semester erneut gestellt werden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über freies Eigengeld nach § 52 StVollzG sowie eine rechtsverbindliche Erklärung über verfügbare Geldmittel beizufügen.

### *Befragungen und Erfahrungsberichte*

Im März 1994 waren elf inhaftierte Studenten im Studienrakt der JVA Geldern-Pont untergebracht. Von diesen erklärten sich sechs Gefangene bereit, sich über ihre derzeitige Studiensituation in der Haft – unter Einsatz eines eigens für diesen Zweck konzipierten Fragebogens – schriftlich zu äußern. Die qualitative und quantitative Auswertung läßt folgende Aussagen zu: Das Altersspektrum der Befragten lag zwischen 30 und 50 Jahren. Nicht alle studierenden Gefangenen waren an der FernUniversität immatrikuliert. Diejenigen unter ihnen, welche keine deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, nutzten zum Teil außerdem die Möglichkeit, an einer Hochschule ihres Heimatlandes zu studieren und auf diese Weise die Vorzüge eines Fernstudiums während ihrer Haftzeit zu nutzen.

So gibt es auch die Möglichkeit, an der Open universiteit (NL) oder der Nationale Handels Academie der Niederlande ein Fernstudium durchzuführen. Und für türkische Studenten existiert die Chance, an der Anadolu Universität Köln aus der JVA heraus zu studieren. Als Voraussetzung zur Aufnahme eines Studiums an der Anadolu Universität wird mindestens die Fachhochschulreife verlangt. Ausländische Inhaftierte, so auch ein Student in Geldern, der an einer amerikanischen

Hochschule zugleich immatrikuliert ist, benötigen also nicht immer unbedingt das Abitur.

Die Hälfte der Studenten besaß bereits die Hochschulzugangsberechtigung zur Zeit der Beendigung der Schullaufbahn des ersten Bildungsweges. Die andere Hälfte nutzte verbüßte Haftzeiten, um sich diese Qualifikation erst anzueignen. Fünfzig Prozent der statistisch erfaßten Studenten hatten bereits vor Aufnahme des Studiums einen anderweitigen Berufsabschluß erlangt. Für einige der Befragten stellte das aufgenommene Studium in der Haft zudem nicht erst den ersten Anlauf dar, ein Studium zu absolvieren. Als Motivation für ihr Studium gaben fünf Studenten den Wunsch nach einer Verbesserung ihrer beruflichen Perspektive an. Ein Student möchte nach seiner Haftzeit sein begonnenes Studium der Betriebswirtschaftslehre an einer Präsenzuniversität fortführen. Ein anderer studierender Gefangener wiederum sieht das Fernstudium als Gelegenheit an, seinem Leben einen „neuen Start“ zu verleihen. Ein inhaftierter Fernstudent fügt dem Wunsch nach einer verbesserten Berufsperspektive das Ziel der sinnvollen Freizeitgestaltung hinzu. Zur Einschätzung der Rahmenbedingungen wurde den Studenten die Frage gestellt: Erhalten Sie bei Ihrem Studium Unterstützung in finanzieller, emotionaler, praktischer Hinsicht? Je vier Studenten gaben an, finanziell oder in praktischer Hinsicht unterstützt zu werden. Drei Gelderner Studenten teilten mit, daß sie in emotionaler Hinsicht Unterstützung erhielten. Ein Student erhält durch seine Verwandten Unterstützung bei seinen Studien, wobei er hierbei besonders auf seine Geschwister verwies. Ein Student nannte seine ehrenamtliche Betreuerin, ein weiterer seine Eltern als diejenigen Personen, welche ihn bei seinem Studium unterstützen. Verwandte und Freunde wurden von einem weiteren Studenten ebenso genannt wie Mentoren und Studienberater. Ein Fernstudent der JVA Geldern verwies auf seine Lebensgefährtin als Unterstützerin seiner studentischen Bemühungen. Optimal betreut fühlt sich ein Student, welcher in finanzieller, emotionaler und praktischer Hinsicht sowohl durch seine Partnerin, seine Eltern und andere Verwandte, seine Freunde und die Mitarbeiter des Studienzentrums Goch/Geldern Hilfestellung erfährt. Mehrheitlich wurde eine sehr gute bzw. gute Betreuung der Studenten seitens verschiedener Personen ihres sozialen Umfeldes genannt. Kein Student gab an, überhaupt nicht oder nur sehr ungenügend unterstützt zu werden, wenn auch ein Student bei diesem Punkt keine Angaben machte. Die Studenten wurden auch gebeten, sechs Detailaspekte zur Studiensituation in Geldern mittels einer Skala zu beantworten. Die Skala reicht von Stufe 1 (optimal) bis Stufe 5 (ungenügend). Gefragt wurde nach dem Grad der Betreuung der Studenten in der JVA durch die Mentoren der FernUniversität. Ein Drittel der befragten Studenten klagte über eine „ungenügende“ fernuniversitäre Betreuung; das Gros der Studenten bezeichnet die dortige Betreuung jedoch mindestens als „befriedigend“ bzw. „gut“. Die Ausstattung mit Lernmitteln in der JVA wurde von den Studenten mit einer Ausnahme als „gut“ bzw. als „befriedigend“ beurteilt. Ähnlich werden die räumlichen Gegebenheiten eingeschätzt. Wiederum lediglich nur ein Student bezeichnete sie als gänzlich „ungenügend“, während alle anderen angaben, diese sei „mittelmäßig“ bis für ihre Studienbedürfnisse „ausreichend“. Bei der Frage nach der Zusammenarbeit der Studenten untereinander wurde von der Hälfte der erfaßten Studenten eine „mittelmäßige“ Kooperation

angegeben. Vereinzelt wurde das Empfinden einer „guten“, „ausreichenden“ oder „ungenügenden“ Zusammenarbeit geäußert. Hierzu muß man wissen, daß innerhalb des Studientraktes der JVA Geldern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Studienzwecken durchaus gegeben ist. Die Haft-räume sind tagsüber durchgehend geöffnet, so daß eine studienbezogene Kommunikation immer gewährleistet ist. Die Hälfte der Befragten gab an, das Verhältnis zu den übrigen Gefangenen sei gut. Lediglich ein Student betrachtete es als „absolut verbesserungsbedürftig“. 50 % der Befragten beurteilten die Betreuung durch den Pädagogischen Dienst der JVA als zumindest ausreichend. Je einmal wurde dem anstaltsinternen Pädagogischen Dienst eine optimale, gute oder mittelmäßige Betreuungstätigkeit bescheinigt. Von der Möglichkeit, weitere persönliche Anmerkungen zur Studiensituation in der Haft niederzuschreiben, machten lediglich zwei Studenten Gebrauch. Ein ausländischer Fernstudent der JVA Geldern machte darauf aufmerksam, daß Konflikte zwischen ausländischen und deutschen Fernstudenten im Vollzug das Studienklima doch „arg strapazieren“. Ein Student äußerte den Wunsch: „Man sollte den Studenten die Möglichkeit geben, eigene Computer zu benutzen, da das Netzwerk nicht allen Bedürfnissen gerecht wird.“ Mit einer Ausnahme waren allerdings alle Befragten der JVA Geldern-Pont davon überzeugt, daß die einmal getroffene Entscheidung für ein Fernstudium im Strafvollzug im nachhinein richtig gewesen ist.

### Neue Möglichkeiten – Erweiterung der Potentiale

Mehr als 10.000 Strafgefangene befinden sich in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. Von diesen Vollzugsanstalten werden seit Jahren – teilweise unter Mitwirkung von Einrichtungen der Weiterbildung – Bildungsmaßnahmen für Strafgefangene durchgeführt. Die aktuellen Daten bestätigen die These, daß in Nordrhein-Westfalen die Adressatengruppe für das Fernstudium größer ist als noch vor einigen Jahren aufgrund von ersten Umfragen in Justizvollzugsanstalten geschätzt wurde. Es kann davon ausgegangen werden, daß etwa 1-2 % der Inhaftierten von NRW die Studienvoraussetzungen für ein ernsthaftes Studium an der deutschen FernUniversität erfüllen.

In der JVA Geldern konnten im Laufe der Jahre positive sozialpsychologische Bedingungen des Lehrens und Lernens geschaffen werden. Indikatoren dafür sind das relativ gute Lernklima und die Studienerfolge der Inhaftierten. Die Prüfungssämter in Hagen ziehen eine positive Bilanz. So legten beispielsweise neun der Inhaftierten bei den Klausurprüfungen im Frühjahr und Herbst 1987 in Geldern insgesamt 29 Klausuren ab. Davon wurden nur sechs Klausuren nicht bestanden. In anderen Jahren lag der Klausurerfolg zum Teil sogar bei 90 %. Das sind überdurchschnittliche Leistungen.

Studienjahr 1984	Studienjahr 1985	Studienjahr 1986	Studienjahr 1987	Studienjahr 1988
15 Klausuren 15 bestanden	39 Klausuren 34 bestanden	31 Klausuren 28 bestanden	26 Klausuren 23 bestanden	43 Klausuren 34 bestanden
6× gut 6× befriedig. 3× ausreichend	7× gut 8× gut 12× befriedig. 7× ausreichend 5× mangelhaft	2× sehr gut 7× gut 9× befriedig. 10× ausreichend 3× mangelhaft	3× sehr gut 9× gut 6× befriedig. 5× ausreichend 3× mangelhaft	7× sehr gut 5× gut 9× befriedig. 13× ausreichend 9× mangelhaft
Durchschnitt: 2,8	2,9	3,0	2,8	3,3

Ähnliche positive Klausurbefunde liegen auch aus dem Ausland vor: So hat fernmündlich einer der Verfasser solche Erfolgshinweise auch von der spanischen Fernstudieneinrichtung (UNED) erhalten. Auch die Open University (UK) berichtete in den achtziger Jahren: 76 % der am „undergraduate“-Studium teilnehmenden Strafgefangenen bestanden Prüfungen, gegenüber einem Anteil von ca. 70 % bei allen OU-Studierenden in diesem Kursbereich (vgl. Balli, 1986, S. 81).

Das Studienzentrum in Geldern-Pont wird von Experten auch international als vorbildliche Einrichtung für die Betreuung inhaftierter Studenten bewertet. Die inhaftierten Fernstudenten selbst sehen das Studium nicht nur unter den Aspekten einer Hochschulbildung und den Erwerb von Berufsqualifikationen, sondern auch als Hilfe zur Bewältigung ihrer Lebenssituation. Sie verstehen darunter nicht lediglich eine willkommene Abwechslung vom Gefängnisalltag, sondern vielmehr eine Möglichkeit zur neuen Sinn- oder Identitätsfindung. Durch das Studium versuchen sie, sich neue Zukunfts- und Zielperspektiven aufzubauen. Exemplarisch sind zwei Aussagen fortgeschrittener Studenten, die sehr gute Studienerfolge durch Klausuren und bestandene Zwischenprüfungen nachgewiesen haben: „*Mein ganzes Innenleben hat sich durch das Studium völlig verändert (...). Das hat mir geholfen, Perspektiven für die Zukunft zu gewinnen, die Haft als Lebensphase zu verkraften.*“ „*Man verwahrlost innerlich, wenn man den ganzen Tag herumhängt. Das Studium ordnet und stimuliert den Geist.*“ Der besonderen Herausforderung an das Lehr- und Beratungssystem der FernUniversität, ein Konzept für diese Gruppe von Adressaten zu entwickeln, zu erproben und zu etablieren, konnte entsprochen werden. Für ein „Studium hinter Gittern“ (Ink, 1990, S. 84 f.) plädieren auch die Pädagogischen Dienste in einzelnen Erfahrungsberichten aus dem Strafvollzug und der Straffälligenhilfe. So konstatiert Ink bereits nach der sechsjährigen Existenz der studienzentrumsähnlichen Einrichtung in der JVA Geldern: „Das Experiment (kann) als gelungen bezeichnet werden, das bereits bestehende Bildungsangebot durch die Möglichkeit eines Hochschulstudiums zu erweitern und gleichzeitig zu bereichern“ (Ink, 1990, S. 84). Der Gedanke eines Fernstudiums im Strafvollzug ist ein durchaus respektabler reintegrativer Ansatzpunkt, um Resozialisierungsbestrebungen in die Praxis umzusetzen. Ein Präsenzstudium aus der Haft heraus kann allerdings für bestimmte Gruppen von inhaftierten Studenten besser geeignet sein, um eine erfolgreiche (Re-)Integration in die Gesellschaft zu verwirklichen. Denn die internen Bedingungen im Vollzug werden sich niemals so grundlegend ändern, daß sie den Lebensbedingungen in der „freien Gesellschaft“ entsprechen. Im Rahmen einer intendierten Wiedereingliederung ist es angezeigt, den Weg einer realen Teilhabe am sozialen Leben durch die Teilnahme an Bildungsangeboten außerhalb – „ex muros“ – der Haftanstalten zu forcieren. Eine berufliche Perspektive – erlangt durch Präsenz- oder Fernstudium – wird den Einstieg in ein legales Leben mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentlich erleichtern. Die in Unfreiheit verbrachte Lebenszeit kann auf diese Weise effizient genutzt werden. Da eine Gefangenschaft sich nicht immer gerade leistungsfördernd auswirkt, sondern oft eher die Leistungsfähigkeit hemmt, brauchen die Häftlinge ein hohes Maß an Selbstdisziplin: „Studieren im Knast erweist sich dann als eine Möglichkeit, der Abstumpfung zu entgehen. Welchen Stellenwert

solch ein Studium allerdings in der Freiheit haben wird, hängt von der öffentlichen Akzeptanz ab“ (Schrage, 1992, S. 5).

Ist in Justizvollzugsanstalten Bildungsarbeit via Fernlehre überhaupt effizient zu leisten? Ist unter diesen Rahmenbedingungen bei dieser Klientel der FernUniversität prinzipiell ein Bildungsauftrag sinnvoll umzusetzen? Der Bildungsauftrag der Justizvollzugsanstalten ist im Strafvollzugsgesetz im § 37 Abs. 3 als Sollvorschrift gestaltet. Soll-Vorschriften haben keinen bindenden Charakter und so ist es nicht verwunderlich, daß unter anderem aufgrund der fehlenden Eignung vieler inhaftierter Menschen die Anzahl der Teilnehmer am Fernstudium in Justizvollzugsanstalten verhältnismäßig gering ausfällt. Hinzu kommt, daß nicht jeder Gefangene über eine notwendige Eingangsmotivation verfügt. Der unstrittige Vorteil der Bildungsmaßnahme Fernstudium besteht in der relativ unkomplizierten Fortführbarkeit in Freiheit, unabhängig davon, ob davon tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder nicht. Dies ist bei handwerklichen oder technischen Ausbildungen oft ungleich schwieriger oder grundsätzlich ausgeschlossen. Die abgegebene Verzichtserklärung der Inhaftierten auf eine vorzeitige Entlassung nach  $\frac{2}{3}$ -Strafverbüßung ist als unverbindlich anzusehen, da sie jederzeit widerrufen werden kann. Der erfolgreiche Abschluß der Bildungsmaßnahme ist auf diese Weise zu keiner Zeit garantiert. Dies ist der entscheidende Unterschied im Hinblick auf die Zielsetzung der FernUniversität, denn hier ist es nicht nur möglich, die Studien in Freiheit fortzusetzen, sondern es ist sogar besonders wünschenswert, da auf diese Weise der starke Umbruch, welcher bei der Entlassung im Leben des Betroffenen einsetzt und häufig eine „Leere“ entstehen läßt, weiterhin sinnvoll ausgefüllt wird, da die Struktur des Tages wie gewohnt erhalten bleibt. Selbst wenn absehbar ist, daß das Studium die Haftdauer überschreitet, ist eine Aufnahme dessen trotzdem sinnvoll, da sich in diesem Moment die lange Studiendauer durchaus als Vorteil erweist. Die Wahrscheinlichkeit der Reintegration, insbesondere der beruflichen Wiedereingliederung, erhöht sich für den Studienabsolventen enorm. Es ist rein äußerlich ja auch nicht zu erkennen, ob jemand in Freiheit oder aufgrund besonderer Bedingungen ein Studium an der FernUniversität absolviert hat. Die Frage nach der Effizienz der bevorstehenden Wiedereingliederung ist weiterhin ein wichtiger Faktor bei der relevanten Frage, ob eine Verkürzung der Haftzeit in Betracht kommt. Nach § 57 Abs. 2 StGB ist sogar eine Halbstrafe möglich, wovon in der Praxis auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird, wie beispielsweise bei einem Studenten geschehen, dem ein Teil der Haftdauer erlassen wurde, so daß er als freier Mann seine letzten Prüfungen absolvieren konnte. Auf diese Weise unterstützt die FernUniversität ihre Studenten nicht nur in der Justizvollzugsanstalt, sondern zeigt ein hohes Maß an Kontinuität in ihrer Arbeit, indem sie diese auch nach der Haftentlassung „betreut“. Die FernUniversität leistet also quasi auch ein Stück Entlassungsvorbereitung bzw. Haftentlassungshilfe. Aber auch wenn die Strafvollzugspraxis über die denkbar ungünstigsten Voraussetzungen zur Umsetzung von bildungspolitischen Bestrebungen, wie die Schaffung von Eigenverantwortlichkeit, verfügt, läßt sich die Frage, ob solche „Bildungsarbeit hinter Gittern“ grundsätzlich zu bejahen oder zu verneinen ist, nur positiv beantworten. Jegliche Bildungschancen sollten genutzt werden und seien sie aus der Perspektive einer oberflächlichen Betrachtung noch so unbedeutend oder in einem

unpassenden Rahmen „gefangen“. Sicher ist das Fernstudium im Strafvollzug nur ein kleiner Mosaikstein einer modernen Strafvollzugsreform. Die in ihm angelegten Chancen verdienen es, zukünftig verstärkt aufgegriffen und genutzt zu werden. Alle beteiligten Institutionen sollten im Sinne einer „rollenden Reform“ erneut innovativ werden. Eine zeitgemäße Weiterentwicklung ist langwierig und mühevoll. Eine Reform für diese Adressatengruppe des Fernstudiums ist eine Aufgabe, die auch über Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen hinausweist.

*On the basis of reports on experiences from some German prisons and a survey carried out among imprisoned distance students of the study-centre at the Prison of Geldern-Pont the question of whether distance studies are suited to this target group is dealt with. There is every reason to assume that distance teaching leaves plenty of experimental scope allowing to take two postulates into consideration: the opening of the distance-education systems for imprisoned persons on the one hand, and the possibility of further developing the teaching and learning systems, adapting them to the individual educational requirements of prison inmates on the other.*

## Literatur

- Anadolu Universität – Kontaktstelle für Westeuropa (Hrsg.): Fernstudienangebote der Anadolu Universität im Ausland. Köln o.J.
- Balli, C.: Zur Integration sozialer Randgruppen durch Fernunterricht, in: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 15 (1986), S. 87-99
- Bemmann, G.: Über das Ziel des Strafvollzugs, in: Festschrift für Paul Bockelmann. München 1979, S. 891-899
- Bemmann, G.: Über den Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, in: Festschrift für Karl Lackner, Berlin 1978, S. 1047-1056
- Bemmann, G.: Urlaub aus der Haft, in: Recht und Politik (1988)2, S. 92-96
- Clever, C.: Erwachsenenbildung im Strafvollzug unter besonderer Berücksichtigung der Studienangebote in der Justizvollzugsanstalt Geldern. Unveröffentl. Diplomarbeit an der Fachhochschule Düsseldorf – Fachbereich Sozialarbeit. Düsseldorf 1994
- Der Rektor (Hrsg.): Fernstudium im Strafvollzug. Einige Informationen für Studieninteressenten und Fernstudierende in Justizvollzugsanstalten. Hagen 1995
- Ehmann, C.: Fernstudium in Deutschland. Köln 1978
- Haffa, G.; Kammerer, C.: Fernunterricht für Zielgruppen. Gelungene Beispiele aus elf Ländern. Bonn 1987
- Hötter, U.: Justizvollzugsanstalt Geldern. Geldern-Pont 1989
- Ink, A.: Studieren hinter Gittern – Inhaftierte studieren an der FernUniversität Hagen. Ein Bericht aus der JVA Geldern, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (1990)2, S. 84-89
- Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1994
- Krumsiek, R.: Vorwort, in: Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen, herausgegeben vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1994
- Ommerborn, R.: Fernstudium für Behinderte. Voraussetzungen, Formen und Möglichkeiten. Egelsbach/Frankfurt/Washington 1994
- Ommerborn, R.: Fernstudium und Strafvollzug, in: U. Hötter (Hrsg.): 10 Jahre Justizvollzugsanstalt Geldern. Geldern 1989, S. 33-36
- Ommerborn, R.: Fernstudium und Strafvollzug. Erste thesenartige Befunde, in: Jahrbuch 1989 der Gesellschaft der Freunde der FernUniversität. Hagen 1990, S. 227-233
- Rau, J.: Die FernUniversität wird angenommen! In: O. Peters (Hrsg.): Die FernUniversität – Das erste Jahr. Hagen 1976, S. 23-26
- Rau, J.: Die neue FernUniversität. Ihre Zielsetzung, ihr Aufbau und ihre geplante Arbeitsweise. Düsseldorf/Wien 1974
- Schrage, K.: Die Gedanken sind frei. Aber ein Hochschulstudium in den Studienzentren der deutschen Haftanstalten ist beschwerlich, in: Süd-deutsche Zeitung vom 18.7.1992, S. 5

# Flexibles, bedarfsgerechtes Berufsbildungsangebot im Jugendvollzug – dargestellt am Beispiel der JSA Schifferstadt\*

Manuel Pendon

## 1. Die Jugendstrafanstalt Schifferstadt

Als die „modernste und eine der schönsten Jugendstrafanstalten in Deutschland, wenn nicht sogar in Europa“ bezeichnete der rheinland-pfälzische Justizminister *Peter Caesar* die neue Einrichtung in Schifferstadt bei der Indienststellung am 21.6.91.<sup>1)</sup> Die in der Nähe von Speyer am Rhein gelegene Anstalt hat eine Belegungsfähigkeit von 200 Haftplätzen und ist für den Vollzug der Jugendstrafe an männlichen Gefangenen zuständig.

## 2. Schwerpunkt im Bildungsangebot: Die berufliche Bildung

Bereits bei den ersten konzeptionellen Vorüberlegungen und Festlegungen rund 12 Jahre vor Eröffnung der Anstalt stand für die Verantwortlichen der rheinland-pfälzischen Vollzugsverwaltung fest, daß das Bildungsangebot in Schifferstadt eine starke berufsbezogene Ausrichtung aufweisen muß. Nicht zuletzt deswegen wurde das Berufsförderungswerk, Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw), von Anfang an in die Planung miteinbezogen. Ausschlaggebend für diese Intention war zunächst die in der Kriminologie und in der Strafvollzugslehre mittlerweile unbestrittene grundsätzliche Erkenntnis, daß der Behebung von Bildungsdefiziten, und hier insbesondere Defiziten beruflicher Art, im Strafvollzug für die Rückfallbekämpfung ein hoher Stellenwert zugesprochen werden muß.<sup>2)</sup> Nicht minder von Bedeutung für die Vorrangstellung der beruflichen Bildung innerhalb der angebotenen Maßnahmen in Schifferstadt waren die Ergebnisse einer Erhebung über die Altersstruktur in Jugendvollzugsanstalten.<sup>3)</sup> Diese erbrachten den klaren Nachweis, daß der überwiegende Anteil der Insassen (rund 95 %) junge Erwachsene (Heranwachsende) zwischen 18 und 26 Jahren waren. Es lag auf der Hand, daß für eine Zielgruppe mit einem solchen Merkmal die Bildungsplanung sich stärker an berufspädagogischen Konzepten orientieren mußte. Ein an den Lernzielen der Grund- und Hauptschulen ausgerichtetes Bildungsangebot hätte sicherlich bei den meisten der betroffenen Gefangenen, die sich von ihrem Selbstverständnis nicht mehr als Jugendliche, sondern als (junge) Erwachsene fühlen und sich zu diesen zählen, erhebliche Motivations- und Akzeptanzprobleme hervorgerufen.

## 3. Die Zeitproblematik – Eine wichtige Planungsgröße

Bei der Planung des Bildungsangebotes einer Jugendstrafanstalt durfte die Frage nach der Verweildauer im Jugendvollzug nicht außer acht gelassen werden. Deswegen wurden seinerzeit neben der Altersstruktur auch diesbezügliche

Untersuchungen durchgeführt, die zu dem Ergebnis führten, daß im Jugendvollzug insgesamt mit einer, im Vergleich zum Erwachsenenvollzug, niedrigeren Verweildauer (durchschnittlich knapp 13 Monate) zu rechnen ist.<sup>4)</sup> Dieser Umstand führt dazu, daß das im Vollzug im allgemeinen vorrangig anzustrebende Ziel von Abschlüssen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen im Jugendvollzug nur von relativ wenig Insassen erreicht werden kann.

## 4. Das Bildungsangebot

Mit diesen Prämissen als Planungsvorgaben war es nunmehr geradezu zwingend, für die JSA Schifferstadt ein Bildungsangebot vorzusehen, das

- a) inhaltlich berufsbezogen,
- b) zeitlich überschaubar und flexibel ist und
- c) trotz relativ kurzer Laufzeiten den Erwerb von später wertbaren Teilqualifikationen ermöglicht.

Dieses Bildungsangebot wird im folgenden vorgestellt:

### A) Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

Das BVJ ist ein berufsbezogener schulischer Bildungsgang in Vollzeitform, der an berufsbildenden Schulen angeboten wird und ein Schuljahr dauert. Das Berufsvorbereitungsjahr hat die Aufgabe, Schüler auf den Eintritt in eine Berufsausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis vorzubereiten. Für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis ist der Besuch des Berufsvorbereitungsjahres außerhalb des Vollzuges Pflicht.

Falls nach dem Berufsvorbereitungsjahr kein Ausbildungsverhältnis eingegangen wird, ist die Schulpflicht erfüllt.

In diesen Bildungsgang werden in der Regel Jugendliche ohne Hauptschulabschluß (8. oder 9. Klasse) oder Schüler aus der Sonderschule mit dem Abschluß der Klasse 9 und einer Schulempfehlung aufgenommen.

Der Schwerpunkt dieses Bildungsganges liegt in der Vermittlung von beruflichem Grundwissen, insbesondere im fachpraktischen Bereich, in mehreren Berufsfeldern. In Schifferstadt sind dies Metall, Bau und Holz.

Ziel ist, die Berufswahlentscheidung der Jugendlichen zu erleichtern und ihre Chancen auf Vermittlung in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis zu verbessern. Bei erfolgreicher Teilnahme am BVJ erhalten die Schüler ein Berufsschulabschlußzeugnis, welches die Berufsreife (= Hauptschulabschluß) einschließt.

### B) Das Berufsgrundschuljahr (BGJ)

Das Berufsgrundschuljahr ist wie das BVJ ein berufsbezogener schulischer Bildungsgang der Berufsbildenden Schulen in Vollzeitform und umfaßt ein Schuljahr. Es hat die Aufgabe, allgemeine (berufsfeldübergreifende) und – auf der Breite eines Berufsfeldes – fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte als berufliche Grundbildung zu vermitteln und ist somit ein Teil der beruflichen Erstausbildung. Bei erfolgreichem Besuch des Bildungsganges wird für Ausbildungsberufe, die dem Berufsfeld zugeordnet sind, ein Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet. Schüler, die das Ziel des BGJ erreicht haben und nicht in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, sind von der Berufsschulpflicht befreit.

\* Bei der Erarbeitung dieses Beitrages hat der Pädagogische Dienst der JSA Schifferstadt wertvolle Hilfestellung geleistet.

In das Berufsgrundschuljahr werden in der Regel Jugendliche mit dem Abschlußzeugnis der Hauptschule oder einem gleichwertigen Bildungsnachweis aufgenommen. Es können ausnahmsweise auch Jugendliche ohne Hauptschulabschluß aufgenommen werden, sofern ihr bisheriger Bildungsgang die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten läßt. Nach einer Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) kann solchen Jugendlichen nachträglich der Hauptschulabschluß verliehen werden, die mindestens die Klasse 8 der Hauptschule und das BGJ mit Erfolg absolviert haben. In der JSA Schifferstadt wird das BGJ im Berufsfeld Metall angeboten.

Sowohl das BVJ als auch das BGJ werden von der Berufsbildenden Schule Speyer durchgeführt, die zu diesem Zweck in der JSA Schifferstadt eine Außenstelle eingerichtet hat.

### C) Lehrgänge zur Berufsvorbereitung

Diese Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die vom Berufsbildungswerk, Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw), als verantwortlichem Träger durchgeführt wird, verläuft grundsätzlich in drei Phasen:

- Orientierungs- und Motivationsphase
- Vertiefungsphase
- Ablösungs- und Übergangsphase

Die Maßnahme soll bei den Jugendlichen die Bereitschaft wecken bzw. fördern, eine Ausbildung oder Arbeitnehmerschaft aufzunehmen oder an einer weiteren berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilzunehmen.

Insbesondere soll sie dabei helfen, Jugendliche mit persönlichen Problemen auf einen Einstieg bzw. Wiedereinstieg in das Berufsleben vorzubereiten, nachdem häufig bereits verschiedene Versuche gescheitert sind, den Übergang von der Schule auf den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt zu schaffen.

Bezogen auf den einzelnen Jugendlichen ist es grundlegende Zielsetzung, Hilfen anzubieten, die den einzelnen Jugendlichen bewegen sollen, durch Eigeninitiative die erforderlichen Schritte bezüglich seiner persönlichen und beruflichen Zukunft einzuleiten. Hierzu werden einerseits bereits vorhandene Vorkenntnisse festgestellt und zugleich aktuelle, berufskundliche Inhalte und Anforderungsprofile aus verschiedenen Berufsfeldern vermittelt, wobei dem Einüben von Lernsituationen besondere Bedeutung beigemessen wird.

Letztendlich gilt es, die Ursachen, die dem beruflichen Erfolg des Jugendlichen bisher im Wege standen, transparent zu machen und aufzuarbeiten, sowie die entsprechenden Lösungsstrategien zu entwickeln.

#### – Orientierungs- und Motivationsphase

Die Teilnehmer haben zur Berufsfeldfindung während der Orientierungs- und Motivationsphase die Möglichkeit, mehrere Berufsbilder (Metall, Bau, Holz) zu erkunden.

Der Orientierungs- und Motivationsphase kommt eine Schlüsselfunktion zu. Das Ziel, die Persönlichkeitsstabilisierung und die Stärkung der Motivationslage, kann nur dann erreicht werden, wenn während des Einstiegs bereits die negativen Erfahrungen des Teilnehmers kompensiert werden.

Elemente dieser Phase sind zum Beispiel:

- Individuelle Beratungs- und Betreuungsgespräche
  - Leistungsanalyse
  - Auseinandersetzung mit verschiedenen Berufsfeldern
  - ggf. auch ein Besuch im Berufsinformationszentrum des Arbeitsamtes
- *Vertiefungsphase*

Nachdem die Teilnehmer in der Orientierungsphase das ihrer Neigung und Eignung gemäße Berufsfeld gefunden haben, verbleiben sie dort bis Maßnahmeende.

Sollte ein konkretisierter Berufswunsch bereits nach der Beratung zu Beginn der Maßnahme vorhanden sein, kann auf die anderen Berufsfelder verzichtet werden.

Im Hinblick auf eine spätere berufliche Qualifizierung ist in dieser Phase der Erwerb fachorientierter Kenntnisse und Fertigkeiten in den Vordergrund zu stellen. Neben den berufsfeldbezogenen Inhalten sollen den Teilnehmern je nach Bedarf grundlegende Bereiche schulischen Wissens, allgemeinbildende Inhalte und alltagspraktisch relevante Kenntnisse vermittelt werden. Hier sind insbesondere Förderungsangebote in bestimmten Defizitbereichen wie Deutsch und Mathematik vorzusehen. Die Teilnehmer sollen regelmäßig Rückmeldungen über ihren Leistungsstand erhalten, damit sie zu einer realistischen Einschätzung der eigenen Leistungen im Vergleich zu anderen Lehrgangsteilnehmern befähigt werden.

#### – Ablösungs- und Übergangsphase

Auch die Ablösungs- und Übergangsphase ist den individuellen Erfordernissen der Teilnehmer entsprechend mit den beiden anderen Maßnahmephasen zu verzahnen.

Elemente dieser Phase sind zum Beispiel:

- Informationen über Ausbildungs- und/oder Arbeitsmöglichkeiten und Angebote zur Fortführung der beruflichen Bildung
- Informationen durch Berufs- und/oder Arbeitsberatung der Arbeitsämter
- Durchführung von Bewerbertraining (Vorstellungsgespräch/Eignungstest)

In Anbetracht der Besonderheiten der Zielgruppe ist – neben Aufgaben und Inhalt – die zeitliche Überschaubarkeit der Maßnahme ein wesentliches Kriterium für deren Erfolg. Die Dauer der Maßnahme beträgt mindestens einen, höchstens zwölf Monate. Über die Dauer der Maßnahme wird jeweils im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Berufsberater des Arbeitsamtes entschieden.

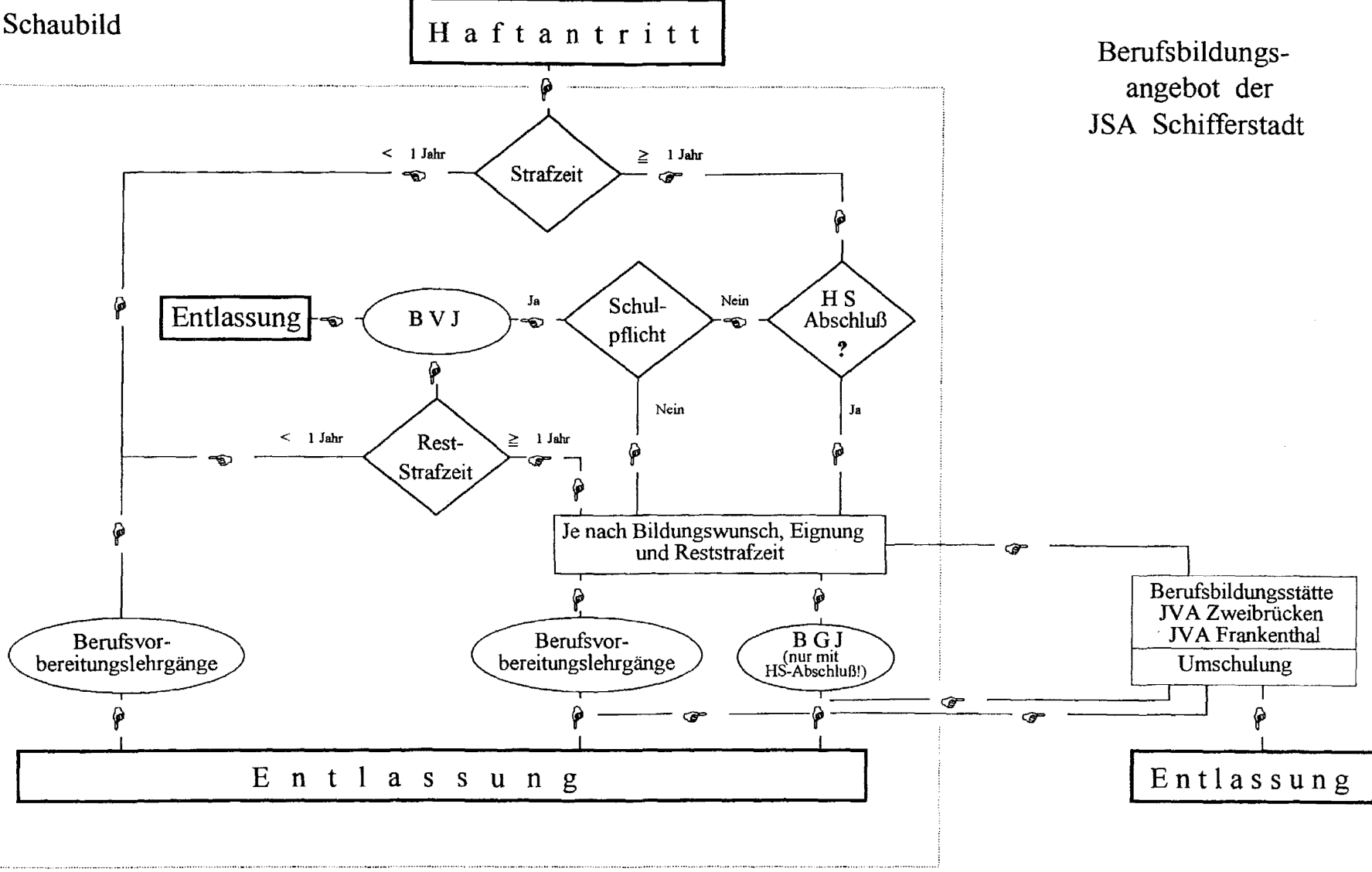
Die besondere Situation im Vollzug ist u.a. durch die individuelle Haftdauer und nicht zuletzt auch dadurch geprägt, daß die Gefangenen ganz unabhängig von jeglichen „Beginnterminen“ von Berufsbildungsmaßnahmen in die Anstalt eingewiesen werden. Um unter diesen Umständen einer möglichst großen Anzahl von Gefangenen die Teilnahme zu ermöglichen, ist es erforderlich, eine Einweisung in die Lehrgänge alle vier Wochen möglich zu machen.

Die berufsvorbereitenden Lehrgänge werden in enger Zusammenarbeit mit der Berufsberatung des Arbeitsamtes



Berufsbildungs-  
angebot der  
JSA Schifferstadt

Schaubild



Ludwigshafen/Rhein durchgeführt. Das Arbeitsamt fördert auch einen Teil der für diese Maßnahmen zur Verfügung stehenden Plätze.

### 5. Die Auswahl der geeigneten Maßnahme – Entscheidungskriterien und mögliche Bildungswege (Schaubild)

Unmittelbar nach dem Haftantritt werden in der JSA Schifferstadt jedem Gefangenen vom Pädagogischen Dienst das Bildungsangebot vorgestellt und mit ihm mögliche individuelle Qualifizierungsziele ausgewählt. Hierbei sind die wichtigsten Entscheidungskriterien die *Bildungsbiographie* des Gefangenen und seine *Strafzeit*. Diesbezüglich ist eine Strafzeit von einem Jahr die Untergrenze für das Erreichen von bestimmten Bildungszielen.

Bei weniger als einem Jahr Strafzeit bleiben den Gefangenen in der JSA Schifferstadt folgende Qualifizierungsmöglichkeiten:

- a) Teilnahme an einem berufsvorbereitenden Lehrgang (max. Dauer ein Jahr)
- b) Teilnahme an den vom Pädagogischen Dienst der Anstalt zusätzlich durchgeführten Bildungsveranstaltungen (Deutschkurse, Alphabetisierungsunterricht, Mathematikurse, Bewerbungstraining u.a.m.). Bei Strafzeiten von mehr als einem Jahr wird zunächst geprüft, ob der Gefangene den *Hauptschulabschluß* besitzt. Ist dies der Fall, so können, je nach Eignung, Bildungswunsch und Strafzeit, folgende Maßnahmen in Frage kommen:
  - ba) Teilnahme an einem *berufsvorbereitenden Lehrgang*
  - oder bb) Besuch des *Berufsgrundschuljahres*
  - oder bc) Teilnahme an einem *Umschulungslehrgang* in der JVA Zweibrücken oder in der JVA Frankenthal

Falls noch ausreichend Strafzeit vorhanden ist, können die Teilnehmer der berufsvorbereitenden Lehrgänge bzw. die Absolventen des Berufsgrundschuljahres im Anschluß daran noch an Umschulungsmaßnahmen in der JVA Zweibrücken bzw. in der JVA Frankenthal teilnehmen.

Verfügt ein Gefangener nicht über den Hauptschulabschluß, dann ist, bei Vorliegen der Schulpflicht, der Besuch des *Berufsvorbereitungsjahres* zwingend geboten. Unterliegt ein Gefangener ohne Hauptschulabschluß nicht mehr der Schulpflicht, kann er grundsätzlich auch an einem Berufsvorbereitungslehrgang und/oder an Umschulungsmaßnahmen teilnehmen. Vor der Zulassung zu den letzteren ist, je nach Anforderungsprofil, eine besondere Überprüfung der Eignung notwendig. Gefangene, die ohne Hauptschulabschluß an einer Umschulungsmaßnahme teilnehmen, haben die Möglichkeit, zusätzlich den Berufsschulabschluß, welcher den Hauptschulabschluß einschließt, zu erwerben.<sup>5)</sup> Die Absolventen des Berufsvorbereitungsjahres haben, je nach Bildungswunsch, Reststrafzeit und Eignung, danach die Möglichkeit, einerseits zwecks zusätzlicher Berufsorientierung bzw. Berufserprobung an einem berufsvorbereitenden Lehrgang teilzunehmen. Darüber hinaus können diese Gefangenen auch das Berufsgrundschuljahr besuchen und/oder an Umschulungsmaßnahmen teilnehmen.

### 6. Arbeitstherapeutisches Beschäftigungsangebot

Gefangene, bei denen eine so starke motivationale, psychosoziale oder motorische Beschränkung des Leistungsbildes vorliegt, daß sie den allgemeinen Anforderungen schulischer oder beruflicher Bildungsangebote nicht standhalten, können in der JSA Schifferstadt arbeitstherapeutisch beschäftigt werden (V Ving Nr. 32 [4] bzw. § 37 Abs. 5 StVollzG). Hierbei sollen sie unter fachkundiger Anleitung ihre Kenntnisse und Fertigkeiten weiterentwickeln, damit sie qualifizierteren Aufgabenstellungen zugeführt werden können.

### 7. Schlußbemerkungen

Das Berufsbildungsangebot und dessen flexibler Einsatz machen in der JSA Schifferstadt eine fachliche und zeitliche Differenzierung und somit individuell zu gestaltende Qualifizierungsprozesse möglich. Unter den besonderen Bedingungen im Jugendvollzug ist dies von entscheidender Bedeutung, nicht zuletzt, um eine möglichst große Zahl von Gefangenen erreichen zu können und mit ihnen eine optimale berufliche Qualifizierung zu verwirklichen. Daß man in Schifferstadt auf dem richtigen Weg ist, beweisen nicht zuletzt die seit Beginn gute Auslastung der Maßnahmen sowie eine erfreulich hohe Zahl von Abschlüssen.

### Anmerkungen

1) Caesar, Peter: Die neue Jugendstrafanstalt Schifferstadt, in: ZfStrVo Heft 5/91, S. 266 ff.

2) Vgl. Pendon, Michael: Die Rolle berufsbildender Maßnahmen im Vollzug – Bedeutung und Erfolg im Hinblick auf die Wiedereingliederung Straffälliger, in: ZfStrVo Heft 1/92, S. 31 ff.

3) Vgl. Pendon, Manuel u.a.: Berufliche Bildungsmaßnahmen im Jugendvollzug, in: Gewerkschaftliche Bildungspolitik Heft 6/93, S. 148 ff.

4) Stat. Bundesamt (Hrsg.), Rechtspflege Fachserie 10, Reihe 4 Strafvollzug 1988 Stuttgart, Januar 1980. Vgl. hierzu auch: Bunk, Gerhard P. und Stenzel, Michael: Berufserziehung Straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender, Frankfurt am Main 1990, S. 40 ff.

5) Vgl. Pendon, Manuel: Erwerb des Abschlußzeugnisses der Berufsschule in der Berufsbildungsstätte der JVA Zweibrücken. In: ZfStrVo Heft 3/81, S. 158 ff.

## „Und dann fragt man halt mal beim Sozialarbeiter“

### Zur Arbeit des Sozialdienstes im Vollzug

Hermann Berner

Der folgende Artikel ist ein Auszug aus der Begleitstudie des Forschungsprojektes „Strukturelle Neuorganisation der sozialen Dienste in der Straffälligenhilfe“ (Esslinger Modell) der Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen.<sup>1)</sup> Das „Esslinger Modell“ setzte sich zum Ziel, Vorschläge zu erarbeiten, wie die soziale Arbeit im Straffälligenbereich besser koordiniert und stärker auf die Klienten und deren Probleme zugeschnitten werden kann. Zu diesem Zwecke wurde ein Organisationsmodell entwickelt, das die getrennten Aufgabenbereiche der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, des sozialen Dienstes im Vollzug und der freien Straffälligenhilfe zusammenfassen sollte. Anschließend wollte man in einer Versuchsphase die organisatorischen Ideen in einer dazu neu geschaffenen Koordinations- und Anlaufstelle für Jugendliche und junge Erwachsene in einem ausgewählten Stadtteil erproben.<sup>2)</sup>

Die Notwendigkeit für eine Veränderung der sozialen Arbeit der Straffälligenhilfe läßt sich mit einer allseits konstatierten Veränderung des gesellschaftlichen Integrationszusammenhanges begründen. Dazu seien nur die Stichworte Individualisierung, Wertewandel und Zersplitterung der Gesellschaft in unterschiedliche soziale Milieus angeführt.<sup>3)</sup> Nimmt man diese gesellschaftlichen Veränderungen ernst und geht zusätzlich davon aus, daß die Klientel der Straffälligenhilfe von vornherein durch problematische Verhaltensdispositionen auffällt<sup>4)</sup>, so wird deutlich, daß innovativer sozialpädagogischer Handlungsbedarf besteht, um eine doppelte Benachteiligung dieser gesellschaftlichen Randgruppe zu vermeiden.

Den Ausgangspunkt für eine Veränderung der Praxis der sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe bildeten die vier Essentials des „Esslinger Modells“:

#### 1. Lebenslagenorientierung

Beim traditionellen System der Straffälligenhilfe steht die individuelle Verfahrensbegleitung im Vordergrund. Das „Esslinger Modell“ will an den konkreten Lebensbedingungen und -problemen der Klienten ansetzen. Die sozialen Hilfen müssen deshalb in die Bereiche Wohnen, Arbeit, Ausbildung, Schulden, Drogen und Freizeit hineinwirken.

#### 2. Sozialräumlicher Ansatz

Bisher geht es um die perfekte Erledigung von Teilaufgaben, die das justizielle Verfahren vorgibt. Die neu strukturierte Straffälligenhilfe will sich dagegen nach Stadtteilen organisieren, damit der Sozialarbeiter die dort ansässigen Hilfsinstitutionen und das Milieu seiner Klienten näher kennenlernt. Somit kann er die lokalen Hilffssysteme und die soziale Einbindung des Klienten besser nutzen. Auf diesem Hintergrund ist die Arbeit nicht mehr einzelfallbezogen sondern gemeinwesenorientiert.

#### 3. Vernetzung

Während bis jetzt die Arbeit in verschiedene institutionelle Bereiche aufgespalten ist und man sich nur reaktiv an der Justiz orientiert, soll die vereinheitlichte Esslinger Straffälligenhilfe als Team agieren. Die verschiedenen lokalen Hilffssysteme werden enger miteinander verknüpft, so daß ein soziales Netz für die Klienten entsteht.

#### 4. Durchgängige Betreuung

Das derzeitige System reicht den Klienten weiter, die Hilfen sind räumlich, zeitlich und inhaltlich zerstückelt. Das „Esslinger Modell“ schlägt vor, dem Klienten vom Team einer Koordinations- und Anlaufstelle einen Case-Manager zuzuordnen. Dieser hält die Fäden in der Hand, er ist der Ansprechpartner für den Klienten, der die Hilfen für ihn plant und koordiniert.

Das Organisationsmodell wurde einmal auf dem Hintergrund einer Begleitstudie, die die tatsächliche Arbeit der Sozialarbeiter der Straffälligenhilfe und die Wünsche und Lebensbedingungen der Klientel erheben sollte, konzipiert. Zum anderen entstand das Organisationsmodell im Rahmen eines institutionalisierten Diskussionszusammenhanges mit Praktikern aus den Bereichen Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Sozialdienst des Vollzugs und freien Straffälligenhilfe aus der Region um Esslingen. Das größte Problem bildete dabei die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst im Vollzug. Nicht nur, daß es in Esslingen keine Justizvollzugsanstalt gab und wir ins weitere Umland ausweichen mußten, auch waren die Sozialarbeiter im Vollzug derart mit Arbeit eingedeckt, daß es ihnen oft nicht möglich war, an den regelmäßigen Arbeitstreffen teilzunehmen.

Mit der Auswertung der Begleitstudie und der Entwicklung des Organisationsmodelles wurde das Forschungsprojekt beendet, zu einer Erprobung in der Praxis kam es nicht. Seit Ende 1993 finden auch keine regelmäßigen Arbeitstreffen zwischen den Praktikern der Straffälligenhilfe und dem Projektteam der Fachhochschule mehr statt. Als wohl größter Erfolg ist ein Antrag der SPD-Fraktion im Stuttgarter Landtag zu werten. Die Landesregierung wurde ersucht, über die Zersplitterung in der Straffälligenhilfe zu berichten und einen Modellversuch zur sozialräumlichen Neustrukturierung zu unterstützen. Sowohl das Justiz- als auch das Sozialministerium haben die Anfrage negativ beschieden.<sup>5)</sup>

Der nun im folgenden zitierten Begleitstudie lagen Intensivinterviews mit acht Klienten der Straffälligenhilfe und mehrtägige Hospitationen bei der Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe, freien Straffälligenhilfe und in einer Justizvollzugsanstalt zugrunde. Während der Hospitationen wurden die einzelnen Tätigkeiten der Sozialarbeiter protokolliert und das so entstandene Arbeitsprofil durch gezieltes Nachfragen über Umfang und Stellenwert der einzelnen Arbeitsvollzüge vervollständigt. Die Interviews wurden mit jeweils zwei aktuellen Klienten der Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe, des sozialen Dienstes im Vollzug und der freien Straffälligenhilfe geführt. Der Anspruch an die Interviewpartner war, daß sie mit möglichst vielen Institutionen der Straffälligenhilfe Kontakt hatten, männlichen Geschlechts waren<sup>6)</sup> und nicht älter als Mitte 20 (Jugendliche und junge Erwachsene). Die Interviewpartner wurden uns durch die Profis der verschiedenen Institutionen der Straffälligenhilfe vermittelt, dadurch

ergab sich zwangsläufig eine einseitige Auswahl. Wir können davon ausgehen, daß Klienten mit einer engen Bindung an die Sozialarbeiter überrepräsentiert sind. Klienten mit einer engen Bindung fallen dem Sozialarbeiter eher als Interviewpartner ein (er hat öfters Kontakt mit ihnen), und der Klient ist auch eher bereit, an einer Befragung teilzunehmen. Die Überrepräsentation von Klienten mit einer engen Bindung zu den Institutionen der Straffälligenhilfe nahmen wir bewußt in Kauf, denn die Vorteile (die größere Bereitschaft Lebenshintergründe, persönliche Meinungen und Einstellungen zu schildern) heben die Nachteile (zu positive Sichtweise) bei weitem wieder auf.

Während der Interviews und der Hospitationen kam es darauf an, die realen Arbeitsvollzüge der Profis der Straffälligenhilfe und deren Wirkung so wirklichkeitsnah wie möglich zu erfassen. Deshalb wählten wir eine qualitative methodische Vorgehensweise im Rahmen der Prämissen der Praxisforschung.<sup>7)</sup> In diesem Sinne ging es weniger um eine abschließende Einschätzung der sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe, als um Horizonte, Möglichkeiten und Hemmnisse der täglichen beruflichen Praxis, mit der Zielsetzung, die Tätigkeit der Profis der Straffälligenhilfe unter deren eigener Mitwirkung zu ihrer und ihrer Klienten Vorteil zu verbessern.

### *Die äußeren Bedingungen der Sozialarbeit in der untersuchten Justizvollzugsanstalt*

Die als Kooperationspartner ausgewählte Justizvollzugsanstalt ist in erster Linie eine Untersuchungshaftanstalt. Einige der ausschließlich männlichen Gefangenen befinden sich auch in Strafhaft. Diese bleiben nach der U-Haft dort, weil sie einer Arbeit nachgehen, bei der ein Wechsel nicht sinnvoll bzw. nicht so schnell möglich ist. Untergebracht sind die Gefangenen in Einzel- oder Gemeinschaftszellen (drei bis vier Mann).

Es gab zur Zeit des Forschungsprojektes acht Sozialarbeiterstellen in der Vollzugsanstalt, ein Teil der Stellen war aber nicht besetzt, denn es war immer mit Schwierigkeiten verbunden, für einen ausscheidenden Mitarbeiter des sozialen Dienstes einen entsprechenden Ersatz auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Die Fallzahl betrug im Erwachsenenbereich 120 Gefangene pro Sozialarbeiter, im Jugendbau 80 Gefangene pro Sozialarbeiter. Die niedrigere Fallzahl bei den Jugendlichen lag daran, daß ein Teil der jugendlichen U-Häftlinge wegen Umbaus in eine andere Vollzugsanstalt verlegt worden war. Eine Sozialarbeiterin war für die Jugendlichen (14-21 Jahre) zuständig, bei dieser haben wir hospitiert – die Arbeit mit Jugendlichen wird in der folgenden Betrachtung im Mittelpunkt stehen.

Über die Hälfte der jugendlichen U-Häftlinge waren Ausländer, was zwangsläufig einen hohen Bedarf an Personen mit entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen schafft. Aus diesem Grunde war nicht nur eine italienische Sozialarbeiterin angestellt, sondern stundenweise kam auch jemand mit Türkischkenntnissen in die Strafanstalt, zwei Stunden pro Woche ein rumänischer Dolmetscher (zeitweise erledigte dies eine rumänische Krankenschwester der Justizvollzugsanstalt), russisch übersetzen konnte ein Mitglied des Wachdienstes, und zur Not wurden Mitgefangene als Vermittler eingesetzt, letzteres galt jedoch als problematisch.

Für Gefangene unter 18 Jahren besteht Arbeitspflicht in der Justizvollzugsanstalt. Ältere U-Häftlinge müssen nicht arbeiten, aber die meisten tun es trotzdem oder gehen zum Sprachunterricht.<sup>8)</sup> Die Arbeitsplätze reichen nicht für alle, aber nach einer Wartezeit, die ein paar Wochen dauern kann, kommen in der Regel alle, die arbeiten wollen, unter. Sportprogramme werden von der Arbeitsgruppe oder von den Lehrern angeboten, von anderen Bediensteten oder Ehrenamtlichen.<sup>9)</sup> Wer etwas basteln will braucht dazu eine Genehmigung, Bücher und Spiele kann man ausleihen.

Die technischen Arbeitsbedingungen der Sozialarbeiter in der untersuchten Justizvollzugsanstalt kann man nur als schlecht bezeichnen (im Gegensatz zu allen anderen von uns untersuchten Institutionen im Straffälligenbereich). Dies gilt sowohl für die räumliche als auch technische und personelle Ausstattung (z.B. keine Schreibkräfte). Es ging sogar soweit, daß während der Erhebungen zur Begleitstudie ein Sozialarbeiter einmal in der Woche in seinem Dienstzimmer wegen zu großer Unruhe auf dem Gang nicht richtig arbeiten konnte – die Gefangenen waren (wurden) dort mit fernsehen beschäftigt.

### *Die Kommunikation zwischen Sozialarbeiter und Klient*

In der Regel läuft der Kontakt zwischen dem Sozialarbeiter und dem Gefangenen nach folgendem Schema ab: Der Gefangene füllt einen Rapportzettel aus, daß er zum Sozialarbeiter will. Der Sozialarbeiter holt sich morgens die Rapportzettel derjenigen, die ihn sprechen möchten, aus seinem Fach und bestellt die Gefangenen beim Wachdienst. Der Wachdienst schickt die Gefangenen los und sie müssen im Gang warten, bis der Sozialarbeiter sie abholt. Oft sind es so viele Gesprächswünsche, daß der Sozialarbeiter nicht mit allen, die es wünschen, sprechen kann. Sie bleiben dann entweder gleich in ihrer Zelle oder werden losgeschickt und warten umsonst. Wollen sie anschließend immer noch mit dem Sozialarbeiter sprechen, müssen sie wieder einen neuen Rapportzettel ausfüllen (die Rapportzettel werden bei der Frühstücksausgabe eingesammelt).

Die Praxis der Rapportzettel wird von den Gefangenen hart kritisiert:

IV: „... wenn ich erst mal sechs Anträge zum Sozialarbeiter, mit dem ich sprechen will ... Ich hab' auf dem Polizeirevier zum Beispiel keinen Anwalt anrufen dürfen, wegen ... hierhergekommen und dann sechs Anträge schreiben muß, daß ich zum Sozialarbeiter komme, daß der mal was macht ... ich find' das traurig eigentlich. Okay, ja der hat massig viele Gefangene, aber er muß auch ein bißchen die Sachen finde ich ordnen nach Wichtigkeit. Weil manche gehen hin, weil Hauptsache, daß sie aus der Zelle draußen sind. Und ... über zwei Wochen warten müssen, das ist dann nicht g'rad' gut ...“

Die Praxis des Losschickens und Wartens wird von der Sozialarbeiterin im Jugendbau, bei der wir hospitierten, vielfach durchbrochen. Sie holt sich die Gefangenen meist selbst und „kurze Sachen“ erledigt sie gleich in der Zelle. Viele Sozialarbeiter im Vollzug gehen selten zu den Gefangenen in die Zelle, da dies immer einen gewissen Gefahrenmoment

mit sich bringt, v.a. im Erwachsenenbereich sind die Sozialarbeiter vorsichtig. Die Sozialarbeiterin, die wir begleiteten, sagt bei schwierigen Gefangenen dem Wachpersonal Bescheid und schließt außerdem grundsätzlich die Zellentür vor (d.h. sie schließt die geöffnete Tür ab, so daß sie nicht zugezogen werden kann). Wir beobachteten außerdem, wie die Sozialarbeiterin Gefangene, die sie auf dem Gang ansprachen, gleich in ihr Zimmer zu einem Gespräch mitnahm. Die Mitarbeiterin des sozialen Dienstes hält sich nach ihrer eigenen Einschätzung bewußt und oft im Gefangenenbereich auf, um Kontakte zu knüpfen. So bringt sie jeden Morgen ihre Tageszeitung von zu Hause mit und liefert sie direkt bei den Gefangenen ab. Dies ist nicht nur eine praktische Möglichkeit, um den Weg zum Altpapiercontainer zu sparen, sondern auf diese Art und Weise werden schon morgens die ersten Kontakte zu den Gefangenen geknüpft.

Die Sozialarbeiterin kümmert sich grundsätzlich um „ihre Jugendlichen“ sehr intensiv. „Ich muß gleich mal nachfragen, mir ist vorhin aufgefallen, daß ein Gefangener ein blaues Auge hat.“

Der erste Kontakt mit dem Klienten läuft in der Regel über die sogenannte Zugangsgruppe. Einmal in der Woche (montags) werden die neu eingetroffenen Gefangenen gemeinsam, wenn es nicht mehr als acht sind (sonst gibt es zwei Gruppen), in einen Raum bestellt. Zwei Sozialarbeiter, ein Psychologe und ein Mitarbeiter der freien Straffälligenhilfe führen den neu Eingetroffenen ein Eingangsgespräch, das folgendermaßen abläuft: Zuerst stellen sich die Sozialarbeiter und der Psychologe vor und schildern kurz ihre Aufgaben, anschließend stellen sich die Gefangenen vor und es werden erste Fragen und Hilfsmöglichkeiten abgeklärt. Zum Schluß füllen die Gefangenen Formulare aus. Es geht darum, wer arbeiten möchte und was er arbeiten möchte, bzw. ob ein Gefangener lieber zur Schule gehen will.

### *Das Telefon – des Sozialarbeiters Draht zur Außenwelt*

Neben den Gesprächen mit den Gefangenen verbrachten die Sozialarbeiter die meiste Zeit mit telefonieren. Das Telefon ist die Verbindung zur Außenwelt und der Sozialarbeiter hängt sozusagen ständig an der Strippe. Telefonate mit Familienangehörigen der Gefangenen nehmen dabei einen breiten Raum ein. Die Mütter der Gefangenen fragen an, wie es ihren Kindern im Vollzug geht; ein Gefangener bittet den Sozialarbeiter, er solle seinen Vater anrufen, weil ein Termin wegen eines psychiatrischen Gutachtens verschoben wurde; eine Mutter fragt an, ob es sinnvoll wäre, wenn sich der Sohn für zehn Jahre bei der Bundeswehr verpflichten würde usw. Im weiteren telefoniert der Sozialarbeiter mit Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Jugendgerichtshelfern und allen möglichen anderen Personen und Institutionen. „Da die Gefangenen selbständig nicht telefonieren können und auch nicht dürfen, ist der Sozialarbeiter gefordert. Um aber nicht zum Telefonisten zu werden, muß immer wieder abgewogen werden, ob das Gespräch wichtig ist oder nicht.“<sup>10)</sup> Oftmals bitten die Gefangenen den Sozialarbeiter, ob sie nicht mit dessen Telefon mal kurz jemand anrufen dürften, angeblich gibt es Kollegen, die dies erlauben. Die Sozialarbeiterin, bei der wir hospitierten, lehnte es ab, denn zum Telefonieren brauchen die Untersuchungsgefangenen, mit denen sie es zu tun hat, eine Erlaubnis vom Richter. Grundsätzlich werden

die Gefangenen dazu angehalten, ihre Kontakte nach außen schriftlich zu regeln und der Sozialarbeiter hilft dabei nur, wenn unbedingt nötig (v.a. bei Ausländern und natürlich bei Analphabeten).

### *Arbeitsbereiche*

Neben der Unterstützung einiger Gefangener bei ihrem Schriftverkehr bleibt dem Sozialarbeiter im Vollzug auch die übliche Schreibarbeit nicht erspart. Das heißt, er hat Karteikarten von seinen Klienten zu führen<sup>11)</sup>, auf diesen werden die Gespräche festgehalten. Berichte und Stellungnahmen über Gefangene werden abgefaßt, und zwar für Stellen innerhalb und außerhalb des Hauses (Freie Straffälligenhilfe, Anwälte, Richter usw.), zusätzlich müssen Briefe an verschiedene Einrichtungen und Ämter geschrieben werden.

Immer wieder muß sich der Vollzugssozialarbeiter mit Fragen beschäftigen, die das Verfahren des Gefangenen betreffen. Der Sozialarbeiter telefoniert mit Staatsanwälten, weil die Anklageschrift noch nicht eingetroffen ist, mit Richtern, um die Zuordnung eines Pflichtverteidigers abzuklären und mit Anwälten wegen Haftprüfungsterminen. Der Sozialarbeiter wird häufig mit Fragen einer möglichen Berufungsverhandlung konfrontiert, und während der Hospitationszeit war gerade die Freilassung auf Kautions ein Modethema unter den Gefangenen. Die Sozialarbeiterin wurde ständig danach gefragt bzw. gebeten, in diese Richtung etwas zu unternehmen. Verlangt ein Gefangener konkrete juristische Beratung, so wird er an den Anstaltsleiter verwiesen.

Mit Verfahrensfragen und Schreibarbeiten ist der Arbeitstag des Sozialdienstes im Vollzug noch lange nicht ausgefüllt, im Gegenteil, der Sozialarbeiter ist einfach für alles zuständig. Er ist die Verbindung nach außen und der Manager für die alltäglichen Sorgen im Innern. Er telefoniert, wie schon angedeutet, mit Eltern und Verwandten, regelt Probleme mit der Freundin, sorgt dafür, daß eine ausgeliehene Videokassette zurückgegeben wird, kümmert sich um den Vogel in der Wohnung des Gefangenen, der Futter braucht, besorgt Musikkassetten, Bücher und alle möglichen und unmöglichen Dinge, die das Leben im Vollzug etwas erträglicher machen. Selbst wenn Gefangene in eine andere Zelle verlegt werden wollen, wenden sie sich oft an die Sozialarbeiter. Mit dieser täglichen Kleinarbeit gelingt es dem Vollzugssozialarbeiter noch am ehesten, ein Vertrauensverhältnis zum Gefangenen aufzubauen. „Wenn man irgendwie Probleme hat, geht man halt zum Sozialarbeiter.“

I.: „Also, wie soll ich sagen, ich meine ... meine drinnen, also wenn ich irgendwas gehabt hab', irgendwie bin ich zu ihm hingegangen, irgendwie wenn ich halt irgendwas gebraucht hab' oder irgendwie was nicht verstanden hab', oder wenn es irgendwie Probleme gab, dann bin ich halt zum Sozialarbeiter gegangen und mit dem geredet dann. Und irgendwie hat's dann immer eine Lösung geben, wo für beide akzeptabel war so daß das geklappt hat eben.“

F.: „Fällt dir ein Beispiel dazu ein?“

I.: „Wüßt' ich grad' nichts. Ich mein', es war ... da gab's nie so schwerwiegende Sachen, so ...“

F.: „Was sind so Kleinigkeiten, übliche?“

I.: „Also zum Beispiel braucht man was von draußen, was weiß ich irgendwie Kassetten oder irgendwas, und du

kommst einfach so nicht ran, und dann fragt man halt mal beim Sozialarbeiter, ob der irgendwie mal gucken kann, ob er vielleicht ein Buch daheim hat, das einen interessiert oder und ... ja und der hat gesagt ‚gibst es mir mal wieder, wenn du es ausgelesen hast‘ oder so. Ja, und da hat er mal von sich daheim mal Kassetten aufgenommen, wo er mitbringen hat können, wo halt so niemand weiß. Das sind zum Beispiel echt Dinge, wo ich okay finde, wo man mit dem Sozialarbeiter soweit gut auskommt, daß da irgendwie ein Vertrauen ist irgendwie auch, und irgendwie eine Freundschaft eben, weil wenn ich bloß im Knast hock und zum Sozialarbeiter bloß geh, was weiß ich, bloß, daß er halt da ist, und ich weiß, ich krieg Briefmarken oder so oder irgendwas, dann weiß ich nicht ... Ich bin eigentlich mit den Sozialarbeitern immer so gewesen, daß da irgendwie, wie soll ich sagen, was Persönliches ist. Im Sinne wie eine kleine Freundschaft eben. Daß man sich halt gut kennt und was gegenseitig mal tut oder so.“

Zwangsläufig umfassen die Gespräche zwischen dem Sozialarbeiter und den Gefangenen eine große Bandbreite unterschiedlicher Themen. Zur Bekräftigung sei ein ehemaliger Student der Fachhochschule Esslingen zitiert, der vor einigen Jahren ein Praktikum in der Vollzugsanstalt absolvierte: „Das Spektrum der auftretenden Probleme ist unendlich groß. In den einzelnen Gesprächen treten Partner- und Familienschwierigkeiten genauso auf wie Sucht-, Gesundheits-, Finanz- oder Steuerprobleme und -fragen. Es gibt eigentlich keinen Bereich des menschlichen Lebens, der im Knast nicht auf irgendeine Art und Weise zutage tritt und bearbeitet werden muß. Auch die anstaltsinternen Schwierigkeiten müssen oft besprochen werden. So geht es häufig um den Einkauf, Zellenverlegungen, Schwierigkeiten mit Zellengenossen oder Wärtern. Weiterhin spielen juristische Fragen und die Zusammenarbeit mit den Anwälten eine große Rolle.“<sup>12)</sup>

### *Berufsfremde Tätigkeiten – eigentlich ist „sein Geschäft“ nicht mein Geschäft*

Neben den bisher beschriebenen Tätigkeiten steht noch ein wöchentlicher fixer Termin im Kalender des Mitarbeiters des sozialen Dienstes: die regelmäßige Teamsitzung. Dies alles scheint ja, wenn auch oft nur im weitesten Sinne, mit dem Auftrag des Vollzugssozialarbeiters noch vereinbar, aber der Alltag des Vollzugssozialarbeiters ist damit noch lange nicht beschrieben. Viel Arbeitszeit absorbierten Hilfeleistungen, für die nicht unbedingt ein Sozialarbeiter gebraucht wird, sondern die genausogut von anderen Bediensteten der Vollzugsanstalt erledigt werden könnten. So verkauft der Sozialarbeiter Briefmarken und verteilt Tabak an Neuzugänge (dafür gibt es Geld von der freien Straffälligenhilfe und von diesem Geld kauft der Anstaltspfarrer Tabak). Die Sozialarbeiterin sagt von sich selbst: „Ich muß viel Unnötiges selbst machen, aber sonst läuft nichts.“ Kraß ausgedrückt könnte man sagen, der Sozialdienst im Vollzug muß sich um jeden „Scheiß“ kümmern – und dies ist durchaus wörtlich zu nehmen. Als wir in der Justizvollzugsanstalt hospitierten, mußte ein Gefangener eine Stuhlprobe für ein ärztliches Gutachten abgeben. Die Stuhlprobe ging verloren bzw. war nicht mehr aufzufinden. Der Vollzugsbeamte, der eigentlich für die Stuhlprobe zuständig war, wußte nichts davon, obwohl der Gefan-

gene behauptete, sie abgegeben zu haben. Die Sozialarbeiterin forschte auf Wunsch ihres Klienten nach der Stuhlprobe mit der Bemerkung: „Wenn ich es nicht mache, macht es niemand. Man ist eine Schaltstelle, um den Laden hier überhaupt am Laufen zu halten – eigentlich ist es nicht mein Geschäft, aber so läuft es halt.“ Doch damit nicht genug. Während ich in der Vollzugsanstalt Stuttgart war, wurde zwei Tage lang nach einem Adreßbuch, das ein Entlassener vergessen hatte, gesucht und schließlich in einer Zelle auch gefunden. Im Anschluß daran wurde nun nach dem Besitzer „gefangnet“, denn der war inzwischen vermutlich irgendwo in Spanien. Zu guter Letzt wurde das Adreßbuch dem zuständigen Jugendgerichtshelfer geschickt. In einem weiteren Fall mußte viel Spürsinn entwickelt werden, um den Verbleib einer Kautionsfestzustellen. Kommentar der Sozialarbeiterin: „Ich bin wohl als Detektiv angestellt statt als Sozialarbeiter.“

In ruhigeren Tagen (aber wann sind schon ruhige Tage?) holt die Sozialarbeiterin sich zielgerichtet Leute zum Gespräch, und „dann geht es um Gott und die Welt“. Sie erzählte uns von einem Gefangenen, der sich bei ihr ausweinte und viel von sich erzählte. Derartig „normal“ scheinende intensive Gespräche bezeichnete die Sozialarbeiterin als „Sternstunden“, was den exceptionellen Charakter von tiefergehenden Gesprächen hervorhebt.

### *Rollenerwartung I: der „gute Sozialarbeiter“*

Von den Mitarbeitern des Sozialdienstes im Vollzug sind die Klienten begeistert, wenn sie ihnen bei der Verhandlung helfen konnten. Ein guter Sozialarbeiter bereitet seine Klienten auf eine anstehende Verhandlung vor, ein schlechter hört nur zu, schreibt es sich auf, tut aber nichts.

VI.: „Also, das kannst du dort drin vergessen. Sozialarbeit. Außer im Jugendbau. Da ist einer – ich weiß nicht wie der heißt ... der hat mir das letzte mal brutal viel geholfen. Also er hat immer gesagt, was ich reden muß bei der Verhandlung, wie ich mich verhalten soll ... das hat er mir alles gesagt da. Ich weiß g’rad nicht, wie der heißt. Aber im Erwachsenenbau – da ist nichts. Da erzählst du alles, tust und machst, der schreibt sich’s halt auf, ‚aha, aha‘, nickt zwei-, dreimal, sagt ‚ja, er kümmert sich d’rum‘, aber kümmert sich nicht d’rum. Da hast du keine Chance.“

In den Augen der Gefangenen ist ein guter Sozialarbeiter nicht nur derjenige, der einen auf das eventuell anstehende Verfahren vorbereitet und alle möglichen Dinge für einen erledigt, sondern der Klient muß sehen, daß der Sozialarbeiter sich für ihn einsetzt, und dies erkennt er am besten daran, wenn dieser seine Freizeit opfert.

II.: „Der hat mir zum Beispiel hier sehr kräftig geholfen, daß ich hier reinkomme.“<sup>13)</sup> Also er ist mit mir zusammen abends ... ist er hierhergefahren und hat mich hier abgeliefert sozusagen und mich dann auch wieder mitgenommen. War beim Vorstellungsgespräch dabei; und das rechne ich ihm hoch an, weil schlicht und eigentlich hat er seinen Feierabend dafür geopfert. Also ... schon korrekt der Mann, würd’ ich sagen.“

Wer sich engagiert, schickt niemand weg, auch wenn schon Feierabend ist:

VII.: „Der hat sich auch richtig engagiert und alles, bißchen mehr als der andere. Ich mein' der andere ist bloß dagessen und wenn bei dem Feierabend war, war da Feierabend, da ist niemand mehr reingekommen und so. Bei dem anderen, der hat bis sonstwohin da drin gegessen und hat Leute abgefertigt. Der ist halt nicht, sagen wir wenn noch jemand vor der Tür gestanden, ist er nicht rausgegangen und hat gesagt: ‚Ja fertig, Feierabend, geht in eure Zellen und kommt morgen wieder‘, oder so. Die wo draußen standen, die hat er schon noch genommen.“

So schön es klingt, wenn sich Mitarbeiter des Sozialdienstes im Vollzug auch nach Feierabend engagieren, so wenig wünschenswert scheint mir, daß die sowieso durch vielfältige Arbeiten überlasteten Sozialarbeiter noch nach Feierabend arbeiten sollen, und so unmöglich ist es in der Praxis, Gefangene noch nach offiziellem Dienstschiuß zu betreuen. „Wenn ich nach offiziellem Dienstschiuß mit Gefangenen spreche, bekomme ich Schwierigkeiten mit den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes.“<sup>14)</sup>

Gruppenangebote für Gefangene (z.B. Sportangebote) kann der Sozialarbeiter auch nach Dienstschiuß machen, dann bekommt er diese als Überstunden angerechnet. Außerdem hat jeder Mitarbeiter des Sozialdienstes einmal in der Woche Spätdienst. Beim Spätdienst geht es v.a. um technische Dinge, z.B. daß ein Gefangener, der seine Verhandlung hatte und anschließend entlassen wird, sein Geld (für Fahrkarten und Übernachtung) bekommt.

### *Rollenerwartung II: der „schlechte Sozialarbeiter“*

Neben dem „guten Sozialarbeiter“ gibt es nach Auffassung der Klienten auch den „schlechten“. Dieser hat schlechte Laune, läßt einen zappeln, man muß laufend Anträge schreiben, und der Sozialarbeiter kümmert sich nicht um den Gefangenen.

VII.: „Es gibt welche, die nehmen ihre Arbeit richtig ernst, die wissen, daß die Gefangenen halt ohne sie halt nichts machen können; dann gibt's halt wieder welche, die denken: ‚Die sind halt auf mich angewiesen und ich kann sie zappeln lassen ein bißchen, wie ich will, wenn ich schlechte Laune hab' auf die oder so.‘ (...) Na ja, in dem Bau wo ich war, also in der Abteilung, da waren ... den ersten wo ich gehabt hab', der war halt irgendwie ... der war nicht so gut. Wie gesagt, das war so ein Typ, der ... das läuft halt so, daß man immer, wenn man zu dem muß, muß man erst mal einen Antrag schreiben. Und dann, bis der dann mal zu dir kommt, das dauert dann erst mal eine Weile. Also der war nicht besonders gut, der am Anfang, weil der hat sich gar nicht richtig d'rum gekümmert und so, er hat ...“

Am negativsten wurde über einen Sozialarbeiter berichtet, der das Vertrauen zu den Gefangenen gebrochen hatte, d.h. er erzählte anderen, was ihm ein Gefangener im Gespräch anvertraut hatte.

VIII.: „Der war so, daß er total link und falsch war. Hast du zu dem was gesagt, dann hat's entweder der Knastleiter oder sonstige Beamte gleich gewußt. Wenn du gesagt hast, ‚der Beamte ist Scheiße, der hat dich angekotzt‘

und so. Er war voreingenommen, unheimlich voreingenommen. Hat die Knackis so genommen, wenn sie ihm nicht nach seiner Nase getanz sind, dann waren sie out. Dann hast du wirklich aufpassen müssen. Auch schon bei der Anhörung ... beim Anhörungsschreiben – also ich hab' wirklich Leute erlebt, die haben halt ihre Meinung gesagt, die hat ihm nicht gepaßt, denen ist die Anhörung verweigert worden auf  $\frac{7}{12}$  oder  $\frac{2}{3}$  oder sowas. Nur weil der ... der Sozialarbeiter war eine ganz linke Drecksau. Entschuldigung, aber sowas soll's auch geben. Und ich muß sagen, ich hab' keine Probleme irgendwo mit ihm gehabt, ich hab' ihn schwätzen lassen, hab' eigentlich immer meine Gosch gehalten, weil ich gewußt hab', was auf mich zukommt, wenn ich mich mit ihm anlege, der sitzt am höheren Hebel. (...) Ich find' ein Sozialarbeiter, der sollte entweder zu dir stehen oder ganz unparteiisch sein. Dich anhören, so wie ein Pfarrer Schweigepflicht bewahren. (...) Ich find' das ist Pflicht von einem Sozialarbeiter, und wenn er das nicht macht, sondern dich hintergeht, praktisch dir das Leben da drinnen noch schwerer macht, dann gehört so ein Mann nicht als Sozialarbeiter eingesetzt, sondern soll er als Schließer sich anstellen lassen oder soll wegbleiben. Echt, für Gefangene, die es eh schon schwer haben, mit ihrem ganz familiären Leben, und es gibt Leute, die haben sieben oder acht Jahre, und die brauchen einen Sozialarbeiter, mit dem sie sich ausreden können und grad' über ihre Freundin ... und wenn sowas dann Beamte erfahren oder andere irgendwie erfahren, das sich dann auch noch herumspricht, ‚ah, der hat das und er hat geheult bei mir' oder so, ‚hat Probleme mit seiner Freundin', wenn sich sowas rumspricht, dann ist es eine ganze riesengroße Sauererei.“

### *Die hohen Fallzahlen verhindern konkrete Hilfen*

Trotz der immer wieder auftauchenden Kritik an dem Verhalten und der konkreten Arbeit der Mitarbeiter des sozialen Dienstes ist eigentlich allen Gefangenen klar, wie nötig für sie die Tätigkeit des Sozialarbeiters ist.

VII.: „Ohne einen Sozialarbeiter wäre man schon aufgeschmissen da drinnen, das ist klar.“

Ebenfalls wird von nahezu allen Befragten erkannt, daß die Sozialarbeiter in den Vollzugsanstalten total überlastet sind. Am extremsten wird dies im Interview VIII ausgerückt:

VIII.: „Ich war zwei- bis dreimal bei der Sozialarbeiterin in (...) damals, wo ich sagen muß: Die Frau ist total überlastet. Da kommt genau dasselbe, daß da drei- bis vierhundert Knastinsassen sind, die wollen alle zur Sozialarbeiterin. Die Sozialarbeiterin – wenn man da reinkommt, links und rechts, da muß du erst mal gucken, wo ist sie vor lauter Akten. Die soll alles bearbeiten. Äh, die muß wahrscheinlich erst mal zum Psycholo... zum Psychiater gehen oder so, um sich mal wieder richtig auf die Reihe zu bringen. Ich bin da nicht mehr hingegangen, weil die Frau, die war total überarbeitet, die hat überhaupt gar nicht mehr gewußt, wo es lang geht. Da kann doch nicht eine Frau ..., die hat gar nicht mehr gewußt, was Sache und ... Sie versucht halt auch einen irgendwo über sein Übel hinwegzutösten, daß man jetzt im Knast ist und ... sie meint es gut, aber im Endeffekt ... Sie kann nichts bewirken ...“

Auch die Sozialarbeiterin, bei der wir hospitierten, bestätigte uns, daß vor allem in der U-Haft ein derartig großer Durchlauf von Gefangenen ist, daß sie oft kaum die Namen ihrer Klienten kennt. Der von mir schon mehrfach zitierte ehemalige Praktikant schrieb sehr treffend: „Die viel zu hohen Fallzahlen erlauben nur das Notwendigste. Rein vom Sozi – Problem ansprechen – Lösung suchen – raus – der nächste bitte. Die Arbeit ist wie der berühmte Tropfen auf den heißen Stein. Ein Problem anzusprechen und aufzuarbeiten ist in der Tiefe kaum möglich. Meistens können die tatsächlichen Probleme nur angerissen werden. Diese Enge ist bei der Vielzahl der menschlichen Schicksale, die den sozialen Dienst täglich überrollen, kaum auszuhalten. Oft kennt man gerade den Namen des Gefangenen. Und ist man einmal tatsächlich einem Häftling soweit nähergekommen, daß mehr als die sonst üblichen Kurzkontakte bestehen und die eigentliche Arbeit beginnen könnte, so wird dieser Häftling entweder verlegt oder entlassen, oder man hat dann wieder keine Zeit, weil bereits zehn andere vor der Tür stehen. Bei der Mehrzahl der Kontakte geht die Zusammenarbeit über die Kennenlernphase nicht hinaus. Durch diesen Taubenschlageffekt ist natürlich auch bedingt, daß nur diejenigen beraten werden, die sich bereits auskennen oder die etwas couragierter sind. Viele bleiben dabei auf der Strecke und sind sozialpädagogische Karteileichen.“<sup>15)</sup>

### Zusammenfassende Einschätzung der Arbeit des sozialen Dienstes im Vollzug

Lassen wir die oben beschriebene Arbeit des sozialen Dienstes im Vollzug Revue passieren und vergleichen sie mit den Zielsetzungen des „Esslinger Modells“, so ergibt sich ein wenig optimistisches Bild. In keinem Bereich der Straffälligenhilfe ist die Erfüllung der Forderungen so schwer wie hier. Unter den gegebenen Bedingungen sind die Mauern der Vollzugsanstalt für den Sozialarbeiter genauso unüberwindlich wie für den Gefangenen. Im sozialen Umfeld/Stadtteil des Klienten zu arbeiten, hieße zwangsläufig, daß der Sozialarbeiter seine berufliche Aktivität auf Bereiche außerhalb der Vollzugsanstalt ausweiten müßte. Ähnlich wäre es bei einer durchgehenden Betreuung, wie sie im „Esslinger Modell“ gefordert wird. Soll eine durchgehende Betreuung sich nicht nur auf diejenigen Klienten beschränken, die wegen neuer Straftaten wieder im Vollzug landen – und das ist wohl nicht mit der Forderung nach einer durchgehenden Betreuung gemeint –, so muß die Arbeit des Sozialarbeiters auch räumlich flexibler werden – Anregungen dafür ließen sich in Alkmaar in den Niederlanden holen.<sup>16)</sup> Auch die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten sind für die Vollzugssozialarbeiter stark eingeschränkt. Die einzige Möglichkeit der Vernetzung ist das Telefon, aber Gespräche mit der Bewährungshilfe oder der Jugendgerichtshilfe sind äußerst selten. Eine Entlassungsvorbereitung der Gefangenen, bei der Sozialdienst des Vollzugs und Bewährungshilfe oder gegebenenfalls Jugendgerichtshilfe eng zusammenarbeiten, um anstehende Probleme wie z.B. Wohnungs- und Arbeitssuche anzugehen, findet praktisch nicht statt. Überhaupt ist die Bearbeitung von konkreten Problemlagen des Klienten für den Sozialarbeiter im Vollzug fast unmöglich, denn wie sollte er aus der Vollzugsanstalt heraus Probleme bewältigen, bei deren Bearbeitung die Sozialarbeiter vor Ort oft genug hilflos sind. In Beziehung auf die Wohnungssuche

schafft in der von uns näher untersuchten Vollzugsanstalt wenigstens noch die freie Straffälligenhilfe etwas Abhilfe. Für die Erwachsenen und für die Jugendlichen kommt einmal in der Woche je ein Mitarbeiter in die Vollzugsanstalt und bietet Gespräche und Hilfe für die Gefangenen an.

Bleibt eine Reform der Arbeit der Straffälligenhilfe aus, so wird der Vollzugssozialarbeiter fast schon zwangsläufig ein mit hohen Fallzahlen und unnötiger Arbeit überlasteter, ständig am Telefon hängender Einzelkämpfer bleiben, der zwar unter günstigen Bedingungen zur moralischen Stütze einzelner Gefangener werden kann, aber dessen Möglichkeiten, konkrete Hilfe zu leisten, mehr als eingeschränkt sind, so sehr sich der einzelne Sozialarbeiter auch bemühen mag.

### Anmerkungen

1) Der Auswertungsbericht der Begleitstudie umfaßt insgesamt vier Teile. Die ersten drei Teile beschreiben die Arbeit der Straffälligenhilfe vor Ort (Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe, Sozialer Dienst im Vollzug), der vierte Teil faßt die Meinung der befragten Klienten der Straffälligenhilfe zu Veränderungsmöglichkeiten und -wünschen zusammen. In der Veröffentlichung zum „Esslinger Modell“ konnte die gesamte Begleitstudie aus „Platzgründen“ nicht berücksichtigt werden. Die Einsparungszwänge gingen sogar soweit, daß im publizierten vierten Teil der Name des Autors weglassen werden mußte. Vgl. R. Lochmann/H. Baumann/W. Chilian (Hrsg.): Kooperation und Vernetzung in der Straffälligenhilfe, Bonn 1994, S. 177 ff. Der dritte Teil der Begleitstudie ist inzwischen jedoch publiziert worden, vgl. Hermann Berner: „Ich find’ es gut, daß es sie gibt!“ – Zur Arbeit der Bewährungshilfe, in: *Bewährungshilfe* 4/1994.

2) Zur Organisationsstruktur der Koordinations- und Anlaufstelle vgl. Reiner Lochmann: Das „Esslinger Modell“ – Ein Modell zur sozialräumlichen Neustrukturierung der Straffälligenhilfe, in: R. Lochmann/H. Baumann/W. Chilian (1994).

3) Vgl. v.a. Ulrich Beck: Risikogesellschaft, Frankfurt a.M. 1986; Stefan Hradil: Sozialstrukturanalyse in einer fortgeschrittenen Gesellschaft, Opladen 1987; Gerhard Schulze: Die Erlebnisgesellschaft, Frankfurt a.M./New York 1992; Michael Vester/Peter von Oertzen/Heiko Geiling/Thomas Herrmann/Dagmar Müller: Soziale Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel, Köln 1993.

4) Lösel spricht in diesem Zusammenhang von „emotionaler Labilität“, „Unduldsamkeit“, „Ängstlichkeit“, „Depressivität“ und von „negativem Selbstbild“ (vgl. F. Lösel: Täterpersönlichkeit, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, G. Kaiser/H.-J. Kerner/F. Sack/H. Schellhoss [Hrsg.], Heidelberg [2. Aufl.] 1985), Göppinger von einem „ungebremsten Leben im Augenblick“ und von einer „strukturellen Freizeitgestaltung“ (vgl. H. Göppinger: Der Täter in seinen sozialen Bezügen, Berlin/Heidelberg/New York/Tokyo 1983).

5) Die Anfrage ist abgedruckt in R. Lochmann/H. Baumann/W. Chilian (1994), S. 225 f.

6) Wir wollten die Aussagen unseres geringen Samples nicht noch mehr durch besondere Bedingungen, wie sie bei weiblichen Straffälligen vorliegen, verkomplizieren. Jeder Klient hat seine eigene Geschichte und die Variabilität ist zwischen den männlichen Straffälligen schon groß genug.

7) Zur Praxisforschung vgl. M. Heiner (Hrsg.): Praxisforschung in der sozialen Arbeit., Freiburg 1988.

8) Geübte Praxis ist, es nicht an die große Glocke zu hängen, daß die älteren U-Häftlinge nicht arbeiten müssen. Dafür gibt es einen pragmatischen Grund: Häftlinge, die arbeiten, sind ruhiger, sie sind „einfach müder“.

9) Auch hier gilt, wer Sport treibt, ist körperlich müde und schläft besser – deshalb ist Sport gern gesehen.

10) Jürgen Staiger, Praxisbericht, Esslingen 1988 (unveröffentlicht), S. 27.  
11) Jeden Tag bekommt der Sozialarbeiter eine Liste, auf der verzeichnet ist, welcher Gefangene sich auf Transport befindet und welcher entlassen wurde. Anhand dieser Liste aktualisiert der Mitarbeiter des sozialen Dienstes seine Kartei.

12) J. Staiger, 1988, S. 28.

13) Gemeint ist eine Wohngruppe der freien Straffälligenhilfe.

14) Aussage eines Mitarbeiters des sozialen Dienstes.

15) J. Staiger, 1988, S. 21.

16) Vgl. Walter Chilian: Entwicklungen in der Vernetzung sozialer Dienste in der Straffälligenhilfe in verschiedenen europäischen Ländern, in: Reiner Lochmann/Heinz Baumann/Walter Chilian (Hrsg.): Kooperation und Vernetzung in der Straffälligenhilfe, Bonn 1994, S. 142 f.



# Rehabilitation von Maßregelvollzugspatienten in der Stadt

Jutta Reizammer, Rüdiger Müller-Isberner

## 1. Einleitung

Die Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina, die für ganz Hessen zuständige Einrichtung des psychiatrischen Maßregelvollzuges<sup>3) 5) 6)</sup>, betreibt an ihrer Außenstelle Gießen eine Station, deren Aufgabe es ist, im Rahmen des offenen Vollzuges psychisch kranke Rechtsbrecher im städtischen Milieu auf ihre Entlassung vorzubereiten.

## 2. Aufgaben einer offenen Station

Ganz allgemein hat die offene Station Rehabilitations- und Resozialisierungsaufgaben bei Patienten, die von der geschlossenen/halboffenen Behandlung nicht weiter profitieren können, oder denen sie sogar schadet (behandlungsbedingte Sekundärsymptomatik, Hospitalismuserscheinungen). Gleichzeitig bedürfen die meisten dieser Patienten vor ihrer Entlassung allerdings noch einer Phase der Stabilitäts- und Belastungserprobung unter möglichst realitätsnahen, wenig strukturierten Behandlungsbedingungen, wie sie auf der offenen Station gegeben sind.

Die wesentlichsten Aufgaben der Rehabilitationsstation bestehen neben der kontinuierlichen allgemeinen therapeutischen Begleitung der Patienten in der Förderung von Selbständigkeit und -verantwortung, lebenspraktischen Fertigkeiten und sozialen Kompetenzen und der (Weiter-)Entwicklung von sozial akzeptierten, realistischen Interessen und Lebensweisen. Hinzu kommen die Steigerung von Antrieb, Durchhaltevermögen und Frustrationstoleranz bei Alltagsanforderungen, die Erprobung im adäquaten Umgang mit rückfallgefährdeten Verführungssituationen (Alkohol, Drogen- und kriminelle Szene etc.) sowie mit psychischen und sozialen (externen) Konfliktsituationen wie Beziehungsproblemen oder Problemen am Arbeitsplatz und schließlich Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung je nach den Möglichkeiten des einzelnen Patienten. Hierzu gehört auch die Vorbereitung eines geeigneten Entlassungs-/Nachsorgesettings.

Letztlich stehen alle therapeutischen und rehabilitativen Aufgaben und Maßnahmen im Dienste der Vorbereitung einer Entlassung aus dem Maßregelvollzug bei möglichst günstiger Legalprognose.

## 3. Konzept und therapeutischer Ansatz

Die offene Reha-Station, die derzeit über maximal 17 Behandlungsplätze (verteilt auf acht Doppel- und ein Einzelzimmer) verfügt, befindet sich in einem eigenen Haus auf dem Klinikgelände. Prinzipiell handelt es sich um eine gemischtgeschlechtliche Station, jedoch werden seit einigen Jahren – mangels Indikation und Nachfrage – keine Frauen mehr behandelt.

Das Haus ist rund um die Uhr pflegerisch besetzt, lediglich nachts zwischen 22.00 und 7.00 Uhr verschlossen, spezielle

Sicherungsanlagen existieren nicht. Es gelten ansonsten die Rahmenbedingungen für den offenen Vollzug gemäß dem Hessischen Maßregelvollzugsgesetz.

Das Stationsteam besteht aus zwei Psychologinnen und acht Krankenschwestern und -pflegern. Seit kurzem ist auch ein Sozialarbeiter auf der Station tätig. Die ärztliche Versorgung erfolgt konsiliarisch durch den Assistenzarzt der Klinikambulanz und durch eine Oberärztin, die auch vierzehntägig die Visiten durchführt. Die Station steht in enger Kooperation mit der Klinikambulanz.<sup>4) 10)</sup>

Vom Konzept her handelt es sich um eine offene psychiatrische Station mit soziotherapeutischer Schwerpunktsetzung und sozialpsychiatrischen Arbeitsansätzen. Die Art des Zusammenlebens der Patienten ist einzuordnen zwischen dem Modell einer therapeutischen Gemeinschaft und dem eines Wohnheims.

Die Regeln des stationären Zusammenlebens sind in einer verbindlichen „Hausordnung“ fixiert. Gravierende Verstöße gegen diese Hausordnung, wie z.B. Alkohol- und Drogenkonsum, Gewalttätigkeit, andauerndes antisoziales Verhalten oder andauernde Verweigerungshaltung, Mißbrauch von Lockerungen etc., führen zu vorübergehender, u.U. dauerhafter Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug bzw. auf andere Stationen.

Jeder neu aufgenommene Patient hat sich vorab einem Vorstellungsgespräch zu stellen und durchläuft dann zunächst eine fünfwöchige Eingangsphase mit eingeschränkten Lockerungen. In dieser Zeit findet eine umfassende Status-Diagnostik und die konkrete Behandlungsplanung inklusive der Erarbeitung einer Entlassungsperspektive statt.

Der therapeutische Ansatz auf der offenen Station ist der Heterogenität der Patienten entsprechend pragmatisch-flexibel ausgerichtet und beinhaltet soziotherapeutische Methoden, Elemente aus Verhaltens- und Gesprächspsychotherapie sowie handlungsorientierten Therapieansätzen. Seitens des Pflegepersonals wird zudem mit dem Bezugspflagesystem gearbeitet.

Die therapeutische Arbeit mit forensischen Patienten im offenen Vollzug, insbesondere in einem städtischen Milieu, stellt an das gesamte Stationspersonal erhebliche Anforderungen. So ist eine funktionierende kooperative Teamarbeit ebenso unverzichtbar wie eine „sensible Wachsamkeit“ einerseits und eine therapeutische Grundhaltung aller Mitarbeiter/innen andererseits. Ziel ist der Aufbau und Erhalt einer tragfähigen therapeutischen Beziehung zwischen Patienten und möglichst allen Teammitgliedern.

Die vierzehntägig stattfindende Supervision steht nicht zuletzt im Dienste dieser Aufgabenstellung.

Zum therapeutischen „Pflichtprogramm“ der Patienten gehören die Teilnahme an der stationsexternen Arbeitstherapie bzw. eine externe Beschäftigung oder Ausbildung, die Teilnahme an den Stationsversammlungen, an Visiten, am therapeutischen Einzelgespräch, ggf. an themenzentrierten Gruppen, an soziotherapeutischen Maßnahmen wie z.B. Kochgruppe, Einkaufstraining, Rollenspiel, Sozialtraining (Behördengänge, Besuch von öffentlichen Veranstaltungen etc.), Freizeitaktivitäten.

Daneben besteht ein umfassendes pädagogisches und Bildungsangebot durch die Lehrerin der Außenstelle, das seitens der Patienten relativ gut genutzt wird. Als Teil des therapeutischen Programms sind auch die vielfältigen und weitgehenden Lockerungen in Form von Urlauben, Ausgängen und Ausflügen zu betrachten, deren Verlauf therapeutisch und prognostisch von erheblicher Bedeutung ist.

Alle therapeutischen Bemühungen im offenen Vollzug sind darauf ausgerichtet, die Patienten schrittweise auf die Anforderungen eines Lebens in (Straf-) Freiheit vorzubereiten, sie im rechten Ausmaß zu fördern und zu belasten, aber auch (bei Überforderung) zu stabilisieren und zu entlasten. Soweit als möglich sollen die Patienten zunehmend Eigenverantwortung einüben und demonstrieren.

#### 4. Die Klientel

Bei der konzeptionell vorgesehenen „idealen“ Zielgruppe für die offene Reha-Station handelt es sich um insgesamt rehabilitationsfähige Patienten, die sich am Ende ihrer kriminaltherapeutischen Behandlung befinden, psychopathologisch längerfristig stabil waren sowie über eine ausreichende Motivation, Compliance und Beziehungsfähigkeit verfügen.

Auszuschließen sind in der Regel erheblich geistig behinderte Patienten, Patienten mit erheblicher Alkohol- und/oder Drogenproblematik sowie zu extremen Aggressionsdurchbrüchen neigende Patienten.

Die Patienten unserer offenen Reha-Station sollen im folgenden anhand einer Erhebung, die alle im Zeitraum vom 01.01.1991 bis 31.06.1994 aufgenommenen Patienten erfaßt, beschrieben werden.

Im Erfassungszeitraum wurden 38 ausschließlich männliche Patienten auf der Station aufgenommen, drei davon waren Ausländer. Hiervon wurden zum Stichtag mittlerweile 20 entlassen, drei auf andere Klinikstationen verlegt und 15 (einschließlich Entlassungsurlauber) befinden sich noch in der Behandlung. Das Durchschnittsalter der Patienten lag am Stichtag bei knapp 37 Jahren, wobei der jüngste Patient 25 Jahre, der älteste 66 Jahre alt war.

Die Diagnosen der Patienten verteilen sich wie folgt: Schizophrene Psychosen (einschließlich Wahnerkrankungen) machen knapp die Hälfte der Diagnosen (47,4 %) aus. In acht dieser Fälle liegt zusätzlich ein Alkohol- bzw. Rauschmittelmißbrauch vor. Die zweitgrößte Diagnosegruppe bilden Persönlichkeitsstörungen ohne Minderbegabung mit 31,6 %. Hierbei besteht in drei Fällen gleichzeitig eine Alkoholproblematik. Bei sechs Patienten (15,8 %) liegt eine Persönlichkeitsstörung mit Minderbegabung, bei zwei Patienten eine intellektuelle Behinderung vor.

Die Einweisungsdelikte verteilen sich wie folgt: Sexualdelikte 28,9 %, Körperverletzungen 23,7 %, Tötungsdelikte 18,4 %, Brandstiftung 13,2 %, Eigentumsdelikte 10,5 % und sonstige Delikte 5,3 %.

Die entlassenen Patienten befinden sich – ausgenommen zwei Fälle von Inhaftierung und zwei natürliche Todesfälle – seit durchschnittlich 19,9 Monaten in Freiheit (Minimum: drei Monate, Maximum: 36 Monate). Sie waren zuvor durch-

schnittlich 38 Monate). Sie waren zuvor durchschnittlich 38 Monate in stationärer Maßregelvollzugsbehandlung, hiervon ca. elf Monate auf der Reha-Station.

#### 5. Typische Behandlungsprobleme

Die Behandlung auf einer offenen Reha-Station, wie der hier beschriebenen, bietet unter therapeutischen und prognostischen Gesichtspunkten eine Reihe von Vorteilen gegenüber geschlossenen Therapiestationen. Andererseits ergeben sich u.a. aus dem weitgehenden Fehlen von Sicherungsanlagen und -maßnahmen und dem speziellen Auftrag der Station (Belastungserprobung unter möglichst gelockerten, realitätsnahen Bedingungen bei gleichzeitiger Gewährleistung der „inneren und äußeren Sicherheit“) kaum zu vermeidende Behandlungsprobleme.

So sind unbeaufsichtigte Stadtausgänge bei einem sozial gehemmten, pädophilen Straftäter mit einer Alkoholproblematik durchaus als „Training“ angezeigt, sie können allerdings (noch) eine Überforderung darstellen, es kann zu psychischer Destabilisierung und in der Folge möglicherweise zu Alkoholmißbrauch und deliktischem Rückfallverhalten kommen.

Die Gewährung von „allzuviel Freiheit“ kann also zum Schaden von unbeteiligten Dritten, aber auch zum Schaden für den Patienten (Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug, Strafverfolgung, etc.) und die Verantwortlichen auf der Station führen.

Für die Mitarbeiter einer offenen Station bedeutet es eine Gratwanderung, wenn sie ständig eine Risikoeinschätzung unter Berücksichtigung der aktuellen psychischen Verfassung eines Patienten und der situativen Gegebenheiten und Anforderungen vornehmen müssen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die oben genannte tragfähige therapeutische Beziehung zwischen Patient und Stationsteam.

Es ist ausdrücklich festzuhalten, daß erfahrungsgemäß „die offene Tür“ ein Ventil darstellt, das den Patienten bei alltäglichen Konfliktsituationen ein kurzfristiges Aus-dem-Feld-Gehen ermöglicht und damit Eskalationen vermeiden hilft.

Eine Besonderheit der offenen Rehabilitationsstation im Unterschied zu den Spezialstationen<sup>6)</sup> ist die Heterogenität der Klientel. Diese macht sich gerade bei der konzeptionellen Schwierigkeit bemerkbar, ein für alle Patienten sinnvolles Anforderungsprofil zu formulieren und im therapeutischen Alltag zu realisieren, das den unterschiedlichen krankheitsbedingten Möglichkeiten der einzelnen gerecht wird.

So gilt die Anforderung, regelmäßig einer Beschäftigung nachzugehen, bei einem Patienten mit chronischer Psychose als erfüllt, wenn er täglich mindestens eine Stunde in die Arbeitstherapie geht. In anderen Fällen kann das Durchhalten einer externen Vollzeitbeschäftigung im Rahmen der Resozialisierung erwartet und gefordert werden. Bei Patienten mit bestimmten Persönlichkeitsstörungen kann es andererseits therapeutisch sogar indiziert sein, sie an der „Flucht“ in die Arbeit zu hindern.

Je näher die konkrete Entlassungsvorbereitung rückt, desto deutlicher ist die Ambivalenz vieler Patienten bezüglich dieses

Schrittes in die Freiheit und aus der vertrauten und versorgenden Klinik heraus. Ging es anfangs noch darum, überhöhte und unrealistische Erwartungen, nämlich innerhalb kürzester Zeit in ein gewünschtes Umfeld entlassen zu werden, abzubauen, so wird jetzt so viel Kompromiß- und Veränderungsbereitschaft gefordert, daß manch einem der weitere Verbleib in der Unterbringung als das kleinere Übel erscheint.

Bei einer Gruppe von Patienten, insbesondere solchen mit langer Aufenthaltsdauer, aktualisiert die bevorstehende Entlassung erhebliche Trennungsängste, die die geplante Beendigung der Maßregel verhindern, zumindest verzögern können.

Allerdings sind die äußeren Entlassungsbedingungen für die meisten Patienten tatsächlich nicht rosig: zwar gibt es in der allgemeinspsychiatrischen Versorgung ein relativ gut ausgebautes Netz von Wohn- und Beschäftigungsmöglichkeiten, jedoch auch hier oft noch große, zum Teil nachvollziehbare Vorbehalte gegenüber forensischen Patienten.

Insbesondere für persönlichkeitsgestörte Patienten gibt es kaum adäquate Nachsorgeeinrichtungen; falls diese in ein selbständiges Wohnen entlassen werden sollen, haben sie – mit dem zweifachen Stigma (Straftäter und psychisch krank) und in der Regel einer schlechten beruflichen und finanziellen Situation – auf dem freien Wohnungs- und Arbeitsmarkt nur wenig Chancen. Zunehmend müssen Patienten als Sozialhilfeeempfänger in die Arbeitslosigkeit entlassen werden.

## 6. Diskussion

Während es sich in der Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzuges in Hessen<sup>3) 5) 6)</sup> als außerordentlich günstig erwiesen hat, daß der Schwerpunkt der Klinik abseits sozialer Brennpunkte in Nordhessen, im reizarmen ländlichen Milieu mit hoher sozialer Kontrolle liegt, bedarf es für die Patienten, die einmal in ein Leben in weitgehender Selbständigkeit im städtischen Bereich entlassen werden sollen, eines realistischen Erprobungsraumes.

Eine derartige Funktion wird von der offenen Reha-Station unserer Klinik an ihrer Außenstelle Gießen wahrgenommen.

Auch für die Patienten, die in der offenen Endphase ihrer Behandlung breitere Möglichkeiten der schulischen und beruflichen Bildung wahrnehmen sollen, als dies innerhalb der Klinik möglich ist<sup>1)</sup>, sind die Angebote einer Universitätsstadt wichtig.

Für Patienten, bei denen wichtige Delinquenzursachen<sup>2) 7) 9)</sup> in der Affinität zu kriminellen Umfeldern oder im Suchtmittelmißbrauch liegen, stellt das städtische Milieu einen unerläßlichen Erprobungsraum dar, wenn eine Entlassung in diesen Bereich geplant ist.

Für die vielen in Haina behandelten Patienten, die in den mittel- und südhessischen Raum entlassen werden sollen und einer Nachbetreuung durch unsere Klinikambulanz bedürfen<sup>4) 8) 10)</sup>, stellt der Aufenthalt auf der offenen Station in Gießen das intensive persönliche Kennenlernen der Ambulanzmitarbeiter und die nahtlose Weiterbetreuung dieser Patienten sicher.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß eine offene Reha-Station im Stadtbereich für viele Patienten einen unentbehrlichen, weil realistischen Erprobungs- und Bewährungsraum vor bedingter Entlassung aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug darstellt.

## Literatur

- 1) Gretenkord, L., Giese, R., Müller-Isberner, R. (1990): Möglichkeiten und Grenzen schulischer und beruflicher Bildung im Maßregelvollzug. Ein Erfahrungsbericht aus der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina. MschrKrim 73, 40-49.
- 2) Müller-Isberner, R. (1992): Delinquenzursachen bei Maßregelvollzugspatienten. Fortschr. Neurol. Psychiat. 60, S. 122.
- 3) Müller-Isberner, R. (1992): Die Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher in Hessen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41 (6), 363-368.
- 4) Müller-Isberner, R., Lomb, J., März, S. und Tansinna, A. (1993): Ambulante Kriminaltherapie. Bewährungshilfe, 40 (2), 176-185.
- 5) Müller-Isberner, R., Jöckel, D. (1994): Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina. Krankenhauspsychiatrie, 5, 137-138.
- 6) Müller-Isberner, R., Jöckel, D. (1994): Differenzierte Kriminaltherapie. Krankenhauspsychiatrie, 5, 170-172.
- 7) Müller-Isberner, R. (in Druck): Kriminologische Differentialdiagnostik. Fortschr. Neurol. Psych.
- 8) Gonzalez Cabeza, S., Müller-Isberner, R. (in Druck): Ambulante Betreuung psychisch kranker Rechtsbrecher. Fortschr. Neurol. Psych.
- 9) Müller-Isberner, R., Jöckel, D. (in Druck): Kriminologische Differentialdiagnostik – Differenzierte Kriminaltherapie. Landeck Symposien.
- 10) Gonzalez Cabeza S., Müller-Isberner, R. (in Druck): Effekte ambulanten Kriminaltherapie. Landeck Symposien.

## Wie war es wirklich in den DDR-Gefängnissen?\*

Über die Schwierigkeiten mit einer „amtlichen Auskunft“

Christoph Flügge

Seit Herstellung der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 sind Vertreter von Justizministerien immer wieder nach „amtlichen Auskünften“ über die wahren Zustände in den DDR-Gefängnissen gefragt worden. Besonders häufig ist diese Frage in Berlin gestellt worden, weil hier einerseits den Ministerien des Innern bzw. für Staatssicherheit eine Schlüsselrolle zukam und andererseits mit den Gefängnissen in Hohenschönhausen, Lichtenberg und Rummelsburg wichtige Einrichtungen vorhanden waren, die für den Umgang des DDR-Staates mit inhaftierten Menschen beispielhaft waren. Darum sah sich gerade der Verfasser dieser Zeilen als Leiter der Justizvollzugs-Abteilung der seit der Herstellung der Einheit für ganz Berlin zuständigen Senatsverwaltung für Justiz besonders häufig derartigen Fragen ausgesetzt.

So enttäuschend dies sein mag: Eine amtliche Auskunft anhand von Akten kann die jetzt zuständige Senatsverwaltung für Justiz in Berlin nicht geben. Jedoch soll versucht werden, mit der Begründung für dieses Unvermögen zugleich ein skizzenhaftes Bild bestimmter historischer Erfahrungen im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit zu liefern.

Bis zum Fall der Mauer am 9. November 1989 war für alle Menschen in West und Ost der Strafvollzug in der DDR ein großes Geheimnis, das nur denjenigen bekannt war, die in diesem System selbst arbeiteten. In der aufregenden Zwischenphase seit dem Fall der Mauer bis zur Herstellung der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 konnten Außenstehende in Ost und West einige aufschlußreiche Einblicke in das Strafvollzugssystem der DDR bekommen. Zugleich war dies aber auch die Zeitspanne, in der offenbar ein Großteil der authentischen Quellen verschwand und für immer verlorenging. Als im Oktober 1990 die Verantwortung für dieses System an andere Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern übergang, standen diese zunächst einmal buchstäblich vor „leeren Regalen“. Gleichwohl ist einiges bekannt, was hier referiert werden soll. Allerdings kann das meiste nicht quellenmäßig belegt werden, vielmehr setzt sich das Gesamtbild aus einer Fülle von Informationen unterschiedlicher Herkunft zusammen, ist also möglicherweise mit Fehlern behaftet.

Der Strafvollzug in der DDR war wie folgt organisiert: Anders als in der Bundesrepublik war der Strafvollzug nicht Teil der Justiz. Vielmehr unterstanden die Gefängnisse dem Ministerium des Innern, dessen Chef zugleich Chef der Deutschen Volkspolizei war. Im Ministerium gab es eine Verwaltung Strafvollzug (VSV), deren Chef bis zu seiner Pensionierung im Frühjahr 1990 Generalmajor *Lustik* war. Sein Vertreter war Oberst *Martens*, der auch sein Nachfolger wurde, dann jedoch mit dem Titel Strafvollzugs-Direktor. Hauptaufgabe dieser Abteilung war es nach § 59 des Strafvollzugsgesetzes

der DDR, „unter strikter Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit einen wirksamen und den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug zu gewährleisten“. In einem Kommentar zum Strafvollzugsgesetz der DDR heißt es dazu: Die Aufgabenstellung des Ministeriums des Innern „ist darauf gerichtet, die Qualität der Vollzugsdurchführung ständig zu erhöhen, und geht davon aus, daß mit der fortschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR und angesichts der Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus auch die Anforderungen an den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug wachsen“.

Im Zentralstaat DDR war – anders als in der Bundesrepublik, wo die Länder für den Strafvollzug zuständig sind – das Ministerium des Innern für die Haftanstalten in der gesamten DDR als weisunggebende und verantwortliche Aufsichtsbehörde zuständig. Als Zwischenbehörden dienten die Bezirksdirektionen der Volkspolizei (BdVP) in den 14 DDR-Bezirken sowie das Präsidium der Volkspolizei (PdVP) in Ost-Berlin. Die Bezirksbehörden waren vor allem für die „Sicherstellung“, d.h. für Verwaltung, Personal und Organisation zuständig. Die Gefängnisse der DDR nannten sich Strafvollzugseinrichtungen (StVE) und Jugendhäuser sowie Untersuchungshaftanstalten.

Neben diesen dem Innenminister unterstehenden Einrichtungen gab es weitere Gefängnisse, die eine besondere, repressive Funktion hatten. Die Nationale Volksarmee unterhielt in der Verantwortung des Verteidigungsministers eigene Militärgefängnisse. Vor allem aber waren dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) eine größere Anzahl von Untersuchungshaftanstalten zugeordnet, in die Gefangene eingeliefert wurden, gegen die das MfS als eigenständiges Untersuchungsorgan – und nicht die Kriminalpolizei bzw. die Staatsanwaltschaft – ermittelte. In jedem der DDR-Bezirke gab es ein solches Untersuchungsgefängnis, in Ost-Berlin deren drei, und zwar in Hohenschönhausen, Lichtenberg und Pankow. Soweit bekannt, unterstanden die Untersuchungshaftanstalten des MfS den Bezirksverwaltungen (BV) der Staatssicherheit. In Ost-Berlin traf dies auf die Untersuchungshaftanstalt Pankow zu. Die Anstalten Hohenschönhausen und Lichtenberg hatten offenbar darüber hinaus eine zentrale Bedeutung und unterstanden direkt dem Ministerium für Staatssicherheit. Dies erklärt auch die Tatsache, daß fast alle politischen Gefangenen zunächst einmal nach Hohenschönhausen gebracht und hier von Stasi-Offizieren vernommen wurden. Besuche – auch durch diplomatische oder konsularische Vertretungen – konnten diese Gefangenen in Hohenschönhausen selbst nicht empfangen. Hierfür wurden sie jeweils in die UHA Lichtenberg überstellt.

Alle Bereiche dieses umfassenden Gefängniswesens in der DDR unterlagen einer völlig übersteigerten Sicherheitsdoktrin mit höchstem Geheimhaltungsgrad. Ein Einblick in die räumlichen Gegebenheiten war praktisch keinem Außenstehenden gestattet, schriftliche Dokumente waren geheim, das Vollzugspersonal unterlag einer strengen Schweigepflicht. Selbst der oben zitierte Kommentar zum Strafvollzugsgesetz der DDR von 1980 enthält folgenden Vermerk: „Zur Beachtung! Diese Fachliteratur ist nur für die Angehörigen des Organs Strafvollzug des Ministeriums des Innern bestimmt.“

\* Genehmigter Nachdruck aus: Horch und Guck, Historisch-literarische Zeitschrift des Bürgerkomitees „15. Januar“ e.V., 4. Jg., Heft 17, 1995/Nr. 4, S. 21, 24-25

Erst im Februar 1990 kam ein erster Kontakt zwischen Vertretern der West-Berliner Senatsverwaltung für Justiz sowie den Herrn *Lustik* und *Martens* vom Ministerium des Innern der DDR bei einem Besuch im Gefängnis Rummelsburg zustande. Wie wir heute wissen, sind die damals erteilten Auskünfte – vorsichtig gesprochen – inhaltsleer und nichtsagend gewesen. Wirkliche Fakten, geschweige denn Unterlagen über den Strafvollzug der DDR, haben wir seinerzeit nicht bekommen. Anlässlich einer weiteren Begegnung hat sich Generalmajor *Lustik* lediglich bereit erklärt – und zwar auf West-Berliner Boden –, aus dem Gedächtnis eine Aufstellung aller Haftanstalten der DDR mit Zweckbestimmung zu diktieren. Offenbar war es ihm nicht einmal im März 1990 gestattet, derartige Auskünfte zu erteilen.

In den Folgemonaten haben Vertreter des Innenministeriums der DDR darauf hingewiesen, daß sie im Besitz einer umfassenden Häftlingskartei seien, über deren Verbleib entschieden werden müsse. Diese Häftlingskartei wurde der Senatsverwaltung für Justiz in der Tat nach Herstellung der Einheit übergeben und wird heute vom Bundesarchiv verwaltet (Referat V 2, Zentrale Gefangenenkartei, Finckensteinallee 63 in 12205 Berlin). Diese Kartei enthält über 700.000 Karteikarten über frühere Gefangene der dem Innenministerium unterstellten Gefängnisse der DDR, nicht jedoch derjenigen, die in den Gefängnissen des MfS oder des Verteidigungsministeriums inhaftiert waren. Diese Kartei ist heute für Entschädigungs- und Rentenangelegenheiten von hoher Bedeutung.

Als im Zuge der Herstellung der Einheit Anfang Oktober 1990 die Strafvollzugseinrichtung Rummelsburg der Senatsverwaltung für Justiz Berlin unterstellt wurde, wies der damalige Anstaltsleiter darauf hin, daß sich in den Kellerräumen der Anstalt etwa 16.000 bis 18.000 Gefangenen-Personalakte derjenigen Personen befinden, die zwischen 1980 und 1989 aus DDR-Gefängnissen von der Bundesregierung freigekauft worden waren. Er sei in den letzten Wochen vor der Einheit vom DDR-Justizministerium mehrfach aufgefordert worden, die Akten herauszugeben, was er wegen des Verdachts verweigert habe, daß diese Akten vernichtet werden sollten. So konnte ein wesentlicher Aktenbestand gerettet werden und diente in den Folgejahren den Überprüfungsausschüssen für Richter und Staatsanwälte in Berlin und den fünf neuen Ländern als wesentliche Entscheidungsgrundlage. In diesen Akten befinden sich nämlich die Urteile mit den Namen der Richter, die derartige politische Verfahren zu verantworten hatten.

Nahezu in allen Vollzugsanstalten der DDR befanden sich zum Zeitpunkt der Deutschen Einheit eine Vielzahl von Gefangenen-Personalakten über derzeitige oder frühere Gefangene. Sie wurden von den neuen Landesjustizverwaltungen übernommen und bilden praktisch die einzige dokumentarische Grundlage über den Strafvollzug. Sonstige Akten sind – soweit bekannt – nirgendwo aufgetaucht oder gar offiziell übergeben worden.

Vielmehr haben die Beauftragten des Bundesjustizministeriums, die mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 die Verantwortung für die Verwaltung Strafvollzug des ehemaligen Ministeriums der Innern übernahmen und die Abwicklung zu beaufsichtigen hatten, vergeblich versucht, in den Besitz der Aktenbestände dieser Verwaltung zu gelangen.

Anlässlich eines Besuches von Vertretern der Senatsverwaltung für Justiz im ehemaligen Ministerium des Innern der DDR im Frühjahr 1991 konnte man nur mit großem Erstaunen viele leere Regale besichtigen. Es fanden sich lediglich Karteikarten mit Vernichtungsvermerken.

Aus der zuständigen Abteilung des Präsidiums der Deutschen Volkspolizei in Ost-Berlin wurden mehrere Mitarbeiter kurz vor der Einheit an die Strafvollzugseinrichtung Rummelsburg versetzt. Am 1. Oktober 1990 führten Vertreter der Senatsverwaltung für Justiz mit diesen ein längeres Gespräch und baten um Übergabe der Akten. Was dann allerdings übergeben worden ist, war geradezu läppisch: nämlich drei fast leere Aktenordner mit Kopien von völlig unbedeutenden Sitzungsprotokollen und ähnlichem.

Was die Ursache für diese beklagenswerte Situation tatsächlich ist, kann nur vermutet werden. Sicherlich werden die Verantwortlichen des Strafvollzuges der DDR ein Interesse gehabt haben, möglichst wenig an Informationen über den DDR-Strafvollzug in westliche Hände gelangen zu lassen, um so möglicherweise von eigenen Verstrickungen abzulenken. Vielleicht diente dies auch bloß der gut eingeübten Geheimhaltungsdoktrin gegenüber dem Klassenfeind. Nach damaligen Aussagen von Beteiligten kann es hierfür jedoch auch eine individuelle Legitimation gegeben haben. Danach hat der damalige DDR-Innenminister der Wendezeit, Herr *Diestel*, die Leitung der einzelnen Verwaltungsdienststellen der DDR ermächtigt, in eigener Zuständigkeit darüber zu entscheiden, welche Akten aus ihrem Bestand aufgehoben oder nach bestimmten Fristen zu vernichten seien. An sich ist eine routinemäßige Aktenvernichtung nach einem bestimmten Zeitlauf für keine Verwaltung grundsätzlich wesensfremd. Mindestens aber müssen es die Verantwortlichen der Verwaltung Strafvollzug hier mit der Befolgung dieser Anordnung exzessiv genau genommen haben.

Diese Praxis entspricht im übrigen einer Anweisung der DDR-Regierung unter *Modrow*, die nach Zeitungsberichten im Jahre 1990 angeordnet haben soll, daß die Personalakten der Bediensteten der Verwaltung der DDR zu sichten und zu bereinigen seien. In diesem Zeitraum wurden zumindest im Bereich Strafvollzug dem weitaus größten Teil der Mitarbeiter Teile ihrer Personalakten persönlich ausgehändigt. Die Aussagekraft von Personalakten war damit naturgemäß beeinträchtigt, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß diese Personalakten vielfach auch Unterlagen enthielten, die nach bundesrepublikanischem Verständnis in einer Personalakte überhaupt nichts zu suchen hatten. Dies bezieht sich vor allem auf Verwandten-Aufstellungen der Bediensteten mit Berichten über Nachforschungen, z.B. durch die polizeilichen Abschnittsbevollmächtigten.

Soweit es die Untersuchungshaftanstalten des MfS betrifft, befindet sich zumindest eine große Zahl von Gefangenen-Personalakten in den Aktenbeständen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (*Gauack*-Behörde). Ob sich noch weitere – generelle – Akten in erschlossenem Zustand dort befinden, ist dem Verfasser nicht bekannt.

Nach alledem bleibt jedoch festzuhalten, daß die offenbar umfangreiche Aktenvernichtung es für die Zukunft wohl

unmöglich gemacht hat, zumindest aber erheblich erschwert hat, ein zuverlässiges Bild der Geschichte des Strafvollzuges der DDR sowie eine Darstellung der Struktur der Organisation, der Verantwortlichkeiten der handelnden Personen, der Größe der Anstalten, der wahren Gefangenenzahlen, der besonderen Vorkommnisse wie Meutereien, Suizide, Todesfälle, Ausbrüche etc. und der internen Weisungen zu zeichnen. Auch dürfte der Nachwelt für immer verborgen bleiben, ob es im System jemals interne Auseinandersetzungen gegeben hat, welchen Einfluß welche Personen oder Gruppen hatten und wie auf Kritik von außen und auf internationale Entwicklungen reagiert worden ist.

Vielleicht aber bricht irgendwann einer der damals Verantwortlichen sein Schweigen. Irgendwann kommt die Wahrheit eben doch meist ans Licht.

## Aktuelle Informationen

### Deutscher Präventionstag 1996

Der diesjährige Präventionstag der Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung findet in Zusammenarbeit mit der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ) und der Polizeiführungsakademie (PFA) vom 1. bis 3. Juli 1996 in Hilstrup bei Münster statt.

Zu folgenden Themen werden Arbeitskreise gebildet:

- Organisations- und Finanzmodelle der Kriminalprävention im In- und Ausland
- Städtebauliche Prävention
- Bedeutung der Kriminalprävention für den Wirtschaftsstandort Deutschland
- Schule und Kriminalprävention
- Sekundäre und tertiäre Prävention: Projektarbeit mit Gefährdeten und Straffälligen
- Zwischen Öffentlichkeitsarbeit und Repression: Praxis und Perspektiven polizeilicher Präventionsarbeit

Information und Anmeldung: Polizei-Führungsakademie, Postfach 48 03 53, 48080 Münster, Fax: 025 01/806-368, oder Deutsche Stiftung für Verbrechensverhütung, Mirbachstr. 2, 53173 Bonn, Fax: 02 28/35 97 25

### Vorstellung der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts „Infektionsprophylaxe im Niedersächsischen Strafvollzug“

Aufgrund einer hohen Verbreitung von Infektionskrankheiten (wie HIV und Hepatitiden) unter drogenabhängigen Gefangenen im niedersächsischen Strafvollzug hat die niedersächsische Justizministerin, Heidrun Alm-Merk, am 25.11.1994 eine Expertenkommission eingesetzt. Der Arbeitsauftrag war zu prüfen, inwieweit durch das außerhalb des Vollzuges anerkannt und wirksam eingesetzte Präventionsmittel einer Vergabe sterilen Spritzenbestecks an drogenabhängige Gefangene, sowie ergänzend personal-kommunikativer Präventionsmaßnahmen eine Veränderung ihres riskanten Verhaltens und eine allgemeine Verbesserung ihres Gesundheitszustandes erreicht werden kann. Die Expertenkommission setzte sich unter Leitung von Prof. Dr. Meyenberg aus Leitung und Praktiker/innen des Justizvollzuges, Vertreter/innen freier Träger der Drogen- und AIDS-Hilfe, einem Arzt und einem Koordinator der Suchtarbeit in Niedersachsen zusammen.

Die Empfehlungen dieser Expertenkommission<sup>1)</sup> dienten als Grundlage für einen Kabinettsbeschuß der niedersächsischen Landesregierung, in einer JVA für Frauen (Vechta mit ca. 170 Gefangenen) und einer JVA für Männer (Groß-Hesepe mit ca. 200 Männern) modellhaft für einen Zeitraum von zwei Jahren eine Spritzenabgabe an drogenabhängige Gefangene durchzuführen. Die Konzepte der Umsetzung werden in den einzelnen Anstalten von den Bediensteten erarbeitet. Dabei existieren Vorbilder und konkrete Kooperationen mit der Haftanstalt für Frauen in Hindelbank (Bern) und der Haftanstalt für Männer in Oberschöngrün (Solothurn) in der Schweiz, wo bereits seit 1994 sterile Einwegspritzen an Gefangene abgegeben werden.<sup>2)</sup>

#### Zur wissenschaftlichen Begleitung

Die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts hat zunächst die Aufgabe einer sachlich-realistischen Darstellung des Projektprozesses, als auch einer von den unterschiedlichen Beteiligteninteressen unabhängigen Beurteilung des Nutzens und der Effektivität der Maßnahme. Gemäß dem Empfehlungsbericht der Expertenkommission soll eine wissenschaftliche Begleitung stattfinden, um „...zum einen die Wissenslücke über Drogen, Drogenkonsum, HIV- und Hepatitisinfektionen in Haftanstalten zu schließen, zum anderen um allgemeingültige, praxisrelevante Empfehlungen für eine AIDS- und Hepatitisprävention zu erhalten“ (S. 37). Die wissenschaftliche Begleitung ist auf zwei Jahre angelegt. Sie wendet sich an die drei Statusgruppen des Vollzuges, Gefangene, Bedienstete, Leitung. Die Untersuchung zielt darauf, die verschiedenen Dimensionen von Verhalten, Wissen, Einstellungen/Positionen und Einschätzungen zu systematisieren und zu analysieren.

Zu zwei verschiedenen Zeitpunkten (vor und nach einer noch zu definierenden Laufzeit der Intervention, d.h. Spritzenabgabe und flankierendes Präventionsprogramm für Bedienstete und Gefangene), werden mit unterschiedlichen Datenerhebungsmethoden Ergebnisse gewonnen, die Aussagen darüber erlauben, ob

- die Maßnahme machbar ist,
- sie Akzeptanz unter den verschiedenen Statusgruppen erfährt,
- sie effizient ist im Hinblick auf das Drogengebrauchsverhalten der Betroffenen (Häufigkeit des Konsums, Dosisveränderungen, needle sharing),
- sie Einstellungsänderungen gegenüber Risikoverhalten bewirkt und zu einer Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Gefangenen beiträgt.

Darüber hinaus soll geprüft werden, ob die flankierenden Präventionsangebote angenommen werden und ob sie wirksam zu einer Verbesserung des Wissens über Drogengebrauch und Infektionsrisiken sowohl bei den Gefangenen als auch bei den Bediensteten beitragen. Die so gewonnenen Informationen werden nach einer Einverständniserklärung der Beteiligten in anonymisierter Form abgeglichen mit medizinisch erhobenen Untersuchungsergebnissen, der Dokumentation der Automatenutzung und den vollzuglichen Daten. Erst die Gesamtschau dieses empirisch erhobenen Materials ermöglicht aussagekräftige Ergebnisse über das Infektionsgeschehen, gesundheitliche Verbesserungen, die Effizienz der Vergabemodalitäten und die anstaltliche Praxis und Politik. Die Durchführbarkeit der Modellprojekte und die Untersuchungsbedingungen der wissenschaftlichen Begleitung hängen von einer Akzeptanz der Arbeitsweisen und einer breiten Unterstützung aller in die Untersuchung einbezogenen Statusgruppen ab.

Die wissenschaftliche Begleitung versteht sich als eine prozeßbegleitende, dynamische Erhebung, d.h. sie strebt bereits während der Evaluation einen Austausch mit den im Untersuchungsfeld agierenden Gruppen an: Leitung, Bedienstete, Personalvertretung, Gefangenenvertretung, Ministerium für Justiz, um Fehlentwicklungen ggf. bereits während der Projektphase entgegenzuwirken und flexibel Vorschläge für eine auf die aktuelle Situation angemessene Reaktion zu unterbreiten.

Anfang 1997 wird dem niedersächsischen Ministerium für Justiz ein Zwischenbericht vorgelegt. Für eine zwischenzeitliche Korrespondenz bezüglich der wissenschaftlichen Vorgehensweise wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktadresse:  
Prof.Dr. Rüdiger Meyenberg, Dr. Heino Stöver, Jutta Jacob, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fachbereich 3, Institut für Politikwissenschaften II, Postfach 25 03, 26111 Oldenburg, Tel.: 04 41/97 06 14 3/2, Fax: 04 41/97 06 - 18 0

1) Mitglieder der Expertenkommission: Aids- und Hepatitisprävention im Strafvollzug Niedersachsens. Empfehlungen der Expertenkommission. Hannover, 19.5.95

2) Nelles J. et al.: Pilotprojekt Drogen- und HIV-Prävention in den Anstalten in Hindelbank. Evaluationsbericht im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheitswesen. Bern, Sept. 1995. Siehe auch: Pilotprojekt HIV-Prävention in den Anstalten in Hindelbank. Schlußbericht zu Händen des Bundesamtes für Gesundheitswesen, Sept. 1995

## Bildungswerk der Deutschen Bewährungshilfe (DBH) e.V.

Das DBH-Bildungswerk hat für das Jahr 1996 wiederum eine Reihe von Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen – namentlich in Form von Seminaren, internationalen Begegnungen, Lehrgängen, Arbeitsgesprächen und Diskussionsforen – in sein Programm aufgenommen. Sie gelten vor allem den verschiedenen Tätigkeitsbereichen und Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit auf den Gebieten der Strafrechtspflege und des Strafvollzuges. Neben verschiedenen Veranstaltungen, die etwa den Umgang mit Suchtgefährdeten und -kranken, den Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsformen der Bewährungshilfe, die Bedeutung der Zunahme von Armut für die Sozialarbeit, die Darstellung der Kriminalität in den Medien, die Kommunikation von Mitarbeitern (verschiedener Dienste) und die Behandlung von Sexualstraf Tätern zum Gegenstand haben, betreffen einige Veranstaltungen unmittelbar den Straf- und Maßregelvollzug. Im zeitlichen Ablauf sind in erster Linie zu nennen:

- 14.-15.3.1996 Arbeitsgespräch für Geschäftsführer von Vereinen der Bewährungs- und Straffälligenhilfe in Berlin
- 10.-14.6.1996 Arbeit mit Gewalttätern – Anti-Gewalttraining in Haltern
- 27.-29.6.1996 Kongreß „Nichtstaatliche Straffälligenhilfe“ in Bonn
- 28.-30.8.1996 Arbeitsgespräch für Ehrenamtliche in der Sozialen Arbeit im Bereich der Justiz in Bonn
- 21.-25.10.1996 Seminar für Mitarbeiter der nichtstaatlichen Straffälligenhilfe in Bonn
- 11.-15.11.1996 Maßregelvollzug in Bonn
- 02.-4.12.1996 Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe und in anderen Bereichen der sozialen Arbeit (Aufbau-seminar) in Bonn
- 09.-11.12.1996 Die Geburt des Gefängnisses und der Anfang der Resozialisation in Bonn

Einzelheiten – auch über noch nicht terminierte Veranstaltungen – sind vom DBH-Bildungswerk, Postfach 200222, 53132 Bonn, zu erfahren.

## Gesundheitsfürsorge im Gefängnis

Tagung für Anstaltsärzte/ärztinnen und Leiter/-innen von Krankenhäusern vom 25.-27.11.1996 in der Evangelischen Akademie in Bad Boll, in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium Baden-Württemberg. Programm-Entwurf vom 16. Januar 1996.

*Montag, 25. November 1996*

- 09.30 Anreise/Kaffee und Laugenbrezeln
- 10.00 Begrüßung  
Dr. Helmut Geiger, Ev. Akademie Bad Boll, und Ministerialrat Dr. Walter Sigel, Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart
- 10.15 Aktuelle Themen aus dem Gesundheitswesen im baden-württembergischen Justizvollzug
- 12.30 Mittagessen
- 14.00 Aktuelle Themen aus dem Gesundheitswesen im baden-württembergischen Justizvollzug (Teil 2)
- 14.45 Kaffee
- 15.15 Aktuelle Themen aus dem Gesundheitswesen im baden-württembergischen Justizvollzug (Teil 3)
- 18.00 Abendessen – anschließend zwangloses Beisammensein und Gelegenheit zum informellen Erfahrungsaustausch

*Dienstag, 26. November 1996*

- 08.00 Einladung zur Morgenandacht
- 08.20 Frühstück
- 09.00 Psychosomatische Erkrankungen in der Haft  
Chefarzt Dr.med. Rickenbrauch, Fröndenberg (Anfrage durch Dr. Sigel)
- 09.45 Rückfragen
- 10.15 Kaffeepause
- 10.30 Fünf Arbeitsgruppen zum vorangegangenen Referat unter Mitwirkung von Sachverständigen aus folgenden Bereichen:  
Sozialarbeit im Frauenvollzug, Schw. Gmünd (Anfrage durch Dr. Sigel)  
Psychologischer Dienst im Vollzugs-Krankenhaus Hohenasperg (Anfrage durch Dr. Hommelsheim bei Frau Kuhn und Frau von Berg)  
Gefängnisseelsorge (Anfrage durch Dr. Geiger bei Dekan Dr. Sperle)  
Es moderieren folgende Studienleiter der Ev. Akademie: Joachim Beck, Dr. Helmut Geiger, Hans-Joachim Pötzl Harald Rössle, Dierk Schäfer.  
Die Teilnehmenden sollen möglichst Fälle aus ihrer beruflichen Praxis, die zur Thematik passen, in die Gruppenarbeit einbringen und bei der Einladung darauf hingewiesen werden. (Vielleicht ergeben sich aus dieser Gruppenarbeit später eine oder mehrere Balintgruppen.)
- 12.00 Mittagessen
- 14.30 Kaffee
- 15.00 Welchen Stellenwert nimmt das Gesundheitswesen im Justizvollzug ein? Die Situation in der Bundesrepublik und in den europäischen Nachbarländern. Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz

Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, Saarbrücken  
Podiumsdiskussion zum vorangegangenen Referat – Was kann oder muß die Politik tun?

N.N: Strafvollzugsbeauftragte der Landtagsfraktionen in Baden-Württemberg (Anfrage nach der Landtagswahl durch Dr. Geiger)

Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz  
Ministerialdirigent Ulrich Futter, Leiter der Vollzugsabteilung im Justizministerium Baden-Württemberg, oder der dann amtierende Justizminister bzw. -ministerin (Anfrage durch Dr. Sigel)

Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Leiterin der Vollzugsabteilung im Hessischen Ministerium der Justiz (Anfrage durch Dr. Geiger nach Rücksprache von Dr. Sigel mit Ministerialdirigent Futter)

Moderation: Dr. Helmut Geiger

17.30 Plenumsdiskussion

18.00 Abendessen

Mittwoch, 27.11.1996

08.00 Einladung zur Morgenandacht

08.20 Frühstück

09.15 Erfahrungs- und Meinungsaustausch... (über mögliche Themen wird im September 1996 im Justizministerium Baden-Württemberg beraten. Dieser Austausch wird unterbrochen von einer Pause, etwa um 10.30 Uhr)

12.00 Verschiedenes

12.15 Schlußwort, Dr. Helmut Geiger

12.30 Mittagessen/Ende der Tagung

Dr. Helmut Geiger, Pfarrer und Studienleiter, Referat Politik und Recht, Evangelische Akademie Bad Boll, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll (Tel.: 071 64/79-0 Fax: 071 64/79-440)

## Zur Gefangenenrate in den USA

In keinem anderen Land der Erde sitzen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung so viele Menschen im Gefängnis wie in den USA. Auf 1,1 Millionen ist zur Jahresmitte 1995 die Zahl der Insassen hochgeschwollen, berichtete das Justizministerium in Washington nach Medienberichten von gestern. Die Zunahme um knapp 90 000 innerhalb eines Jahres war die höchste der Geschichte der USA. Schwarze stellten nach diesen Angaben einen überdurchschnittlichen Anteil der Häftlinge.

Seit 1973 wächst die Zahl der Männer, Frauen und Jugendlichen, die hinter Gitter müssen. Sie hat sich seit Anfang der 70er Jahre fast verfünffacht. Am 31. Dezember 1994 kamen damit auf 100 000 Einwohner in den USA 565 Gefängnisinsassen. Damit liegen die USA statistisch auch vor Rußland und um das Achtfache über den westeuropäischen Ländern.

Nahezu sieben Prozent aller schwarzen Erwachsenen waren nach dem Justizbericht 1994 im Gefängnis. Bei den Weißen sind es weniger als ein Prozent. Vor allem Drogendelikte und Gewaltverbrechen werden für die große Zunahme der Häftlingszahl verantwortlich gemacht. In den USA wird der Handel mit dem vor allem von Schwarzen konsumierten „Crack“, das aus chemisch verändertem Kokain hergestellt wird, weit schärfer bestraft als die Geschäfte mit dem unter Weißen bevorzugten Kokain in Pulverform.

(Über eine Million Amerikaner in Haft. In: Münchner Merkur vom 5. Dez. 1995)

## Haus der Begegnung in Bautzen eröffnet

Aus einer Bürgerinitiative entstand in Bautzen im Jahre 1991 der Verein Brücke. Engagierte Bürgerinnen und Bürger fanden zusammen, um sich in der Straffälligen-, Bewährungs-, und Gefährdetenilfe zu engagieren. Der Verein gehört dem Sächsischen Landesverband für soziale Rechtspflege an. Auch in Bautzen erwies es sich schon bald als notwendig, eine feste Bleibe für die Arbeit zu erhalten. Die Stadt erklärte sich bereit, das direkt am Spree-Ufer gelegene Hausanwesen Dresdener Straße 3 zur Verfügung zu stellen. Es handelte sich um einen im Jahre 1883 errich-

teten, inzwischen recht heruntergekommenen Altbau. Mit Hilfe von vielen Seiten – auch unser Badischer Landesverband beschloß, Mittel aus dem Sonderkonto Sachsen einzusetzen – konnte das Gebäude nunmehr ausgebaut und modernisiert werden.

Ende Oktober 1995 konnte der Vorsitzende des Vereins Brücke, Hartmut Vogel, die neue Einrichtung eröffnen. Neben mannigfachen Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten stehen sechs bis neun Wohneinheiten für die Probanden zur Verfügung. In der Tagesbegegnungsstätte können sie ambulante Betreuung durch die drei angestellten Sozialarbeiter erfahren. Dem Bautzener Verein ist es damit gelungen, ein äußerst vielfältiges Hilfsangebot für Straffällige zu schaffen. Wir wünschen unseren Bautzener Freunden eine gute und erfolgreiche Arbeit in ihrem neuen Hause!

Reiner Haehling von Lanzenauer

(Aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 38, Dezember 1995)

## Neubau von Gefängnissen in Brandenburg

In Brandenburg sollen nach dem Willen von Justizminister Hans Otto Bräutigam in den nächsten fünf Jahren vier neue Gefängnisse gebaut werden. Für etwa 600 Millionen Mark entstehen etwa 400 zusätzliche Gefängnisplätze, teilte der Minister in Potsdam mit. Außerdem würden vier kleine Haftanstalten, die zum Teil noch aus dem 19. Jahrhundert stammten, geschlossen. Die Neubauten seien in Potsdam, Cottbus, Wriezen und Neuruppin geplant. Gegenwärtig seien in Brandenburg 1940 Menschen in elf Gefängnissen inhaftiert.

(Brandenburg baut vier neue Gefängnisse. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 296 vom 23./24./25./26. Dez 1995, S.5)

## Armut und Straffälligenhilfe

Unter diesem Rahmenthema stehen Beiträge des Heftes Nr. 16 (6. Jg.) vom November 1995 des Rundbriefes Straffälligenhilfe, der als Mitteilungsblatt, Zeitschrift und Publikationsorgan vom Schleswig-Holsteinischen Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V. herausgegeben wird. Im Heft sind namentlich das Positionspapier der Nationalen Armutskonferenz in der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe zum Thema „Armut, Kriminalität und Straffälligenhilfe“ (vgl. auch ZfStrVo 1995, S. 174-177), Stellungnahmen schleswig-holsteinischer Politiker zum Positionspapier sowie ein Interview mit dem Armutsforscher Walter Hanesch über „Armut in Deutschland – „Opfer werden zu Tätern gemacht!“ wiedergegeben.

## Prävention

Unter diesem Schwerpunkttitle stehen die Beiträge von Heft 4/1995 (Jg. 42) der Zeitschrift „Bewährungshilfe“. Unter den vorrangig Themen der Kriminalprävention gewidmeten Arbeiten behandeln folgende Fragen des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe:

- Theo Rensmann: Projekt Re-Aktion auf Gewalt durch Jugendliche und Straffälligenhilfe
- Helmut Koetzschke: Kann bei der Verhütung von Straftaten auf aktive Arbeit mit Straffälligen verzichtet werden?
- Joachim Burgheim: Psychologische Überlegungen zur Betreuung drogenabhängiger Strafgefangener nach der Haftentlassung

## Rückgang des Jugendarrestes

Immer mehr Jugendgerichte fällen ungewöhnliche Urteile: „Sozialer Trainingskurs“ heißt ihr Modell, mittels dem junge Straftäter Einsichten gewinnen sollen, die sie zu einer positiven Änderung des Lebens bewegen. Das Landesjugendamt Hessen bestätigt der WELT diesen Trend: „In den letzten Jahren hat sich die Akzeptanz solcher Hilfen auch auf seiten der Jugendrichter und



Staatsanwälte positiv entwickelt. Richter sind in der Regel froh, wenn sie auf solche Angebote zurückgreifen können.“

Denn mit Jugendarrest, so die Erfahrungen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte, sind die angestrebten erzieherischen Einwirkungen kaum in dem gewünschten Ausmaß zu erreichen. Vielmehr führen „freiheitsentziehende Sanktionen“ häufig dazu, kriminelle Karrieren erst wirklich zu entwickeln. Die Bewertungen der kriminologischen Forschung sind eindeutig: Erzieherische Hilfen wie zum Beispiel die sozialen Trainingskurse sind dem Freiheitsentzug überlegen. Selbst wenn ein direkter Erfolg nur schwer nachgewiesen werden kann, ist nach Auffassung des Landesjugendamtes Hessen „aus rechtsstaatlichen und humanitären Gründen die eingriffsschwächere Maßnahme grundsätzlich vorzuziehen“.

Das sogenannte „Uelzener Modell“, ein Vorläufer der sozialen Trainingskurse, hat den „Kursenerfolg“ an der Rückfallquote gemessen und diesen in einer wissenschaftlichen Auswertung mit 43 Prozent ermittelt. Demgegenüber wird die Rückfallquote nach der Haftentlassung zwischen 80 und 90 Prozent angegeben.

Soziale Trainingskurse gibt es in der Bundesrepublik seit Ende der siebziger Jahre. Es handelt sich dabei um ein gruppenpädagogisches Angebot für straffällig gewordene junge Menschen, das aber vor allem aus Kostengründen noch längst nicht überall verbreitet ist. Die Trainingskurse nach Paragraph 10 Jugendgerichtsgesetz werden zum Teil von den Trägern der freien Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern oder von den Jugendämtern selbst durchgeführt und von Ländern und Kommunen finanziell gefördert.

Auf eine zehnjährige Kurserfahrung kann inzwischen der Frankfurter „Verein Kinder- und Jugendhilfe“ zurückblicken, der seit September 1994 erstmals auch einen „einjährigen sozialen Trainingskurs“ anbietet. Zielgruppe dieses Projekts sind Jugendliche und Heranwachsende, bei denen über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung entschieden wird oder der Widerruf der Bewährung anstehen würde.

600 bis 700 Jugendliche, fast ausschließlich männlichen Geschlechts und zu 70 Prozent Kinder aus ausländischen Familien, haben während dieser Zeit die Kurse des Frankfurter Vereins durchlaufen. Etwa bis zu 60 Prozent mit der ernsthaften Absicht, ihr Leben in den Griff zu bekommen, die anderen allerdings mit der Einstellung, „die Auflage des Gerichts einfach durchzuziehen“, wie die Sozialarbeiter Stefan Leifert und Frank Römhild erläutern. Vom Sinn ihrer Arbeit sind sie dennoch überzeugt.

(Peter Scherer: Immer weniger Gerichte verhängen Jugendarrest. In: Die Welt vom 24. Mai 1995)

## Justizminister Dr. Thomas Schäuble: Resozialisierung von Straftätern ist ein Gewinn an innerer Sicherheit

Justizminister Dr. Thomas Schäuble hat dem Landesverband Straffälligenhilfe Württemberg e.V. für den „eindrucksvollen und unermüdlichen Einsatz“ aller seiner Mitarbeiter gedankt, die allein im vergangenen Jahr 4 500 straffällig gewordene Menschen betreut hätten. „Die Resozialisierung von Straftätern ist nicht allein aus humanitären Gründen notwendig. Sie ist auch effektive Prävention und ein Gewinn an innerer Sicherheit für die Bürger unseres Landes“, sagte Schäuble bei der Mitgliederversammlung des Verbandes in Ravensburg. In diesem Sinn leisteten die Straffälligenhilfe und ihr Vorsitzender, Generalbundesanwalt a.D. Professor Dr. Kurt Rebmann, eine wichtige gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Arbeit ersten Ranges.

Nach den Worten des Landesjustizministers ist mit jedem Straftäter, der wieder in die Gesellschaft eingegliedert wird, mit jedem Gefangenen, der es lernt, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, ein Gewinn an innerer Sicherheit erzielt. Ohne soziale Betreuung während des Vollzugs, ohne Schuldner- und Suchtberatung, ohne Wohnraum- und Arbeitsvermittlung, wäre die Wiedereingliederung dieser Menschen zum Scheitern verurteilt. Die Tätigkeit der sozialen Dienste der Justiz,

die Arbeit der Straffälligenhilfe und der Einsatz der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der sozialen Strafrechtspflege seien aus diesem Grund gesellschaftspolitisch von unschätzbarem Wert.

Mit der Verfolgung von Straftaten und mit der Verurteilung von Straftätern sei der Aufgabenbereich der Justiz nur unvollkommen beschrieben. Zu ihren Pflichten gehöre immer auch, denen, die straffällig geworden seien, eine neue Chance zu geben. Schäuble: „Wir würden an Legitimation und Glaubwürdigkeit verlieren, würden wir die Bemühungen um die Resozialisierung nicht ebenso ernstnehmen wie die Verfolgung von Straftaten.“

Unter Hinweis auf die neueste Kriminalstatistik, die einen Rückgang bei der Gesamtkriminalität von 6,7 Millionen Straftaten im Jahr 1993 auf 6,5 Millionen im vergangenen Jahr aufweise, sagte der Justizminister, dies sei kein Grund, sich entspannt zurückzulehnen. Tatsache sei, daß beispielsweise im Drogenbereich ein Zuwachs um acht Prozent zu verzeichnen sei. Zwei Drittel aller Straftaten in Deutschland seien inzwischen Diebstahlsdelikte. Auffällig zugenommen habe im letzten Jahrzehnt auch die Gewaltkriminalität. Insgesamt gesehen müsse ein schwindendes Rechtsbewußtsein festgestellt werden, „das nach meiner Auffassung mit einer Veränderung des Wertebewußtseins einhergeht“. Er habe den Eindruck, daß der pluralistischen Gesellschaft der Grundkonsens über die Normen, die ein geordnetes Zusammenleben möglich machten, mehr und mehr entgleite. Tugenden wie Pflichtgefühl, Fleiß oder Zuverlässigkeit seien mittlerweile fast schon mit einer Aura der Anrüchigkeit umgeben. Hier müsse der Staat, hier müsse die Gesellschaft gegensteuern. „Rechtsbewußtsein ist gekennzeichnet von der inneren Anerkennung der Rechtsnormen durch die Gesellschaft, von der Bereitschaft, das Recht im Einzelfall für sich selbst verpflichtend zu akzeptieren und ihm zu folgen“, sagte Schäuble.

Mitschuld an der Krise des Rechtsbewußtseins sei auch, daß beim Bürger der Eindruck entstanden sei, daß der Staat die Gesetze nicht durchsetze. Hier habe die Existenz faktisch rechtsfreier Räume eine ebenso verheerende Wirkung wie die Spruchpraxis mancher Gerichte. Gerade die obersten Gerichte, allen voran das Bundesverfassungsgericht, hätten die Aufgabe, Werte und Normen zu verdeutlichen und eine Sprache zu sprechen, die der Bürger verstehe. Um dem schwindenden Rechtsbewußtsein entgegenwirken zu können, seien in erster Linie Verlässlichkeit staatlichen Handelns und die Berechenbarkeit oberster Verfassungsorgane notwendig.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 17-18 Mai 1995)

## Justizminister Dr. Thomas Schäuble: Beschäftigungsinitiative im Vollzuglichen Arbeitswesen bringt erste Erfolge Gefangenenarbeit unerlässlich für die Resozialisierung

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des Vollzuglichen Arbeitswesens (VAW) in Baden-Württemberg ist 1994 positiv verlaufen. „Wir haben sowohl bei der Gefangenenbeschäftigung als auch beim erwirtschafteten Ertrag im vergangenen Jahr Steigerungen verzeichnen können“, sagte Justizminister Dr. Thomas Schäuble.

Damit habe die Beschäftigungsinitiative, die Ende 1993 von der Abteilung Strafvollzug zusammen mit den Leitern der Arbeitsverwaltungen eingeleitet worden war, erste Erfolge gebracht. Dieser positive Trend sei auch ein Erfolg des engagierten Einsatzes der Mitarbeiter in den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten.

Nach den Worten Schäubles zeigt dieses positive Ergebnis auch, daß mit modernen Marketing- und Managementmethoden gerade in schwierigen Bereichen Erfolge zu erzielen sind. Dazu gehöre beispielsweise auch die Präsentation der Leistungen auf Regionalmessen und bei Informationsbesuchen örtlicher Unternehmer. Es gehe dabei aber immer um ein soziales, nicht um ein kommerzielles Marketing. Auch durch den ständigen Kontakt mit der baden-württembergischen Wirtschaft, mit Kammern und Verbänden, habe sich das Vollzugliche Arbeitswesen einen festen

Platz als leistungsfähiger Partner der Wirtschaft erworben. Nicht zu unterschätzen sei zudem, daß durch entsprechende Auffangmaßnahmen im Vollzuglichen Arbeitswesen die Folgen der drastischen Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten in Grenzen gehalten werden konnten. Denn sinnvolle Beschäftigung sei eine soziale und menschliche Sicherheitskomponente im Gefängnis, die zu den baulichen und technischen Maßnahmen hinzukommen müsse.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 17-18 Mai 1995)

## Petition gegen „lebenslang“

Komitee für Grundrechte und Demokratie fordert eine Änderung des Grundgesetzes

Wer mordet, bekommt „lebenslänglich“, so steht es im Gesetz. Ein Anachronismus, denn tatsächlich verbüßt nur ein geringer Teil der Mörder/innen die volle Strafe, in der Regel sitzen sie zwanzig Jahre. Das Gesetz müsse dennoch abgeschafft werden, denn schon das Prinzip einer „lebenslangen Freiheitsstrafe ist eine Verletzung von Grund- und Menschenrechten“. Das erklärte am 19.5.1995 das Komitee für Grundrechte und Demokratie und überreichte dem Bundestag in Bonn eine Petition, in der der Gesetzgeber um eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes gebeten wird. In der Bundesrepublik sind etwa 1.200 „Lebenslängliche“ inhaftiert.

Der Bundestagsabgeordnete Gerald Häfner von Bündnis 90/ Die Grünen nahm die von 3.276 Personen unterschriebene Petition entgegen. Er sicherte den Antragsteller/innen parlamentarische Unterstützung zu. Die Petition wird nach Angaben des Komitees von dreizehn bundesweiten Organisationen getragen. Dazu gehörten die evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorge-Konferenzen sowie Juristen/Juristinnen. Mit der Abschaffung würde der Gesetzgeber der seit Jahren gängigen Rechtspraxis folgen, heißt es in der Begründung der Petition. Selbst mit der tatsächlichen durchschnittlichen Haftdauer von zwanzig Jahren würden Mörder/innen in der Bundesrepublik härter bestraft als in anderen europäischen Ländern. In Großbritannien betrage die Verbüßungsdauer neun bis zwölf Jahre. In den Niederlanden werde sie nach fünf bis sechs Jahren in eine Zeitstrafe umgewandelt, die nach zwei Dritteln zur Bewährung ausgesetzt werde, erklärte Komiteesprecher Martin Singe. Obendrein verhindere die lebenslange Freiheitsstrafe keine zukünftigen Straftaten. Länder, in denen wie zum Beispiel in den USA die Todesstrafe vollstreckt werde, hätten eine weitaus höhere Mordrate als Länder, in denen dies nicht der Fall sei, erklärte Singe.

(Aus: taz die tageszeitung, Berlin, vom 20./21.05.1995)

## Der Arzt Dr.med. Nicolaus Heinrich Julius\*

Nicolaus Heinrich Julius wurde am 3. Oktober 1783 als Sohn des jüdischen Bankiers Isaak Julius in Altona geboren. Er erhielt eine sorgfältige, im jüdischen Glauben wurzelnde Erziehung. Nach dem Besuch des Gymnasiums zum Grauen Kloster in Berlin begann er eine kaufmännische Lehre, die er alsbald abbrach, um 1805 in Heidelberg das Studium der Medizin aufzunehmen. Neben den Pflichtveranstaltungen besuchte er auch Vorlesungen bei dem Publizisten und Privatdozenten Johann Joseph Görres (1776-1848), einem Repräsentanten der Heidelberger Romantik, der 1807 die „Teutschen Volksbücher“ herausbrachte. Er begegnete Joseph von Eichendorff, der sein Interesse an Literatur und Fremdsprachen förderte, und Carl Joseph Anton Mittermaier, dem Gründer der badischen Straffälligenhilfe, der ihm erste Anregungen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege gab. Von der Romantik geprägt und tief gläubig, konvertierte er nach dem Ende des Studiums in Würzburg zum Katholizismus. Zurück in Hamburg ließ er sich als Distriktsarmerarzt nieder. Er knüpfte vielerlei Bekanntschaften, so mit Amalie Sieveking (1794-1859), der Begründerin der evangelischen Diakonie, Johann Hinrich Wichern (1808-1881),

\* Pioniere des Gefängniswesens. Genehmigter Nachdruck aus: Kurzbrief der Mitgliedervereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 36/Juni 1995.

der Schriftstellerin Bettina von Arnim (1785-1859), deren Gedanken über Verbrechen und Strafen er beeinflusste, und dem Kriminalisten, Verleger und Schriftsteller Julius Eduard Hitzig (1780-1849). Als Freiwilliger im Sanitätsdienst nahm er in der Hanseatischen Legion an den Feldzügen 1813 bis 1815 teil. In den Zwanzigerjahren regte ihn der Arzt und Makrobiotiker Dr. Christoph Wilhelm Hufeland (1762-1836) an, sich mit dem Gefängniswesen zu beschäftigen. Er unternahm eine erste Studienreise, die ihn nach England, Irland und Schottland führte. Dort lernte er Elisabeth Fry, die Begründerin der Besuchsvereine, und William Crawford, einen Verfechter des pennsylvanischen Systems, kennen. Wieder in Deutschland, siedelte Julius nach Berlin um, wo er 1827 zwölf „Vorlesungen über Gefängniskunde“ hielt. Diese wurden auch vom späteren König Friedrich Wilhelm IV. besucht. In den Jahren 1829 bis 1832 gab er die „Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten, Armenfürsorge“ heraus, die von 1842 bis 1848 als „Jahrbücher der Gefängniskunde und Besserungsanstalten“ erschienen. Auf Betreiben von Julius wurde am 12. November 1827 nach dem Vorbild der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft der „Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen“ gebildet, der sich schnell auf den ganzen östlichen Teil des Königreiches Preußen ausdehnte.

So wie Julius für die Notwendigkeit und Gerechtigkeit einer vergeltenden Strafe eintrat, forderte er auch die moralische Besserung der Gefangenen. Hierzu machte er Vorschläge zur Differenzierung und Klassifikation der Gefangenen, zum Gefängnisbau und zur Einrichtung von Besuchsvereinen. Er verwies auf die Tätigkeit der Quäker in den Gefängnissen Pennsylvaniens und legte die Form der Mitwirkung dieser freigesellschaftlichen Kräfte offen. Als Arzt war ihm wesentlich an der körperlichen und seelischen Gesundheit der Gefangenen gelegen. So befaßte er sich mit den Pflichten des Gefängnisarztes und betonte die Wichtigkeit, Gefangene von allen schädlichen Einflüssen, namentlich den der Mitgefangenen, fernzuhalten. Trotz weitgehender Forderungen zur Insassen- und Entlassenhilfe stand der vergeltende Charakter der Strafe für ihn nicht zur Disposition. Er warnte deshalb „vor der Erbsünde unserer Zeit, der verfluchten falschen Philantropie und Humanität, die vor lauter Erbarmen gegen die Spitzbuben gar kein Mitleid mit den ehrlichen Leuten hat“. Julius' Wort zu Fragen der Gefängnisreform hatte Gewicht. Nach der Thronbesteigung im Jahr 1840 berief ihn Friedrich Wilhelm IV. als Mitarbeiter in sein Kabinett. Dort hatte er begrenzte Gelegenheit, bis zum Jahr 1848 mitzuarbeiten. Mit seinen Reformbestrebungen hatte Julius in der Praxis aber nur in Teilbereichen Erfolg, so bei der Förderung des Baus von Zellengefängnissen. Die Frage der Auswahl und Ausbildung von Vollzugsbeamten, die ihn sehr bewegte, konnte er nur wenig vorbringen.

So ist Julius' Bedeutung mehr in seinen Gedanken und theoretischen Abhandlungen begründet, mit denen erstmals eine systematische Darstellung über einen Teil der Gefängniswissenschaft vorgelegt wurde. Im Jahre 1849 mußte Julius seine behördliche Tätigkeit in Berlin einstellen. Er wurde entlassen und kehrte nach Hamburg zurück, wo er bis zu seinem Tod am 20. August 1862 als „Seelenarzt, Christ und Bürger“ tätig blieb.

Karl-Michael Walz

## Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Unter diesem Titel informiert die Kriminologische Zentralstelle e.V., Adolfsallee 32, 65185 Wiesbaden, über ihre Ziele, Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte. Die 41 Seiten umfassende, in deutscher und englischer Sprache verfaßte Broschüre wird durch ein Vorwort von Jörg-Martin Jehle und Rudolf Egg eingeleitet. Sie gibt dann einen Überblick über aktuelle Tätigkeitsbereiche und Fragestellungen der Zentralstelle: Behandlung suchtkranker Täter nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Straffreiheit nach Drogentherapie, Strafrechtspraxis beim Eigenverbrauch von Drogen, Aufbau des Maßregelvollzugs und der Sozialen Dienste der Justiz in den neuen Bundesländern, neue Entwicklungen bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe, Anstieg der Untersuchungshaft bei jungen Beschuldigten, Ausländer in der Strafverfolgungsstatistik, Aufbau einer Rückfallstatistik, Reform der Rechtspflegestatistiken, Strafrechtspflege im euro-

päischen Vergleich, Sammlung und Auswertung aus- und inländischer Erkenntnisse zur Kriminalprävention, Literaturdokumentation im europäischen Verbund („European Documentation and Research Network“ = EDRN), Referatendienst Kriminologie, Kurzdarstellungen im Geschäftsbereich der Justizministerien.

Es folgt ein Überblick über Entstehung, Entwicklung, Organisation, Aufgaben und Veröffentlichungen der KrimZ. Ferner wird über die Bibliothek und die Literaturdokumentation der KrimZ informiert. Die seit der Eröffnung der KrimZ (1986) durchgeführten Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitssitzungen werden in Kurzform vorgestellt. Eine Analyse kriminalstatistischer Daten wird anhand der Rückfall- und der Strafverfolgungsstatistik vorgenommen. Über die Dokumentation und den Informationsaustausch auf dem Gebiet der Kriminalprävention wird berichtet.

Des Weiteren wartet die Broschüre mit Informationen zu folgenden Projekten der KrimZ auf: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe, Praxis und Bewährung der §§ 35 ff. BtMG, Anordnung und Vollstreckung der Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB, Die Versorgung forensisch-psychiatrischer Patienten in den neuen Bundesländern. Soziale Dienste in der Justiz. Daran schließen sich Kurzberichte über sonstige Forschungsvorhaben und Expertisen an: Kriminalstatistische Analyse der Kinder- und Jugendkriminalität, Entwicklung der Untersuchungshaft bei jungen Beschuldigten, Tariforientierte Entlohnung für Gefangenenarbeit, Europäisches Quellenbuch über die Strafrechtspflege, Synopse Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen, Die Anwendung von § 31a BtMG (Einstellung von Strafverfahren). Dann informiert die Broschüre über Mitglieder (Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer), korrespondierende Mitglieder, Beirat, Vorstand und Mitarbeiter. Sie schließt mit einer Übersicht über die bisherigen Publikationen der KrimZ, die namentlich aus zwei Schriftenreihen bestehen: Kriminologie und Praxis (KuP) – Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle, Berichte – Materialien – Arbeitspapiere (BMA).

## Rundbrief Straffälligenhilfe

Nr. 15 (6. Jg., Juni 1995) des Mitteilungsblattes und Publikationsorgans der Freien Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein enthält u.a. folgende Kurzbeiträge:

- Frank Truelsen/Wolf-Dieter Scholz-Moldtmann: Haftentlassung ... und was dann?
- Thomas Borowski: Stiftung (Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein) erhält 2 Mio.
- Ulrike Scheel: Analphabeten im Strafvollzug. Hintergründe und Ergebnisse einer empirischen Untersuchung
- Gabriele Kawamura: Ersatzfreiheitsstrafe – eine Ersatzstrafe für Arme?
- Rüdiger Streich: Die Übergangswohnrichtung Bredstedt der Resohilfe Nordfriesland
- Heike Jung/Heinz Müller-Dietz: Langer Freiheitsentzug – wie lange noch (Thesen aus dem gleichnamigen Buch, Forum Verlag Godesberg 1994)
- Carsten Herrle: Entlohnung für Strafgefangene

## Straffällige Ausländer und Sozialarbeit

Mit diesem Schwerpunktthema befassen sich verschiedene Beiträge des Heftes 2, Jg. 42 (1995), der Zeitschrift „Bewährungshilfe“. Im einzelnen enthält das Heft folgende einschlägige Beiträge:

- Wiebke Steffen: Streitfall „Ausländerkriminalität“. Ergebnisse einer Analyse der von 1983 bis 1994 in Bayern polizeilich registrierten Kriminalität ausländischer und deutscher Tatverdächtiger
- Bernhard Villmow: Ausländer in der strafrechtlichen Sozialkontrolle (u.a. Untersuchungshaft bei Ausländern, Ausländer im Strafvollzug)
- Joachim Steinke: Ausländer im Untersuchungshaftvollzug
- Karl Friedrich Piorreck: Abschiebungshaft: Wie die Praxis mit dem Gesetz umgeht
- Thomas Stapke: Malà Me: Wohnprojekt zur Untersuchungs- haftvermeidung und -verkürzung für kurdische Jugendliche und Heranwachsende in Bremen

- Frauke Lorenz: Wege aus der Straffälligkeit: Neue ambulante Maßnahmen für junge Ausländer in München
- Nasser Shehadeh/Jürgen Fischer: Bewährungshilfe für Ausländer in Berlin
- Jochen Behrmann/Dieter Reum/Turgay Palta/Jörg Sommer/Marianne Wüst: Straffällige junge Ausländer und Sozialarbeit

## PDS will Häftlinge sozial absichern

Nach Auffassung der Gruppe der PDS sollen Strafgefangene in die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung einbezogen werden, für eine Tätigkeit ein dem jeweiligen Tariflohn entsprechendes Arbeitsentgelt erhalten und Hilfe bei einer Schuldenregulierung bekommen. Mit diesem Anliegen hat die Gruppe einen am 1. Juni veröffentlichten Antrag (13/1443) auf Änderung des Strafvollzugsgesetzes und anderer Gesetze vorgelegt. Die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung begründet die Gruppe der PDS mit dem auch im Strafvollzugsgesetz formulierten Ziel, daß Gefangene befähigt werden sollen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Grundrechte von Gefangenen dürften nicht verletzt werden.

Zu ihrer Forderung nach einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung über Abbau, Erlaß bzw. Übernahme von Schulden von zu Freiheitsstrafen verurteilten Straftätern machen die Antragsteller geltend, daß nach langjähriger Haft ohne Anrecht auf Rentenansprüche und mit einem durchschnittlichen Schuldenberg von 45 000 DM entlassene Häftlinge so gut wie keine Chance hätten, „unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen zu bestehen“ und wahrscheinlich wieder straffällig würden.

(Aus: wib woche im bundestag 11/95 vom 08.06.1995)

## Zum Gedenken: Zuchthaus Brandenburg-Goerden

Diesen Titel trägt eine 66 Seiten umfassende Broschüre, die das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (verantwortlich: Ferdinand Nowak), Friedrich-Ebert-Str. 4, 14467 Potsdam, herausgebracht hat. Die Broschüre, die über die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Dokumentationsstelle Brandenburg, Anton-Saefkow-Allee 22 (JVA), 14772 Brandenburg (Dokumentationsstellenleiter Joachim Görnitz), zu beziehen ist, verzeichnet die Geburts- und Todesdaten von politischen Gefangenen des Zuchthauses Brandenburg-Goerden aus der Zeit von 1940 bis 1945. Es ist eine eindrucksvolle Liste deutscher und ausländischer Namen, die hier registriert ist. Die Broschüre wird durch ein Vorwort von Steffen Reiche, Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, eingeleitet.

Es heißt in diesem Vorwort u.a.: „Das Zuchthaus Brandenburg-Goerden entstand ab 1927 als Strafvollzugsanstalt in Preußen. Nach 1933 verbrachten die Nationalsozialisten zunehmend politische Häftlinge, Oppositionelle, Kommunisten, Gewerkschafter, Widerstandskämpfer und Bibelforscher nach Brandenburg-Goerden. Die Verhältnisse in dem Gefängnis glichen immer mehr einem Konzentrationslager, erschütternde Berichte von den Haftbedingungen liegen uns vor. Hier fand kein Strafvollzug statt, hier herrschte ein brutales Terror-Regime. Bis Kriegsende stieg die Zahl der Häftlinge in dem für 1.800 Menschen geplanten Zellentrakt auf über 4.500 an. In den Häftlingslisten finden sich auch die Namen von Robert Havemann, Erich Honecker, Julius Leber oder Werner Seelenbinder. Über 1.700 Häftlinge wurden in Brandenburg-Goerden hingerichtet, darunter viele Vertreter der Widerstandsgruppe des 20. Juli 1944.“

Viele der Opfer des Zuchthauses Brandenburg-Goerden sind bis heute unbekannt geblieben. Wir haben in diesem Totenbuch die uns bekannten Namen zusammengefaßt, um sie so der Anonymität zu entreißen und sie nicht zu vergessen. Es gehörte zum System der Konzentrations- und Internierungslager, den Menschen ihre Namen zu nehmen und ihnen Nummern zuzuordnen. Wir müssen ihnen ihre Namen wiedergeben, um ihnen ihre Menschenwürde zurückgeben zu können.“

## Bildungsangebote in der JVA Freiburg i.Br.

Die Justizhafnanstalt Freiburg besitzt in Baden-Württemberg das umfangreichste Bildungsangebot für Gefangene. Der Telekollegkurs führt sogar zur Fachhochschulreife. Das Kolleg in Freiburg ist die einzige Möglichkeit, auch für Gefangene aus anderen Bundesländern, zu einer Studienberechtigung zu kommen.

Außerdem können junge deutsche und ausländische Gefangene mit Unterstützung des Bildungswerks der Erzdiözese Hauptschul- und Realschulabschlüsse machen sowie sich im Handwerk ausbilden lassen. Von derzeit 750 Gefangenen nehmen gegenwärtig 120 als Schüler am Unterricht und an Kursen teil.

(Studienberechtigung in der Haftanstalt: Gefangene werden ausgebildet. In: Badische Zeitung Nr. 178 vom 4. August 1995 – Arbeitsplatz Freiburg)

## Touren Strafgefangener mit Behinderten in den Alpen<sup>1)</sup>

Manche Wanderer zwischen der Griesalp und der Gspaltenhornhütte (2458 m.ü.M.) im Berner Oberland mögen sich am vergangenen Wochenende<sup>2)</sup> gewundert haben, als sie im teilweise höchst unwegsamen Gelände fünf Gruppen begegneten, die je eine Person in sätfartigen Rollstühlen transportierten; die Vorder- oder Nachhut bildeten jeweils ein junger Mann mit Blindenstock und sein Führer. Die Wanderer wurden Zeugen eines so ungewöhnlichen wie interessanten Pilotprojekts des Schweizerischen Invaliden-Verbands (SIV) und der Strafanstalt Witzwil; Behinderte Gefangene erlebten erstmals ein echtes Abenteuer-Trekking in den Schweizer Alpen.

Vorbild ist ein Beispiel aus Frankreich, bei dem Strafgefangene mit Schwerbehinderten Touren durchführten. Der SIV, als grösste Selbsthilfeorganisation Behinderter in der Schweiz immer auf der Suche nach neuen Angeboten für seine Mitglieder, versuchte vergeblich die technischen Spezifikationen für das dazu nötige Transportgerät zu erhalten. Auf seine Anfrage hin erarbeitete die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte eine Skizze. In der Strafanstalt Witzwil fand sich spontan der ideale Partner. Strafgefangene bauten die Trekking-Roll-Trag-Gestelle. Nach Detailverbesserungen, diversen Tragetests und einer Probewanderung auf dem Chasseral konnte es losgehen. Mit von der Partie waren rund zehn Personen als Leitungsteam. Zwei bewährte Tourenführer und der Zivilschutz waren zu Vorbereitungen am Ort und als zusätzliche Hilfe aufgebeten. Man könne es sich nicht leisten, dass irgend etwas schiefeht, betont der für die Organisation zuständige René Faietti. Als Adjunkt ist er unter anderem in Witzwil zuständig für die dortigen Wanderwochen.

### *Kaum Vorfreude bei den Häftlingen*

Die erste Nacht wurde vom Freitag auf den Samstag im Naturfreundehaus Gorneren verbracht. Von Vorfreude konnte am Abend seitens der Witzwiler keine Rede sein. Eine erste, etwa dreistündige Wanderung durch die Griesschlucht hatte ihnen zugesetzt. Viel zu schnell für die ungewohnte Höhe waren die je vier Mann pro Trekking-Stuhl losgeschossen. Der zunehmend dunkelgrau verhangene Himmel spiegelte bestens die Stimmung. Ein Bursche, der grinsend seine jahrelange Knasterfahrung zugab, knurrte: „Täglich solch ein Trekking, das wäre eine echte Strafe!“

Punkt sechs war am Samstag morgen Tagwache. „Ist das schön ...“, war mehrmals durch die dünnen Holzwände zu hören. Die morgendliche Alpenwelt zeigte sich von ihrer malerischsten Seite. Entsprechend munter ging es los. Nach der ersten Klippe, einem Bachbett, das besonders dem schwer sehbehinderten Beat zu schaffen machte, galt es noch etliche weitere Schwierigkeiten zu überwinden. „Auf, durch die Niagara-Fälle“, lachte ein Träger, nachdem sein Behinderter regenfest verpackt worden war. Angesichts der zunehmenden Steigung – rund 850 Meter Höhendifferenz waren zu überwinden – verging allerdings allen das

Lachen. Teilweise war von Wegen keine Rede mehr. Da stand man vor Geröllhalden, Felsbrocken, schmalen Holzbrücken über reissenden Bächen, und als krönender Abschluss wartete ein schier endlos scheinendes Schneefeld. An besonders schwierigen Stellen wurden die Behinderten huckepack genommen, wobei die Hilfeleistungen von Tourenführern und Zivilschutz höchst willkommen waren.

### *Nach sieben Stunden am Ziel*

Gross und erleichtert war das Hallo, als endlich, nach rund sieben Stunden, eine Gruppe nach der anderen am Ziel eintraf. Erschöpfte, strahlende Gesichter bevölkerten die Terrasse der Gspaltenhornhütte. Nur momentweise kam angesichts des allen auferlegten Alkoholverbots Unmut auf. Auf beiden Seiten freute man sich über die ungewöhnliche Wanderung; die einen, weil sie an die eigene Leistungsgrenze gegangen waren, ohne dabei versagt zu haben, die anderen wegen des unglaublichen Erlebnisses. Was die Aktion allen gemeinsam brachte, wurde von beiden Seiten so formuliert: „Wir vergassen, dass wir sogenannte Randgruppen sind. Unsere Trekking-Partner sahen uns als normale Menschen an.“

Nach dem Abstieg, der am Sonntag in halber Zeit stattfand, erklärten sich alle bereit zu weiteren solchen Unternehmungen. Allerdings ist niemand erpicht, nochmals solche Schwierigkeitsgrade zu erleben. Inskünftig könnte also weniger die Leistung und mehr die Begegnung im Zentrum stehen. Hannes Steiger, der Zentralsekretär des SIV, und René Faietti wollen daran arbeiten. Nach Verbesserungen sollen die Traggeräte vorerst gegen ein Depot beim SIV in Olten für Vereine und Interessenten erhältlich sein. Für die Produktion weiterer Geräte wird noch ein Sponsor gesucht. Und der sehbehinderte Beat will sich als mittragender, hinterer Begleiter zur Verfügung stellen.

## Klage wegen mangelnder personeller Ausstattung der JVA Schwalmstadt

Acht Insassen der JVA Schwalmstadt haben beim Hessischen Staatsgerichtshof gegen Justizminister Rupert von Plottnitz (Grüne) erhoben: Sie hielten es für notwendig, ihre Interessen „auf diese Art“ zu vertreten, da alle Eingaben beim Ministerium erfolglos blieben, heißt es in einem Brief an die FR.

Ziel der Klage ist die Verbesserung der personellen Ausstattung in der JVA Schwalmstadt. Dem Justizminister werfen die acht Häftlinge in diesem Zusammenhang „Leistungsverweigerung“ und „Verfassungsbruch“ vor. Die acht Häftlinge berufen sich in der 18seitigen Klageschrift (die bis gestern mittag weder dem Staatsgerichtshof, noch dem Justizministerium vorlag) auf ihren in der Verfassung des Landes verbrieften „Anspruch auf Resozialisierung“. Das Bundesverfassungsgericht habe festgestellt, daß der Vollzug so auszustatten sei, „wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich“ sei.

Dies aber sei, so die Häftlinge, in Schwalmstadt nicht der Fall. Aufgrund der mangelhaften personellen Ausstattung sei die innere und äußere Sicherheit im Vollzug gefährdet, eine psychologische und sozialpädagogische Betreuung nicht mehr sichergestellt.

Die acht Häftlinge zitieren in ihrer Klageschrift eine Empfehlung der „Expertenkommission Hessischer Justizvollzug“: Danach sei in Hessen im Ländervergleich „eine evidente Unterbesetzung“ insbesondere im Vollzugsdienst festzustellen. Auch die Ausstattung bei den (sozialpädagogischen und psychologischen) Fachdiensten sei „unzureichend“: Gefangene in JVAs mit der Sicherheitsstufe 1 – wie Schwalmstadt – sollten danach „regelmäßiger, langfristiger und intensiver angesprochen werden“.

(Häftlinge klagen gegen Plottnitz: „Resozialisierung in der JVA Schwalmstadt gefährdet“. In: Frankfurter Rundschau vom 08.08.1995)

## Kriminalität und Strafrecht

Unter diesem Rahmentitel steht Nr. 248 (3. Quartal 1995) der „Informationen zur politischen Bildung“, welche die Bundeszentrale für politische Bildung, Berliner Freiheit 7, 53111 Bonn, im Juli 1995 herausgegeben hat. Das 50 Seiten umfassende Heft, das

<sup>1)</sup> Gabi Rosenberg: Im Rollstuhl über Stock und Stein: Trekking von Strafgefangenen mit Behinderten in den Alpen. In: Neue Zürcher Zeitung Nr. 159 vom 12. Juli 1995, S. 20.  
<sup>2)</sup> Gemeint ist das Wochenende vom 8./9. Juli 1995.

von der Bundeszentrale kostenlos abgegeben wird, informiert mit insgesamt neun Beiträgen über die Kriminalitätsentwicklung, Straftheorien, Strafrechtspflege, Strafverfahren, das strafrechtliche Sanktionensystem, das Jugendstrafrecht sowie die Aufgaben und Ausgestaltung des Strafvollzugs. Es wartet nicht zuletzt mit Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (bis 1994), der Rechtspflegestatistik (jugendstrafrechtliche Sanktionen) und aus der Strafvollzugsstatistik (bis 1991) sowie mit Bildmaterial und Schemata auf. Für die Redaktion zeichnen Elke Diehl und Jürgen Faulenbach verantwortlich. Außer ihnen haben am Heft verschiedene Fachleute (Barbara Bredereck-Luh, Volker Krey, Heribert Ostendorf, Harro Otto und Horst Viehmann) mitgearbeitet. Kurze Literaturhinweise runden die durchweg in allgemeinverständlicher Sprache geschriebenen Einzeldarstellungen ab.

Im einzelnen enthält das Heft folgende, von Heribert Ostendorf stammende Beiträge:

- Lagebild der Kriminalität (objektive und subjektive Sicherheitslage)
- Ursachen von Kriminalität (Lehre vom „geborenen Verbrecher“, Entwicklungstheorie, Sozialisierungstheorien, Lerntheorien, Frustrations-Aggressions-Theorie, Anomie-Theorie, Etikettierungsansatz, Zusammenfassung)
- Vom Sinn und Zweck des Strafens (Strafbedürfnisse, absolute Straftheorie, relative Straftheorien, Vereinigungstheorie, Täter-Opfer-Ausgleich)
- Politische Strafjustiz vor und nach 1945 (Politische Justiz in der Weimarer Republik, Perversionen des Rechts im „Dritten Reich“, Behandlung der NS-Justiz in der Bundesrepublik, SED-Justiz, Justiz zwischen Politik und Recht)
- Strafrechtsprinzipien und Strafverfahren (Gesetzlichkeitsprinzip, Prinzipien der Straforganisation, Bindung an Gesetz und Recht, Strafverfahrensprinzipien, Rechte und Pflichten – des Beschuldigten und des Opfers)
- Sanktionensystem (Historische Entwicklung, Strafen und Maßregeln in der Gegenwart)
- Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts (Zielsetzung, Verfahrensgestaltung, jugendstrafrechtliche Sanktionen)
- Beispiele schwerer Formen der Kriminalität (Wirtschaftskriminalität, Umweltkriminalität, Organisierte Kriminalität, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)
- Aufgaben und Ausgestaltung des Strafvollzugs (Resozialisierung, innere Ausgestaltung, Gefangenenzahlen und Rückfallquoten).

## Zur Behandlung terroristischer Straftäter

Der ehemalige RAF-Anwalt Rupert von Plottnitz hält sich aus einer heiklen Frage des Strafvollzugs ganz heraus: Für die elf in Hessen einsitzenden Gefangenen, die als „terroristische Gewalttäter“ eingestuft werden, hat sich seit dem Amtsantritt des grünen Justizministers nichts geändert.

Anfang Juli 1995 bekam Rupert von Plottnitz Post von der „Gruppe für die Freiheit der politischen Gefangenen“. Nach fast drei Amtsmonaten wurde der Justizminister erinnert: „Ihnen ist als ehemaliger Verteidiger von Gefangenen aus der RAF bekannt, daß Sonderhaftbedingungen eingeführt wurden. Wie Sie selbst erfahren mußten, wurden Verteidiger diffamiert und kriminalisiert.“

An den Mann, der bei Amtsantritt unter der Überschrift „vom RAF-Anwalt zum Justizminister“ bundesweit ein Medienereignis war, schrieb die Gruppe dann: „Sie als hessischer Justizminister hätten heute die Möglichkeit, die zerstörerischen Haftbedingungen zumindest in Ihrem Zuständigkeitsbereich abzuschaffen und könnten darüber hinaus Angebote für die Zusammenlegung politischer Gefangener in Hessen unterbreiten.“

Aber Plottnitz denkt gar nicht daran, der Aufforderung nachzukommen. Im Gegenteil: Er meidet jeden Eindruck, gerade ihn würden die RAF-Gefangenen ganz besonders interessieren. Was die Forderung nach Zusammenlegung betrifft, sagt er im Gespräch mit der FR, er habe sich „informieren lassen“. In einigen anderen Bundesländern habe es „offenbar“ wirklich die Vorstellung gegeben, jetzt sei Hessen für die Aufnahme weiterer RAF-Gefangener offen. Von gewissen „Informationsersuchen“ berichtet der Minister.

Aber spätestens seit er weiß, daß Hessen im Rahmen der bundesweiten Lastenverteilung mit derartigen Häftlingen schon jetzt „gut vertreten“ ist, hat er abgewunken. Und daß es gezielte Sonderhaftbedingungen gibt, bestreitet er. Was manche Unterstützerguppen wollen, seien Sonderbedingungen in positiver Hinsicht gegenüber normalen Strafgefangenen. Dazu Plottnitz: „Das sehe ich nicht ein.“

Nach den Zahlen des Justizministeriums gibt es in Hessen derzeit elf Gefangene, die als „terroristische Gewalttäter“ eingestuft werden. Fünf von ihnen werden dem Umfeld der Rote-Armee-Fraktion (RAF) zugerechnet – darunter drei Verurteilte und zwei (Birgit Hogefeld und Monika Haas) in Untersuchungshaft. Hinzu kommt der wegen Beteiligung an einer Flugzeugentführung, bei der ein US-Bürger erschossen wurde, zu lebenslanger Haft verurteilte Libanese Mohammed Hamadi. Außerdem sitzen fünf Kurden ein, die als PKK-nah gelten: ein ebenfalls wegen Mordes verurteilter Mann sowie vier weitere in Untersuchungshaft.

Das Ziel eines „möglichst normalen Vollzugs für alle“ könnte bei einer weiteren Konzentration von Gewalttätern in den hessischen Gefängnissen gestört werden, sagt Plottnitz. Und noch kein einziges Mal habe er Grund gesehen, sich persönlich einzuschalten. Für die konkreten Haftbedingungen sei bei U-Haft das Gericht, ansonsten die jeweilige Anstalt zuständig.

Wo es bei besonders gefährlichen Gefangenen rechtliche Spielräume gibt (wie bei der Anordnung akustischer Überwachung von Besuchsgesprächen im regulären Vollzug), müsse das der Anstaltsleiter entscheiden. Im Grundsatz solle es „keinerlei Unterschiede“ zwischen terroristischen und „vergleichbaren“ Straftätern geben. Das sei lange schon Hessens Linie, das hatte Plottnitz in einem FR-Interview gleich zu Amtsantritt im April bekräftigt und daran will er auch weiter nichts ändern.

(Richard Meng: Ein „möglichst normaler Vollzug für alle Häftlinge“: Justizminister Plottnitz und die Terroristen. In: Frankfurter Rundschau vom 27.07.1995)

## Auslieferungshaft in Spanien

Nach § 51 Abs. 1, 3 StGB ist im Ausland in derselben Sache erlittener Freiheitsentzug auf die Inlandsstrafe anzurechnen. Den Maßstab der Anrechnung bestimmt das Gericht nach § 51 Abs. 4 nach seinem Ermessen. In seinem Beschluß vom 30.5.1995 – 4 Ws 94/95 – (abgedruckt im Strafverteidiger, Heft 8/1995, S. 426 f.) hielt das Oberlandesgericht Düsseldorf eine Anrechnung der vom Verurteilten im konkreten Fall in spanischer Auslieferungshaft erlittenen Freiheitsentziehung im Maßstab von 3:1 für angemessen. Das Gericht hat diesen Maßstab mit den „gemessen an den Verhältnissen in deutschen Haftanstalten katastrophalen Zuständen des Vollzugs“ begründet. Im einzelnen heißt es hierzu im Beschluß:

„Der Verurteilte hat die Auslieferungshaft vom 7.8.1993 bis zum 15.5.1994 im Gefängnis von Palma de Mallorca und – nach sieben Tagen Transport – vom 22.5. bis zum 14.12.1994 im Zentralgefängnis ‚Caranbanchel‘ in Madrid verbracht. In Palma lag er zunächst in einem 25-Mann-Saal von etwa 50 m<sup>2</sup> Größe mit einem ‚französischen Plumpsklo‘, das auf 1,20 m Höhe notdürftig von der Umgebung abgedeckt war. Frische Bettlaken für die Dreifach-Stockbetten gab es alle vier bis sechs Wochen, Handtücher und Toilettenartikel wurden nicht gestellt, sondern mußten auf eigene Kosten beschafft werden, was dem mittellosen Verurteilten nur mit Hilfe von Kirchenkreisen gelang. Da das Leitungswasser kein Trinkwasser war, mußte dieses ebenfalls auf eigene Kosten – hier der Kirche – selbst besorgt werden. In Madrid mußte der Verurteilte zunächst eine etwa 20 m<sup>2</sup> große Zelle mit 9 bis 11 Mitgefangenen teilen. Dann wurde er in eine 8 m<sup>2</sup> messende 4-Mann-Zelle verlegt.“

Beide Gefängnisse wiesen folgende Mängel auf: Mittag- und Abendessen bestanden weitgehend aus für Mitteleuropäer nahezu ungenießbaren Fischsuppen, so daß es zu Mangelerscheinungen kam. Bekleidung erhielten Gefangene – auch mittellose wie der Verurteilte – nicht von Amts wegen gestellt. Wäsche konnte weder in der Zelle noch auf dem Hof gewaschen werden, eine Weitergabe zum Waschen war nur auf eigene Kosten, die der Verurteilte nicht aufbringen konnte, möglich. Während des Tages hatten sich die

Gefangenen, auch bei Regen und drückender Hitze, im Hof der Haftanstalten aufzuhalten; der Kampf um Plätze im Schutz der Mauer führte zu ‚verschärftem Revierverhalten und ständiger Existenzangst‘. In beiden Gefängnissen gab es große Mengen von Ungeziefer wie Ratten, Mäuse und Kakerlaken.“

## Täter-Opfer-Ausgleich

Die DBH, die Deutsche Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe e.V., Mirbachstr. 2, 53173 Bonn, hat in seiner Reihe DBH-Materialien 1995 eine Sammlung der Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesländer zum Täter-Opfer-Ausgleich und zur Konfliktschlichtung herausgegeben. Verantwortlich dafür zeichnet das TOA-Servicebüro. Der Sammlung ist eine Einführung von Klaus Meyer vorangestellt, welche die verschiedenen Vorschriften nach einzelnen Themenbereichen und ihrer Bedeutung für die Praxis der einschlägigen sozialen Arbeit ausgewertet. Diese DBH-Materialien sind unter der angegebenen Adresse gegen eine Schutzgebühr von DM 5,- zu beziehen. Die bibliographischen Angaben lauten:

Verwaltungsvorschriften zum Täter-Opfer-Ausgleich, zusammengestellt vom TOA-Servicebüro (DBH-Materialien Nr. 30). Deutsche Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe e.V., Bonn 1995.

Auch der im September 1995 erschienene Rundbrief zur Praxis und Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs, „TOA-Intern“, Nr. 5, 3. Jg. – der vom DBH-Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Redaktion: Elke Hassemer/Michael Wandrey, Mirbachstr. 2, 53173 Bonn) herausgegeben wird –, enthält wiederum eine Reihe von Informationen über TOA-Projekte, einschlägige Erfahrungen und Auswertungen von Materialien. Das 70 Seiten umfassende Heft ist wie folgt gegliedert:

- Nachrichten und Mitteilungen
- Berichte und Analysen (u.a. Elke Hassemer/Arthur Hartmann/Anne Kuhn: Bundesweite TOA-Statistik)
- Regionale und überregionale Zusammenarbeit
- Tagungen und Fortbildungen
- Materialien (u.a. Michael Flock: Täter-Opfer-Ausgleich und Verbrechenbekämpfungsgesetz).

## Reader Gefängnisseelsorge

Seit 1994 werden von Pfarrer Manfred Lösch, dem Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, im Selbstverlag der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland „Reader Gefängnisseelsorge“ herausgegeben. Die Reader sind durch die Geschäftsstelle der Evang. Konferenz für Gefängnisseelsorge, 10117 Berlin, Auguststr. 80 (Tel. 030/38295-119, Fax 030/28395-180) gegen einen Selbstkostenpreis zu beziehen.

Von den Readern, die Interesse über den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der Gefängnisseelsorge hinaus verdienen, sind vor allem folgende Hefte zu nennen:

Heft 1/1994 = R GS 1: Aktuelle Texte zur Konzeption von Gefängnisseelsorge

- Johannes Müller: Gedanken zu tiefenpsychologisch orientierter Seelsorge im Gefängnis
- Jens G. Röhlings: Wie zeigt sich die religiöse Frage im Gefängnis?
- Dieter Wever: Die Heilung des blinden Bettlers von Jericho

Heft 4/1995 = R GS 4: Gefängnisseelsorge – Anpassung oder Verweigerung, Partizipation oder Dissidenz

- Traugott Simon: Seelsorge im Gefängnis – Gratwanderung zwischen Anpassung und Verweigerung
- Dieter Wever: Seelsorge im Strafvollzug – Partizipation oder Dissidenz?
- Tobias Müller-Monning: Wer sorgt sich um wessen Seele? Zur Aufgabe der Seelsorge im Strafvollzug
- Dieter Kunzmann: Auf der Suche nach Freiräumen der Vollzugsgestaltung
- Klaus Meyerbröker: Seelsorge im Gefängnis zwischen Auftrag der Kirche und Strafhandeln des Staates

- Johannes Wagner-Friedrich: Das Gesicht in der Zellentür
- Stephan Philipp: Chancen und Schwierigkeiten nebenamtlicher Tätigkeit im Gefängnis
- Hanna Haupt: Seelsorge im Gefängnis – Gratwanderung zwischen Anpassung und Verweigerung oder „zwischen Widerstand und Ergebung“
- Frieder Wendelin: Anfragen nach der Wende
- Jutta Jekel: Seelsorgerin im Frauenstrafvollzug – was ist das?

## Auf dem Weg der Solidarität. Zeitgeschichtliche Beiträge zur Gefängnisseelsorge

Unter diesem Rahmentitel steht Heft 5/1995 des Readers Gefängnisseelsorge (R GS 5), der von Pfarrer Manfred Lösch, Beauftragter der Evangelischen Kirche in Deutschland für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, im Selbstverlag der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland (Geschäftsstelle: D-10117 Berlin, Auguststr. 80 (Tel. 030/28395-119, Fax 030/28395-180) herausgegeben worden ist. Der 56 Seiten umfassende Reader enthält namentlich Beiträge über die Gefängnisseelsorge im „Dritten Reich“, Dietrich Bonhoeffer und Harald Poelchau. Im einzelnen handelt es sich um fünf Beiträge, denen ein erläuterndes Vorwort von Manfred Lösch vorangestellt ist:

- Keith Clemens, London: „Friede ist das große Wagnis“: Bonhoeffer als Friedensstifter und Gefangener
- Peter Steinbach, Berlin: Harald Poelchau
- Jens G. Röhlings, Berlin: Harald Poelchau – Seelsorger im Gefängnis 1933-1945
- Alexander Böhm, Rockenberg: Kirche im Strafvollzug – Gefängnisseelsorge im Wandel der Zeit
- Brigitte Oleschinski, Berlin: Mut zur Menschlichkeit? Die Gefängnisseelsorge im Dritten Reich

Die beiden Beiträge von A. Böhm und B. Oleschinski sind ursprünglich in Heft 1/1995 der ZfStrVo und mit Zustimmung der Autoren und der Schriftleitung nachgedruckt worden.

Der Reader kann unter der oben angegebenen Adresse bezogen werden.

## Zwangsarbeit in den USA

Im amerikanischen Bundesstaat Florida ist die Zwangsarbeit für Häftlinge wieder eingeführt worden. Am 22.11.1995 mußten zum ersten Mal einige Dutzend Gefangene Außenarbeiten in den Everglades verrichten. Drei bewaffnete Wärter bewachten die Männer. Sie hatten die Anweisung, bei einem Fluchtversuch nach einmaliger Warnung zu schießen. Die Gefangenen waren angekettet und mußten ihre gestreifte Häftlingskleidung tragen. Der Initiator des Gesetzes zur Wiedereinführung der Zwangsarbeit, das vor wenigen Monaten verabschiedet worden war, Senator Charlie Christ, sagte: „Wir wollen, daß die Leute wissen, daß derjenige, der ein Verbrechen in Florida begeht, seine Strafe ableisten muß und daß dies nicht sehr angenehm sein wird.“

Die Zwangsarbeit war in Florida im Jahre 1946 abgeschafft worden. In den Bundesstaaten Alabama und Arizona war sie ebenfalls vor kurzem wieder eingeführt worden. In den kommenden Wochen sollen in Florida insgesamt 210 Häftlinge zu Arbeitsinsätzen ihre Gefängnisse verlassen.

(Zwangsarbeit für Häftlinge in Florida. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. Nov. 1995)

## Früheres Beschäftigungsverhältnis und Freigang

Wird ein Arbeitnehmer zu einer längeren Haftstrafe verurteilt, muß sich seine Firma dafür einsetzen, daß er als Freigänger weiter arbeiten darf. Das hat das Bundesarbeitsgericht in einem am 10.8.1995 veröffentlichtem Urteil (Aktenzeichen: 2 AZR 497/94) entschieden. Dies sei Bestandteil der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, heißt es in dem Urteil. Ohne Freigang könne die Arbeitsleistung auf längere Zeit nicht mehr erbracht werden, was nach ständiger Rechtsprechung ein Kündigungsgrund ist.

(Nach einem Bericht des Münchner Merkur vom 11.8.1995)

## Aus der Rechtsprechung

### Art. 5 Abs. 1, 2 GG, §§ 2 Satz 1, 31 Abs. 1 Nr. 1, 4 StVollzG (Meinungsäußerungsfreiheit und Anhalten eines Briefs wegen grober Beleidigung)

1. Angesichts der großen Bedeutung, die dem Vollzugsziel für die Ausgestaltung der Haft zukommt, vermag schon die Annahme, ein Brief gefährde hinsichtlich des Adressaten dieses Ziel, die Anhaltung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG zu rechtfertigen.
- 2.a) § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG gehört zu den allgemeinen Gesetzen, die dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) gemäß Art. 5 Abs. 2 GG Schranken setzen. Solche Gesetze sind ihrerseits im Lichte des beschränkten Grundrechts auszulegen und anzuwenden, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Ebene der Rechtsanwendung zur Geltung kommen kann.
  - b) Das erfordert eine im Rahmen der Anwendung des einfachen Rechts vorzunehmende fallbezogene Abwägung zwischen dem Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit und dem Rechtsgut, dem das grundrechtsbeschränkende Gesetz dient. Damit verbietet es sich, § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG in einem Sinne auszulegen und anzuwenden, bei dem die Vorschrift jene vollzugssteuernde Wirkung zugunsten der Freiheit verliert, die ihr durch die Anhaltebeschränkung auf „grobe“ Beleidigungen und durch den der Anstalt gebotenen Ermessensgebrauch zukommt.
  - c) Die dem Grundrecht durch § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG gezogene Schranke kann erst eingreifen, wenn eine grobe Beleidigung vorliegt und eine Ermessensentscheidung getroffen ist, in der die Bedeutung des Grundrechts in Rechnung gestellt ist.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Mai 1995 – 2 BvR 1882/92 – 2 BvR 365/93 –

#### Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerden betreffen Briefanhaltungen im Strafvollzug.

Der Beschwerdeführer verbüßt eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren wegen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer in Tateinheit mit schwerem Raub, einer Tat, die er zusammen mit einem ebenfalls verurteilten Freund begangen hatte. Anfangs verbüßten beide die Strafen in der Justizvollzugsanstalt K.; im August 1991 wurde der Beschwerdeführer in die Justizvollzugsanstalt S. verlegt, während sein Mittäter in der Justizvollzugsanstalt K. verblieb.

#### I.

1. Dem Verfahren 2 BvR 1882/92 liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

a) Am 10. September 1991 richtete der Beschwerdeführer an seinen Freund und Mittäter einen Brief, der unter anderem folgende Passage enthielt:

„Na na na, war es mal wieder so schlimm ... Du bereitest mir Sorgen, mein Lieber, hebe Dir dieses ‚Kratzen‘ noch ein wenig auf, ich höre so etwas ungern aus Deinem Munde, wie Du sicher weißt, denn unser Stündlein ist noch nicht gekommen, sollte noch nicht gekommen sein ... also, keine falsche Müdig-

keit vorschützen und ‚bekämpfen‘ ... Kämpfen für die Zeit danach, wann sie auch immer sein mag?!? Mit einem Halb-invaliden ... pardon, ich bin es ja selber ... ich erspar mir weiteren Kommentar darüber ... Also, versuche durchzuhalten und Dich noch nicht so schnell auf Dein Altenteil zurückzuziehen, Dir/uns steht noch einiges bevor ... Willst Du dies etwa missen????“

Diesen Brief hielt die Justizvollzugsanstalt K. an.

Im Verfahren über seinen hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung berief sich der Beschwerdeführer darauf, daß die von der Justizvollzugsanstalt in ihrer Stellungnahme angeführten Stellen „daß unser Stündlein noch nicht gekommen ist“, „also keine Müdigkeit vorschützen“ und „bekämpfen“ sinnentstellt und verdreht gewürdigt worden seien, ohne jedoch den Sinn, den er diesen Wendungen beimißt, darzustellen.

Das Landgericht – Strafvollstreckungskammer – wies den Antrag zurück. Die Anhaltung sei zu Recht auf § 31 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 StVollzG gestützt worden. Die Anstalt habe das Schreiben ohne Ermessensfehler angehalten. Der Brief gefährde das Vollzugsziel. Gerade der Zusatz „für die Zeit danach, wann immer sie sein mag“ könne zwanglos als Aufforderung aufgefaßt werden, den Lebensstil vor der Verhaftung und dadurch auch die kriminellen Handlungsweisen fortzusetzen. § 2 StVollzG beschreibe dagegen das Vollzugsziel dahin, den Gefangenen fähig zu machen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Diesem Vollzugsziel widerspreche der Brief in größeren Passagen massiv. In einem anderen Verfahren, auf das die Justizvollzugsanstalt Bezug nehme, werde der Beschwerdeführer als völlig uneinsichtiger Mann geschildert, der seine Aufgabe im Vollzug darin sehe, eine Flut von im Ergebnis unbegründeten Anträgen und Beschwerden zu schreiben. Aus den gerichtsbekanntem Gründen des der Strafverbüßung zugrundeliegenden Urteils ergebe sich auch die Gefährlichkeit des Beschwerdeführers und seines Mittäters, die das Verbrechen von langer Hand geplant hätten. Es sei für einen unbefangenen Beobachter nicht ersichtlich, daß der Wortlaut nichts mit dem Vollzug zu tun hätte. Die Formulierungen sprächen gerade für das Gegenteil. Durch die Aufforderung, weiter zu kämpfen für die Zeit danach, werde auch der Briefempfänger in der Eingliederung gefährdet. Statt zu Schuldeinsicht und sozialer Einordnung fordere der Beschwerdeführer auf, „weiter zu kämpfen“. Ohne Angabe des Kampfziels könne diese Formulierung jedenfalls vom Adressaten in die falsche Richtung verstanden werden. Ein anderer Sinn sei vielmehr gar nicht ersichtlich. Der Brief verstoße daher gegen § 31 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG. Schließlich sei der Brief über Passagen auch teils unverständlich. Auslassungen und nicht gegebene Anknüpfungstatsachen ließen zum Teil den wirklichen Sinn, so einer dahinterstecken solle, nicht erkennen (§ 31 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG). Unter Abwägung aller Umstände, insbesondere der Persönlichkeit des Beschwerdeführers und des Adressaten sei ein Ermessensfehler nicht gegeben.

In der Rechtsbeschwerde hiergegen legte der Beschwerdeführer erstmals dar, daß der Briefadressat an Diabetes und seit Juli (1991) an einer sehr schmerzhaften Hodenentzündung leide; aufgrund vorangegangener Mitteilungen des Briefadressaten habe er deswegen Schlimmes befürchtet und diesen durch die inkriminierten Passagen aufrütteln wollen. Gemeint sei gewesen, der Freund solle gegen seine Krankheit weiter ankämpfen.

Das Oberlandesgericht verwarf die Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig.

b) Mit seiner rechtzeitig eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seiner Grundrechte aus den Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG), 3. Abs. 1, 5 und 6 GG. ...

2. Dem Verfahren 2 BvR 365/93 liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

a) Die oben dargestellte Briefanhaltung war dem Beschwerdeführer am 20. September 1991 bekanntgegeben worden. Unter dem 14. Oktober 1991 schrieb er an den gleichen Freund einen Brief, der unter anderem folgende Passage enthielt:

„Da ich annehme, daß sich ein berüchtigter Misanthrop weiterhin an Briefen gütlich tut und partout nicht will, daß unser

Schriftverkehr läuft, bitte ich Dich, in Zukunft genau das Datum meines Briefes sowie das Datum der Aushändigung aufzutunieren, damit ich eine Kontrolle habe.“

Auch dieser Brief wurde von der Justizvollzugsanstalt K. angehalten.

Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies die Strafvollstreckungskammer zurück, weil er unbegründet sei. Nach § 31 StVollzG könne der Anstaltsleiter ein Schreiben anhalten, wenn es unter anderem grobe Beleidigungen enthalte. Unstreitig bezeichne der Beschwerdeführer einen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt K. als „berüchtigten Misanthrop“. Dadurch werde die Ehre des angesprochenen Bediensteten bewußt verletzt. Diese ehrverletzende Kundgebung sei rechtswidrig. Sie sei insbesondere nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt. Der Beschwerdeführer berufe sich erst auch gar nicht auf einen Rechtfertigungsgrund. Die vom Bundesverfassungsgericht für Untersuchungsgefangene aufgestellten Maßstäbe, auf die sich der Beschwerdeführer berufe, fänden auf Strafgefangene grundsätzlich keine Anwendung. Auch auf den in diesem Zusammenhang vom Bundesverfassungsgericht betonten Schutz der ehelichen Privatsphäre könne der Beschwerdeführer sich nicht berufen. Die Justizvollzugsanstalt habe deshalb den Brief ohne Rechtsverletzung angehalten.

Das Oberlandesgericht verwarf auch diese Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig.

b) Mit seiner rechtzeitig eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer Grundrechtsverletzungen aus Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 3, Art. 5, Art. 10 und Art. 19 Abs. 1, 2 GG. ...

## II.

Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wurde Gelegenheit zur Äußerung zu beiden Verfassungsbeschwerden gegeben; es hält sie für unbegründet.

## III.

1. Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 1882/92 liegen nicht vor. Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung im Sinne des § 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG zu. Sie wirft keine verfassungsrechtliche Frage auf, die sich nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz beantworten läßt. Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind hinreichend geklärt (vgl. BVerfGE 35, 202 [235 f.]; 40, 276 [284 f.]; 45, 187 [238 d.] und 90, 241 [248]).

Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung von in § 90 Abs. 1 BVerfGG bezeichneten Rechten des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG), weil die Verfassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. BVerfGE 90, 22 [25 f.]).

Der Beschwerdeführer hat die Bedeutung der inkriminierten Briefpassagen erst im Rechtsbeschwerde-Verfahren dahin erläutert, daß er dem erkrankten Briefadressaten habe Lebensmut zusprechen und ihn auffordern wollen, gegen seine Krankheit anzukämpfen. Er hat es unterlassen, bereits der Justizvollzugsanstalt K. die Bedeutung seiner Äußerungen zu entschlüsseln. Da er es hier an Aufklärung hat fehlen lassen, ist die von der Strafvollstreckungskammer getroffene Entscheidung, daß die Anhaltung des Briefes aus Gründen des § 31 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 StVollzG zu Recht erfolgt sei, nachvollziehbar und im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG sowie der durch § 31 Abs. 1 StVollzG geschützten Rechtsgüter nicht zu beanstanden. Der Tatsachenvortrag des Beschwerdeführers im Rechtsbeschwerde-Verfahren ist demgegenüber unbehilflich.

Angesichts der großen Bedeutung, die das Vollzugsziel für die Ausgestaltung der Haft hat (vgl. BVerfGE 45, 187 [238 f.]; vgl. auch BVerfGE 35, 202 [235 f.]; 40, 276 [284 f.]), vermag schon die Annahme, der Brief gefährde hinsichtlich des Adressaten das Vollzugsziel, die Anhaltung verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Es ist deshalb unerheblich, ob die Bewertung des Briefes als teilweise unverständlich anhand einzelner Textstellen zu belegen gewesen wäre.

2. Die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 365/93 wird gemäß § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Entscheidung angenommen, soweit sie sich gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 4. Dezember 1991 richtet. Nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist die Annahme der Verfassungsbeschwerde in ihrer Richtung gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts. Sie ist insoweit unzulässig, weil sie dem Begründungserfordernis des § 92 BVerfGG nicht genügt. Es ist nicht dargelegt, inwiefern die prozessuale Entscheidung des Oberlandesgerichts Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte des Beschwerdeführers verletzen könnte.

a) § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG, wonach Schreiben vom Anstaltsleiter angehalten werden können, wenn sie grobe Beleidigungen enthalten, gehört zu den allgemeinen Gesetzen, die dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) gemäß Art. 5 Abs. 2 GG Schranken setzen. Solche Gesetze sind ihrerseits im Licht des beschränkten Grundrechts auszulegen und anzuwenden, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Ebene der Rechtsanwendung zur Geltung kommen kann (vgl. BVerfGE 7, 198 [208]; 90, 241 [248]; stRspr). Das erfordert eine im Rahmen der Anwendung des einfachen Rechts vorzunehmende fallbezogene Abwägung zwischen dem Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit und dem Rechtsgut, dem das grundrechtsbeschränkende Gesetz dient (vgl. BVerfGE 90, 255 [259]). Es verbietet sich mithin, § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG in einem Sinne auszulegen und anzuwenden, bei dem die Vorschrift jene vollzugssteuernde Wirkung zugunsten der Freiheit verliert, die ihr durch die Anhaltebeschränkung auf „grobe“ Beleidigungen und durch den der Anstalt gebotenen Ermessensgebrauch zukommen (vgl. auch Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1993 – 2 BvR 1576/93 –, NJW 1994, S. 1149 [1150]).

b) Diesen Anforderungen wird der Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 4. Dezember 1991 nicht gerecht.

aa) Zwar begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, daß die Strafvollstreckungskammer angenommen hat, es handle sich bei der Äußerung „berüchtigter Misanthrop“ um eine Beleidigung im Sinne von § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG außerhalb eines Bereichs, in dem das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG eine Verstärkung um den durch Art. 2. Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleisteten Schutz der Privatsphäre erfährt (vgl. BVerfGE 90, 255 [259 ff.]). Beziehungen zwischen Strafgefangenen entziehen sich mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Gehalt des Vollzugsziels (vgl. BVerfGE 35, 202 [235 f.]; 40, 276 [284 f.]; 89, 315 [322]) und der dafür unerläßlichen Ordnung der Anstalt grundsätzlich der Anerkennung als Privatsphäre enger Vertrauter, wenn es sich nicht um nahe Verwandte, Ehegatten oder in einer vergleichbaren Dauerverbindung lebende Personen handelt. Ob unter ganz außergewöhnlichen Umständen anderes zu gelten hat, kann offen bleiben, da der Sachverhalt für derartige Erwägungen keinen Anlaß gibt.

bb) Auch die Einschränkung der Strafvollstreckungskammer, die Worte „berüchtigter Misanthrop“ bezögen sich auf einen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt und verletzten diesen in seiner Ehre, ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden.

cc) Die Strafvollstreckungskammer verkennt jedoch die Bedeutung des Grundrechts der Meinungsäußerung insofern, als sie die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Anhaltung bei der Feststellung abbricht, es handle sich um eine Beleidigung. Die dem Grundrecht durch § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG gezogene Schranke kann nämlich erst eingreifen, wenn eine grobe Beleidigung vorliegt und eine Ermessensentscheidung getroffen ist, in der die Bedeutung des Grundrechts in Rechnung gestellt ist. Damit hat sich die Strafvollstreckungskammer in keiner Weise auseinandergesetzt. Auf eine ausdrückliche Erörterung konnte sie nicht etwa deshalb verzichten, weil die Grobheit der Beleidigung ohne weiteres augenfällig gewesen wäre. Es liegt vielmehr nahe, die Bezeichnung als Mißmutsäußerung von alltäglichem Gewicht anzusehen, die von § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG gerade nicht erfaßt werden soll (vgl. Beratungen des Sonderausschusses des Deutschen Bundestags für die Strafrechtsreform, 7. Wahlperiode, S. 2204). Indem die Strafvollstreckungskammer davon ausgeht, eine Beleidigung rechtfertige schon an sich die Anhaltung eines Briefes, verkennt sie den Umfang der Gewährleistung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG



und verletzt den Beschwerdeführer in seinem darin verankerten Grundrecht. Der Beschluß war gemäß § 90 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen.

c) Die im Verfassungsbeschwerde-Verfahren 2 BvR 365/93 ergangene Auslagenentscheidung ergibt sich aus § 34a Abs. 3 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

## §§ 8, 9, 10 StVollzG (Verlegung in Sozialtherapeutische Anstalt für Frauen)

1. § 8 Abs. 1 StVollzG stellt eine vom Vollstreckungsplan abweichende Verlegung in eine andere Strafanstalt ins Ermessen der Behörde. Dementsprechend hat das Oberlandesgericht einen die Verlegung ablehnenden Bescheid nur insoweit zu überprüfen, ob die Ablehnung ermessensfehlerhaft ist.
2. Sieht das Konzept einer Sozialtherapeutischen Anstalt für Frauen, in welche die Antragstellerin verlegt werden will, vor, daß die Anstalt nur solche weiblichen Gefangenen aufnimmt, die mindestens ein Jahr und höchstens vier Jahre Reststrafzeit bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen haben und die zugleich die Kriterien für die Aufnahme in den offenen Vollzug nach § 10 StVollzG erfüllen, und liegen bei der Antragstellerin diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Ablehnung ihres Verlegungsantrags nicht zu beanstanden.

Beschluß des Kammergerichts vom 25. April 1995 – 4 VAs 63/94 –

### Gründe:

Das Landgericht Konstanz hat die Antragstellerin am 5. Dezember 1989 wegen erpresserischen Menschenraubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, die sie in der Justizvollzugsanstalt A. verbüßt. Auf ihren Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 18. Februar 1994 hat der Senat am 29. Juni 1994 – 4 VAs 10/94 – den Bescheid der Senatsverwaltung für Justiz vom 21. Juni 1994 aufgehoben, mit dem diese die Zustimmung zu der von der Antragstellerin begehrten Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt der Justizvollzugsanstalt für Frauen B. versagt hatte. Durch den angefochtenen Bescheid hat die Senatsverwaltung für Justiz die Antragstellerin neu beschiedenen und die Zustimmung zu ihrer Verlegung in die genannte Anstalt wiederum verweigert. Die Antragstellerin verfolgt mit ihrem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23 ff. EGGVG weiterhin das Ziel, in die Sozialtherapeutische Anstalt verlegt zu werden und hat beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Senatsverwaltung zu verpflichten, die Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Der nach den §§ 23 ff. EGGVG zulässige Antrag hat keinen Erfolg.

1. Daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der Senatsverwaltung für Justiz, mit dem die Zustimmung zur Verlegung verweigert wird, zulässig ist, hat der Senat bereits entschieden (Beschluß a.a.O. m.w.N.).

2. Nach § 28 Abs. 3 EGGVG hat der Senat, da eine von dem Vollstreckungsplan abweichende Verlegung in eine andere Strafanstalt nach § 8 Abs. 1 StVollzG im Ermessen der Behörde steht, den angefochtenen Bescheid nur dahin zu prüfen, ob die Ablehnung der Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt der Justizvollzugsanstalt für Frauen B. ermessensfehlerhaft ist. In Ausschöpfung des ihr zustehenden Ermessens hat die Senatsverwaltung für Justiz die Zustimmung bedenkenfrei verweigert.

Eine Verlegung der Antragstellerin in die fragliche Anstalt käme nur in Betracht, wenn sie nach der Ausgestaltung des Vollzugskonzeptes der Anstalt zur Aufnahme geeignet wäre. Dieses Konzept sieht aber die Aufnahme nur solcher weiblichen Gefangenen

vor, die mindestens ein Jahr und höchstens vier Jahre Reststrafzeit bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen haben und die, da sich die Sozialtherapeutische Anstalt im offenen Vollzug befindet, die Kriterien für die Aufnahme in den offenen Vollzug nach § 10 StVollzG erfüllen.

Insoweit hat die Senatsverwaltung für Justiz zu dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Aufnahme der Antragstellerin in die Sozialtherapeutische Anstalt kommt nicht in Betracht, weil sie noch einen höheren Strafreis als 4 Jahre zu verbüßen hat. Selbst wenn nur vom gesetzlichen Mindestmaß (§ 57a StGB) ausgegangen wird, ist gegen Frau A. noch eine Restfreiheitsstrafe von 8 ½ Jahren zu vollstrecken. Ähnlich gelagerte Fälle wurden und werden in der Sozialtherapeutischen Anstalt nicht behandelt. Die beiden Fälle, auf die die Antragstellerin offenbar hinweist, waren anders gelagert. Es handelte sich hier um Fälle, in denen die durch ein DDR-Gericht verhängte lebenslange Freiheitsstrafe in Durchführung eines Beschlusses des Staatsrates der DDR über eine allgemeine Amnestie auf 15 Jahre herabgesetzt worden war und in denen die Entlassung der Gefangenen zum 2/3-Zeitpunkt zu erwarten war (nach Verbüßung von 10 Jahren), der Vollzugsplan darauf abgestellt war und die Frauen in die Sozialtherapeutische Anstalt verlegt wurden, nachdem sie die formalen Aufnahmekriterien erfüllt hatten. Darüber hinaus ist Frau A. für den offenen Vollzug nicht geeignet. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 StVollzG liegen nicht vor. Frau A. erfüllt auch nicht die Kriterien der Behandlungsmotivation und der Behandelbarkeit mit den in der Sozialtherapeutischen Anstalt zur Verfügung gestellten Mitteln und Hilfen unter den Bedingungen des offenen Vollzuges. Es ist eine primäre (intrinsische [von innen kommende. Die Schriftltg.] Behandlungsmotivation erforderlich, die mit sekundären (extrinsischen [von außen bewirkten. Die Schriftltg.] Motiven – wie sie die Antragstellerin auch in ihrem Antrag beschreibt – nicht verwechselt werden darf. Frau A. ist an einer Veränderung ihrer Umwelt und ihrer Lebensumstände interessiert. Dies ergibt sich aus ihren schriftlichen Äußerungen. Verlangt wird aber die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Persönlichkeitsumstrukturierung, d.h. zur Selbstveränderung. Die Tat selbst und die Reaktionen auf die Tat sowie das Vollzugsverhalten machen deutlich, daß die Antragstellerin nur nach einer Persönlichkeitsveränderung das Vollzugsziel erreichen kann. Wäre die primäre Behandlungsmotivation vorhanden, hätte Frau A. interne oder externe Behandlungsangebote der Vollzugsanstalt in Baden-Württemberg nutzen können. Die gelegentliche Fähigkeit zu sozialverantwortlichem Verhalten in der Anstalt oder im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg ersetzt die erforderliche primäre Behandlungsmotivation nicht. Schon aus der sozialtherapeutischen Konzeption ergibt sich, daß Frau A. gegenwärtig und bis auf weiteres für die Aufnahme in diese Anstalt ungeeignet ist.

Ab Mitte 1995 wird die sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt für Frauen B. in ein kleines Gebäude inmitten eines bürgerlichen Wohnreviers in Berlin umziehen, das nur durch einen Gitterzaun eingegrenzt ist. Das Gebäude hält Behandlungsplätze für ca. 20 weibliche Gefangene vor. Wegen des Mangels an Arbeits-, Ausbildungs- und Schulplätzen und wegen des Mangels an Sport- und Freizeitaktivitäten innerhalb des Hauses wurde ein gemeindeintegriertes sozialtherapeutisches Konzept entwickelt, nach welchem sich die Klientinnen der zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Angebote des Großstadtreviers bedienen und sich somit bereits viele Jahre vor der voraussichtlichen Entlassung durch ein sehr großes Maß an Vollzugslockerungen eigenverantwortlich in Freiheit bewegen werden. Diese Konzeption kann nur mit therapiebedürftigen, gut thematisierten und durch die spezifische Behandlungsarbeit erreichbaren Klientinnen gelingen, die über ein hohes Maß an Bindungsfähigkeit und Verbindlichkeit verfügen und in einer überschaubaren Zeit (binnen 4 Jahren) eine realistische Entlassungschance haben. Diesen Versuchs- und Versagungssituationen des offenen Vollzuges und der in der Regel unkontrollierten Vollzugslockerungen wäre Frau A. nicht gewachsen. Das Risiko des Mißbrauchs ist unverträglich hoch und nicht zu verantworten.

Frau A. könnte ein externer Einzelpsychotherapeut zur Seite gestellt werden, der sie in der Justizvollzugsanstalt (z.B. über eine ausreichend große Zahl von probatorischen Sitzungen) diagnostiziert. Im Gegensatz zu einem Gutachter hätte der Therapeut

die Möglichkeit, die Behandlungsvoraussetzungen zu prüfen, ggf. psychische Umstrukturierungsansätze in Gang zu setzen und die Voraussetzungen zu schaffen, die eine erneute Prüfung der sozialtherapeutischen Indikationsfrage zum gegebenen Zeitpunkt (nach Erfüllung der zeitlichen Aufnahmekriterien) erlaubte.“

Der Senat schließt sich den Ausführungen der Senatsverwaltung für Justiz an und nimmt weiter Bezug auf seinen Beschluß vom 29. Juni 1994, in dem er die Auffassung vertreten hat, daß die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht in den Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, sondern den der derzeitigen Strafvollstreckungsbehörde fällt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 30 Abs. 1 EGGVG, 130 KostO, die Festsetzung des Geschäftswertes auf §§ 30 Abs. 3 EGGVG, 30 KostO.

## §§ 19, 69 Abs. 2 StVollzG (Satellitenfernsehempfang im Haftraum)

**1. Die Gestattung des Besitzes und Betriebs von Satellitenantennen mit Receivern im Haftraum ist in erster Linie nach § 69 Abs. 2 StVollzG zu beurteilen. Dementsprechend ist ein Rechtsanspruch des Gefangenen auf Zulassung dieser Geräte nur dann zu bejahen, wenn insoweit ein „begründeter Ausnahmefall“ im Sinne jener Vorschrift gegeben ist, also der Satellitenfernsehempfang zur Gewährleistung des Grundrechts auf Informationsfreiheit des Gefangenen geboten ist.**

**2.a) An dieser Rechtslage ändert auch der Umstand nichts, daß die Justizvollzugsanstalt § 69 Abs. 2 StVollzG in der Vergangenheit großzügig ausgelegt und einer Vielzahl von Gefangenen die Benutzung eigener Fernsehgeräte im Haftraum gestattet hat, obwohl kein „begründeter Ausnahmefall“ vorlag. Daraus folgt auch keine Selbstbindung der Justizvollzugsanstalt an ihre bisherige Zulassungspraxis.**

**b) Vielmehr ist die Justizvollzugsanstalt nicht nur berechtigt, sondern unter Umständen sogar verpflichtet, ihre bisherige Entscheidungspraxis zu ändern und zu einer wieder eng am Gesetzeswortlaut orientierten Auslegung zurückzukehren, wenn die Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt erfordert.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. November 1994 – 2 Ws 679/94 –

### Gründe:

Der Strafgefangene beantragte am 21. April 1994 bei dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter der Justizvollzugsanstalt, ihm die Beschaffung und Benutzung einer Satellitenantenne mit Receiver zu gestatten. Diesen Antrag lehnte die Justizvollzugsanstalt mit schriftlichem Bescheid vom 25. April 1994 ab. Der Bescheid hatte folgenden Inhalt:

„Ihr Antrag vom 21.04.1994 auf Kauf einer Satellitenantenne mit passendem Receiver wird aus Ermessensgründen gemäß § 69 Abs. 2 i.V.m. § 70 Abs. 2 StVollzG, hilfsweise gemäß § 19 Abs. 1 und 2 StVollzG abgelehnt:

1.1

In sehr weiter Auslegung des § 69 Abs. 2 StVollzG hat die hiesige Anstalt sich vor einiger Zeit dazu entschlossen, den Besitz eigener Fernsehgeräte im Haftraum zuzulassen, obwohl kein begründeter Ausnahmefall im engeren Sinne vorliegt. Eine Antenne – gleich welcher Bauart – ist als Bestandteil des Fernsehgerätes zu werten.

Die Zulassung eigener Geräte stellt daher – anders als bei einem begründeten Ausnahmefall – eine Ermessensentscheidung dar.

Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung ist auch dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung Rechnung zu tragen. Schon deshalb kommt eine Zulassung einer Satellitenantenne mit Receiver, die nur von einem Teil der Gefangenen mit entsprechend günstig gelegenen Haftraum genutzt werden könnte, nicht in Betracht.

Ein Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung würde zugleich eine Beeinträchtigung der Ordnung der Anstalt bedeuten, daher ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt sowie einen geordneten Betriebsablauf wesentlich tangieren.

Da die Möglichkeit, mit Hilfe einer Satellitenantenne eine Vielzahl insbesondere privater Sender zu empfangen, angesichts der Bedeutung des Fernsehempfangs von allen Gefangenen mit gleicher Intensität erstrebt werden würde, müßte die Anstalt letztlich ohne irgendeinen Maßstab darüber entscheiden, welche Gefangenen in einer Zelle mit Satellitenempfangsmöglichkeit (günstige Lage zum Satellit) untergebracht werden. Sogleich ist mit Sicherheit zu erwarten, daß eine Vielzahl von Gefangenen versuchen würde, unter irgendwelchen Vorwänden in einen anderen Haftraum oder sogar in eine andere Vollzugsabteilung zu gelangen. Des weiteren wären erforderliche Verlegungen von Gefangenen, die gerade infolge der stetig steigenden Belegungszahl der Anstalt notwendig sind, vor Hindernisse gestellt, die nur schwer überwindbar wären. Möchte ein Gefangener mit Satellitenantenne und günstiger Lage seines Haftraumes auf einen anderen Haftraum verlegt werden, müßte bei der Entscheidung zudem der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes (begünstigender Verwaltungsakt) mitberücksichtigt werden.

Hinzu kommen mit Sicherheit zu erwartende Bestrebungen im subkulturellen Bereich mit dem Ziel, andere Gefangene unter Druck zu einem Wechsel von einem Haftraum mit Empfangsmöglichkeit in einen Haftraum mit schlechterer bzw. ohne Empfangsmöglichkeit zu veranlassen.

Bei Zulassung von Satellitenempfangsanlagen würde daher im Ergebnis ein unnötiges Konfliktpotential geschaffen.

Hinzu kommen weitere Sicherheitsgesichtspunkte. Während die bisher zugelassenen Zimmerantennen lediglich einen relativ kleinen Antennenfuß mit kleineren Hohlräumen aufweisen, besitzt zum einen die Satellitenantenne selbst einen – eher größeren – Hohlraum und des weiteren der Receiver, der ca. -Ausmaße von 6 x 20 x 35 cm besitzt und damit zusätzliche Kontrollmaßnahmen erforderlich macht. Zudem beeinträchtigt bzw. erschwert der Receiver als zusätzliches Gerät die Unübersichtlichkeit des Haftraumes und damit die Durchführbarkeit von Haftraumkontrollen.

Hinzu kommt, daß die Leistungsaufnahme eines Receivers mit ca. 30-35 Watt zu veranschlagen ist, die einer Zimmerantenne mit elektrischem Verstärker lediglich mit einer Leistungsaufnahme von maximal 15 Watt.

Angesichts der bekannten Überlastung des Stromnetzes können zusätzliche Elektrogeräte bzw. Geräte mit höherer Leistungsaufnahme als die bisher zugelassenen unter keinen Umständen genehmigt werden.

1.2

Auch unter Zugrundlegung des § 19 StVollzG kommt eine Genehmigung einer Satellitenantenne mit Receiver nicht in Betracht.

Zum einen wird der angemessene Umfang im Sinne des § 19 Abs. 1 überschritten.

Im Rahmen der Angemessenheit ist auch der schon oben angeführte Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu berücksichtigen. Es kann nicht angemessen sein, was aus tatsächlichen Gründen (Lage des Haftraumes) nur von einem Teil der Inhaftierten aufgrund der jeweiligen Lage des Haftraumes genutzt werden kann.

Aus den o.g. Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt muß eine Satellitenantenne mit Receiver auch gemäß § 19 Abs. 2 StVollzG ausgeschlossen bleiben. Zwar besitzt die Anstalt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 StVollzG ein Rechtsfolgenermessen. Aufgrund der Erheblichkeit der im Falle der Zulassung zu erwartenden Beeinträchtigung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt allein scheidet eine positive Entscheidung jedoch aus.“

Gegen diesen Bescheid stellte der Gefangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG, mit dem er sein

Begehren weiterverfolgte. In der Begründung seines Antrags legte er dar, die im Ablehnungsbescheid der Justizvollzugsanstalt vom 25. April 1994 angeführten Gründe seien nicht geeignet, die Versagung der Beschaffung und Benutzung der von ihm begehrten Satellitenempfangsanlage zu rechtfertigen. Auf § 69 Abs. 2 StVollzG könne die Versagung nicht gestützt werden, weil er seit 1989 ein von der Justizvollzugsanstalt genehmigtes eigenes Fernsehgerät im Haftraum habe und lediglich die dafür vorhandene Verstärkerantenne gegen eine Satellitenantenne austauschen wolle. Auch aus § 70 Abs. 2 StVollzG und § 19 Abs. 2 StVollzG könne kein Ablehnungsgrund hergeleitet werden, weil eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt durch Verplombung der Geräte ausgeschlossen werden könne. Im übrigen hätte ihm die Benutzung der Satellitenempfangsanlage aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung genehmigt werden müssen; denn die Strafvollstreckungskammer habe einem anderen Gefangenen der Justizvollzugsanstalt in dem Verfahren 7 StVK 569/93 die Genehmigung zum Besitz und Betrieb einer Satellitenantenne mit Receiver erteilt.

Die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in D. hat den Antrag des Gefangenen durch Beschluß vom 9. September 1994 als unbegründet zurückgewiesen. Da eine Satellitenantenne und ein Receiver Zusatzgeräte eines Fernsehgerätes seien, sei deren Zulassung nach § 69 Abs. 2 StVollzG zu beurteilen. Danach könnten eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Ein solcher Ausnahmefall sei nur dann gegeben, wenn das Grundrecht der Informationsfreiheit im Einzelfall bei einem Gefangenen entweder aufgrund der besonderen Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt oder besonderer Umstände in der Person des Gefangenen nicht gewährleistet sei. Wenn auch die Justizvollzugsanstalt die Ausnahmeklausel des § 69 Abs. 2 StVollzG in der Vergangenheit sehr weit ausgelegt und einer Vielzahl von Gefangenen den Besitz eigener Fernsehgeräte im Haftraum gestattet habe, ändere dies nichts daran, daß der Anspruch eines Gefangenen, noch umfassendere Sendungen mit Hilfe einer Satellitenantenne zu empfangen, nach § 69 Abs. 2 StVollzG zu beurteilen und demnach nur dann zu bejahen sei, wenn gerade insoweit ein „begründeter Ausnahmefall“ vorliege, also der weitergehende Empfang zur Gewährleistung des Grundrechts auf Informationsfreiheit geboten sei. Das Vorliegen dieser Voraussetzung sei im Falle des Antragstellers weder von diesem dargetan noch sonst ersichtlich. Sein Informationsbedürfnis könne er durch Sendungen, deren Empfang ihm mit seiner Zimmerantenne möglich sei, sowie durch Radio und Zeitungen vollauf befriedigen. Da mithin ein begründeter Ausnahmefall nicht vorliege, stehe die Zulassung von Satellitenantennen im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Der Gefangene habe daher keinen Rechtsanspruch auf die begehrte Zulassung, sondern lediglich auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die umfassenden und zutreffenden Erwägungen der Justizvollzugsanstalt in ihrem ablehnenden Bescheid vom 25. April 1994 ließen indessen Ermessensfehler nicht erkennen.

Durch die Ablehnung werde auch der Gleichbehandlungsanspruch des Gefangenen nicht verletzt. Zwar sei jenem Gefangenen, der das Verfahren 7 StVK 569/93 betrieben habe, vom Gericht eine Satellitenantenne in dem Haftraum genehmigt worden, jedoch habe es sich dabei um einen anders gelagerten Fall gehandelt. Das Begehren dieses Gefangenen sei ausschließlich an § 19 StVollzG gemessen, mithin nur unter dem Gesichtspunkt der Übersichtlichkeit des Haftraumes und einer möglichen Gefährdung von Sicherheit und Ordnung beurteilt worden. Vorliegend habe die Anstalt die Versagung aber insbesondere auf § 69 Abs. 2 StVollzG gestützt, so daß die Fälle nicht vergleichbar seien. Die Justizvollzugsanstalt habe von sich aus nur noch einem Gefangenen eine Satellitenempfangsanlage genehmigt, jedoch nicht in seinem Haftraum, sondern in einem gesonderten „Studier- bzw. Lernhaftraum“ und ausschließlich zu Studienzwecken. Daher handele es sich auch insoweit um einen anderes gelagerten Fall.

Die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen hat keinen Erfolg.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde war zur Fortbildung des Rechts geboten. Die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen einem Gefangenen die Anschaffung einer Satellitenantenne mit Receiver und deren Benutzung im Haftraum zu

gestatten sind, wurde bisher, soweit feststellbar, obergerichtlich noch nicht entschieden.

Die in formaler Hinsicht nicht zu beanstandende Rechtsbeschwerde des Gefangenen ist nicht begründet.

Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer entspricht der Sach- und Rechtslage. Der Begründung des angefochtenen Beschlusses schließt sich der Senat in vollem Umfang an. Insbesondere teilt er die Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer, daß die Gestattung des Besitzes und Betriebs von Satellitenantennen mit Receivern im Haftraum in erster Linie nach § 69 Abs. 2 StVollzG zu beurteilen und demnach ein Rechtsanspruch des Gefangenen auf Zulassung dieser Geräte nur dann zu bejahen ist, wenn gerade insoweit ein „begründeter Ausnahmefall“ im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG gegeben, also der Satellitenfernsehempfang zur Gewährleistung des Grundrechts der Informationsfreiheit des Gefangenen geboten ist. Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer festgestellt, daß diese Voraussetzungen weder von dem Gefangenen dargelegt noch sonst ersichtlich sind.

Der von dem Strafgefangenen geltend gemachte Umstand, daß ihm von der Anstalt die Benutzung eines eigenen Fernsehgeräts im Haftraum gestattet worden ist und er lediglich den Austausch der vorhandenen Verstärkerantenne gegen eine Satellitenantenne erstrebe, rechtfertigt keine andere Entscheidung. Denn der beabsichtigte Antennenaustausch setzt die Zulassung der Satellitenantenne voraus. Wenn auch die Justizvollzugsanstalt die Vorschrift des § 69 Abs. 2 StVollzG in der Vergangenheit großzügig ausgelegt und einer Vielzahl von Gefangenen die Benutzung eigener Fernsehgeräte im Haftraum gestattet hat, obwohl kein „begründeter Ausnahmefall“ vorlag, wird dadurch kein Rechtsanspruch des Gefangenen auf Antennenaustausch, nicht einmal auf Beibehaltung dieser großzügigen Bewilligungspraxis begründet. Eine Selbstbindung der Justizvollzugsanstalt an ihre bisherige Zulassungspraxis ist ebenfalls zu verneinen. Die Justizvollzugsanstalt ist im Gegenteil nicht nur berechtigt, sondern unter Umständen sogar verpflichtet, ihre bisherige Entscheidungspraxis zu ändern und zu einer wieder eng am Gesetzeswortlaut des § 69 Abs. 2 StVollzG orientierten Auslegung zurückzukehren, wenn die Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt erfordert. Eine solche Veränderung ist hier dadurch eingetreten, daß eine Vielzahl von Gefangenen die Gestattung des Satellitenfernsehempfangs und damit der Beschaffung der dazu erforderlichen technischen Geräte beantragt hat, deren Benutzung zahlreiche Probleme tatsächlicher und rechtlicher Art aufwirft, wie sie in dem oben inhaltlich wiedergegebenen Bescheid der Justizvollzugsanstalt vom 25. April 1994 im einzelnen aufgezeigt sind. Daß die Anstalt diese Probleme zum Anlaß genommen hat, Satellitenempfangsanlagen nur in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen, wie es § 69 Abs. 2 StVollzG bereits für eigene Fernsehgeräte mit üblichem Empfangsbereich vorschreibt, begegnet daher – auch unter Ermessensgesichtspunkten – keinen rechtlichen Bedenken. Ebensowenig ist zu beanstanden, daß die Strafvollstreckungskammer bei ihrer – nach § 115 Abs. 5 StVollzG beschränkten – Überprüfung der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung der Justizvollzugsanstalt die „Ausnahmeklausel“ des § 69 Abs. 2 StVollzG herangezogen, deren Vorliegen im Falle des Beschwerdeführers aber verneint hat.

Das von dem Gefangenen geltend gemachte Gleichbehandlungsgebot vermag seinen Anspruch auf Gestattung der Satellitenempfangsanlage ebenfalls nicht zu begründen. Dieses aus Art. 3 GG abgeleitete Gebot verpflichtet nur dazu, gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln, während Unterschiedliches seiner Eigenart entsprechend zu behandeln ist. Dem vom Beschwerdeführer angeführten Verfahren 7 StVK 569/93 liegt indes, wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeführt hat, ein anders gelagerter Fall zugrunde. In jenem Verfahren hatte die Justizvollzugsanstalt den Antrag des betreffenden Gefangenen, ihm die Beschaffung einer Satellitenempfangsanlage zu gestatten, ausschließlich aus Gründen der Behinderung der Übersichtlichkeit des Haftraums sowie der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung abgelehnt, während sie im vorliegenden Fall ihre Ablehnung in erster Linie auf § 69 Abs. 2 StVollzG gestützt und Sicherheitsbelange nur ergänzend herangezogen hat. Infolge der im erstgenannten Verfahren vorgenommenen Beschränkung ihrer Prüfung

auf den Gesichtspunkt einer möglichen Behinderung der Übersichtlichkeit des Haftraums sowie der Beeinträchtigung von Sicherheit und Ordnung hat die Anstalt bei jener Entscheidung auch nur einen Teil der entscheidungsrelevanten Tatsachen berücksichtigt. Im Hinblick darauf ist die Annahme der Strafvollstreckungskammer, bei dem Verfahren 7 StVK 569/93 handele es sich um einen anders gelagerten Fall, gerechtfertigt. Da die Strafvollstreckungskammer in dem in Rede stehenden Verfahren die von der Justizvollzugsanstalt angeführten Gesichtspunkte als nicht ausreichend angesehen hat, um eine von dem Betrieb der Satellitenempfangsanlage ausgehende Beeinträchtigung der Übersichtlichkeit des Haftraums oder der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt überzeugend zu begründen, hat sie die Justizvollzugsanstalt verpflichtet, diesem Antragsteller den Kauf einer Satellitenantenne mit Receiver und deren Besitz im Haftraum zu gestatten. Wenn auch diese Entscheidung nach der Rücknahme der von der Justizvollzugsanstalt dagegen eingelegten Rechtsbeschwerde durch das Ministerium der Justiz rechtskräftig geworden ist, kommt ihr nach dem oben Dargelegten dennoch keine unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung beachtliche Präzedenzwirkung zu. Gleiches gilt für die im angefochtenen Beschluß erwähnte Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, einem anderen Gefangenen den Satellitenempfang zu Studienzwecken in einem gesonderten Studier- bzw. Lernhaftraum zu gestatten. Daß es sich hierbei um einen mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbaren Sachverhalt handelt, liegt auf der Hand und bedarf daher keiner weiteren Ausführungen.

Hiernach war die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen als unbegründet zu verwerfen.

Da die von dem Gefangenen erstrebte Rechtsverfolgung mithin keine Aussicht auf Erfolg hat, war sein Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 Abs. 1 ZPO abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO, die Festlegung des Geschäftswertes auf §§ 48a, 13 GKG.

## § 23 EGGVG, § 148 StPO (Zulässigkeit des Rechtswegs in Haftsachen, Nachweis des Verteidigungsverhältnisses)

- 1. Der Rechtsweg nach § 23 EGGVG ist in Untersuchungsfallfällen immer dann zulässig, wenn er sich gegen eine Anordnung oder Verfügung richtet, die allgemein der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dient. Er ist unzulässig, wenn Beschränkungen in bezug auf einen bestimmten Untersuchungsgefangenen in Rede stehen.**
- 2. § 148 StPO gewährt dem Verteidiger ein eigenes Recht auf ungehinderten Verkehr mit dem inhaftierten Mandanten. Daraus folgt jedoch keine Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt, bei einem bestehenden Verteidigungsverhältnis Blankovollmachtsformulare an die inhaftierten Mandanten des Verteidigers zur Unterschriftsleistung weiterzuleiten.**
- 3. Zum Nachweis der Verteidigereigenschaft genügt im Falle der Inhaftierung des Mandanten die schlichte Anzeige der Bevollmächtigung nicht. Vielmehr muß der Verteidiger das Verteidigungsverhältnis – entweder durch Vollmacht des Gefangenen oder Anordnung des Gerichts – nachweisen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. April 1995 – 2 VAs 5/95 –

### Gründe:

Mit Schreiben vom 10. Januar 1995 hat der Antragsteller der Justizvollzugsanstalt in M. die Verteidigung einer dort einsitzenden

Untersuchungsgefangenen angezeigt und darum gebeten, den Schriftverkehr künftig als „Verteidigerpost“ zu behandeln. Dem Schriftsatz war ein Vollmachtsformular beigelegt, welches der Mandantin zur Unterschrift vorgelegt werden sollte. Mit Schreiben vom 17. Januar 1995, eingegangen bei dem Antragsteller am 20. Januar 1995, lehnte die Justizvollzugsanstalt unter Bezugnahme auf Nr. 36 der Untersuchungshaftvollzugsordnung das Ansinnen ab mit der Begründung, gegenwärtig sei noch kein Verteidigungsverhältnis nachgewiesen. Mit Schreiben vom 2. Februar 1995 wies der Antragsteller auf das bereits bestehende Mandatsverhältnis hin, beanstandete den ihm erteilten Bescheid und bat darum, künftig seiner Auffassung zu folgen. Unter dem 14. Februar 1995 widersprach der Leiter der Justizvollzugsanstalt M. der Rechtsauffassung des Antragstellers in dessen Schreiben vom 2. Februar 1995. Zur Begründung ist angeführt, nach Nr. 37 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Nr. 36 Abs. 2 UVollzO müsse derjenige, der die Rechte eines *Verteidigers* beanspruche, sich gegenüber der Vollzugsanstalt als solcher durch die Vollmacht oder die Bestellungsurkunde des Gerichts ausgewiesen haben. Im vorliegenden Fall sei aber unstrittig die Vollmacht gerade noch nicht erteilt und eine Bestellungsurkunde des Gerichts liege nicht vor. Vor der Vollmachtserteilung sei das Verhältnis zwischen Anwalt und Gefangenen daher nach Nr. 36 Abs. 3 und 4 UVollzO zu beurteilen. Die Justizvollzugsanstalt könne und wolle auch nicht Erfüllungsgehilfe des Rechtsanwalts bei der Vollmachtserteilung sein. Zugleich lehnte der Leiter der Justizvollzugsanstalt in M. in seinem vorbezeichneten Schreiben, das bei dem Antragsteller am 15. Februar 1995 eingegangen ist, in einem gleichgelagerten Fall die angesonnene Verfahrensweise ebenfalls ab.

Der Antragsteller hat inzwischen nach Erteilung einer Einzelbesuchserlaubnis durch seine Mandantin ein entsprechendes Vollmachtsformular unterzeichnen lassen.

Mit seinem beim Oberlandesgericht am 22. Februar 1995 eingegangenen Antrag beantragt er festzustellen, daß die Verfügung der Justizvollzugsanstalt M. vom 17. Januar 1995, konkretisiert durch die weitere Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt M. vom 14. Februar 1995, rechtswidrig gewesen sei und die Verteidigung in ihren Rechten verletze. Der Antragsteller macht geltend, er sei überwiegend im Rahmen der Strafverteidigung tätig und habe deshalb auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verfügung.

Der Antrag des Rechtsanwalts auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23, 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG ist statthaft, aber nicht zulässig.

Die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz hat zu dem Antrag des Rechtsanwalts unter anderem folgendes erklärt:

„1. Der Antrag ist nach § 23 ff. EGGVG statthaft.

a) Der Antragsteller wendet sich gegen eine Anordnung der Justizvollzugsbehörde im Vollzug der Untersuchungshaft (§ 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG). Hierunter fallen nicht nur Maßnahmen, die sich gegen die Untersuchungsgefangenen selbst richten, sondern auch alle Anordnungen, die die Vollzugsbehörden in Ausübung öffentlicher Gewalt über den Verkehr der Untersuchungsgefangenen mit anderen Personen treffen (vgl. KG JR 71, 297; KK-Boujong, § 119 StPO Rdn. 103; – Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, § 23 EGGVG Rdn. 18; § 148 StPO Rdn. 24).

Nach der Subsidiaritätsklausel des § 23 Abs. 3 EGGVG ist jedoch der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG nicht eröffnet, soweit der Haftrichter (§ 126 StPO) nach § 119 Abs. 6 StPO zu entscheiden hat (vgl. KK-Boujong a.a.O.; LR-Wendisch, § 119 StPO Rdn. 159 ff).

b) Die Zuständigkeit des Haftrichters nach § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO setzt indes voraus, daß beschränkende Maßnahmen gegenüber einem bestimmten einzelnen getroffen werden, also angeordnet wird, wie die Haft im Einzelfall zu vollziehen ist. Hingegen obliegt es dem Anstaltsleiter, allgemeine Anordnungen zu erlassen, um generell und ohne Bezug auf bestimmte Gefangene Sicherheit und Ordnung in der Anstalt aufrecht zu erhalten. Die Anstaltsleitung kann darüber hinaus in eigener Kompetenz (im Einzelfall oder allgemein) entscheiden, wenn es um die äußere Ordnung der Vollzugsanstalt geht (KK-Boujong, § 119 Rdn. 92 m.w.N.). Hiernach ist der Rechtsweg nach § 23 EGGVG immer dann zulässig, wenn

er sich gegen eine Anordnung oder Verfügung richtet, die *allgemein* der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt dient und unzulässig, wenn Beschränkungen in bezug auf einen *bestimmten* Untersuchungsgefangenen in Rede stehen (BGHSt 29, 135, 137, 138; LR-Wendisch § 119 Rdn. 161; KG GA 77, 148, 49). Wie dem Schreiben des Leiters der Justizvollzugsanstalt M. vom 14. Februar 1995 sowie der von hier aus eingeholten Stellungnahme vom 27. März 1995 zu entnehmen ist, ist die Weigerung der Justizvollzugsanstalt, Vollmachtsformulare an die Mandantin zur Unterschriftsleistung weiterzuleiten und vor Nachweis des Verteidigungsverhältnisses den Schriftverkehr zwischen dem Antragsteller und seinen Mandanten als Verteidigerpost zu behandeln, *Ausdruck einer generell vertretenen Rechtsauffassung*. Die angegriffene Verfügung betrifft deshalb keine Angelegenheit, für die gemäß § 119 StPO der Haftrichter zuständig und der Rechtsweg zum Oberlandesgericht nach § 23 Abs. 3 EGGVG ausgeschlossen wäre (vgl. OLG Frankfurt, NSTZ 1982, 134).

c) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist jedoch *nicht fristgerecht* gestellt worden (§ 26 Abs. 1 EGGVG). Die ablehnende Verfügung der Justizvollzugsanstalt M. ist dem Antragsteller am 20. Januar 1995 zugegangen. Sein Antrag ist indes erst am 22. Februar 1995 bei Gericht eingegangen. Die Entscheidung vom 17. Januar 1995 ist auch nicht nur vorläufig erfolgt. Vielmehr beinhaltet sie bereits die endgültige Ablehnung des Gesuchs vom 10. Januar 1995. Das Schreiben der Justizvollzugsanstalt vom 14. Februar 1995 bestätigt lediglich die bereits früher vertretene Rechtsauffassung und enthält keine eigene neue Beschwerde.

2. Soweit der Feststellungsantrag dahingehend zu verstehen sein sollte, daß der Antragsteller die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt begehrt, künftig von ihm vorgelegte Vollmachten an Mandanten weiterzuleiten, wäre der Antrag im übrigen auch unzulässig. Im Verfahren nach § 23 ff. EGGVG können lediglich Maßnahmen der Justizverwaltung überprüft werden, die zur Regelung einzelner konkreter Angelegenheiten bereits getroffen worden sind. Der Rechtsweg eröffnet jedoch nicht die Möglichkeit, der beteiligten Justizverwaltungsbehörde für künftige Fälle Anweisungen zu erteilen (vgl. OLG Frankfurt a.a.O.).

3. Der Antrag wäre *auch unbegründet*. Die Vorschrift des § 148 StPO gewährt dem Verteidiger ein *eigenes* Recht auf ungehinderter Verkehr mit dem inhaftierten Mandanten (vgl. OLG Frankfurt a.a.O.; Kleinknecht/Meyer-Goßner § 148 StPO Rdn. 2 m.w.N.). Weder dem Wortlaut noch Sinn und Zweck der Vorschrift ist jedoch die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zu entnehmen, bei einem bestehenden Verteidigungsverhältnis Blankovollmachtsformulare an die inhaftierten Mandanten des Verteidigers zur Unterschriftsleistung weiterzuleiten. Wie der Leiter der Justizvollzugsanstalt in M. in seiner Stellungnahme vom 27. März 1995 zutreffend dargelegt hat, wären Mißbräuche nicht auszuschließen. Ohne entsprechenden Nachweis des Bestehens eines Verteidigungsverhältnisses ist die Justizvollzugsanstalt nicht in der Lage zu überprüfen, ob wirklich ein dem Schutz des § 148 StPO unterliegendes Verteidigungsverhältnis (schon) besteht *oder lediglich ein solches angedient wird* (vgl. hierzu Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 148 StPO Rdn. 4). Die Auffassung des Antragstellers, zum Nachweis seiner Verteidigereigenschaft genüge die schlichte Anzeige des Rechtsanwalts, er sei bevollmächtigt, trifft für den Verkehr mit dem inhaftierten Mandanten nicht zu. Der Verteidiger hat vielmehr der Justizvollzugsanstalt das Verteidigungsverhältnis *nachzuweisen* (Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 148 Rdn. 11; KG JR 77, 213, 214; LR-Lüderssen, § 148 StPO Rdn. 11; OLG Frankfurt NSTZ 1982, 134). Nach Nr. 36 Abs. 2 und 37 Abs. 2 UVollzO muß sich der Verteidiger als solcher gegenüber der Vollzugsanstalt durch die Vollmacht des Gefangenen oder durch die Anordnung des Gerichts ausweisen. Die einheitlich in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erlassene UVollzO ist zwar nicht für den Richter bindend (vgl. Bundesverfassungsgericht NJW 1963, 755, 756). Sie hat jedoch für die Vollzugsbediensteten und die Staatsanwaltschaft die Bedeutung einer sie bindenden allgemeinen Verwaltungsanordnung, soweit nicht eine abweichende richterliche Anordnung vorliegt. Hieraus leitet sich ein Gleichbehandlungsgebot ab, nach Maßgabe dieser die Vorschrift des § 148 StPO näher ausgestaltenden allgemeinen Verwaltungsanordnung zu handeln (vgl. auch BGHSt 21, 316, 318 f.). Ob eine Ausnahme in Betracht zu ziehen ist für den Fall, daß etwa der Untersuchungsgefangene von sich aus

ebenfalls der Justizvollzugsanstalt das Bestehen des Verteidigungsverhältnisses anzeigt oder bestätigt, ohne daß bereits eine schriftliche Vollmachtsurkunde vorliegt, braucht vorliegend nicht entschieden zu werden. Ein solcher Sachverhalt ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich der Senat an. Hiernach war der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 30 EGGVG, 2, 30 KostO.

## §§ 37 Abs. 3, 44 StVollzG (Kosten für Fernlehrgang zur Erreichung des Abiturs)

**§ 37 Abs. 3 StVollzG begründet keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Fernlehrgang zur Erreichung des Abiturs.**

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 29. Mai 1995 – 3 Vollz (Ws) 5/95 –

### Gründe:

Der Beschwerdeführer verbüßt eine Freiheitsstrafe in der JVA A.

Er begehrt die Übernahme der Kosten für einen Fernlehrgang zur Erreichung des Abiturs durch die Beschwerdegegnerin.

Nach Ablehnung eines entsprechenden Antrages durch die Beschwerdegegnerin und erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens stellte der Gefangene einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG mit dem Ziel, die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kosten für den Fernlehrgang zu übernehmen.

Diesen Antrag wies die zuständige Strafvollstreckungskammer zurück mit der Begründung, zwar umfasse § 37 Abs. 3 StVollzG die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für den Fernlehrgang, es sei jedoch nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Beschwerdegegnerin von dem Beschwerdeführer (zunächst) die Übernahme der Kosten fordere.

Gegen diesen Beschluß der Strafvollstreckungskammer hat der Gefangene form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechtes und begründet die Beschwerde damit, die Beschwerdegegnerin habe die Kostenübernahme ermessensfehlerhaft verweigert.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde zu verwerfen. Sie hält die Rechtsbeschwerde für unzulässig, da die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht vorlägen, und auch für unbegründet, da die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nicht auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechtes zu ermöglichen. Der vorliegende Einzelfall gibt nämlich Anlaß, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften, hier des § 37 Abs. 3 StVollzG, aufzustellen.

Soweit ersichtlich, ist die hier vorrangig zu beantwortende Frage, ob der Strafgefangene aus § 37 Abs. 3 StVollzG oder aus einer anderen Vorschrift des StVollzG einen Anspruch gegenüber der Vollzugsbehörde auf Übernahme der Kosten für einen Fernlehrgang zur Erreichung des Abiturs herleiten kann, in der OLG-Rechtsprechung nicht entschieden.

Die Rüge der Verletzung formellen Rechtes ist nicht in einer § 118 Abs. 2 S. 2 StVollzG genügenden Form erhoben worden.

Im übrigen ist die Rechtsbeschwerde unbegründet.

Für einen etwaigen Anspruch des Beschwerdeführers gegenüber der Beschwerdegegnerin auf Übernahme der in Rede stehenden Kosten gibt es nämlich keine gesetzliche Grundlage.

Ein Anspruch ergibt sich nicht aus § 37 Abs. 3 StVollzG. Nach dieser Vorschrift soll (geeigneten) Gefangenen die Gelegenheit zur ... Teilnahme an ... weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

Die Teilnahme an einem Fernlehrgang zur Erreichung des Abiturs stellt eine weiterbildende Maßnahme in diesem Sinne dar (so für den vergleichbaren Fall der Teilnahme an einem Fernstudium durch OLG Nürnberg, Beschl. v. 30. August 1990, ZfStrVo 91, 245, entschieden).

Dem Gefangenen Gelegenheit ... zu geben, bedeutet nach Auffassung des Senats, daß es der Anstalt, wenn sie der Teilnahme des Gefangenen an einer weiterbildenden Maßnahme zustimmt, obliegt, die erforderlichen und möglichen organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme zu schaffen (so auch OLG Hamm, Beschl. v. 28. Mai 1986, NStE Nr. 1 zu § 37).

Die Schaffung von organisatorischen Voraussetzungen beinhaltet die Übernahme von Lehrgangskosten jedoch nicht.

Diese sich nach dem Wortlaut der Vorschrift orientierende Auslegung entspricht auch der der Vorschrift zugrundeliegenden Intention des Gesetzgebers.

§ 37 StVollzG stellt im wesentlichen eine Spezifizierung und Konkretisierung des allgemeinen Vollzugszieles (§ 2 StVollzG) dar (vgl. Schwind/Böhm, 2. Aufl., Rdn. 6 zu § 37 StVollzG).

§ 2 StVollzG beinhaltet an erster Stelle den sich aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG ergebenden verfassungsrechtlich fundierten Anspruch auf Resozialisierung (vgl. Callies/Müller-Dietz, 6. Aufl., Rdn. 5 zu § 2).

Aus diesem Anspruch auf Resozialisierung ist jedoch auch unter zusätzlicher Berücksichtigung des sich aus § 6 StVollzG ergebenden Individualisierungsangebotes kein Anspruch des Strafgefangenen auf Übernahme der Kosten für die Teilnahme an einem Fernlehrgang zur Erreichung des Abiturs herzuleiten.

Der Gesetzgeber hat nämlich mit dem an § 37 Abs. 3 StVollzG anknüpfenden § 38 StVollzG konkretisiert, in welchem Umfange die Vollzugsbehörden für schulische Bildung – und damit für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel – zu sorgen haben, nämlich für Unterricht, der zu einem Haupt- bzw. Sonderschulabschluss führen kann.

Damit wird klargestellt, daß die Vollzugsbehörden lediglich eine schulische Grundversorgung zu leisten haben.

Der teilweise vertretenen Auffassung, § 38 StVollzG enthalte nur Beispiele, keine abschließende Aufzählung (vgl. Matzke in Schwind/Böhm, 2. Aufl., Rdn. 8 zu § 38) vermag sich der Senat zumindest für den Bereich der schulischen Ausbildung nicht anzuschließen.

Mit der ausdrücklichen Verpflichtung der Vollzugsbehörden, Unterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern oder einen der Sonderschule entsprechenden Unterricht vorzusehen, hat der Gesetzgeber dem nach Auffassung des Senats nach wie vor gegebenen Umstand Rechnung getragen, daß derjenige, der über keinerlei Schulabschluss verfügt, in besonderem Maße Gefahr läuft, infolge Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung aus der Gesellschaft Straftaten zu begehen.

Das Nichtvorhandensein einer sogenannten höheren Schulbildung hat hingegen – jedenfalls in aller Regel – keine kriminogene Wirkung.

Ein Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 44 StVollzG, da die mit dieser Vorschrift garantierte Ausbildungsbeihilfe lediglich einen Ersatz für ansonsten erzielbares Arbeitsentgelt darstellt, wie sich aus der Verweisung des § 44 StVollzG auf § 43 StVollzG ergibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 13 und 48a GKG, wobei der Senat nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers davon ausgeht, daß ein Anspruch auf Übernahme von Kosten in Höhe von monatlich DM 250,- geltend gemacht wird und der Lehrgang mindestens drei Jahre dauert.

## § 46 StVollzG (Bedürftigkeit und Eigenmittel des Gefangenen)

**Verfügt ein Gefangener aufgrund vorhandener anstalts-externer Gelder über einen Betrag in Höhe des Taschengeldes, ist er nicht im Sinne des § 46 StVollzG bedürftig. Dies gilt auch dann, wenn er diese Gelder nicht auf sein Eigengeldkonto transferiert, obwohl es ihm möglich wäre.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. März 1995 – 2 Ws 135/95 –

### Gründe:

Der Strafgefangene befindet sich in Haft in der Justizvollzugsanstalt D. Am 1. November 1994 beantragte er wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit die Bewilligung von Taschengeld für den Monat Oktober 1994. Da die Verwaltung der Anstalt wußte, daß der Antragsteller Inhaber eines auf seinen Namen lautenden Girokontos bei der Volksbank R. war, forderte sie ihn auf, zur Prüfung der Bedürftigkeit im Sinne des § 46 StVollzG Nachweise über den ihr nicht bekannten Kontostand, beispielsweise in Form von Kontoauszügen, vorzulegen. Da der Strafgefangene dieses letztendlich mit der Begründung ablehnte, das Konto laute zwar auf seinen Namen, er sei jedoch nicht alleiniger Inhaber und berufe sich im übrigen auf das Bankgeheimnis, wurde sein Antrag am 10. November 1994 mit der Begründung zurückgewiesen, Bedürftigkeit sei nicht glaubhaft gemacht worden. Hierbei müßten auch externe Gelder des Strafgefangenen berücksichtigt werden, die auf das Eigengeldkonto eingezahlt werden könnten. Wegen der Weigerung, den Kontostand für den Monat Oktober 1994 offenzulegen, habe eine abschließende Prüfung des Antrags nicht erfolgen können. Das Verhalten des Strafgefangenen begründe den Verdacht, daß er über externes Geld verfüge.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 26. November 1994, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihm das Taschengeld aus dem Monat Oktober 1994 in der ihm zustehenden Höhe für die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen, hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in D. mit Beschluß vom 25. Januar 1995 mit der Begründung zurückgewiesen, derjenige Gefangene, der auch ohne die Taschengeldgewährung aufgrund vorhandener anstaltsexterner Gelder über einen Betrag in Höhe des Taschengeldes verfügen könne, sei nicht bedürftig und habe keinen Taschengeldanspruch, wenn er, obwohl es ihm möglich sei, diese externen Gelder nicht auf sein Eigengeldkonto transferiere. Zwar sei nicht bekannt, ob der Antragsteller tatsächlich über ein entsprechendes Guthaben in Höhe des in Betracht kommenden Taschengeldanspruchs von 47 DM verfüge. Dies gehe jedoch zu seinen Lasten, da die Anstalt den von Amts wegen zu ermittelnden Sachverhalt ohne die erbetene Mitwirkung des Gefangenen nicht habe aufklären können. Dagegen richtet sich seine Rechtsbeschwerde vom 15. Februar 1995, mit der er den Antrag auf Zahlung von Taschengeld weiterverfolgt.

Das form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel ist zulässig. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt, da es zur Fortbildung des Rechts geboten erscheint, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen. Über den Einzelfall hinaus geht es um die, soweit ersichtlich, obergerichtlich noch nicht entschiedene Frage, ob bei der Prüfung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Bewilligung von Taschengeld nach § 46 StVollzG auch anstaltsexterne Gelder des Gefangenen, die dieser auf sein Eigengeldkonto transferieren könnte, Berücksichtigung finden dürfen. Der Senat bejaht die Fragestellung und weist die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurück.

Der Begriff der Bedürftigkeit im Sinne des § 46 StVollzG ist im Gesetz definiert. Zwar ist nach Abs. 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG ein Gefangener bedürftig, soweit ihm im laufenden Monat aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht. Ferner werden nach Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift bei der Berechnung des Taschengeldes Hausgeld und Eigengeld berücksichtigt. Anstalts-

externes Geld des Gefangenen wird dabei nicht erwähnt. Gleichwohl schließt diese Regelung die Mitberücksichtigung solchen Geldes nicht aus. Denn der Richter ist bei der Auslegung von Rechtsbegriffen nur an das Gesetz gebunden. Die genannten norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften haben keine Rechtsqualität (vgl. OLG Koblenz in NSTz 1988, 576). Nach Sinn und Zweck des § 46 StVollzG aber, der darin liegt, einem Gefangenen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse zukommen zu lassen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Justizvollzugsanstalt hinausgehen und von dieser nicht abgedeckt werden (vgl. OLG Koblenz, a.a.O.), besteht kein ersichtlicher Grund, anstaltsexterne Guthaben außer acht zu lassen. Ein Gefangener ist deshalb nur dann bedürftig, wenn er auch bei Berücksichtigung anstaltsexternen Geldes ohne die Taschengeldgewährung nicht über einen Betrag in Höhe des Taschengeldes verfügen kann (vgl. Mülders in NSTz 1989, 142; Matzke in Schwind/Böhm, StVollzG, 2. Aufl., § 46 Rndr. 4). Der Senat befindet sich damit auch in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht Hamm, das – allerdings im Hinblick auf einen anderen Sachverhalt – bei der Prüfung der Bedürftigkeit im Rahmen des § 46 StVollzG grundsätzlich alle Geldmittel des Gefangenen als berücksichtigungsfähig angesehen hat (vgl. OLG Hamm in ZfStrVo 1986, 184, 185).

Der Hinweis des Strafgefangenen, in analoger Anwendung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG dürften kleinere Geldbeträge oder Geldwerte eines Antragstellers keine Berücksichtigung finden, greift nicht durch. Denn er läßt die gegenüber einem Sozialhilfeempfänger durch die umfassende Versorgungspflicht der Justizvollzugsanstalt gekennzeichnete besondere Situation des Strafvollzugs (vgl. OLG Koblenz, a.a.O.) außer acht.

Die Rechtsbeschwerde war danach als unbegründet zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO, die Festsetzung des Geschäftswerts auf den §§ 48 a, 13 GKG.

## **§ 70 Abs. 2, 3 StVollzG (Vertrauensschutz in bezug auf Besitz externer Lautsprecherboxen)**

1. **Der in § 70 Abs. 3 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 StVollzG verwendete Gefahrbegriff stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Auslegung und Anwendung gerichtlich voll überprüfbar sind.**
2. **Der Besitz externer Lautsprecherboxen rechtfertigt die Annahme einer Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Lautsprecherboxen bieten wegen ihrer Hohlräume die Möglichkeit zum Anlegen von Verstecken und sind damit abstrakt sicherheitsgefährdend.**
3. **Die Auffassung, schon die einem Gegenstand generell und losgelöst von einem bestimmten Gefangenen inwohnende Gefährlichkeit schließe einen Rechtsanspruch auf die Besitzerlaubnis aus, ist verfassungsgemäß.**
4. **Im Hinblick auf die in einer Justizvollzugsanstalt mit extrem hohem Sicherheitsgrad von externen Lautsprecherboxen ausgehenden Gefahren darf der Vertrauensschutz am Besitz solcher Boxen nicht überbewertet und ihm kein ausschließliches Gewicht beigemessen werden. Es läßt demgemäß keinen Ermessensfehler erkennen, wenn der Anstaltsleiter unter solchen Voraussetzungen das Interesse der Allgemeinheit an Sicherheit und Ordnung auf Grund der negati-**

## **von Sicherheitslage in der Anstalt höher wertet als den Vertrauensschutz des Gefangenen im Hinblick auf seinen langjährigen Besitz an den Boxen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 24. März 1995 – 1 Vollz (Ws) 226/94 –

### **Gründe:**

Der Betroffene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt A. eine Freiheitsstrafe. Die Justizvollzugsanstalt wird als geschlossener Vollzug mit extrem hohem Sicherheitsgrad geführt. Nach einer RV des Justizministers vom 13.02.1991 sind ohne Ausnahme nur in Geräte integrierte Lautsprecherboxen zum Besitz in den Hafträumen zu genehmigen.

Nachdem der Betroffene schon zuvor einmal externe Lautsprecherboxen in Besitz hatte, erhielt er am 21. Dezember 1990 erneut eine Genehmigung, in seinem Haftraum Geräte mit externen Lautsprecherboxen zu betreiben.

Zum Zeitpunkt der Genehmigung hatte der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. aufgrund von Gutachten aus dem Einweisungsverfahren 1972 und früherer Sachverständiger vor Gericht Kenntnis von der Persönlichkeit des Betroffenen. Dort wird er als extrem stimmungs- und affektlabil und in seiner Grundhaltung als Egozentriker beschrieben. Er huldige einem am Ehrenkodex der Seefahrt und Fremdenlegion ausgerichteten Männlichkeitsideal, welches sich in seiner Persönlichkeit internalisiert habe. Es war auch bekannt, daß der Betroffene im Sommer 1989 an einer Befreiungsaktion in der Justizvollzugsanstalt B. beteiligt gewesen und schon 1969 einmal wegen Gefangeneneuterei durch das Schöffengericht C. verurteilt worden war. 1987 war Sprengstoff an seinem Arbeitsplatz gefunden worden.

Der Betroffene trieb in der nachfolgenden Zeit keinen Mißbrauch mit den Boxen und gestattete auch anderen Strafgefangenen nicht, die Hohlräume in den Boxen als Versteck für verbotene Gegenstände zu nutzen. Seit 1990 war sein Vollzugsverhalten beanstandungsfrei.

Nachdem im Sommer 1992 eine brutale Geiselnahme in der Justizvollzugsanstalt A. stattgefunden hatte, widerrief der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. eine Reihe von Genehmigungen, am 9. Juli 1992 auch die dem Betroffenen erteilte Erlaubnis.

Auf dessen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hin erließ die Strafvollstreckungskammer am 13. Oktober 1992 einen Beschluß, mit welchem der Widerruf der Genehmigung aufgehoben und der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. verpflichtet wurde, die Boxen an den Betroffenen auszuhändigen. Die Entscheidung wurde damit begründet, daß die besonderen Voraussetzungen des § 70 Abs. 3 StVollzG nicht vorgelegen hätten.

Auf die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt hin hob der Senat diesen Beschluß auf und wies den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurück. Der Widerruf einer Einzelfallentscheidung sei gerechtfertigt, wenn nachträgliche Sicherheitsaspekte die Zurücknahme der Genehmigung geböten.

Auf die Verfassungsbeschwerde des Betroffenen wurde die Senatsentscheidung aufgehoben und die Sache an den Senat zurückverwiesen. Das Bundesverfassungsgericht führte aus, der Betroffene sei in seinem Recht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verletzt. In Hinsicht auf den Resozialisierungsgrundsatz müsse bei vollzuglichen Entscheidungen der Vertrauensschutz nicht mißbrauchender Gefangener berücksichtigt werden. Vor dem Widerruf einer Genehmigung sei daher eine detaillierte Interessenabwägung erforderlich. Es sei dabei zu überlegen, ob nicht der Bestandschutz jedenfalls dann anzuerkennen sei, wenn in der Person des betroffenen Gefangenen keine zwingenden Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstünden. Eine einmal eingeräumte Besitzposition berge zwar nicht die Garantie ihres Fortbestandes in sich. Das Vertrauen auch des gefangenen Bürgers auf den Rechtsstaat müsse aber unter allen Kriterien der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit Beachtung finden und Gewicht haben.

Der Senat verpflichtete daraufhin am 28. April 1994 den Leiter der Justizvollzugsanstalt A. mangels Spruchreife zur Neubeschei-

derung, da der Widerruf ohne die erforderliche Interessenabwägung stattgefunden habe.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. widerrief am 10. Juni 1994 die Genehmigung zum Besitz der Boxen erneut. Er griff hierbei auf die Ausführungen der Aufsichtsbehörde aus dem Rechtsbeschwerdeverfahren zurück. Danach liege das Interesse des Betroffenen darin, seit Jahren im Besitz der Boxen gewesen zu sein, ohne diese mißbraucht zu haben. Die Allgemeinheit habe ein Interesse an Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug und an der Vermittlung der Befähigung zukünftig straffreien Lebens für die Gefangenen. Das Strafvollzugsgesetz erhebe ausdrücklich den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zum Zweck des Strafvollzugs. Nur bei einer Einbindung der Vollzugsstrukturen in ein Sicherheitsgefüge könne ein allen Belangen gerecht werdender Behandlungsvollzug gewährleistet werden. In den letzten Jahren sei bei einem Ansteigen der Gefangenenzahlen auch ein vermehrter Anteil von langstrafigen und schwerkriminellen Gefangenen zu verzeichnen. Dies müsse sich auf Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges auswirken. Gerade die Justizvollzugsanstalt A. müsse hier besonders achtsam sein, da es mehrfach zu besonderen Vorkommnissen, insbesondere zu der Geiselnahme 1992 gekommen sei. Auch die Auffälligkeiten im Betäubungsmittelbereich nähmen drastisch zu. Harte Drogen griffen um sich. Hieraus ergebe sich, daß die Insassen einen erhöhten Bedarf an Versteckmöglichkeiten für Betäubungsmittel und Bargeld hätten. Zwar seien keine Erkenntnisse über einen Mißbrauch durch den Betroffenen präsent; dieser biete allerdings gleichwohl nicht die Gewähr dafür, daß er sich von sicherheitsgefährdenden Aktivitäten anderer Insassen distanzieren. Somit sei auch unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betroffenen eine konkrete Gefahr gegeben. Der Betroffene fröne einem Ehrenkodex, welcher an einem Männlichkeitsideal orientiert sei. Prosoziale Einstellungen seien hiermit nicht vereinbar, was bereits die Einweisungsanstalt 1985 diagnostiziert habe. Die den Betroffenen verurteilenden Gerichte hätten diesen als skrupellosen und gefährlichen Straftäter angesehen. Im übrigen habe das Verhalten des Betroffenen in B. 1989, im hiesigen Bereich 1969 und im Zusammenhang 1987 gezeigt, daß Vorsicht geboten sei. Der Anstaltsleiter habe dies alles in seiner früheren Genehmigung nicht berücksichtigt. Es liege auf der Hand, daß gegenüber den Interessen der Allgemeinheit der Vertrauensschutz des Betroffenen zurückzutreten habe.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung, dem die Strafvollstreckungskammer in der Weise entsprach, daß sie den Leiter der Justizvollzugsanstalt A. verpflichtete, dem Betroffenen die Lautsprecherboxen auszuhändigen.

Die Strafvollstreckungskammer vertrat dabei die Auffassung, der Leiter der Justizvollzugsanstalt habe eine eingehende Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Vertrauensschutzes nicht vorgenommen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei zu bedenken, ob das Vertrauen des nicht mißbrauchenden Betroffenen in den Fortbestand der eingeräumten Rechtsposition durch den Widerruf nicht in besonders rezozialisierungsschädlicher Weise enttäuscht werde, es sei denn, zwingende Gründe machten den Widerruf unabdingbar und das wichtigste Rechtsgut des Betroffenen habe gegenüber beachtlichen und bedeutenderen Rechtsgütern der Allgemeinheit und des Vollzuges notwendigerweise zurückzustehen. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt habe aber lediglich die Rechtsbeschwerdeerwägungen des Präsidenten des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe vom 26. Januar 1994 wiederholt, ohne sich mit der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auseinanderzusetzen.

Die Rechtsbeschwerdeerwägungen hingegen atmeten den Widerstand gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung aus und seien weder nachvollziehbar noch schlüssig. Die Interessenabwägung erstreckte sich bezüglich des Interesses des Betroffenen auf drei Zeilen, während über vier Seiten hinweg das Interesse der Allgemeinheit dargestellt werde. Die Erwägungen, daß gerade das Strafvollzugsgesetz den Ordnungsvollzug decke und fördere, sei rechtspolitisch zweifelhaft. Abgesehen davon reproduziere der Leiter der Justizvollzugsanstalt Vorgänge, die ihm bei Erteilung der Genehmigung sämtlich bekannt gewesen seien. Dies gelte für die Beteiligung des Betroffenen an Befreiungsaktionen ebenso

wie für seine Persönlichkeit, wobei nicht nachvollziehbar sei, wieso die gängige Lebensauffassung etwa von Seeleuten prosoziale Einstellungen nicht zulassen solle. Angesichts der damaligen Kenntnis aller Umstände müsse es Verwunderung auslösen, daß gleichwohl eine Genehmigung erfolgt sei. Der Hinweis auf die Gefangenenzahlen sei nur pauschal und könne den Vertrauensschutz des Betroffenen nicht beseitigen. Die Resozialisierung der Gefangenen sei Aufgabe der Vollzugsbehörde, die sie und nicht der Betroffene organisatorisch sicherzustellen habe. Sie sei nicht damit zu lösen, daß die Resozialisierungsbereitschaft des Betroffenen beeinträchtigt werde. Beim Hinweis auf den zunehmenden Drogenmißbrauch in der Justizvollzugsanstalt sei nicht dargetan worden, daß der Betroffene in diesem Bereich aktiv sei. Dieser Umstand deute vielmehr darauf hin, daß es der Vollzugsbehörde offensichtlich nicht gelinge, Herr im eigenen Hause zu sein. Die angefochtene Entscheidung stelle sich als ein Versuch dar, die zunächst grundrechtswidrige Entscheidung um jeden Preis unter anderer verbaler Form zu wiederholen und zu halten. Die Interessenabwägung lasse nur eine Entscheidung zu, was Spruchreife bedeute. Das Interesse des Betroffenen bestehe im weiteren Besitz der Boxen, da er mit diesen keinen Mißbrauch betrieben und anderen einen solchen nicht gestattet habe. Bei einem Widerruf der Genehmigung müsse bei ihm der Eindruck entstehen, daß er für vollzugliches Wohlverhalten nicht belohnt würde, sondern vielmehr Spielball sich ständig ändernder vollzugspolitischer Vorstellungen der Vollzugsbehörde sei, und letztlich Macht vor Recht gehe. Dies ergebe sich insbesondere angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, welche die Rechtswidrigkeit der ersten Entscheidung der Vollzugsbehörde zutreffend dargestellt habe. Danach seien zwar die Boxen nicht um jeden Preis auszuhändigen, es sprächen aber starke Gründe dafür, den Vertrauensschutz ernst zu nehmen. Bei einem Widerruf der Genehmigung müsse der Betroffene dann den Eindruck gewinnen, er werde als Gefangener ungeachtet höchstrichterlicher Auffassungen zwischen den unteren Instanzen gleichwohl nicht hinreichend gewürdigt. Bei einer Abwägung dieser Interessen des Betroffenen und denen des Vollzuges seien ersteren eindeutig der Vorrang einzuräumen. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. habe nur ein Interesse an der Vermeidung von Kontrollen. Da der Betroffene aber in der Justizvollzugsanstalt nicht auffällig geworden sei, würde er kaum nennenswerte Kontrollen provozieren. Die vom Leiter der Justizvollzugsanstalt vorgebrachten Gründe bezüglich der Persönlichkeit des Betroffenen seien nicht in die Abwägungen einzubeziehen, da er bei Erteilung der Genehmigung ebenso gefährlich wie heute gewesen sei. Dieses habe sich bislang auch nicht in einem Mißbrauch der Boxen manifestiert, angesichts des fortschreitenden Alters und tabiler werdender Gesundheit des Betroffenen werde dies auch in Zukunft nicht der Fall sein. Auch dessen Männlichkeitsideal biete keinen Anlaß zur Sorge. Die Abwägung gebiete die vorliegende Entscheidung.

Hiergegen erhob der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde, auf deren Begründung im einzelnen verwiesen wird.

Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Das Rechtsmittel ist auch begründet. Die angefochtene Entscheidung ist bereits auf die materielle Rüge hin aufzuheben. Eines näheren Eingehens auf die ebenfalls in zulässiger Weise erhobene Rüge, das gegen den entscheidenden Richter der Strafvollstreckungskammer erhobene Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit sei mit Unrecht verworfen worden, bedurfte es daher nicht.

Die angefochtene Entscheidung kann keinen Bestand haben. Die Strafvollstreckungskammer hat erneut in unzulässiger Weise in den der Vollzugsbehörde vom Gesetz eingeräumten Rechtsfolgenmessensbereich eingegriffen und dabei ihre Kontrollbefugnis gemäß § 115 Abs. 4 StVollzG überschritten.

Gemäß § 70 Abs. 3 StVollzG i.V.m. § 70 Abs. 2 StVollzG kann die Erlaubnis zum Besitz von Gegenständen widerrufen werden, wenn dieser Besitz Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde. Bei einem Gefahrbegriff handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung gerichtlich voll überprüfbar ist (OLG Koblenz StV 1981, 184, OLG Hamm ZfStrVo 1985, 189).



Die von der Vollzugsbehörde für den Widerruf herangezogenen Tatsachen im Hinblick auf die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch den Besitz der externen Lautsprecherboxen tragen die Annahme einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung. Denn Lautsprecherboxen bieten wegen ihrer Hohlräume die Möglichkeit zum Anlegen von Verstecken und sind somit abstrakt sicherheitsgefährdend (OLG Zweibrücken ZfStrVo 1986, 383; ZfStrVo 1981, 124; OLG Hamm NStZ 1993, 360). Die Auffassung, schon die einem Gegenstand generell und losgelöst von einem bestimmten Gefangenen innewohnende Gefährlichkeit schließe einen Rechtsanspruch auf eine Besitzerlaubnis aus, ist im übrigen verfassungsgemäß (BVerfG ZfStrVo 1994, 369). Die Vollzugsbehörde hat im Widerrufsbescheid darüber hinaus auch ausreichend dargelegt, daß sowohl in der Person des Betroffenen als gefährlicher Straftäter als auch auf Grund veränderter äußerer Umstände Gründe für die Gefahr eines Mißbrauchs gegeben sind. Zwar ist dem Betroffenen selbst ein Mißbrauch nicht nachzuweisen oder vorzuwerfen. Aber Feststellungen darüber, ob gerade in der Person des Betroffenen ein solcher Mißbrauch zu befürchten sei, bedurfte es nicht (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1985, 189; OLG Hamm Beschluß vom 25. August 1994 – 1 Vollz (Ws) 148/94). Bei Anstalten mit hohem Sicherheitsgrad – wie gerade bei der Justizvollzugsanstalt A. – ist nicht auszuschließen, daß auch ein sonst bisher nicht aufgefallener Gefangener durch andere Gefangene verführt oder unter Druck gesetzt wird, für sie verbotene sicherheitsgefährdende Gegenstände zu verbergen. Ein solches Sicherheitsrisiko braucht der Anstaltsleiter nicht hinzunehmen. Darüber hinaus besteht aber aufgrund der Persönlichkeit des Betroffenen, der als extrem stimmungs- und affektibel und in seiner Grundhaltung als Egozentriker beschrieben wird, nicht die Gewähr, er werde sich solchen Ansinnen widersetzen. Immerhin ist er wegen Gefangeneneuterei verurteilt und hat sich noch 1989 an einer Befreiungsaktion in der Justizvollzugsanstalt B. – einer Anstalt mit gleichem Sicherheitsgrad wie der Justizvollzugsanstalt A. – beteiligt. 1987 wurde an seinem Arbeitsplatz Sprengstoff gefunden. Wenn der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. all diese Umstände auf dem Hintergrund der äußerst brutalen Geiselnahme in dieser Anstalt einer Gesamtschau unterzieht und die Sicherheitslage neu bewertet, liegt die Annahme der Gefährdung der Sicherheit durch den Besitz der externen Lautsprecherboxen auf der Hand. Die Voraussetzungen für den Widerruf sind daher aus Sicherheitsaspekten gegeben.

Auf der Rechtsfolgenseite steht der Vollzugsbehörde ein Ermessensspielraum (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 6. Auflage Rz 6 zu § 70; Schwind/Böhm, StVollzG, Rz 11 zu § 70), innerhalb dessen sie die Wahl zwischen mehreren Entscheidungen hat. Diese Ermessensentscheidung ist vom Gericht gemäß § 115 Abs. 4 StVollzG nur auf Ermessensfehler hin zu überprüfen. In diesen der Vollzugsbehörde zustehenden Ermessensbereich hat die Strafvollstreckungskammer unzulässigerweise eingegriffen. Denn es kann keine Rede davon sein, daß das Ermessen der Vollzugsbehörde im vorliegenden Fall auf Null reduziert wäre, so daß nur die von der Strafvollstreckungskammer getroffene Entscheidung möglich wäre. Die Überprüfung der Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde hat entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer auch keinen Ermessensfehler aufgedeckt. Ein Ermessensfehlergebrauch hätte nur vorgelegen, wenn die Behörde sachwidrig in einer Weise entschieden hätte, durch die der mit der Ermächtigung verfolgte Zweck vereitelt oder ernsthaft gefährdet würde oder wenn sie willkürlich gehandelt hätte. Das ist nicht geschehen. Durch § 70 Abs. 3 StVollzG soll einerseits die Sicherung der Allgemeinheit vor rechtskräftig verurteilten Rechtsbrechern gewährleistet werden, andererseits aber auch der Gedanke des Resozialisierungsvollzugs beachtet werden. Beides hat die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung bedacht. Sie hat in vertretbarer Weise im vorliegenden Fall dem Sicherheitsaspekt ein überwiegendes Gewicht gegeben. Daß durch den Entzug der zwei externen Lautsprecherboxen die Resozialisierung des Betroffenen vereitelt werden könnte, kann ernsthaft nicht angenommen werden.

Eine Ermessensüberschreitung, bei der sich die Vollzugsbehörde nicht im Rahmen der von Gesetz gegebenen Ermächtigung gehalten hätte, ist ebenfalls zu verneinen. Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, daß Zweckmäßigkeitserwägungen und die Frage nach einer sachgerechteren Lösung nicht der gerichtlichen Beur-

teilung unterliegen (vgl. Schwind-Böhm-Schuler, a.a.O. Rz 19 zu § 70). Der Leiter der Justizvollzugsanstalt stellt in der angefochtenen Widerrufsentscheidung ausdrücklich den Vertrauensschutz des Betroffenen aufgrund seines langjährigen Besitzes der Lautsprecherboxen ohne den Nachweis eines Mißbrauchs dem Interesse der Allgemeinheit an Sicherheit und Ordnung gegenüber. Aufgrund der negativen Sicherheitslage in der Justizvollzugsanstalt A. wertet er aber das Interesse der Allgemeinheit vorliegend als schwerwiegender. Dieses Vorgehen läßt keinen Ermessensfehler erkennen. Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. damit in seine Interessenabwägungen alle in Betracht kommenden Umstände einbezogen. Insbesondere hat er zugunsten des Betroffenen dessen Vertrauensschutz berücksichtigt. Auf den Umfang seiner Ausführungen zu diesem Gesichtspunkt kann es nicht ankommen. Entscheidend ist, daß der Vertrauensschutz überhaupt ausdrücklich Berücksichtigung gefunden hat. Ebensovien kann es dem Leiter der Justizvollzugsanstalt vorgeworfen werden, wenn er auf die Notwendigkeit des Ordnungsvollzuges hinweist. Diesem Zweck dient ja gerade die Einschränkung nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG. Gegenstand der zu überprüfenden Entscheidung ist eine maßvolle Abwägung der Belange des Behandlungsvollzuges und des Ordnungsvollzuges (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rz. 3 zu § 70), welche in § 2 StVollzG festgelegt ist. Somit ist der Hinweis auf die die Sicherheit beeinträchtigenden Fakten nicht sachfremd. Jedenfalls ist die Vollzugsbehörde nicht dem Irrtum verfallen, den Vertrauensschutz überzubewerten und ihm ein ausschließliches Gewicht unter Ausblendung der unbestreitbaren Gefahren in der Anstalt mit extrem hohem Sicherheitsgrad beizumessen. Die Ansicht der Strafvollstreckungskammer, diese Umstände der Sicherheitsbeeinträchtigung könnten den Vertrauensschutz nicht beseitigen, stellt eine eigene Wertung der in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte dar, die ihr verwehrt ist. Mit einer solchen Bewertung durch die Strafvollstreckungskammer wird nicht eine Überprüfung auf Ermessensfehler vorgenommen, sondern die Wertung des Leiters der Justizvollzugsanstalt A. durch eine eigene Wertung ersetzt und somit eigenes Ermessen ausgeübt. Dies war nicht zulässig (OLG Hamm NStZ 1991, 303; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O. Rz. 19 zu § 115).

Der erneute Widerruf ist somit ermessensfehlerfrei. Damit verstößt die angefochtene Entscheidung gegen materielles Recht und war aufzuheben. Der Antrag des Betroffenen war zu verwerfen, da die Widerrufsentscheidung ermessensfehlerfrei ergangen ist.

Die Nebenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 1 und 2 StVollzG.

## § 108 StVollzG (Anforderungen an Entscheidung über die Gewährung von Einsicht in die Gefangenenpersonalakten)

1. Der Strafgefangene hat kein allgemeines, selbständiges Recht auf Einsicht in seine Gefangenenpersonalakten.
2. Legt der Gefangene der Vollzugsbehörde dar, daß er zur Wahrnehmung bestimmter Rechte oder berechtigter Interessen auf eine Einsicht in bestimmte, auf diese Rechte sich beziehende Teile seiner Personalakte angewiesen ist, hat sie aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob ihm die erwünschte Einsicht gewährt werden kann. Bei ihrer Prüfung hat sie die Interessen des Gefangenen gegen die des Strafvollzugs abzuwägen.
3. Der Akteneinsicht können elementare Sicherheitsinteressen der Anstalt und Dritter sowie Geheimhaltungsinteressen Dritter entgegenstehen; zumindest können sie eine gegenständliche Beschränkung erfordern. Hierzu muß sich der ablehnende Bescheid äußern; legt er die Gründe für die Verweigerung nicht dar, ist er fehlerhaft.

#### 4. Überwiegen bei der gebotenen Abwägung der Vollzugsbehörde die Interessen des Gefangenen, kann die Akteneinsicht nicht verwehrt werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Dez. 1994 – 2 Ws 794/94 –

##### Gründe:

Der Strafgefangene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt D. eine lebenslange Freiheitsstrafe. Letztmalig befand er sich vom 23. Februar bis zum 4. März 1993 in der Justizvollzugsanstalt C. zu Besuchszwecken.

Mit einem am 27. Juli 1994 bei der Strafvollstreckungskammer eingegangenen Schreiben vom 24. Juli 1994 hat der Strafgefangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG gestellt. Mit ihm begehrt er in erster Linie, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihm Einsicht in seine Gefangenenpersonalakten zu gewähren.

Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer durch Beschluß vom 12. Oktober 1994 zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, der Antrag sei bereits unzulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Verpflichtungsbegehrens sei, daß der Gefangene zuvor entsprechende Anträge an die Anstalt gerichtet und diese die Anträge abgelehnt habe. Es sei jedoch nicht ersichtlich, daß der Gefangene Anträge, ihm Einsicht in seine Personalakten zu gewähren, gestellt und daß diese Anträge abgelehnt worden seien. Darüber hinaus sei der Antrag auf gerichtliche Entscheidung aber auch unbegründet, da der Strafgefangene keinen Rechtsanspruch auf Einsicht in seine Personalakten habe. Nach den Ausführungen der Justizvollzugsanstalt seien vorliegend auch keine Gründe ersichtlich, die ausnahmsweise eine Akteneinsicht rechtfertigen könnten, so daß auch ein Ermessensfehler auf Seiten der Justizvollzugsanstalt nicht erkennbar sei.

Gegen diesen Beschluß hat der Strafgefangene form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er sein Begehren, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihm Einsicht in seine Personalakten zu gewähren, weiterverfolgt.

Die Rechtsbeschwerde war zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Ohne die Entscheidung des Senats bestehe die Gefahr, daß die Strafvollstreckungskammer in künftigen Fällen hinsichtlich der hier zu entscheidenden Rechtsfragen aus unzutreffenden Rechtserwägungen von der obergerichtlichen Rechtsprechung abweicht.

Der Rechtsbeschwerde kann auch ein – zumindest vorläufiger – Erfolg nicht versagt werden.

Soweit die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig angesehen hat, gilt folgendes:

Der Strafgefangene hat vorgetragen, daß er sich bereits mehrmals mit Anträgen – auch an den Anstaltsleiter selbst – gewandt habe mit der Bitte, ihm schriftlich mitzuteilen, wieso eine Besuchsüberstellung in die Justizvollzugsanstalt C. nicht mehr möglich sei, und daß er auf diese Anträge seit Juni 1993 mehrmals mündlich anhand einer Niederschrift über sein Verhalten in der Justizvollzugsanstalt C. beschieden worden sei, wobei ihm lediglich erklärt worden sei, er habe sich in der Justizvollzugsanstalt C. „ungebührlich verhalten“. Worin dieses „ungebührliche Verhalten“ gesehen worden sei, sei ihm – obwohl er mehrfach darum gebeten habe – nicht mitgeteilt worden. Dabei habe es die Justizvollzugsanstalt auch bewußt unterlassen, ihm den Bericht der Justizvollzugsanstalt C. vorzulegen. Da es dem Strafgefangenen ersichtlich stets darum gegangen ist, diesen Bericht der Justizvollzugsanstalt C., der sich offenbar in seinen Gefangenenpersonalakten befindet, einzusehen und die Justizvollzugsanstalt „mehrere Gespräche“ des Strafgefangenen bestätigt, in denen dieser nachgefragt habe, in welcher Weise er sich in der Justizvollzugsanstalt C. ungebührlich verhalten haben soll, ist nach Auffassung des Senats die Annahme gerechtfertigt, daß der Strafgefangene – beschränkt auf einen bestimmten Teil seiner Personalakten – die Justizvollzugsanstalt bereits mehrfach um Akteneinsicht gebeten hat. Eine Ablehnung seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig war daher verfehlt.

Soweit die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Strafgefangenen „darüber hinaus“ als unbegründet abgelehnt hat, lassen ihre Ausführungen befürchten, daß sie im Begriff ist, von der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen.

Zutreffend führt die Strafvollstreckungskammer zwar aus, daß der Strafgefangene kein allgemeines, selbständiges Recht auf Einsicht in seine Gefangenenpersonalakten hat (vgl. auch Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 6. Aufl. Rdn. 12 zu § 108; OLG Koblenz ZfStrVo 81, 61). Soweit die Strafvollstreckungskammer jedoch meint, nach den Ausführungen der Justizvollzugsanstalt seien keine Gründe ersichtlich, die ausnahmsweise eine Akteneinsicht rechtfertigen könnten, hat sie die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze außer acht gelassen.

Legt der Gefangene der Vollzugsbehörde dar, daß er zur Wahrnehmung bestimmter Rechte oder berechtigter Interessen auf eine Einsicht in bestimmte, auf diese Rechte sich beziehende Teile seiner Personalakte angewiesen ist, so hat die Vollzugsbehörde aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob dem Gefangenen die erwünschte Einsicht gewährt werden kann. Bei ihrer Prüfung hat sie die Interessen des Gefangenen mit denen des Strafvollzugs gegeneinander abzuwägen (vgl. OLG Koblenz a.a.O. S. 61, 62). So können der Akteneinsicht elementare Sicherheitsinteressen der Anstalt und Dritter sowie Geheimhaltungsinteressen Dritter entgegenstehen oder zumindest eine gegenständliche Beschränkung erfordern. Hierzu muß sich der ablehnende Bescheid jedoch äußern; legt er die Gründe für die Verweigerung nicht dar, ist er fehlerhaft (vgl. Callies/Müller-Dietz a.a.O.). Überwiegen bei der gebotenen Abwägung der Vollzugsbehörde die Interessen des Gefangenen, so kann eine Einsicht nicht verwehrt werden (vgl. OLG Koblenz a.a.O.).

Vorliegend hat der Betroffene als Begründung für sein Begehren dargelegt, daß ihm die Justizvollzugsanstalt D. eine Besuchsüberstellung nach § 8 StVollzG in die Justizvollzugsanstalt C. seit Juni 1993 unter Bezugnahme auf den vorerwähnten Bericht der Justizvollzugsanstalt C. verweigere, daß er nur noch über soziale Kontakte zu seinen Eltern verfüge, und daß er zwecks Aufrechterhaltung dieser Kontakte auf die Überstellung in die Justizvollzugsanstalt C. angewiesen sei, da seinen Eltern wegen Gebrechlichkeit der weite Weg von Niedersachsen nach Rheinland-Pfalz – um ihn in der Justizvollzugsanstalt D. zu besuchen – nicht zuzumuten sei. Ohne Kenntnis vom Inhalt des Berichtes der Justizvollzugsanstalt C. könne er sich gegen die Verweigerung der Besuchsüberstellung durch die Justizvollzugsanstalt D. nicht verteidigen, weil er nicht wisse, worin denn sein „ungebührliches Verhalten“ bei der letzten Überstellung in die Justizvollzugsanstalt C. bestanden habe. Dieses Verlangen des Strafgefangenen ist derart bestimmt gefaßt und auf die Wahrnehmung bestimmter Interessen und Rechte gerichtet, daß die Vollzugsbehörde gehalten war, in die vorerwähnte Ermessensprüfung einzutreten (vgl. auch OLG Koblenz a.a.O.).

Dies hat die Strafvollstreckungskammer offenbar verkannt.

Da im angefochtenen Beschluß die nötigen Feststellungen fehlen und keine Spruchreife im Sinne des § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG vorliegt – insbesondere die vorerwähnte Ermessensprüfung der Justizvollzugsanstalt bisher nicht erfolgt ist – kann der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden. Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

#### § 108 StVollzG (Anfertigung von Aktenkopien für Gefangene)

**Gefangene haben keinen Anspruch auf Anfertigung von Aktenkopien durch die Vollzugsanstalt. Daß „Kopieraufträge“ nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ausgeführt werden, ist rechtlich nicht zu beanstanden.**

Beschluß des Landgerichts Freiburg vom 4. Januar 1995 – XIII StVK 159/94 –

## Für Sie gelesen

### Aus den Gründen:

#### I.

Der Strafgefangene stellte laut Bericht des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 22. August 1994 an das Justizministerium Baden-Württemberg mit Datum vom 26. Juni 1994 und vom 3. Juli 1994 jeweils Eingaben, die zum Ziel die Fertigung von Aktenkopien durch die Justizvollzugsanstalt hatten. Diesen Eingaben wurde nicht entsprochen. Daraufhin erging am 6. September 1994 ein Bescheid des Justizministeriums Baden-Württemberg, mit dem diese Eingaben als unbegründete Beschwerde zurückgewiesen wurden. Hinsichtlich der Ziffer 1 (Ablehnung seiner Anträge auf Anfertigung von Fotokopien seitens der Justizvollzugsanstalt) führt das Justizministerium in seiner Begründung wie folgt auf:

Gefangene haben keinen Rechtsanspruch, daß Vollzugsbedienstete für sie Aktenkopien etc. anfertigen, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die ablehnenden Entscheidungen der JVA sind ermessensfehlerfrei. So können aus organisatorischen, namentlich personellen Gründen „Kopieraufträge“ von Gefangenen regelmäßig nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ausgeführt werden. Das Vorliegen eines besonders gelagerten Ausnahmefalles ist vom Beschwerdeführer jedoch weder vorgetragen noch ersichtlich. Im übrigen ist es dem Beschwerdeführer durchaus zumutbar, von seinen Anträgen, Beschwerden etc. Durchschriften anzufertigen und die entsprechenden Unterlagen extern kopieren zu lassen.

Gegen diesen Bescheid stellt der Strafgefangene mit Schreiben vom 19. September 1994 Antrag auf gerichtliche Entscheidung (eingegangen 21. September 1994). Er beantragt, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, Ablichtungen aus Akten, Antragschriften oder sonstigen Behördenschriften in begründeten Bedarfsfällen entgeltlich zu erstellen. ...

#### II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Denn wie schon im Bescheid des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 6. September 1994 aufgeführt wurde, haben Strafgefangene grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf das Anfertigen von Kopien. Dieser Auffassung schließt sich die Strafkammer nach eigener Überprüfung voll umfänglich an und nimmt daher inhaltlich Bezug auf diesen Bescheid. Es ist im Strafvollzugsgesetz keine Vorschrift erkennbar, aus der ein solcher Anspruch begründet werden könnte. Dies ergibt sich auch aus der veröffentlichten Rechtsprechung zur Frage der Herausgabe bzw. Einsichtnahme in Behördenschreiben (siehe Leitsatz Oberlandesgericht Celle, ZfStrVo 1992, 264), in der ausdrücklich hinsichtlich Behördenschreiben eine gerichtliche Klage als unzulässig angesehen wird, soweit die Schreiben nicht in einen Verwaltungsakt mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen gegenüber dem Gefangenen umgesetzt worden sind. Eine wie hier vorgetragene, lediglich pauschale Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt auf Fertigung von Kopien ohne konkreten Sachbezug zu einem bestimmten Antrag, ist daher offensichtlich unbegründet. Es ist für die Kammer auch nicht ersichtlich, inwieweit in der Vollzugspraxis solch ein Antrag durchgesetzt werden könnte. Gerade wie der unbestimmte Rechtsbegriff „begründeter Bedarfsfall“ ohne Angaben von Gründen ausgelegt werden sollte. Vielmehr muß es bei der bisherigen Praxis bleiben, daß die Anstaltsleitung jeden Fall gesondert auf die Notwendigkeit der Mitteilung des Inhalts von Schreiben bzw. auf die Fertigung von Ablichtungen prüft. Es versteht sich dabei von selbst, daß Vorgänge, zu denen der Strafgefangene nicht gehört worden ist, insoweit dann auch nicht Gegenstand von Verwaltungsentscheidungen sein dürfen, ausgenommen Fälle, in denen unmittelbare Sicherheitsbedürfnisse tangiert sind (siehe Schwind/Böhm, StVollzG, 2. Aufl., Rdnr. 5 zu § 31). ...

**Mark Leech** (Editor), **The Prisoners' Handbook 1995**, Oxford University Press 1995, kart. XV, 407 S., £ 10,-

Der „Zugang“ im Gefängnis braucht Informationen. Das gilt ganz besonders für den, der die Haftsituation zum ersten Mal erlebt. Aber auch vielen hafterfahrenen Gefangenen fehlt es an Informationen, weil sie lediglich bruchstückhaft vom Personal und von Mitgefangenen informiert wurden. Informationen brauchen auch die Angehörigen und Freunde der Gefangenen, wenn sie diesen schreiben oder sie besuchen wollen, wenn sie Pakete oder Geld übersenden möchten. An einem auf diese Bedürfnisse zugeschnittenen „Gefängnisführer“ fehlt es in Deutschland und bisher in England ebenso (S. XI). Das vorliegende Buch will diese Lücke schließen.

Der erste und umfangreichste Abschnitt des Werkes (S. 1-238) besteht aus einer Art von Varta-Führer für die Vollzugsanstalten in England und Wales von H.M. (Her Majesty's) Prison Acklington bis H.M. Prison Wymott. Vorausgestellt sind einige praktische Hinweise für den Besuch eines Gefangenen und für das Verhalten in der Besuchersituation. Nüchtern und mit Nachdruck warnt der Verf. vor dem Versuch, Konterbande irgendwelcher Art, insbesondere Drogen, einzuschmuggeln. Die Angaben für jede Anstalt sind sehr ausführlich und umfassen durchschnittlich ein bis zwei enggedruckte Seiten:

- Anschrift, Telefon-Nummer, Fax-Nummer
- Baujahr, Belegungsfähigkeit, Durchschnittsbelegung
- Sicherheitskategorie von „A“ (Hochsicherheitsanstalt) bis „D“ (Offener Vollzug)
- Name des Anstaltsleiters und der leitenden Fachdienstangehörigen, des Area-Managers der Aufsichtsbehörde und des örtlichen Unterhausabgeordneten
- Personalausstattung im übrigen
- Tageseinteilung an Werktagen und an arbeitsfreien Tagen
- Besuchszeiten, Abwicklung der Besuche, Öffentliche Verkehrsverbindungen für Besucher
- Fortbildungsmöglichkeiten, Arbeitsbetriebe
- Disziplin: Zahl der Disziplinarmaßnahmen und in manchen Fällen ein Kommentar aus dem Besichtigungsprotokoll des Chief Inspector of Prisons wie z.B.: „Wir sahen einige blaue Augen und Köpfe mit Schnittwunden und bemerkten in den Akten eine große Zahl von ungeklärten Unfalluntersuchungen“ (S. 5)
- Auszüge aus dem letzten Besichtigungsprotokoll des Chief Inspector of Prisons und ähnliche Berichte
- Kommentare von Gefangenen der Anstalt, kritische und manchmal auch lobende

Am Ende des Abschnitts findet sich noch eine Übersicht über sämtliche Gefängnisse im Vereinigten Königreich, also mit Einfluß von Schottland, Nordirland und den Kanalinseln.

Der zweite Abschnitt trägt die Überschrift „Advice“ (S. 239-298) – Ratschläge also – und besteht aus folgenden Kapiteln:

1. Untersuchungsgefangene und Zivilgefangene
2. Beginn der Strafverbüßung
3. Anträge und Beschwerden
4. Besuche, Briefe und Telefongespräche
5. Disziplinarmaßnahmen
6. Sozialarbeit im Gefängnis
7. Gesundheitliche Betreuung und Hygiene
8. Zusammenleben der Rassen
9. Sozialversicherung und Entlassungsgeld
10. Entlassung (einschließlich der Möglichkeiten der vorzeitigen Entlassung)
11. Weibliche Gefangene
12. Junge Gefangene
13. Ausländer

Der Abschnitt kann als Nachschlagewerk über die Lage des englischen Vollzugswesens benutzt werden. So erfährt man im Kapitel über gesundheitliche Betreuung, wie in den Anstalten Vorsorge gegen die HIV-Infektion getroffen wird; es gibt weder Kondome noch sterile Einweg-Spritzen. Die Möglichkeit des Zugangs zu den Krankenakten wird erläutert (S. 270 ff.). Ein Hinweis auf das Ausmaß der Gewalt unter Gefangenen ist ein „Kasten“ mit dringenden Ratschlägen an die jungen Gefangenen, Drangsalierung (Bullying) nicht hinzunehmen, sondern in der Anstalt Hilfe zu suchen (S. 291).

Im dritten Abschnitt (Useful Organisations) sind die Organisationen der Gefangenen- und Entlassenenhilfe, aber auch z.B. die Anklagebehörden mit ihren Anschriften zusammengestellt (S. 299-307). Der vierte Abschnitt „Die Gefangenen und das Gesetz“ stammt aus der Feder einer Sozialarbeiterin und eines Anwalts des „Prisoners Advice Service“ und ist vergleichsweise knapp gefaßt (S. 309-319).

Ein eigener vierter Abschnitt – bemerkenswerterweise von einem Anstaltsleiter – behandelt recht kritisch das Disziplinarverfahren für Gefangene, das in den englischen Anstalten eine große Rolle zu spielen scheint (S. 320-327).

Der fünfte Abschnitt ist eine Sammlung von Zusammenfassungen der Berichte des Chief Inspectors of Prisons, die von Oktober 1993 bis September 1994 veröffentlicht wurden, sowie Auszüge aus Berichten von Anstaltsbeiräten. Es finden sich dort ermutigende Sätze, die z.B. von guten Beziehungen zwischen Personal und Gefangenen und guter Zusammenarbeit unter dem Personal sprechen. Andererseits gibt es auch zahlreiche Hinweise, welche Verbesserungen – besonders auch im Baubereich – erforderlich sind.

Im Anhang ist zunächst die Organisation des englischen Strafvollzugs beschrieben, dazu einige interessante grundlegende Daten z.B. über die Einteilung des Landes in Aufsichtsbezirke, die Areas, die von Area Managern betreut werden, und über die Zeiten, die Gefangene nach den Zielvorstellungen der Aufsichtsbehörde außerhalb der Zelle sein sollen. – Es sind dort auch die zehn am meisten überbelegten Anstalten aufgeführt mit Wormwood Scrubs in London (Überbelegung 72 %) an der Spitze (S. 350). – Außerdem finden sich dort die Rechtsgrundlagen des Vollzugs: Das Gefängnisgesetz (Prison Act 1952), die Vollzugsordnungen für Erwachsenenanstalten (Prison Rules 1964) und für Jugendstrafanstalten (The Young Offender Institution Rules 1988). – Weiter ist eine Liste der Gegenstände abgedruckt, die ein Gefangener regelmäßig im Gefängnis in Besitz haben darf.

Äußerst aufschlußreich sind dann wieder die Antworten auf parlamentarische Anfragen zum Strafvollzug im Zeitraum von Oktober 1993 bis September 1994 (S. 392-397). – Es folgt eine eindrucksvolle Liste der Berufsbildungsangebote. – Die in den Vollzugsanstalten im Berichtsjahr durch Selbstmord ums Leben gekommenen 53 Gefangenen sind – für uns überraschend – namentlich aufgeführt, ebenso sind die Anstalten, in denen sich die Selbstmorde ereigneten, genannt. – In der letzten Aufstellung finden sich die Gefangenen, die dem Herausgeber Kommentare über ihre Anstalt übermittelt haben, und ihre Anstalten.

Die Herausgabe des Prisoners' Handbook ist eine soziale Tat auf dem Gebiet der Fürsorge für Strafgefangene und ihre Angehörigen. Dem Herausgeber, einem Ehemaligen, ist zu danken und ebenso dem Verlag, der sich bewundernswürdigerweise auf ein Feld begeben hat, auf dem so renommierte Verlage sonst nicht tätig sind. Jetzt wird sich zeigen, ob das Prisoners' Handbook das am meisten ausgeliehene Buch in Gefängnisbüchereien in England werden wird, so wie das Bajesboek in den Niederlanden (vgl. meine Besprechung in ZfStrVo 1993, 125 f.). Die Sprache der Beiträge ist klar und anschaulich, sie dürfte für die meisten Gefangenen gut verständlich sein. Durch die verbesserte Information werden sich viele – vor allem kleine – Alltagskonflikte zwischen Personal und Gefangenen oder Angehörigen vermeiden lassen. – Ein hervorragendes Informationsmittel ist das Werk zugleich für alle, die sich in England auf die Arbeit im Gefängniswesen – sei es als Beruf oder als ehrenamtliche Tätigkeit – vorbereiten wollen.

Für kriminologisch-pönologisch orientierte Wissenschaftler ist das Handbuch eine aktuelle, kompetente und ausführliche Darstellung des englischen Strafvollzugsystems; deutlich läßt es dessen Schwächen und Stärken hervortreten. So kann man mit seiner Hilfe z.B. eine Studienreise zum Besuch englischer Vollzugseinrichtungen hervorragend planen.

Natürlich kann ein Werk, das sich so hohe Ansprüche wie das Prisoners' Handbook stellt, nicht vollkommen sein. Wesentliche Teile des Buches können sich allerdings auf amtliche Veröffentlichungen stützen wie den Prison Service Annual Report, auf die Protokolle des Chief Inspectors of Prisons und die Antworten auf parlamentarische Anfragen. Daneben hat der Herausgeber auch

Auskünfte eingeholt, z.B. von den Anstaltsleitern und von Gefangenen. Die Antworten darauf sind unterschiedlich ausgefallen (S. XIII ff.). Manche der angeschriebenen Stellen haben gar nicht geantwortet. So fehlen in den Beschreibungen der Anstalten teilweise die Namen zwar nicht der leitenden Beamten, aber z.B. der Ärzte und sonstigen Fachdienste. Durch die Auskünfte von Personen mit unterschiedlicher Ausdrucksfähigkeit und unterschiedlichen Interessen kommt natürlich auch ein subjektives Element in die entsprechenden Teile der Informationen. Andererseits gewinnt das Werk an Farbigkeit. – Wie schon die Jahreszahl im Titel andeutet, soll das Handbuch künftig jährlich erscheinen (S. XII). Damit haben sich Herausgeber und Verlag wiederum eine große Aufgabe gestellt. Für ihr Vorhaben ist ihnen viel Erfolg zu wünschen.

Karl Peter Rotthaus

**Referatedienst Kriminologie. Schwerpunkt Kriminalprävention.** Ausgabe 1995, Folge 5. Ausgewählte Zeitschriftenachweise aus der Literaturdatenbank Juris, zusammengestellt und bearbeitet von **Werner Sohn** (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ): Wiesbaden 1995. 430 S. DM 28,-

Erneut legt die Kriminologische Zentralstelle eine umfassende kriminologische Literaturdokumentation für den deutschsprachigen Raum (auch aus Österreich und der Schweiz) vor. Für diese fünfte Ausgabe des bewährten Referatedienstes, der ein wichtiges Hilfsmittel für Theorie und Praxis darstellt, sind über 700 Beiträge berücksichtigt worden. Die Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe ist daran allein mit 60 Beiträgen beteiligt. Im übrigen enthält die Auswahl für den Jahrgang 1994 von der KrimZ für JURIS bzw. exklusiv für diesen Referatedienst ausgewertete Zeitschriftenachweise. Neben den JURIS-Dokumentationsstellen, von denen etwa die Hälfte der Beiträge stammt, stellte auch das Bundeskriminalamt weitere kriminalistisch relevante Datensätze aus seiner COD-Literaturdokumentation zur Verfügung.

Erstmals wurde mit diesem Band ein Schwerpunkt Prävention gebildet. In einem besonderen Kapitel wurden 118 aktuelle Nachweise aus den Jahren 1993 bis 1995 zusammengestellt. Es ist zu wünschen, daß ähnliche Schwerpunkte zu anderen kriminologischen Themen in Nachfolgebänden verwirklicht werden.

Dem Bearbeiter ist es gelungen, nicht nur zu dokumentieren, sondern auch aussagekräftige Kurzzusammenfassungen der von ihm aufgenommenen Beiträge zu geben. Durch die Einführungs- und Benutzerhinweise, die Liste der ausgewerteten Zeitschriften, aber insbesondere das ausführliche Autoren- und Sachregister ist das Werk besonders benutzerfreundlich. Für die wissenschaftliche Arbeit und die schnelle Information auf kriminologischem Gebiet ist es hervorragend geeignet.

Wolfgang Schriever

**Schittenhelm, Ulrike: Strafe und Sanktionensystem im sowjetischen Recht.** Grundlinien der Kriminalpolitik von den Anfängen bis zum Ende des Sowjetstaates. Freiburg im Breisgau: Eigenverlag Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, 1994 (Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht; S. 46), 839 S., DM 56,-

Wissenschaftler/innen, die sich mit aktuellen Problemen beschäftigen, haben es schwer: Ihnen wird zuweilen durch einen raschen und grundlegenden politischen Wandel über mitgespielt. So ist es auch bei dem hier vorzustellenden Buch von Ulrike Schittenhelm passiert. Ursprünglich als eine rechtsvergleichende Studie zu „Strafe und Sanktionensystem im geltenden sowjetischen Recht“ konzipiert, erzwangen die schnell aufeinanderfolgenden Ereignisse in der Ära Gorbatschow, gipfelnd in der Auflösung des Gesamtstaates Ende 1991, eine grundlegende Umorientierung der Forschungsarbeit. Die vorliegende Studie wurde somit über weite Strecken zu einer rechtsgeschichtlich-theoretischen

Arbeit über das vergangene Recht der Sowjetunion; sie wurde 1993 an der Universität Tübingen als juristische Dissertation angenommen.

Die Studie von Schittenhelm basiert auf einer intensiven Auswertung (west-)deutscher und russischer Literatur zum Thema. Die 764 Textseiten werden durch kein Register ergänzt; ebenso vermißt man eine abschließende thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse. Ein sehr detailliertes, dadurch allerdings etwas unübersichtliches, Inhaltsverzeichnis erleichtert jedoch die gezielte Suche nach Informationen. Die Arbeit ist in drei Abschnitte gegliedert: Im ersten Teil wird die Entwicklung des Strafrechts seit der Russischen Revolution 1917 bis Anfang der 90er Jahre chronologisch dargestellt, wobei als Zäsuren der Beginn des Zweiten Weltkriegs und der Erlass neuer strafrechtlicher Grundsätze und Gesetze in den Jahren nach dem Tod Stalins gesetzt werden. Im zweiten Teil werden die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze der Union der Sowjetrepubliken von 1958 und speziell das Strafrecht der RSFSR (Russische Sozialistische Föderative Republik) von 1960 systematisch zu den Fragen nach Strafe und Sanktionensystem analysiert. Der dritte Teil widmet sich dann den Reformansätzen seit 1985.

In der Arbeit werden Strafe und Sanktionensystem im sowjetischen Recht auf der theoretischen Ebene erörtert. Bezüge zur gesellschaftlichen Praxis von Kriminalität, Strafe und Strafvollzug werden nur am Rande hergestellt. Trotzdem wird die seismographische Bedeutung des Strafrechts als Indikator für den allgemeinen Zustand der Gesellschaft und die ideologische Basis des Staates klar erkennbar. Die staatliche Ausformulierung von Strafzwecken und Strafzielen, die Hervorhebung von General- oder Spezialprävention, Vergeltungsgedanken oder Schutzmaßnahmen variierte nach der jeweils aktuellen Politik der sowjetischen Regierung. Während das erste Strafgesetzbuch der RSFSR von 1922 bereits eine Rücknahme von rechtsnihilistischen Tendenzen der Revolutionszeit deutlich machte und auf die Durchsetzung einer „revolutionären Gesetzmäßigkeit“ achtete, um die restaurative Politik der NEP-Zeit zu stützen, waren die „Grundsätze der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken“ von 1924 und das neue sowjetrussische StGB von 1926 stark von dem Bemühen geprägt, ein marxistisches Strafrecht zu entwickeln. Von der zeitgenössischen westlichen Rechtswissenschaft stark beachtet, wurde jetzt versucht, erstmals auf den Begriff der „Strafe“ generell zu verzichten und nur noch „Maßnahmen des sozialen Schutzes“ anzudrohen. Der Bruch mit der bürgerlichen Vergeltungsstrafe sollte damit offenkundig werden, wobei allerdings die Sanktionen in der Praxis weiterhin mit Zwang und sozialethischem Tadel verbunden blieben. Ebenso bildete weiterhin primär die „sozialgefährliche“ Tat, nicht der „sozialgefährliche“ Täter, die Grundlage des strafrechtlichen Urteils. Der Begriff der „Strafe“ tauchte bereits wenige Jahre später im „Gesetz über den Heimatverrat“ von 1934 wieder auf. Die nächste Phase begann nach dem Tod Stalins 1953 mit dem Erlass von neuen Unionsgrundsätzen im Jahr 1958 und dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches der RSFSR zum Jahresbeginn 1961. Neben der jetzt auch allgemein im Strafrecht vollzogenen Rückkehr zur „Strafe“ ist hier als neue kriminalpolitische Tendenz eine verstärkte Polarisierung des Strafrechts festzustellen: einer repressiven Politik bei „besonders gefährlichen Rückfalltätern“ standen mildere, abgestufte Maßnahmen bei der kleineren und mittleren Kriminalität gegenüber. Hinzu kamen neue gesetzliche Maßnahmen gegen den „Hooliganismus“ und das „Parasitentum“; die ebenfalls neuen Instrumente einer „gesellschaftlichen Rechtspflege“ konnten sich dagegen in der Rechtsprechungspraxis kaum als ernsthafte Alternativen zur kurzen Freiheitsstrafe durchsetzen.

Im Gegensatz zum mehrmaligen Wandel der Strafzwecke und Strafziele steht die große Kontinuität des Sanktionensystems. Dieses veränderte sich im Laufe der Zeit nicht so sehr in seiner Form, sondern vor allem in dem Grad seiner Repressivität. Es war durch eine Vielzahl von Reaktionsmöglichkeiten, von äußerst harten Strafen (Todesstrafe) bis hin zu sehr milden Sanktionen (öffentlicher Tadel) charakterisiert. Insbesondere bei der Verurteilung der kleineren und mittleren Kriminalität war ein großes Spektrum an Sanktionsmöglichkeiten vorhanden, durch das auf sehr unterschiedliche Weise auf die Tat reagiert und der spezifischen Täterpersönlichkeit Rechnung getragen werden konnte: Besse-

rungsarbeit ohne Freiheitsentziehung, Geldstrafe, Pflicht zur Schadenswiedergutmachung u.a.m. Während hier große Ähnlichkeiten zu westlichen Bemühungen, die Vorherrschaft der Freiheitsstrafe zu brechen, festgestellt werden können, unterschied sich der Strafvollzug fundamental von dem der westlichen Staaten. Neben der weiterhin angewandten, auf frühere zaristische Traditionen zurückgehenden, Möglichkeit der Verurteilung zur „Verbannung“ wurden die Freiheitsstrafen mehrheitlich vor allem in Gefangenenlagern vollzogen, die sich durch unterschiedliche Haftbedingungen („Regimes“) unterschieden. Die halboffene Vollzugsform der 1963 eingeführten „Ansiedlungskolonien“ war als eine Art Übergangsvollzug gedacht. Die Institution des Gefängnisses spielte dagegen nur eine Nebenrolle und diente als strenge Vollzugsart für „besonders gefährliche Rückfallverbrecher“. 1982 wurde im Rahmen der „Parasitenbekämpfung“ die Möglichkeit einer Einweisung in ein „Arbeits Erziehungsprophylaktorium“ in das sowjetische Strafrecht eingeführt. Ob dieser Institution ein größerer Erfolg als den früheren deutschen Arbeitshäusern beschieden war, bleibt zweifelhaft.

Die Studie hat ihre Stärken erklärtermaßen im strafrechtstheoretischen Teil. Darüber hinaus geltende Fragen werden nur zum Teil angerissen oder von vornherein von der Autorin ausgeschlossen. Dies ist insbesondere bei der Frage der Rezeption des sowjetischen Rechts durch die DDR-Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung bedauerlich, sind doch hier Parallelen, aber auch deutliche Unterschiede an vielen Stellen erkennbar: Arbeitserziehung im Lagervollzug, „Parasitengesetzgebung“, Gesellschaftliche Gerichte, Probleme des „Hooliganismus“ und des Alkoholmißbrauchs. Ebenso vermißt man die grundlegende Frage nach Funktion und Stellung des Strafrechts im Gesamtsystem des sowjetischen Staates; die herausragende Bedeutung der dem Innenministerium bzw. dem inländischen Geheimdienst unterstehenden Administrativgerichte und Lager wird nur am Rande erwähnt. Andererseits liefert die Studie in ausführlicher Breite anschauliches Material zu aktuellen Diskussionen um die wiederkehrende und sich stets wandelnde Betrachtung der Frage nach Ziel und Zweck der Strafe und der Ersetzung der Freiheitsstrafe als Ultima ratio durch im Sinne der Re-Sozialisierung effektivere Sanktionen.

Rainer Möhler

Komitee für Grundrechte und Demokratie in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Böll-Stiftung und der Werner-Holtfort-Stiftung: **Staatliches Gewaltmonopol, bürgerliche Sicherheit, lebenslange und zeitige Freiheitsstrafe.** Zweite öffentliche Anhörung 4. bis 6. März 1994. Dokumentation. Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.: Köln 1994. 264 S. DM 20,- (Bezug nur gegen Vorkasse beim Komitee für Grundrechte und Demokratie, An der Gasse 1, 64759 Sensbachtal)

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie ist schon wiederholt gegen die lebenslange Freiheitsstrafe eingetreten. Schon anlässlich der ersten öffentlichen Anhörung hat es Autoren versammelt, die aus verschiedener Perspektive Einwände gegen jene Kriminalstrafe erhoben haben. Bedenken wurden namentlich aus menschenrechtlicher Sicht erhoben. Diese Position wurde im Rahmen der zweiten öffentlichen Anhörung, die im vorliegenden Band dokumentiert wird, noch untermauert. Indessen sind nunmehr neue Aspekte hinzugekommen, die nicht zuletzt mit dem Wandel kriminalpolitischer Diskussion und Tendenzen zusammenhängen. Der sog. Zeitgeist – was immer das sein mag – ist nicht auf der Seite der Gegner der lebenslangen Freiheitsstrafe. Er plädiert – nach bekanntem geschichtlichem Muster, das sich seit altersher vor allem in Krisen- und Umbruchphasen verbreiteter Beliebtheit erfreut – eher umgekehrt für Strafschärfungen (also für längere Strafen), weil er sich davon eine größere Abschreckungswirkung und damit mehr Sicherheit für die Bürger verspricht.

Diese Tendenzen haben denn auch auf Themen und Beiträge der zweiten Anhörung abgefärbt. Dementsprechend sind sozialpsychologische und psychoanalytische Fragestellungen, die mit der Rationalität und Irrationalität staatlichen Strafens sowie

gesellschaftlicher Erwartungen in bezug auf Kriminalstrafen zu tun haben, in die Diskussion eingegangen. Bedeutung und Konsequenzen des staatlichen Gewaltmonopols werden erörtert, vermeintliche oder reale Zusammenhänge zwischen der Sicherheit des Bürgers und der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Diskussion gestellt. Diese Kriminalstrafe hat ja gerade vor dem Hintergrund der Kriminalitätsentwicklung und einer mehr oder minder verbreiteten gesellschaftlichen Kriminalitätsfurcht weiteren Anklang gefunden.

Das alles spiegelt sich im Band wider, wenngleich man bei einer ganzen Reihe von Stellungnahmen, vor allem solchen aus der gleichfalls dokumentierten Diskussion, den Eindruck hat, daß sie lediglich bekannte, längst formulierte Argumente wiederholen. In der schlichtesten Form läuft das dann auf die einfache Alternative hinaus, ob man an die Abschreckungswirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe glaubt oder nicht. Als ob dies eine Frage des Glaubens wäre und als ob staatliche Kriminalpolitik – ungeachtet aller Irrationalität und Emotionalität im Prozeß des Strafs – sich auf Glaubensüberzeugungen gründen könnte. Insofern scheint der öffentliche Diskurs zumindest streckenweise Wiederholungszwängen zu unterliegen, die einmal mehr den fatalen Eindruck aufkommen lassen, daß die Fronten starr und festgefügt sind – natürlich die Differenzierungen vorbehalten, die sich etwa aus Voten für die Abschaffung der absoluten Strafdrohung aus § 211 Abs. 1 StGB ergeben.

Was man statt dessen vermißt, ist eine Auseinandersetzung mit der von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus den Grundrechten entwickelten Lehre von den staatlichen Schutzpflichten, die ja praktisch von der verfassungsrechtlichen Literatur weitgehend akzeptiert worden ist. Eine kritische Durchsicht ergäbe nämlich, daß hier noch so manches offen (oder unklar) ist, nicht zuletzt die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen sich jene Schutzpflichten zu konkreten Pönalisierungspflichten verdichten. Die Aussagen, die sich hierzu vielfach finden, sind – um es milde auszudrücken – zumeist von wenig hilfreicher Allgemeinheit. Im Band selbst wird zwar eine ganze Reihe verfassungsrechtlicher Erwägungen – namentlich zum staatlichen Gewaltmonopol, zur Demokratietheorie und zur Bedeutung des Grundrechts auf Respektierung der Menschenwürde – angestellt. Auch wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe kritisch durchleuchtet. Doch hätte man eben eine ausführlichere Diskussion der Schutzpflichtproblematik – die sowohl dem Ob als auch dem Wie der Strafe vorausliegt – erwarten können.

Trotz dieser Abstriche enthält der Band eine perspektivenreiche und anregende Zusammenfassung der gegen die lebenslange Freiheitsstrafe sprechenden Gesichtspunkte. Die Befürworter dieser Sanktion kommen praktisch nur im Anhang (B) zu Wort, der einschlägige Stellungnahmen der im Bundestag vertretenen Fraktionen und Parteien enthält. Hier sind es im wesentlichen die CDU und CSU, die sich für die Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesprochen haben (S. 256 ff.). Allerdings hat sich die SPD – ungeachtet der eigenen Feststellung, „daß weder Fraktion noch Partei bisher zu dieser Frage eine genuine Position haben“ –, insoweit auf die Äußerungen von Johannes Singer bezogen (S. 256), der anscheinend an jener Sanktion festhalten will (S. 210 f.). Auch die PDS/Linke Liste hat insoweit lediglich auf den Widerspruch zwischen dem Resozialisierungsgebot und der lebenslangen Freiheitsstrafe hingewiesen (S. 258 f.). Von vorbehaltloser Ablehnung kann eigentlich nur bei der F.D.P. (S. 255 f.) und dem Bündnis 90/Die Grünen die Rede sein (S. 258).

Im einzelnen dokumentiert der Band die teils längeren, teils kürzeren Referate, die jeweiligen Stellungnahmen (aus dem Publikum) hierzu und die Ausführungen im Rahmen der Podiumsdiskussion. Im Anhang sind das Manifest des Komitees für Grundrechte und Demokratie zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, das am Ende der Anhörung vorgestellt wurde (S. 237), und die – schon erwähnten – Stellungnahmen der Parteien (S. 255 ff.) wiedergegeben. Ferner verzeichnet der Anhang die Referentinnen und Referenten, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Podiumsdiskussion (S. 261) sowie Materialien zum Thema lebenslange Freiheitsstrafe (S. 263).

Gegenstand der Referate waren folgende Themen:

- Lebenslange Freiheitsstrafe als staatlicher Beitrag zur Vorurteils-

bildung und zur Bejahung strafjustitieller Gewalt (Hartmut-Michael Weber, S. 19 ff.);

- Lebenslange Freiheitsstrafe und kollektive Verdrängung. Überlegungen zur Irrationalität einer Sanktion (Wolfgang Standl, S. 55 ff.);
- Todesstrafe in den USA (Karen Bagge, S. 85 ff.);
- Lebenslängliche Freiheitsstrafe als Produkt der Disziplinarmacht (Christoph Klotter, S. 111 ff.);
- Staatssicherheit und lebenslange Freiheitsstrafe – Bürgersicherheit und gewaltfreie Konfliktgesellschaft (Wolf-Dieter Narr, S. 121 ff., Karl F. Schumann, S. 131 ff.);
- Staatliches Gewaltmonopol – Garant des Lebensschutzes? (Dieter Sterzel, S. 158 ff., Fritz Sack, S. 177 ff.).

Der Band enthält eine ganze Reihe weiterführender Überlegungen, welche auf die Bedeutung und Problematik der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht nur für die staatliche Kriminalpolitik, sondern auch für die Gesellschaft verweisen. Wer sich mit dieser Kriminalstrafe beschäftigt, wird also gut daran tun, ihn zu Rate zu ziehen. Daß auch die Todesstrafe (in den USA) thematisiert und problematisiert wird, deuten früher schon in der Literatur herausgearbeitete Parallelen zwischen beiden Sanktionsarten an, welche die absolute Verfügung über menschliches Leben betreffen. Sie werden freilich auf Grund des Rechtsinstituts der Aussetzung des Strafrestes im Falle der lebenslangen Freiheitsstrafe relativiert.

Heinz Müller-Dietz

**Walter Schuppich/Richard Soyer (Hrsg.): Haft und Rechtsschutz.** Beiträge zur Haftreform (Juristische Schriftenreihe Bd. 63). Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei: Wien 1993. 263 S. Brosch. öS 498,–

Der Band versammelt 15 Beiträge zur Reform des österreichischen Haftrechts. Im Mittelpunkt steht die Untersuchungshaft. Aber auch andere Formen zwangsweisen Freiheitsentzuges – wie etwa die Beugehaft und der Strafvollzug selbst – sind Gegenstand spezieller Aufsätze. Die Abhandlungen thematisieren nicht zuletzt Besonderheiten der österreichischen Rechtslage und Praxis, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland keineswegs in vergleichbarer Weise existieren. Das wird schon an dem am 1.1.1993 in Kraft getretenen Grundrechtsbeschwerdegesetz (GRBG) abzulesen ist. Nach diesem Gesetz, das im Anhang des Bandes abgedruckt ist, steht jedem Betroffenen wegen Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit nach Erschöpfung des Instanzenzuges die Beschwerde zum Obersten Gerichtshof zu. Auch der im Band des näheren erörterte Rechtsschutz im Strafvollzug (Richard Soyer) ist in Österreich anders geregelt als in Deutschland.

Gleichwohl ist die Lektüre des Werkes auch für den deutschen Leser, der mit Haftproblemen im weitesten Sinne konfrontiert ist, lohnend. Denn er wird dadurch nicht nur über die österreichische Rechtslage und Praxis sowie über einschlägige Reformvorstellungen recht detailliert informiert, sondern auch in die Lage versetzt, Vergleiche auf jenem Gebiet zwischen beiden Ländern zu ziehen. Da werden – einmal mehr – die Schwierigkeiten deutlich, namentlich die Untersuchungshaft im rechts- und sozialstaatlichen Sinne durchgreifend zu reformieren.

Von besonderem Interesse ist insoweit die empirische Studie zur Praxis der Untersuchungshaft zu Beginn der 90er Jahre (Inge Karazman-Morawetz/Wolfgang Stangl). Sie verweist – nach zeitweiligem Rückgang – auf einen nicht unerheblichen Anstieg der Hafttrate, die offenbar mit der Zunahme tatverdächtiger Ausländer zusammenhängt. Die Wahrscheinlichkeit, in Untersuchungshaft zu geraten, ist – auch bei Delikten gleicher Schwere – für ausländische Tatverdächtige deutlich höher als für österreichische. Nicht minder bemerkenswert erscheint das regionale Ost-West-Gefälle in der Anwendung und Dauer der Untersuchungshaft. Demnach ist in Wien „die Wahrscheinlichkeit, bei Tatverdacht in U-Haft zu geraten, viermal so hoch wie in Innsbruck“ (S. 238). Diese und andere Unterschiede in der Haftpraxis zeigen, daß es auch abweichendes Verhalten von Organisationen gibt – wobei freilich mit den Verfassern des Beitrags angesichts der regionalen

Differenzen zu fragen ist, wo denn eigentlich das geltende Recht „richtig“ angewendet wird.

Im einzelnen ist der Band in vier Teile gegliedert. Ihnen sind ein Geleitwort des Bundesministers für Justiz, Dr. Nikolaus Michalek, und eine Einleitung der Herausgeber, in der sie einen Überblick über die Beiträge geben, vorangestellt. Die acht Aufsätze des ersten Teils befassen sich mit der Untersuchungshaft. Von ihnen verdienen in rechtsvergleichender Hinsicht vor allem jene Beiträge Aufmerksamkeit, die sich mit der Unschuldsvermutung (Walter Schuppich), den Konsequenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Herbert Steininger), der Reform des Haftrechts (Werner Pleischl) sowie den arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüchen von Untersuchungsgefangenen (Josef Unterweger) befassen. Die vier Beiträge des zweiten Teils nehmen u. a. spezielle Rechtsprobleme der Untersuchungshaft für Jugendliche (Wolfgang Bogensberger) und eben des Rechtsschutzes im Strafvollzug (Soyer) in den Blick. Im dritten Teil wird die Seelsorge im Gefängnis zur Diskussion gestellt (Christian Kuhn). Außerdem findet sich hier die schon erwähnte empirische Studie zur Untersuchungs- haftpraxis.

Im Anhang, der den Band abschließt, sind das eingangs genannte GRBG und der (amtliche) Entwurf zur Neufassung der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft (Stand 27.3.1993) wiedergegeben. Die Ausgestaltung der Untersuchungshaft selbst ist nicht Gegenstand des Entwurfs. Eine Kurzbibliographie informiert über wichtige österreichische Veröffentlichungen zum Thema (wobei sowohl verfassungsrechtliche als auch prozessuale und empirische Beiträge aufgeführt werden).

Heinz Müller-Dietz

**Robert Mischkowitz: Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch.** Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur „Age-Crime Debate“. Forum Verlag Godesberg: Bonn 1993. 416 S. Brosch. DM 48,-

Die weitgehend empirisch angelegte, aber im Schlußteil auch kriminalpolitisch konzipierte Studie ist im Rahmen der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU) zustande gekommen. Über dieses zeitlich und inhaltlich ausgedehnte Forschungsprojekt, das Hans Göppinger zusammen mit den Mitarbeitern des Tübinger Instituts für Kriminologie entwickelt und dann über viele Jahre hinweg geleitet hat, ist wiederholt berichtet worden. Es braucht nicht noch eigens vorgestellt zu werden, zumal H. Göppinger selbst über das methodische Vorgehen sowie Ergebnisse in einer ganzen Reihe von Arbeiten selber informiert hat (vgl. nur *Der Täter in seinen sozialen Bezügen*, 1983; *Angewandte Kriminologie*, 1985). Festzuhalten bleibt jedenfalls, daß das Projekt ein beachtliches Datenmaterial zutage gefördert hat, das dann im Rahmen spezieller Untersuchungen weiterbearbeitet und analysiert werden konnte. Namentlich erlauben es Längsschnittstudien dieser Dauer, Lebensläufe Straffälliger über einen Zeitraum von 30 Jahren weiterzuverfolgen und auf diese Weise Erkenntnisse über Kriminalitätsbegünstigende wie -vermindernde Umstände zu erlangen.

Dies ist dann auch in der vorliegenden Arbeit geschehen, deren Thema im Titel recht genau zum Ausdruck kommt: Es geht um den Abbruch krimineller Karrieren, die Faktoren, die dazu beitragen haben, und damit auch über Zusammenhänge zwischen Alter und Kriminalität. Der letztere Aspekt wird ja seit einiger Zeit in den USA und in England auf theoretischer wie empirischer Grundlage eingehend diskutiert. Es versteht sich deshalb von selbst, daß Mischkowitz die einschlägigen Ansätze und Untersuchungen ausführlich referiert, um daraus Anhaltspunkte für das eigene Vorgehen zu gewinnen. Der Eindruck drängt sich freilich bei näherer Betrachtung auf, daß der empirische Ertrag der über weite Strecken theoretisch geführten „Age-Crime Debate“ eher begrenzt ist. Deshalb stehen nicht selten methodenkritische Aspekte im Vordergrund, die natürlich nach der Aussagekraft und Leistungsfähigkeit solcher Untersuchungen fragen lassen. Die Erkenntnis, daß Jugendkriminalität relativ weit verbreitet ist und daß es auf der anderen Seite einen „harten“ Kern chronischer Straftäter gibt, ist ja nicht ganz neu. Sie ist es so wenig wie die Einsicht, daß Kriminalität aufgrund biologischer Abbauvorgänge

und anderer Umstände – von bestimmten Delikts- und Tätergruppen einmal abgesehen – mit zunehmendem Alter eher abnimmt.

Obleich es etliche Arbeiten zur kriminellen Karriere gibt, ist das Phänomen des Abbruchs bisher noch wenig erforscht. Dies muß insofern überraschen, als es ein vordringliches kriminologisches und kriminalpolitisches Interesse daran geben müßte zu erfahren, welche Wege eigentlich aus der Kriminalität führen. Es macht den besonderen wissenschaftlichen Reiz der vorliegenden Untersuchung aus, daß sie gerade jene Frage in den Mittelpunkt rückt und empirisches Material zu ihrer zumindest vorläufigen Beantwortung bereithält.

Mischkowitz hat aus der Gesamtheit der 200 Gefangenen (H-Probanden), die in die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung einbezogen wurden, eine Gruppe von 62 gleichsam „herausgefiltert“, die als „Abbrecher“ bezeichnet werden könnten. Als „Abbrecher“ im Sinne seiner durch anderweitige empirische Erhebungen abgestützten Definition gelten jene Straffälligen, die vor Vollendung ihres 31. Lebensjahres zum letztenmal verurteilt wurden und danach (bzw. nach der auf diese Verurteilung folgenden Verbüßung) mindestens zehn Jahre straffrei geblieben sind. Freilich paßt das Etikett „Abbruch krimineller Karrieren“ nur auf diejenigen (35) Angehörigen der Gruppe, die als wenigstens fünfmal Verurteilte chronische Straftäter waren. Aber auch bei etlichen, nämlich 12, H-Probanden dieses Personenkreises erscheint das Merkmal „Abbruch“ problematisch, weil sie nach Ablauf von zehn Jahren erneut rückfällig geworden sind; bei zwei von ihnen war der Rückfall derart massiv, daß von einer Fortsetzung der kriminellen Karriere gesprochen werden muß.

Die Lebensläufe der Gruppenangehörigen wurden von Mischkowitz – wie es der Anlage der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung entspricht – nach allen für relevant erachteten (sozio-)biographischen Merkmalen und Auffälligkeiten durchforstet. In diesem Sinne wurden namentlich der Aufenthalts-, Leistungs-, Freizeit-, Kontakt- und Delinquenzbereich der Probanden sowie deren Gesundheitszustand bis hin zu einer etwaigen Alkoholproblematik näher analysiert. Das umfangreiche empirische Material ist in einer Fülle von Tabellen und Schaubildern erfaßt.

Die Daten und Feststellungen, welche die Umstände und Gründe des „Abbruchs krimineller Karrieren“ zum Gegenstand haben, stützen sich freilich im wesentlichen auf Selbstinterpretationen der Probanden und Einschätzungen der mit dem jeweiligen Fall vertrauten Explorateurs. Vor diesem Hintergrund müssen die Befunde gesehen werden: „Als wesentliche Aspekte der Reintegration lassen sich – wenn auch von den Probanden und den Explorateurs unterschiedlich gewichtet – die Bindung an sozial und strafrechtlich unauffällige Frauen, das Finden einer den Fähigkeiten und Neigungen des Probanden entgegenkommenden Arbeit und die Loslösung vom Milieu bzw. von kriminalitätsgeneigten Gruppen („schlechte Gesellschaft“) hervorheben. In der Mehrzahl der Fälle vollzieht sich dieses Lösen über die Anbindung an konforme Personen.“ „Ein Vermeidungshandeln aus Erwägung dominiert bei relativ wenigen Probanden, in der Regel bei denen, die zu den beruflich Erfolgreichen zählen.“ (S. 382)

Die Studie von Mischkowitz verdient wenigstens aus drei Gründen Interesse: Zum einen führt sie den Leser in kundiger Weise in die angloamerikanische „Age-Crime“-Debatte ein. Zum zweiten steuert sie wichtige Erkenntnisse zur Methodologie von Längs- und Querschnittstudien (namentlich biographischer Art) bei. Und schließlich darf man auch den kriminalpolitischen Ertrag seiner eigenen empirischen Erhebung nicht übersehen – mag er auch nicht gerade als aufregend empfunden werden. Daß auch diese gründliche und solide Untersuchung noch manche Fragen offenläßt, hebt sie zum Schluß selbst hervor.

Heinz Müller-Dietz

**Werner Nickolai, Norbert Scheiwe (Hrsg.): Auschwitz – Für die Zukunft lernen.** Eine Projektdokumentation. Kritische Texte aktuell, Karin Böllert KT-Verlag Bielefeld, 1995, 114 S., DM 27,-

Dokumentiert wird in diesem Band im Schwerpunkt ein Kooperationsprojekt der Katholischen Fachhochschule Freiburg und

des Christophorus-Jugendwerks Oberrimsingen (die Herausgeber repräsentieren diese beiden Institutionen), in dem die Auseinandersetzung mit der Geschichte und den Greueln des Faschismus sowie den aktuellen Entwicklungen des Rechtsextremismus, der Ausländerfeindlichkeit und der Zunahme von Gewalt (sozial-)pädagogisch gewagt wird.

In ihrem Beitrag „Für die Zukunft lernen“ stellen die Herausgeber die Ambitionen und die bisherigen Aktivitäten dar: ge- und versucht wurde eine intensive Form der Auseinandersetzung mit den o.a. Themen sowohl für die Student(inn)en der Hochschule wie die Jugendlichen und Mitarbeiter/innen der Jugendhilfeeinrichtung. Den Kern des (bisherigen) Projekts bildete ein Arbeitsaufenthalt einer Gruppe aus o.a. gemischter Teilnehmerschaft, bei dem eine Latrinenbaracke im Männerlager von Auschwitz-Birkenau teilweise restauriert wurde. Vorbereitet wurde diese aktive Auseinandersetzung durch verschiedene, in diesem Abschnitt ebenfalls beschriebene Veranstaltungen, nämlich Fortbildungen eher klassischer Art (Tagungen, Planspiel).

Dies führt in das Zentrum der mit diesem Band verfolgten Frage: Gibt es überhaupt geeignete, wirkungsvolle pädagogische Möglichkeiten, sich mit Faschismus und Rechtsextremismus auseinanderzusetzen, benötigen wir z.B. eine „Gedenkstättenpädagogik“?

In seinem höchst bemerkenswerten, kritischen Beitrag „Pädagogik nach Auschwitz – Fünfzig Jahre nach der Befreiung“ plädiert M. Brumlik für einen sowohl „analytisch-kognitiven“ wie „synthetisch-affektiven, d.h. religiösen liturgischen“ Umgang mit der Vergangenheit; gerade moderne Gesellschaften seien auf beide Zugänge angewiesen.

Wie ist der – wenngleich handlungsbezogene – Besuch einer Gedenkstätte wie Auschwitz zu bewerten? Bildet das „aktive“ Erfahren der Authentizität des Ortes als „Lernort“ bzw. „Lernweg politischer Bildung“, wie Nickolai/Scheiwe meinen, nicht nur den Drang der Pädagogen ab, aber auch alles zu didaktisieren? Brumlik: „... was sollen Pädagogen eigentlich anderes tun, als sich mit den Grundlagen und Wirkungen von Lernvorgängen über gegebene Themen auseinanderzusetzen.“

Der Band repräsentiert in sich Lernvorgänge verschiedenster Art zum Thema „Faschismus und Gewalt“. W. Teilkämper spricht sich in seinem „Vorwort des Schirmherrn“ (des Projekts) dafür aus: „Für die Zukunft lernen verlangt eben, sich täglich einzumischen.“ Sowohl im erwähnten Beitrag von Nickolai/Scheiwe wie in dem von E. Weisser: „Ob wir wohl auch in Auschwitz gelandet wären?“ geht es u.a. um die (viele neue Fragen anregenden) Wirkungen des Gesamtprojekts auf die Teilnehmer, insbes. die beteiligten Jugendlichen. W.K. Roth stellt (unter „Rechtsextremismus – rechte Orientierung – Handlungsorientierung“) Untersuchungen zu rechtsextremen Denk-, Wert- und Handlungsmustern dar und formuliert konkrete Handlungsmöglichkeiten z.B. für die Arbeit in einem Jugendheim. Der (literatur-)wissenschaftlichen Ebene zuzuordnen ist auch die den Band abschließende „Auswahlbibliographie – Auschwitz 1940 bis 1945“ von W. Nickolai.

Zuvor aber stehen Ausschnitte aus den ursprünglich in den Dachauer Heften erschienenen „Erinnerungen“ des ehemaligen KZ-Insassen M. Mannheimer. Sie machen im Wortsinn erschreckend deutlich, wie sehr wir Menschen immer erneut und ohne Verdrängung des Vergangenen „für die Zukunft lernen“ müssen.

Dem sei, da in dieser Publikation eher nur am Rande erwähnt, hinzugefügt, daß in Fortsetzung des hier dokumentierten Projekts 1993 der Verein „Für die Zukunft lernen – Verein zur Erhaltung der Kinderbaracke Auschwitz-Birkenau e.V.“ gegründet wurde. Im Zuge der Patenschaft für diese Baracke im Frauenlager Birkenau soll ihre Erhaltung durch eigene Arbeit wie durch finanzielle Hilfe gewährleistet werden. Darüber hinaus verfolgt der Verein im Sinne des „Lernens für die Zukunft“ das Anliegen, sich gegen jegliche Gewalt in der Gesellschaft, Ausgrenzung von Minderheiten, gegen Rassismus und gegen eine zunehmende Rechtsradikalisierung einzusetzen.

Dem Projekt sind weitere mutige Versuche, dem Verein eine Vielzahl weiterer Mitglieder und dem Band viele aufmerksame Leser zu wünschen!

Hans G. Bauer

## Leser schreiben uns

Zu „Aktuelle Informationen“,  
ZfStrVo 1/96, S. 39 f.

In der letzten Ausgabe der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe haben sich zwei Fehler eingeschlichen. Zwar handelt es sich bei den „Aktuellen Informationen“ um Zitate anderer Printmedien, diese sind aber sachlich nicht korrekt.

In dem Artikel, Seite 39: *Zur Lage der Gefängniszeitungen*, wurde folgendes geschrieben:

„Jetzt ist er der einzige bezahlte Chefredakteur einer deutschen Knastzeitung...“

Seit 1993 werden die jeweiligen Chefredakteure der Gefangenzeitung WENDEPUNKT bezahlt. Der erste bezahlte Chefredakteur in der JVA Butzbach war der Gefangene Michael Heise. Anschließend wurde diese Stelle gesplittet, so daß als stellvertretender Chefredakteur Gernot Grimm und als Chefredakteur Ralf Hebauf eingesetzt war. Danach waren in der Reihenfolge die Herren Kämmerling und Sandmann eingesetzt. Weiterhin werden – soweit mir bekannt – die Chefredakteure der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel ebenfalls bezahlt.

In dem Artikel: *Kritik an der lebenslangen Freiheitsstrafe*, wurde geschrieben:

„Der 1982 eingeführte § 54a des Strafgesetzbuches, demzufolge die lebenslange Freiheitsstrafe unter sehr engen Voraussetzungen nach 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden kann, sei keine Lösung.“

Es müßte heißen:

„Der 1982 eingeführte § 57a des Strafgesetzbuches, demzufolge die lebenslange Freiheitsstrafe unter sehr engen Voraussetzungen nach 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden kann, sei keine Lösung.“

Ralf Hebauf